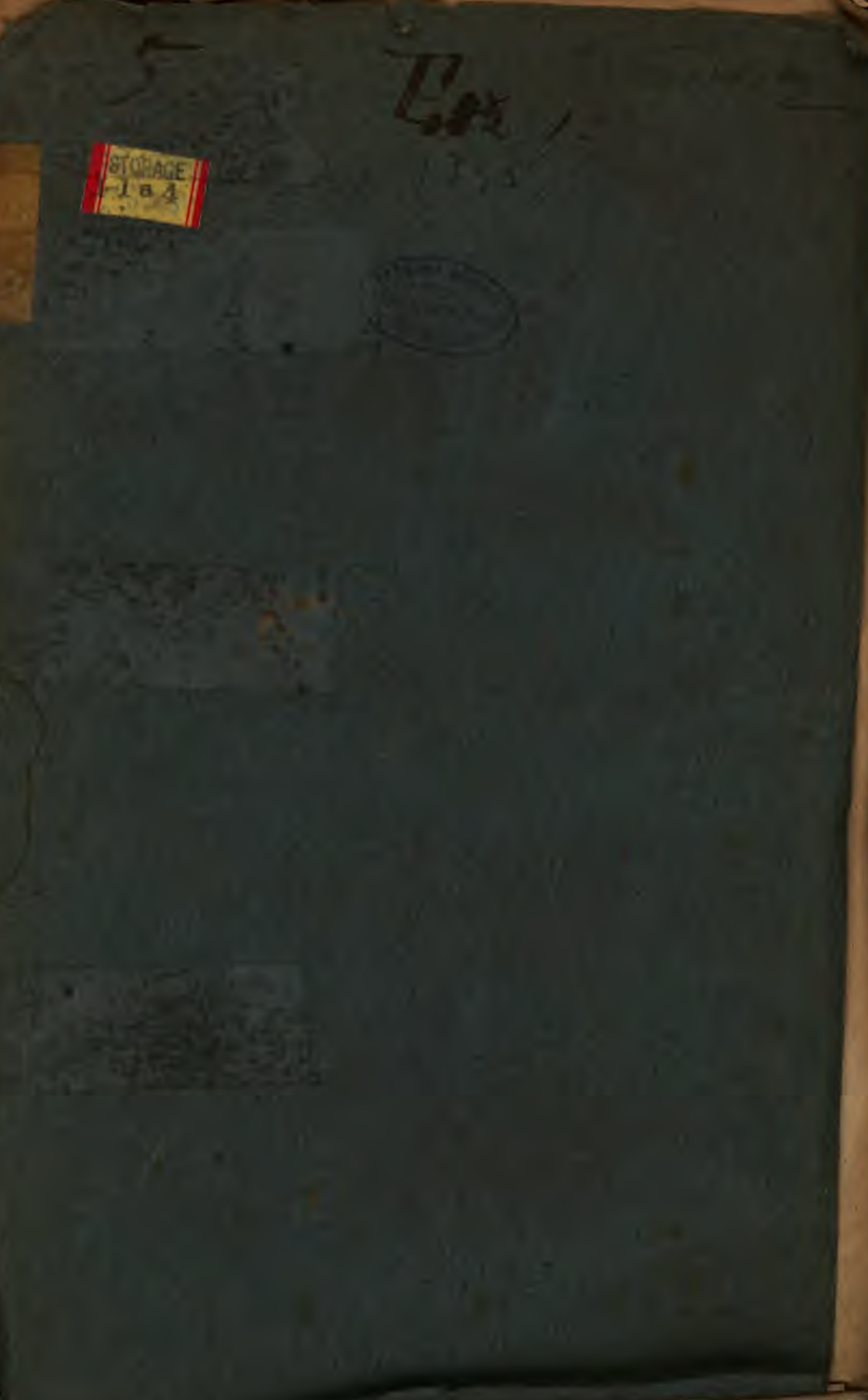




Der

# Staat

und

# der Bergbau

mit

vorzüglicher Rücksicht auf

## SACHSEN.



---

Verfasst

von

**Carl Friedrich Gottlob Freiesleben,**

Königl. Sächs. Berg- und Gegenschreiber zu Schneeberg.

---

Aus

dessen Nachlass

herausgegeben und mit einer Vorrede begleitet

von

**Friedrich Bülau,**

ordentl. Professor der pract. Philosophie an der Universität Leipzig.

---

Zweite Auflage.

(Preis: 1 Thlr. 8 Gr.)

---

**Leipzig, 1839.**

Verlag von Otto Wigand.

# Vorwort

## zur zweiten Auflage.

---

Diese Schrift erschien zuerst unter dem Titel: Darstellung der Grundlagen der sächsischen Bergwerksverfassung. Aus dem Gesichtspuncte des Rechts und der Staatswissenschaft verfasst von Carl Friedrich Gottlob Freiesleben, k. s. Berg- und Gegenschreiber zu Schneeberg. Aus dessen Nachlass herausgegeben und mit einer Vorrede begleitet von Friedrich Bülau, ord. Professor der pract. Philosophie an der Universität Leipzig. Leipzig 1837. Verlag von Otto Wigand. Sie erregte nicht nur bei dem bergmännischen Publikum grosses Interesse, sondern wurde auch in mehreren kritischen Zeitschriften, vorzüglich in den *„Hallischen Jahrbüchern für deutsche Wissenschaft und Kunst“* gewürdigt und als verdienstvolles Werk anerkannt. Bei der zweiten, unter den obwaltenden Umständen unveränderten, Auflage bekam sie nicht ohne Grund den neuen Titel. Nicht als ob der frühere unrichtig gewählt gewesen wäre, enthält doch die Schrift eines Theils mehr, als er be-

sagt und veranlasst andern Theils die Meinung, als ob sie zunächst nur für sächsische Bergbeamte von Wichtigkeit sei. Gerade dies zeichnet dieselbe vor andern bergrechtlichen Schriften aus, dass sie vorzugsweise die Stellung des Bergbaus zum Staat ins Auge fasst, und somit nicht weniger die Aufmerksamkeit aller Derer verdient, welche den Staat im Verhältniss zu den Erscheinungen und Einrichtungen in demselben kennen lernen wollen und betrachten, als die der Bergbehörde. Das in neurer Zeit von manchen Seiten her angegriffene Verhältniss des Staats zum Bergbau findet hier seine geschichtliche Erklärung und gründliche Rechtfertigung, so dass die, welche auf diesem so Vielen fremden Gebiete ein Urtheil abgeben wollen, hier sichere Belehrung erlangen. Die besondre Rücksicht, welche die Schrift allerdings durchgehend auf Sachsen nimmt, entzieht ihr übrigens nichts von ihrer allgemeinen Bedeutung, da Sachsen seit Jahrhunderten als Musterstaat im Bergfach von andern Staaten anerkannt ward.

---

# Vorrede des Herausgebers.

Der verewigte Verfasser der hiermit dem Publicum vorzulegenden Darstellung, der mich seit längeren Jahren mit seiner Freundschaft beehrte, — einer Freundschaft, deren Grund in früher Jugend gelegt und die von den Vätern auf uns Söhne übergegangen war, — hatte mir von jeher ein Vermittleramt bei Veröffentlichung seines Werkes zugedacht. Beide ahneten wir damals nicht, dass dies in etwas Mehrerem bestehen sollte, als in den gelegentlichen Diensten, die ich bei genauerer Bekanntschaft mit dem buchhändlerischen Verkehr und grösserer Nähe am Druckorte etwa leisten konnte. Wir ahneten nicht, dass es dem Verfasser nicht vergönnt sein würde, sich mit irdischen Augen an den sichern Erfolgen seines Werks zu freuen und dass mit dessen Herausgabe, neben der Nützlichkeit des Werks für Wissenschaft und Leben, sich die Absicht verbinden würde, das Andenken eines edlen Geschiedenen durch ein selbsterrichtetes Ehrendenkmal noch über das Grab hinaus zu verewigen und in einem weiteren Kreise das Gefühl zu erwecken, dass hier durch den Tod gar reiche Kräfte, Kenntnisse und Erfahrungen dem irdischen Wirken entzogen worden seien. Ein Gefühl, das bei keinem kundigen Leser ausbleiben wird.

Das glaube ich fest und nicht blos der Auftrag des Freundes, den ich als theures Vermächtniss begrüssen durfte, nicht blos der Wunsch einer hochverehrten Familie, auch die Ueberzeugung von der inneren Vortrefflichkeit des vorliegenden Werks, bestimmte mich zu einem Schritte, bei dem ich, durch Hinzufügung meines Namens zu dem des Verfassers, den Ersteren nur ehren konnte.

Kühn durchbricht dieses Werk die alte graue Decke der Vorurtheile, reisst sich los von verjährten Meinungen und weiss, unter Zertrümmerung erdichteter Form, doch den inneren Kern, die wahren Grundlagen der Verhältnisse zu retten. Während es in Jurisprudenz, in Geschichte und Güterlehre auf der Höhe der Wissenschaft steht und ebendeshalb den Fehler vermied, auch das Unhaltbare zu vertheidigen, stellt es in gründlicher Sachkenntniss die Verhältnisse so an das Licht, dass nun erst jene Wissenschaften ein begründetes Urtheil darüber fällen und, sich selbst genauer bestimmend, eine wichtige Lehre mit sich in Einklang bringen können. Die Regalitätslehre, die in den gangbarsten Handbüchern des Bergrechts vorwaltete und von der allgemeinen J u r i s p r u d e n z auf Treu und Glauben hingenommen zu werden pflegte, die aber, im Gegensatze zu der uralten factischen Freiheit des Bergbaues, zu tausend Inconsequenzen, Verdrehungen und Fictionen nöthigte, wird in ihren Grundlagen und Folgerungen vernichtet. Was als besonderes Privilegium der Staatsgewalt dargestellt ward, das erscheint nun als eine aus ihrer hohen Bestimmung, aus dem Staatszwecke selbst sich ergebende Pflicht; die hier nicht anders begründet ist, als bei allen andern Gewerben, die aber hier sich besonders thätig äussert, weil die besondere Wichtigkeit des Geschäfts, die staatsrechtliche Ausbildung und die innere Eigenthümlichkeit seiner Verhältnisse es nothwendig fordern. Damit ist auch das politische Er-

gebniss gewonnen, dass einer Menge gehässigen, mit Zeitvorurtheilen in Verbindung stehenden Angriffen ein Ende gemacht und als nothwendiges Product der Verhältnisse erkannt wird, was bis jetzt für Anmaassung der Staatsgewalt früherer Zeiten gehalten wurde. Denn wohl hat sich der Zeitgeist dergestalt geändert, dass eine Doctrin, die ehedem diesen Einrichtungen zum Schutz gereichen mochte, ihnen heute nur schaden kann. Die Geschichte gewinnt an Reinheit; sie gewinnt ein neues Zeugniss ihres Werthes, indem so unwiderleglich hervorgeht, welch festes, wohlbegründetes, harmonisches und ansprechendes Ganze hier auf dem Wege der geschichtlichen Ausbildung erzielt wurde und wie segensreich Einrichtungen wirkten, welche fortwährend der natürliche Ausdruck aller Forderungen der Verhältnisse blieben. Auch diese Verfassung ist nicht gemacht, sie ist geworden, sie ist das Kind des Lebens. Wohl ist in aller Güterwelt der Eigennutz die letzte Triebfeder; aber hier haben organische Institute durch weise Zügelung, durch Einhauchung eines Standesgeistes und Standesinteresses, durch Hinrichtung der Blicke auf fernere Zukunft, seine kalte Schroffheit gemildert und wohl würde manche Besorgniss sich erledigen, wenn in den Gewerbsrichtungen, die sich jetzt im Leben vornämlich geltend machen, sich eine verwandte Verfassung gebildet hätte, wie bei dem sächsischen Bergbau. Die Güterlehre endlich wird aus der klaren Darstellung des Verfassers erkennen, dass die scheinbaren Abweichungen von ihren allgemeinen Principien, welche der Bergbau auf gewissen Stadien seiner Entwickelung fordert, wahrhaft durch die natürlichen Eigenschaften dieser Seite des Güterlebens begründet, dass sie folglich nur scheinbare Abweichungen, eigentlich aber richtigere Bestimmungen jener Principien sind. Nicht durch den vermeintlichen hohen Werth der Producte des Bergbaues rechtfertigt der Verfasser den Antheil, den

der Staat daran nimmt. Die wohlthätigen Verflechtungen desselben mit soviel andern Thätigkeiten; der grosse Umfang seit Jahrhunderten für seinen Betrieb gesammelter Kräfte und Anstalten; die Nothwendigkeit einer Vereinigung und Zusammenhaltung der Kräfte; die Natur der Bergschätze, wonach sie einen auszubeutenden, zu erschöpfenden Vorrath, nicht, wie auf andern Seiten der Güterwelt, ein nachwachsendes, neu zu erzeugendes Product bieten; die Natur ihrer Lager, bei welcher von tausendfachen Versuchen, von Geduld und Harren, von mühevollem, langsamen Nachspüren oft das Grösste zu hoffen ist, während durch unverständiges, nur auf den Vortheil des Einzelnen oder des Augenblicks achtendes Verfahren oft das lohnendste Feld versperrt werden würde; dies sind die Momente, aus denen die eigenthümlichen Einrichtungen des Bergbaues sich ergeben mussten.

Der Verfasser war durch Vieles zu Darstellung dieser Einrichtungen und ihrer Gründe berufen. Er war der Sohn eines Mannes, der sowohl in dem sächsischen Bergetat, als in der Reihe der wissenschaftlichen Bearbeiter der Gebirgswelt einen der ersten Plätze einnimmt: des königlich sächsischen Bergrathes Freiesleben, dessen Verdienste um den Staat das Ritterkreuz des Civilverdienstordens, um die Wissenschaften das Diplom der Berliner Akademie anerkannt hat. Ihm ward er am 12. August 1801. zu Eisleben, wo der Vater damals an der Spitze des mannsfeldischen Bergbaues stand, geboren. Dort verlebte er die ersten Jugendjahre bis 1808, wo er seiner Familie nach Freyberg folgte, dieselben bergmännischen Umgebungen, die seine Wiege begrüsst hatten, wiederfindend. Obwohl er sich nicht dem practischen Bergfache bestimmte, so benutzte er doch wissenseifrig die schöne Gelegenheit, nach Absolvirung seiner Gymnasialstudien, bei denen ihn der allverehrte Gernhard (jetzt in

Weimar) leitete, einige bergakademische Vorlesungen, über mineralogische Doctrinen bei Werner, über mathematische bei Hecht zu besuchen. Dass er nach Werners Tode einige Theile des Catalogs der reichhaltigen Bibliothek desselben, besonders aus dem juristischen und historischen Fache, bearbeiten durfte, war ihm eine nützliche literar-historische Vorschule. Von 1818.—1821. studirte er in Leipzig Jurisprudenz, arbeitete dann bei einem Sachwalter und in öffentlichen Gerichten, erlangte auch 1822., nach überstandenem Examen rigorosum, die juristische Baccalaureatswürde. Im Jahre 1823. ging er in den practischen Staatsdienst über, indem er durch Rescript vom 16. December zum Hilfs-Viceactuar im Justizamte Chemnitz ernannt wurde; eine Stellung, die er, in Folge Rescripts vom 19. December 1825. mit der eines Actuars bei dem Leipziger Consistorium vertauschte. 1828. ward er zugleich Advocat und hat später von seinen Sachwalterrechten manch wohlthätigen Gebrauch gemacht. So brachte er gründliche theoretische Kenntniss und vielseitige practische Erfahrung über Rechts- und Verfassungsverhältnisse mit, als er durch Rescript vom 10. April 1829. zum Bergschreiber und Bergamtsassessor im Bergamte Freyberg ernannt wurde. Und doch war er durch die Umgebungen der Erziehung und durch frühere Studien befähigt, die Eigenthümlichkeiten der neuen Stellung rasch aufzufassen und richtig zu würdigen. So war es dem denkenden, wahrhaft wissenschaftlichen Manne eben so natürlich als leicht, das Wesen der Institute zu durchdringen und die Frage zu beantworten, ob diese Eigenthümlichkeiten wahrhaft Abweichungen, oder ob sie nur naturgemässe Zweige desselben Urstammes seien. Er musste von einem fremden Gebiete herkommen, um diese Institute von einer neuen Seite her unbefangen zu beleuchten; und musste doch ihnen selbst nicht fremd sein, um sie nicht, wie so Viele thun, unge-

prüft, aus Unkenntniss fallen zu lassen. — Diese Forschungen beschäftigten ihn die letzten Jahre seines durch Kränklichkeit getrübten, aber durch die Liebe zärtlicher Eltern und Geschwister und einer seit 1833. gewonnenen Gattin, im letzten Jahre noch durch die Geburt eines Sohnes verschönerten Lebens. Eine neue Stellung, zu der er durch Verordnung vom 4. Januar 1836. berufen ward, die als Berg- und Gegenschreiber, Bergamtsassessor und Controleur bei der Recessschreiberei im Bergamte Schneeberg, wirksam anzutreten, verhinderte ihn der Tod, der ihn noch in Freyberg in den Armen seiner Familie am 2. Juni 1836. zu einem höheren Leben abrief. Ein klarer, scharfer Verstand, ein vorwaltendes Streben nach Gründlichkeit, ein lebendiges Interesse an jeder Quelle nützlicher Belehrung waren ihm eigen, während das Haschen nach Schein und Blendwerk seinem Geiste eben so fremd war, wie seinem offnen, geraden, vertrauenswürdigen Charakter.

Das vorliegende Werk war, wie die Leser aus der Vorrede des Verfassers ersehen, auf einen grösseren Umfang berechnet; wiewohl der Verfasser vorerst nur das Gegenwärtige, mit Hinzufügung höchstens eines Abschnittes über die Besteuerung, veröffentlichen wollte. In vollständiger Ausführung hätte es sich als Darstellung der sächsischen Bergwerksverfassung bezeichnet. Indess da dem Verfasser einmal die Vollendung des ganzen Werks nicht beschieden war, möchte man es für den harmonischen Charakter des Vorliegenden fast erspriesslich finden, dass es gerade nicht mehr und nicht weniger enthält, als es bietet. Sein Inhalt scheint durch den Titel sehr bezeichnend ausgedrückt. Es ist das Charakteristische dieses Werks, dass es alles Zufällige, lediglich auf dem menschlichen Willen Beruhende bei Seite setzt und das ganze Augenmerk auf die Betrachtung wendet, wie aus den natürlichen Verhältnissen sich die wahren Grund-

lagen der Verfassung ergaben, aus denen für die äusseren Formen das Gesetz hervorging, dass sie in keiner Weise jene Grundlagen verletzen durften, dass sie aber neben ihnen sich in Freiheit entwickeln konnten. Alles Zufällige wird übergangen, oder nur gelegentlich zur Erläuterung berührt; alles Nothwendige ist begründet und klar gemacht. Dieser Gesichtspunkt würde bei dem Abschnitte von der Besteuerung nicht in gleicher Weise festzuhalten gewesen sein. Es handelt sich hier nicht um ein Bergstaatsrecht, wohl aber wird das bestehende Verhältniss des Bergbaues zum Staate aus den innersten Beziehungen Beider erklärt und es werden die Institute des Bergstaatsrechts entwickelt, die sich als nothwendig aus jenen Beziehungen ergeben. Namen und Formen thun dabei nichts zur Sache. Es handelt sich ferner nicht um ein specielles Bergprivatrecht, wohl aber mussten die bergprivatrechtlichen Axiome begründet und erklärt werden, die aus der eigensten Natur des Bergbaues erwachsen, wiederum zur Grundlage und Bedingung seiner Einrichtungen werden mussten. Wenn eine Fortsetzung des Werks — zu der Hoffnung ist — die einzelnen öffentlichen Behörden, welche die hier begründeten Rechte und Pflichten handhaben, darstellen wird, so wird sie immer noch manche Einzelheit aus den Grundlagen der Verfassung zu entwickeln und zu erklären, aber sie wird daneben vieles blos Zufällige, vieles blos Geschichtliche, vieles Wechselnde zu schildern haben; der analytische, rechtsphilosophische und politische Gesichtspunkt wird ein untergeordneter und der positivrechtliche und statistische wird der vorherrschende sein.

Das blinde Ergeben an die Systeme des sogenannten Vernunftrechts hat seine grossen Nachtheile. Denn es führt zur Ueberschätzung der Kraft des Menschenwillens, zur Verwechselung der Einzelvernunft mit der allgemeinen Vernunft, zur Herrschaft der Leidenschaft und des Egoismus unter der

Maske der Vernunftgebote, zum haltlosen Reiche des flachen Verstandesmechanismus, zur Vernachlässigung der Gebote des Lebens, der wirkenden Kräfte, Verhältnisse und Interessen, deren Regiment doch im gewöhnlichen Laufe der Dinge allmächtig ist und an denen die Werke der Menschenhand, unter grossem Leiden und Schaden der Völker, ohnmächtig zersplittern. Aber gleichfalls verderblich ist das blinde Ergeben an rein geschichtliche Principe; die Anbetung des Geschichtlichen und Bestehenden, die nicht mit dem prüfenden Lichte der Vernunft, unter steter Beziehung auf den Grundsatz der Zweckmässigkeit, wachsame Forschungen anstellt. Das Gewordene, das lange Bestandene ist am Oeftersten zweckmässig, weil es am Oeftersten das Product des Lebens selbst und einer höheren Weisheit war, als die der Menschen: der Weisheit, die sich in den natürlichen Verhältnissen ausspricht und deren Verwirklichung nicht Einzelnen gelingt, sondern Reihen von Generationen beschäftigt. Aber wo es nicht gerecht und nicht wohlthätig ist; wo es nicht das Product der Verhältnisse, sondern zu seiner Zeit die Frucht eines Irrthums oder eines Gewaltschrittes war und nur dadurch gehalten wird; oder wo veränderte Verhältnisse veränderte Einrichtungen fordern; oder wo das Wirken der Institute durch verjährten Rost gehemmt wird; da führt die Abgötterei vor der Geschichte zum Verderbniss, zum Unheil, zur Vernichtung jeder Wohlthat, zur Auflösung oder zum Umsturz, bei denen Gutes und Schlechtes gleichzeitig zernichtet wird. Unser Verfasser hat den richtigen Weg gefunden. Er benutzt die Geschichte; er ehrt ihre Werke um ihrer Zweckmässigkeit willen; aber die blosse Antiquität ist ihm nichts Höheres; die nöthige Reform bezeichnet er klar und eifrig; er deutet auf Bahnen hin, die die Fortbildung des Lebens durch das Leben vermitteln könnten.

Der Herausgeber hat wenig an dem Werke thun können; nichts um die Ehre, seinen Namen auf dem Titel genannt zu sehen, zu verdienen. Sein Grundsatz war: nur das zu thun, was er glaubte, dass der Verfasser selbst gethan haben würde. Der Styl trägt das Gepräge des practischen Juristen. Ich mochte nichts daran ändern. Auch er giebt Zeugniss von dem gründlichen, gereiften Geiste meines entschwundenen Freundes.

Connewitz bei Leipzig, den 23. November 1836.

*Friedrich Bülau.*

## Vorrede des Verfassers.

Der Zweck vorliegender Bearbeitung ist ein dreifacher. *Einmal* hat die jüngste Reform des gesammten Staatsorganismus im Vaterlande, auch die Institute des Bergbaues mehr oder weniger bereits berührt; mehr noch wird dies bei weiterer Ausbildung der neuen Verfassung in der nächsten Zeit geschehen, wenn die Tendenz der neuen Principien noch mehr in die niedern Kreise der Verwaltung, sie durchdringend, wird herabgestiegen sein. Eine Umbildung der Rechtsverhältnisse nicht nur in formaler, sondern auch in materieller Hinsicht, die Emanirung neugeschaffner Gesetzbücher steht bevor. Sie werden auch die Bergwerksverfassung und das derselben grossentheils zum Grunde liegende materielle Bergrecht erfassen. Es schien daher nützlich bei einer Darstellung der Bergwerksverfassung, wie sie bisher war, die Fragen zur Sprache zu bringen, welche bei einer bevorstehenden neuen Berggesetzgebung vor allen entschieden sein müssen, um bei derselben die geeigneten Principien derselben feststellen und die bei ihnen zu nehmenden Rücksichten rechtlicher und politischer Natur bezeichnen zu können. Weit entfernt von der Anmaassung, die Fragen zur Entscheidung bringen zu wollen, begnügt sich der Unternehmer dieser Arbeit mit dem Versuche, sie nur anzuregen und auf vorkommende Specialitäten dabei aufmerksam zu machen. Auch

ist namentlich Gelegenheit genommen worden, Einige der wichtigeren mehr in die Doctrin des Bergprivatrechts gehörigen Fragen zu berühren, eben weil darauf die Bildung der öffentlichen Institute beruht; so wie Vergleichungen mit dem neuesten Revisionswerke der preuss. Bergwerksgesetzgebung anzustellen. Das nur Bemerkte wird zugleich den Zeitpunkt rechtfertigen, der gewählt worden ist, um mit vorliegendem Versuche hervorzutreten; nämlich eine Zeit, in der die Reife der neuen Saat noch nicht eingetreten, der innere Detailausbau des Staatsgebäudes noch im Werden begriffen ist und wo es noch in der Hand des Baumeisters liegt, hier und da geeignete Modificationen — wenn sie nur den Plan im Hauptwerke nicht stören — anzubringen.

Nothwendige Bedingung aber zu Erreichung des angedeuteten Zweckes war es bei vorliegender Arbeit, dass eben sein Hauptplan des ganzen Staatsgebäudes, der gesammte Staatsorganismus im Auge behalten und erörtert werden musste, wie die Bergwerksinstitute gegen letzteren sich verhalten? an welchen Berührungspunkten sich der Inbegriff der Bergwerksverfassung an die allgemeine Verfassung anschliessen lässt und durch welche Fäden die einzelnen Bergwerksinstitute mit dem Centralgetriebe des Regierungssystems zusammenhängen? Es kam daher vorzugsweise darauf an, die Bergwerkseinrichtungen möglichst von dem ihnen anhängenden, scheinbar fremdartigen und auffallenden, Gewande zu entkleiden und sie in ihrer ursprünglichen Gestalt vom staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Standpunkte aus, in ihren Beziehungen zum Staate zu betrachten und zu untersuchen, in wie weit sich die Principien, auf denen sie beruhen, den allgemeinen Principien, wie sie der Verwaltung und Rechtspflege vorgezeichnet sind, assimiliren?

Man hat über das Dunkel geklagt, in welches die Bergwerksverfassung gehüllt sei. Das aufrichtige Bestreben bei dieser

Arbeit ist dahin gegangen, die Bergwerksverfassung mit steter Rücksicht auf gleichartige und analoge Einrichtungen im Staate vergleichend darzustellen. Es musste dies schon in nothwendiger Folge obiger Bedingung geschehen. Der Grund jenes anscheinenden Dunkels schien in der bisherigen Ungewissheit der Grenzen zwischen Staats- und Privateigenthum am Bergbau, in der Unbestimmtheit des Begriffs der Regalität am Bergbau, in der Natur und Richtung der Functionen zu liegen, welche ihrem staatsrechtlichen Grunde nach, verschieden, gleichwohl nach unserer Bergwerksverfassung, in die Hand einer und derselben Behörde gelegt sind. Auch das Ineinandergreifen der Bergwerksinstitute mit denen des Hüttenwesens, die beide ihren staatsrechtlichen Beziehungen nach, wesentlich verschieden, gleichwohl, in höherer Instanz wenigstens, vermischt beaufsichtigt und verwaltet werden *), hat bisher die klare Uebersicht der Sache erschwert. Es schien daher bei nachfolgender Darstellung vornämlich auf die gehörige Separation des Verschiedenartigen und Zusammenstellung des Gleichartigen das Augenmerk gerichtet werden zu müssen.

*Zweitens* sind im innern Bereiche der Bergwerksverfassung, abgesehen von jener oben angedeuteten, den Bergbau von allen Seiten umgebenden, allgemeinen Staatsreform, in neuerer Zeit viele organische Bestimmungen getroffen worden, diese aber so zerstreut und so wenig allgemein bekannt, dass eine allgemeine Zusammenstellung derselben zum Bedürfniss geworden ist. Der Bergbau der jetzigen Zeit ist ein anderer geworden als er war, wie die sächsische Berggrundgesetzgebung erfolgte. Der Gesichtspunkt, aus welchem er zu betrachten ist, hat sich in unsrer

*) So sind z. B. im Staatsbudget Einnahmen und Ausgaben, von und bei dem Berg- und Hüttenwerken in einer Hauptposition zusammengefasst.

Zeit bei weitem geändert. Der jetzige Bergbau hat ein schwer zugängliches, zum Theil schon erschöpftes, Feld vor sich; die frühern, leicht erreichbaren Naturschätze können gegenwärtig nur mit Hilfe der Kunst, Intelligenz und wohlgerichteter Consequenz errungen werden. Die Hilfsmittel und Stützen des Betriebs sind mehr künstlicher Natur geworden; die industriellen und socialen Verhältnisse rings um den Bergbau mannichfaltiger und complicirter; die Collisionen mit andern Interessen häufiger, die ursprüngliche Berggesetzgebung, berechnet auf kleinere isolirte Unternehmungen und Etablissements, lässt Lücken bemerken, wenn sie auf die jetzigen ausgedehntern, in gegenseitigem Zusammenhange und in Wechselwirkung stehenden, auf gemeinschaftlichen Hilfsmitteln beruhenden, gemeinschaftliche Zwecke verfolgenden, Bergwerksanlagen angewendet werden soll. Diese Lücken sind grossentheils nur durch Observanzen der Behörden ausgefüllt worden, deren allgemein bindende Giltigkeit freilich nicht durchgängig feststeht. Es kam darauf an, diese Observanzen bemerklich zu machen und in Frage zu ziehen, wie weit sie eine gesetzliche Sanction bedürfen, oder auch verdienen. Namentlich sind die angedeuteten Lücken fühlbar: bei den Bestimmungen, welche von gewerbspolizeilichen und staatswirthschaftlichen Grundsätzen ausgehen, also bei denen, welche die Stellung des Staats zu dem Bergbaugewerbe als solchem betreffen; weniger, insoweit sie das Bergwerkseigenthum als solches, dessen Erwerbung, Verlust u. s. w. berühren. Es ist wohl als entschieden anzunehmen, dass gegenwärtig das nationalöconomische Interesse am Bergbau das privative Interesse der einzelnen Unternehmer und Eigenthümer, ohne jedoch dieses und ein Wachsthum desselben auszuschliessen, überwiegt.

Zwar behalten die Grundzüge der sächsischen Bergge-

setzgebung in ihrer ursprünglichen Reinheit und Integrität, als wahrhaft aus der Natur der Sache und dem Bedürfnisse geschöpft und auf dem allein richtigen Verständnisse des wahren Interesses beruhend, ihren unvergänglichen Werth *), und man überzeugt sich bei der Betrachtung ihrer Erfolge immer mehr von deren Vortrefflichkeit, bei der sie selbst einer Anwendung auf die gegenwärtigen, doch so sehr veränderten, Verhältnisse fähig bleiben, indem es nur einer Modification derselben bedarf, aber andere und bessere Principien ganz neuer Art, im wahren Interesse der Sache, wohl kaum erfunden werden möchten.

Gleichwohl schien sich eine wissenschaftliche Darstellung der jetzigen Bergwerksverfassung nicht auf blose Nachträge zu den bereits vorhandenen bekannten Werken von Wagner und Köhler und deren etwanige Umarbeitung, oder auf einen Commentar der vornehmsten Berggesetze beschränken zu dürfen, wenn zugleich der oben angedeutete, und der sogleich noch zu erwähnende Zweck mit erreicht werden soll. Auch fällt es schwer, sich die Genugthuung der Bearbeitung des Werkes nach eigenem Plane und nach eigener bester Ueberzeugung zu versagen.

*Drittens* durften gerade jetzt, bei einer Bearbeitung, welche die bisher angedeuteten Zwecke erreichen soll, die der Staatsregierung öffentlich gemachten Vorwürfe, die Beschuldigungen und Angriffe, welche gegen die Staatsbehörden wegen der gesammten Bergwerksverfassung sowohl, als vorzugsweise wegen einzelner Einrichtungen dabei, in auffal-

---

*) Wenn von den bestehenden Bergwerkseinrichtungen als einem Rost früherer Jahrhunderte gesprochen wird, (Beilage zu den Protocollen der zweiten Kammer in den Landtagsacten 2te Sammlung S. 70.) so mag man darunter jenen Aerugo nobilis verstehen, wie ihn die Münzkundigen nennen und schätzen; denn er hat die alten Institute conservirt, die in der Anlage sich seit Jahrhunderten bewährt haben.

lender Maasse gerichtet worden sind *), mit Stillschweigen nicht übergangen werden. Es schien ganz in den Bereich der vorliegenden Aufgabe zu gehören, die ausgesprochenen Rügen, soweit sie nicht blos als ganz generelle und aller der Stelle, von der sie ausgingen, unangemessenen Angriffe oder Aeusserungen erscheinen, die das Gepräge offenbarer Unkenntniss und des Missverständnisses an sich tragen, ihrem Grund oder Ungrund nach, am betreffenden Orte zu beleuchten. Man wird hoffentlich dem hierauf gerichteten Versuche das Zeugniss des Strebens nach aufrichtiger Unpartheilichkeit nicht versagen.

Um die nur angedeuteten Zwecke zu erreichen, schien der *Plan* der Arbeit so eingerichtet werden zu müssen, dass zuvörderst in einem ersten oder präparatorischen Theile des Werkes:

1) die Grundsätze zu erörtern waren, nach welchen die Stellung des Bergwerksgutes und Gewerbes und aller dabei Betheiligten, so wie die des Hüttenwesens, zum Staate, hiernächst die Stellung des Bergbaues und Hüttenwesens gegen einander, zu beurtheilen, hierbei aber die vornehmsten Grundinstitute, welche auf jenen Grundsätzen beruhen, unter Nachweisung der eigenthümlichen und besondern Umstände, die jene Grundsätze bedingen, in allgemeinem Grundrisse zu bezeichnen waren.

2) War die Vertheilung der ihrer Natur und Richtung nach verschiedenen Functionen und Gewalten, welche der Staat hinsichtlich des Bergbaues, mit Einschluss des Hüttenwesens, durch gewisse dazu bestimmte Behörden ausüben lässt, unter Letztern, im Allgemeinen anzugeben, und der

*) Man vergleiche die Verhandlungen der 2ten Kammer, vornämlich in der Sitzung Nummer 146. und Nummer 189. nach den als ausserordentliche Beilage der Leipziger politischen Zeitung ausgegebenen Landtagsnachrichten v. J. 18333. S. 203. S. 2802. 2805. 2806.

Wirkungskreis derselben, wie sie neben und unter einander bestehen, zu charakterisiren.

Während daher, mit andern Worten, in jenem ersten Abschnitte zu erörtern war, warum wegen des Bergbaues im Staate besondere öffentliche Einrichtungen bestehen; sollte der zweite Abschnitt darstellen, wie und durch wen diese Einrichtungen gehandhabt werden. Während in jenem ersten Abschnitte die Objecte, mit denen es der Staat im Allgemeinen des Bergbaues wegen zu thun hat, vor das Auge geführt werden sollen, sollte der zweite Abschnitt die Organe kennen lehren, welcher sich der Staat bei der Bergwerksverwaltung bedient.

---

# Inhalt.

Seite

## Zweite Unterabtheilung.

Von den vorzugsweise wegen des Bergwerks-*Gewerbes* getroffenen öffentlichen Einrichtungen.

Seite

---

# Darstellung

der

Grundlagen der Sächsischen

# Bergwerksverfassung.

---

# Einleitung.

## §. 1.

*Was ist unter Bergwerks-Verfassung — Bergbau — Hüttenwesen zu verstehen? — Welche Aufgabe hat die Darstellung der Bergwerks-Verfassung?*

Unter **Bergwerksverfassung** ist der Inbegriff derjenigen öffentlichen Einrichtungen zu verstehen, welche des Bergbaues wegen im Staate getroffen sind.

Diese Einrichtungen bilden die Norm für die **Staats-Verwaltung**, für die **Rechtspflege** und für die **Administrativ-Justizpflege**, soweit diese den Bergbau betreffen.

Unter **Bergbau** (Bergwerk) [a]) als dem Gegenstande jener Einrichtungen, wird, in Beziehung zum Staate, das

a) Sehr natürlich drängt sich bei der oft gehörten Collectivbezeichnung: „der **Bergbau**, das **Bergwerk**, das **Bergwesen**,“ die bisher mit der gehörigen Bestimmtheit nicht immer beantwortete Frage auf: wer denn eigentlich der Bergbau sei? Eine Frage, die nothwendig beantwortet werden muss, wo von Rechten und Verpflichtungen des Staats gegen den Bergbau und umgekehrt, von Nutzungen, die der Staat aus dem Bergbau zieht, oder Unterstützungen, die er demselben angedeihen lässt, von Freiheiten oder Beschränkungen des Bergbaues, die Rede ist. Nicht ohne Grund wurde diese Frage in der sächsischen Kammersitzung v. J. $\frac{1833}{1834}$. (vergl. Nachrichten vom Landtage, Sitzung No. 146. der 2. Kammer Seite 2033.) aufgeworfen. Dass aber das grössere Publicum über die fragliche Begriffs-Bestimmung nicht im Klaren sei, geht aus mehreren Aeusserungen von

**Bergwerksgut** [b]) und das **Bergbau-Gewerbe** [c]) verstanden. Bei jenen Einrichtungen selbst aber müssen theils diejenigen Personen im Staate, welche beim Bergwerks-Eigenthume und bei dem mit dem Bergbau getriebenen Gewerbe betheiligt sind, theils die Behörden zur Sprache kommen, in deren Functionen sich die Einrichtungen äussern. Häufig werden daher, so oft von Beziehungen des Bergbaues zum Staate die Rede ist, unter dem Collectiv-Namen des „Bergbaues" oder „Bergwerkes" die dabei Betheiligten ver-

---

Volksvertretern derselben Kammer (z. B. in der 189sten Sitzung der 2ten Kammer, nach den angezogenen Landtags-Nachrichten) nicht undeutlich hervor, so wie man sich in der That auch dort über die Begriffsbestimmung zu vereinigen nicht vermochte. Es versteht sich übrigens von selbst, dass der Begriff des **Bergbaues**, insofern man damit ganz unrichtig auch wohl die **Bergbaukunst**, d. h. den Inbegriff der technischen Regeln, nach welchen der Bergbau getrieben werden soll, bezeichnet, in gegenwärtigem Zusammenhange ausser Beachtung bleibt.

b) **Bergwerksgut** ist Alles, was beim Bergbau **in bonis** sein kann; uneigentlich und der Kürze wegen insgemein **Bergwerks-Eigenthum** genannt. In diesem uneigentlichen und **weiteren** Sinne ist der Begriff Bergwerks-Eigenthum, wo er in gegenwärtigem Zusammenhange vorkommt, zu verstehen.

c) Man hat nur erst in neuester Zeit den Bergbau von seiner entschieden **gewerblichen** Seite zu betrachten, ihn deshalb (von gewissen ausserwesentlichen, die Festhaltung dieses Gesichtspunktes störenden, Eigenthümlichkeiten entkleidet,) mit andern Gewerben zu vergleichen angefangen; vergl. v. Weissenbach, der sächsische Bergbau, nationalöconomisch beleuchtet, Freyberg 1834 — F. Bülau, der Staat und die Industrie (Leipzig 1834.) S. 90. vrgl. auch: Handbuch der Cameralwissenschaften und ihrer Literatur von Dr. Edward Baumstark (Heidelberg u. Leipzig 1835) §. 83. sqq. §. 462 sqq. §. 477. sqq. Früher schwebte es nur dunkel vor, dass der Bergbau denn doch auch wirklich als Gewerbe in die Categorie der übrigen Gewerbe einzurangiren sei, (vergl. v. Schönberg, Berg-Information, sub voce: „Gewerken") Mit der nöthigen Bestimmtheit ist dies Letztere in der Berg-Gesetzgebung nicht ausgesprochen; wenn sie schon zum grössten Theil ganz eigentlich gewerbspolizeiliche Vorschriften wirklich enthält. Die richtige Auffassung und Festhaltung des obgedachten Gesichtspunktes wurde durch die Ansicht über die sogenannte **Regalität** des Bergbaues gestört (vergl. §. 4. 5.).

standen. Eben so oft bezeichnet man damit einzelne Bergwerks-Institute, einzelnes Bergwerksgut und die Bergverwaltungs- und Berggerichtsbehörden.

Im weitern Sinne wird unter Bergwerk auch das Hüttenwesen mit begriffen; theils, weil in technischer Hinsicht Bergbau- und Hüttenbetrieb in nächstem und natürlichem Zusammenhange stehen — indem der Bergbau als die Vor- der Hüttenbetrieb als die Schlussarbeit zu Darstellung des Products zu betrachten — und deshalb ursprünglich Bergwerks- und Hütteneigenthum und Gewerbe, meistens in einer und derselben Hand waren; theils weil aus diesem Grunde für Berg- und Hüttenwesen auch jetzt noch eine (beide gemeinschaftlich umfassende) Oberaufsicht, Verwaltung und Rechenschaftsablegung von Staatswegen besteht. Allein, nimmt gegenwärtig der wichtigere Theil des Hüttenwesens, in staatsrechtlicher Beziehung einen ganz andern, von dem ursprünglichen Verhältnisse abweichenden Charakter an, (§. 5.) und verhält sich die Verfassung bei demselben zum gesammten Staats-Organismus, ihrer Tendenz und jetzigen Grundlage nach, anders, wie die eigentlichen Bergwerks-Institute, mit Einschluss des darunter auch noch ferner zu subsumirenden Theils der Hütten-Industrie, so ist die Verfassung beim Hüttenwesen zwar jedenfalls bei einer Darstellung der Bergwerksverfassung mit abzuhandeln, allein zum Gegenstande einer besondern Betrachtung zu machen. Hier aber und in den nächstfolgenden Abschnitten werden, sobald von Bergwerks-Einrichtungen die Rede ist, solche mit Ausschluss desjenigen Hüttenwesens verstanden, von dem im 2ten Abschnitt zu handeln sein würde.

Die Bergwerks-Einrichtungen gehören zum gesammten Staats-Organismus. Die Darstellung der Bergwerks-Verfassung und Verwaltung muss daher nicht nur beschreiben, wie jene Einrichtungen ihrem innern Zusammenhange nach

unter sich beschaffen sind, und welche Zwecke sie in Bezug auf den Bergbau verfolgen, sondern auch, wie sie mit der gesammten übrigen Landesverfassung zusammenhängen und in dieselbe eingreifen [d]).

Mit der Darstellung der allgemeinen Staatsverfassung [e]) gemein, hat die Darstellung der Bergwerksverfassung, dass sie der Betrachtung einen doppelten Gesichtspunkt darbietet; den staatsrechtlichen und den politischen (staatswirthschaftlichen) [f]). Auf einen staatsrechtlichen entweder

---

d) Man hat der Bergwerksverfassung vorgeworfen, sie sei in ein gewisses Dunkel gehüllt (vergl. F. Bülau, der Staat und die Industrie Leipzig 1834. S. 90) ja, dass dieses Dunkel und Geheimniss insbesondere von den Bergwerksbehörden absichtlich gehegt werde (vergl. Landtags-Nachrichten über die 189ste Sitzung der 2ten Kammer (1833—34) S. 2802. Bd. 2.). Es kann diesem Vorwurfe nicht besser begegnet werden, und nichts Wirksameres zu Aufhebung jenes angeblichen Dunkels geschehen, als wenn man die des Bergbaues wegen bestehenden öffentlichen Einrichtungen von den, meistens nur in Form und Namen beruhenden Eigenheiten, entkleidet und die Eigenthums- und Gewerbs-Verhältnisse des Bergbaues in die Reihe aller übrigen Eigenthums- und Gewerbs-Verhältnisse bei staatsrechtlicher Betrachtung vergleichend einstellt.

Auf diesem Wege werden sich die Beziehungen, in welchen der Bergbau zum Staate steht, am sichersten aufklären. Es kommt darauf an, dass man sich gewöhnt, die Bergwerks-Verfassung nicht als die Verfassung einer terra incognita, und als etwas fremdartiges, sondern als Inbegriff von Einrichtungen anzusehen, die wegen einer gewissen Gattung von Eigenthums- und Gewerbs-Verhältnissen bestehen, gleich wie im Staate auch wegen anderer besonderer Gattungen von Eigenthums- und Gewerbs-Verhältnissen, besondere abweichende Einrichtungen Statt finden. Es ist die vergleichende Parallelstellung des Bergbaues mit andern Eigenthums-Verhältnissen wohl auch der sichere Weg zur Beurtheilung und Prüfung der Bergwerks-Institute nach ihrer rechtlichen und politischen Nothwendigkeit.

e) vergl. F. Bülau, Darstellung der Verfassung des Königr. Sachsen, Leipzig, 1833. §. 1.

f) Ein dritter Gesichts-Punkt, der statistische, oder die Bergwerksstatistik bleibt hier ausser Betracht. Letzterer ist überlassen, die dermaligen und jedesmaligen mit der Zeit sich än-

oder auf einen politischen Grund muss die Entstehung auch der Bergwerks-Einrichtungen zurückzuführen und daraus nachzuweisen, aus einem oder dem andern Standpunkte, oder beiden, muss deren Bestehen zu rechtfertigen sein. — Die besondere Aufgabe für die Darstellung der Bergwerksverfassung aber, besteht noch ausserdem in einer richtigen Auffassung und Beurtheilung der Momente, welche zu den besondern Bergwerks-Einrichtungen Veranlassung gegeben und dadurch eben so viele Abweichungen und Ausnahmen von anderen allgemeineren Staats-Einrichtungen hervorgerufen haben, so dass sich im Gegensatze zu letzteren eine Particular-Verfassung hat bilden können. Ja es ist sogar die Aufsuchung und Erörterung dieser Momente der wichtigere und wesentlichere Theil der vorliegenden Aufgabe, weil sie den eigentlichen Centralpunkt ausmachen, von welchem alle speciellere Bergwerks-Einrichtungen ausgegangen sind, weil sie den Faden bilden, an welchem sich alle diejenigen Institute auf- und anreihen, die, wenn gleich minder particulärer und abweichender Natur, dennoch bei Betrachtung der Bergwerks-Verfassung ebenfalls mit zur Sprache kommen müssen.

Von der Art und Weise aber, wie diese Grund-Institute aufgefasst werden, hängt die Erklärung des Zusammenhanges ab, in dem sie mit dem gesammten Staats-Organismus stehen, eben so sehr, wie die Nachweisung ihrer staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Begründung.

---

dernden, Objecte und Subjecte der Bergwerks-Verfassung und Verwaltung in Erwägung zu ziehen.

In dieser Hinsicht ist zu Erlangung alljährlicher Uebersicht auf den „Bergacademischen Kalender für den sächsischen Berg- und Hüttenmann (Freyberg bei Craz und Gerlach)" im Allgemeinen zu verweisen.

## §. 2.

*Von der sogenannten Berg-Regalität (Freierklärung des Bergbaues; — Special-Verleihungen; — der freie Bergbau ist kein Regal).*

Man hat insgemein die §. 1. erwähnten Momente, welche die Eigenthümlichkeit und Besonderheit der Bergwerksverfassung deutscher Länder, insbesondere auch Sachsens, bedingen, in dem Inbegriff der Bergregalität zusammengefasst; man bezeichnet das Bergregal als die Grundlage der Bergwerks-Verfassung und hat dadurch schlechthin die meisten Erscheinungen und Consequenzen erklärt, welche sich bei und aus der Bergwerksverfassung zeigen und ergeben. Im Allgemeinen wird der Landesherr — Repräsentant der obersten Staatsgewalt — als Bergherr bezeichnet, der jedoch seine Rechte am Bergwerksgute und Gewerbe unter gewissen Vorbehalten an Private zu überlassen pflege. Als doppelte Modalität dieser Ueberlassung, wodurch Bergwerksgut und Gewerbe in den freien Verkehr der Privaten komme, wird die Freierklärung und die Specialverleihung bezeichnet. Jene Vorbehalte aber sollen eine noch fortdauernde Dispositionsbefugniss des Staats über Bergwerksgut und Gewerbe, ungeachtet dessen Freierklärung oder der Belehnung von Vasallen damit, erklären und rechtfertigen, und es wird daher auch bei und neben der Freierklärung, eine Fortdauer des Regals, als Inbegriff jener vorbehaltenen Rechte, statuirt. Ohne dass jedoch der Begriff dieses Bergregals selbst genauer und schärfer festgestellt, namentlich untersucht worden wäre [a]), ob unter diesem

---

a) Den Versuch zu einer schärfern Begriffsbestimmung der Bergregalität machte erst Wagner: „Ueber den Beweis der Bergregalität des deutschen Bergbaues," in Köhlers bergmännischem Journal 1ster Band S. 709 abgedruckt. — Früher schon in ähnlicher Weise,

Regal ein Staats-Eigenthum am Bergbau zu verstehen sei [b]), scheint theils der Berggesetzgebung deutscher Länder, insbesondere auch in Sachsen, da, wo sie sich, (was nicht häufig ausdrücklich und nie mit Bestimmung oder Erläuterung des Begriffs geschehen,) auf solche Regalität beruft, nur ein unbestimmter Begriff der Regalität im Allgemeinen vorgeschwebt zu haben [c]), theils ist die Forschung der

---

wiewohl mangelhaft, Horn, (Casp. Heinr.) Tract. von den landesherrlichen Regalien §. 6 et 7.

b) Diese Frage, erklärt von Römer, (Staatsrecht des Churfürstenthum Sachsens 2ter Theil S. 744. §. 88.) mit Recht für so wichtig, dass ohne ihre Beantwortung die gegenseitigen Rechte des Staats und der Privaten am Bergbau nicht determinirt werden können. Jener Schriftsteller verneint das Eigenthum des Staats am Bergbau.

c) In den ältesten sächsischen Berghaupt- und Grundgesetzen kommt eine ausdrückliche Berufung auf die Regalität, selbst der Gebrauch dieses Wortes nicht leicht vor. Nur die Ausdrücke „Begnadigung, Befreiung, unser Bergfreies, unsre landesherrlichen Rechte, landesherrliche Vorbehalte, der Landesfürst als oberster Leiher, Bergherr." u. dergl. sind es, aus denen unmittelbar die Theorie den Begriff der Berg-Regalität erst gefolgert und dem Gesetzgeber den Sinn untergelegt hat, dass er stillschweigend die landesherrliche niedere Regalität vorausgesetzt haben müsse, weil ausserdem von Befreiung, Freierklärung des Bergbaues nicht habe die Rede sein können. Es findet sich dagegen in der allgemeinen Gesetzgebung aus der Periode des Legislator Saxo eine die Berg-Regalität (mit ausdrücklicher Anführung dieses Wortes, anscheinend sehr bestimmt aussprechende Sanction in Const. 53. P. II.: auf welche später noch einmal zurückzukommen ist, deren Irrthum aber ziemlich offenbar vorliegt, vergl. v. Römer etc. Staatsrecht d. Churfürstenthum Sachsen Thl. 2. S. 692. §. 21. Note a. Ebenso in dem Eingange zur Bergordnung für die Landgrafschaft Thüringen vom Jahr 1563, wo es heisst: „dass die Bergwerke, Metalle und Bergarten etc. dem Churfürsten als Landgrafen in Thüringen nicht allein von hoher Landesfürstlicher Obrigkeit wegen und Kraft seiner Regalien auch etc. gebühren, sondern, dass auch dessen Vorfahren sonderlich damit beliehen wären." An andern Gesetzstellen kommt die Erwähnung der Regalität meistens nur beziehungsweise, nicht aber verbis dispositivis vor. Häufiger wird die Beziehung auf das Landesherrliche Bergregal vom 17ten Jahrhunderte an, so kommt sie z. B. vor im Eingange des Bergdecrets vom J. 1624 etc. (wo der Bergbau „unser hohes Regal und Kleinod" genannt wird) und in mehrern Haupt-Staats-

älteren und neueren Bergrechtslehrer weniger auf die richtige Bestimmung des Begriffs solcher Regalität und der eigentlich darinne liegenden Rechte des Staats, den betheiligten Unterthanen gegenüber, als nur dahin gegangen, die landesherrliche Regalität am Bergbau im Allgemeinen, aus gemeiner deutscher Rechts- und Reichs-Verfassung nachzuweisen und dafür positive Gesetze und Beweisstellen zu sammeln [d]). Als solche haben mehrere gegolten und ein

---

Urkunden und Rezessen, z. B. in dem Rezess mit den Grafen und Herrn v. Schönburg v. 4. May 1740 §. 7. Völlig gangbar ist der Ausdruck übrigens in dem neuern und neuesten amtlichen Schriftenwechsel der höhern und niedern Bergbehörden.

Mit solcher Bestimmtheit im Begriffe aber, wie z. B. im Preussischen Land-Rechte Thl. 2. Tit. XVI. und in dem Entwurfe zu Revision der Preussischen Berggesetzgebung (Gesetz-Revisions-Pensum XI.) Berlin 1833, ist das Bergregal als solches in der sächs. Gesetzgebung niemals genannt. Im Gegentheile wird das Bergregal, anderen wirklichen Regalen gegenüber erwähnt, als davon verschieden anerkannt; so, in dem Rescr. v. 18. Juny 1669. (Cod. Aug. Tom. III. S. 1343.) die Verleihung auf Gold betr., wo das Verleihungsrecht auf Gold, auch Regal genannt, im Zusammenhange mit dem Münzregal vorkommt.

d) Um nur die Vorzüglicheren und die Neueren zu nennen vergl.:

Beyer Otia metallica, Entwurf einer Bergstaatsrechtslehre Cap. V. VIII.

D. Casp. Heinr. Horn. Tractat von den landesherrl. Regalien bei Bergwerken, Wittenberg 1703.

Johannes Eisenhard, tr. de metallifodinarum jure (Helmstädt 1681.)

Köhler, Anleitung zu den Rechten und der Verfassung beim Bergbau 2te Aufl. Einl. Cap. 2. und 1ster Theil 1ster Abschnitt.

Christ. Heinr. Gottlieb Hake, Commentar über das Bergrecht 2tes Capitel.

C. J. B. Karsten, Grundriss der deutschen Bergrechtslehre (Berlin 1823.) §. 1—56.

Dr. C. J. A. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 296. seqq.

Dr. Chr. Gottlieb Haubold, Lehrbuch des k. S. Privatrechts 2te Aufl. (bes. v. Dr. Carl Friedrich Günther) §. 242—245.

Dr. Joseph Tausch, das Bergrecht des österreich. Kaiserstaates (Wien 1834) 2te Aufl. 1ster Abschnitt 1stes Hauptstück.

Joh. Ferdinand Schmidt, Darstellung des Bergrechts im Königr. Böhmen (Prag 1833.) 1stes Hauptstück 1stes Capitel.

herkömmliches Ansehen genossen. Die Absicht ist gewesen, durch selbige zu erweisen, dass das ehemalige deutsche Reichs-Oberhaupt die Bergregalität ausgeübt, sie von demselben aber, entweder (vermöge der verschiedentlich ertheilten Belehnungen) an die ehemaligen Reichsstände, jetzt souveraine Landesherren der einzelnen deutschen Territorien, ausdrücklich übertragen, oder mit der von Letztern erlangten vollen Landeshoheit auf sie übergegangen sei. Eben so bekannt, als oft wiederholt ist diesfalls die Berufung auf das Capitulare. Karls des Grossen de villis regiis (bei Baluz T. II. Art. 62. p. 332); so wie auf die Theilungsurkunde Ludwigs des Frommen, Ibid. Tom. I. Cap. 12; auf die Constitution Friedrichs I. vom Jahre 1158 (II. Feudor. 56) [e]); auf die Stelle des Sachsenspiegels Lib. I. Art. 35 [f]) und auf die

---

e) „Regaliae, armandiae, viae publicae, flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia, portus ripatica, vectigalia, quae vulgo dicuntur telonia, monetae, multarum poenarumque compendia, bona vacantia et quae ut ab indignis legibus auferuntur etc. etc. argentariae et palatia in civitatibus consuetis: piscationum reditus et salinarum et bona committentium crimen majestatis et dimidium thesauri in loco Caesaris inventi, non data opera, vel loco religioso: si data opera totum, ad eum (sc: imperatorem) pertineat.“

f) Die betreffende Stelle lautet:

„Alle Schätze unter der Erde begraben, tiefer, denn ein Pflug gehet, gehören zu der königl. Gewalt: Silber mag auch kein Mann brechen, auf eines andern Mannes Gut, ohne den Willen, des die Statt ist. Giebt er ihn aber Urlaub dazu, die Voigtei bleibt doch sein darüber.“ — Schon Horn im Tractat über die Berg-Regalität §. 14. macht aber auf den Widerspruch aufmerksam, welcher zwischen dem ersten und dem zweiten Satze alsdann Statt finden müsste, wenn man annähme, dass die „königliche Gewalt“ das Eigenthum des Fiscus an den unterirdischen Schätzen (Metallen) bedeuten soll. Denn in diesem Fall könnte von dem Einschlagen eines Privati auf fremden Grund und Boden nicht die Rede sein. Bedeutet aber, wie wahrscheinlich, die königliche Gewalt nur das Recht, den Bergbau auf Metall zu verleihen, so beweist jene Stelle des sächsischen Landrechts nicht mehr, als zugegeben werden kann, wenn man auch der Meinung ist, dass das sogenannte Regale und damit verbundene Ver-

Stelle der goldnen Bulle (Cap. IX.) [g]), so wie Art. 8. des Westphäl. Friedens-Instruments [h]).

Die sächsische Bergwerks-Verfassung insbesondere, wie sie in ihrer Eigenthümlichkeit besteht, hat man theils auf eben diesem Wege und als einen Ausfluss der gemeinen deutschen Rechts- und Staats-Verfassung, so wie im Zusammenhange damit zu erklären, theils aber noch ausserdem einen Beweis für die Regalität des Landesherrn am Bergbau in der bekannten Dotations- und Stiftungs-Urkunde Markgraf Otto's des Reichen über das Kloster Alten-Zelle vom 2. Aug. 1185. [i]) und der darin angeblich bezeugten Belehnung des benannten Fürsten mit dem Bergregal; nicht minder in der authentischen Interpretation der oben angezogenen Stelle des Sachsenspiegels durch Const. 53 P. II. zu finden gesucht [k]); anderer für minder allgemein erachteter Be-

---

leihungsrecht in dem unten näher erörterten Sinne zu nehmen sei (vergl. auch Wagner, über Beweis der Bergregalität a. a. O. S. 750.).

g) Sie lautet: Praesenti constitutione in perpetuum valitura statuimus ac de certa scientia declaramus, quod successores nostri Bohemiae reges, nec non singuli principes electores ecclesiastici et seculares, qui perpetuo fuerint universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, ferri, plumbi et alterius cujusque generis metalli, ac etiam salis, tam inventas, quam inveniendas in posterum, quibuscunque temporibus in regno praedicto ac terris et pertinentiis eidem regno subjectis, nec non supra dicti principes in principatibus, terris dominiis et pertinentiis suis tenere juste possint et legitime possidere cum omnibus juribus, nullo prorsus excepto, prout possunt, seu consueverunt talia possidere.

h) Die Stelle lautet: Ut autem provisum sit, ne posthac in statu politico controversiae suboriantur, omnes et singuli electores, principes et status imperii Romani in antiquis suis juribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis tam in ecclesiasticis, quam politicis exercitio ditionibus, regalibus horumque omnium possessione, vigore hujus transactionis ita stabiliti firmatique sunto ut a nullo unquam sub quocunque praetextu, de facto turbari possint, vel debeant.

i) Der betreffende Passus aus dieser Urkunde lautet: Praeterea sciendum, cum ab imperio cujuslibet metalli proventum in nostra marchia beneficii jure suscepimus, quia in terminis monasterii venae argentariae repertae sunt, cum bonis nostris ex eis absolvimus villas has etc.

k) Vergl. Haubold, sächs. Privatrecht, 2te Aufl. 243. Note c.

weisstellen [l]), so wie der noch bei weitem weniger erfolgreichen Versuche der Ableitung des fraglichen Rechtsverhältnisses selbst aus den Quellen der römischen Rechte [m]) gar nicht zu gedenken.

Gleichwohl weisen die angezogenen Urkunden dennoch bestimmt nicht nach, in welchem Sinne? und ob namentlich in dem Sinne der Landesherr das Regal am Bergbau haben solle, dass ihm das Eigenthum am Bergwerksgute und das Monopol am Bergwerksgewerbe zustehe? oder ob nicht vielmehr das Bergregal als ein Ausfluss der allgemei-

---

l) Namentlich:
Heinrichs des VI. Belehnung des Bischoffs in Münden mit dem Bergregal de anno 1189. Diploma apud Heineccium in antiqu. Goslar. P. I. p. 19.
ein Diploma Heinrichs des III. bei Goldast. Tom. III. Constit. imper. p. 360, worin die Worte enthalten: „dum omnis argenti fodina ad jura pertinet imperii, inter regalia nostra computata." Vergl. hiernächst die in Beyer Otia metallica p. 115. p. 133. sequ. und Carl Dietrich Hüllmann, deutsche Finanz-Geschichte des Mittelalters (Berlin 1805) S. 62 und 65. fg. angezogenen Urkunden, als, ausser den schon oben erwähnten:

Schwabenspiegel Art 218. — eine Verleihungs-Urkunde Kaiser Friedrichs an den Pfalzgrafen am Rhein und Herzog zu Bayern de anno 1219. („Donavimus etc. in rectum feudum, concessimus omne genus metalli, tam in auro et argento, quam in aliis, quod in terris patrimonii et feudi sui fuerit repertum etc.") vid. Goldast. a. a. O. I. 298. Lünigs Reichsarchiv P. spec. Cent. 2. p. 128. — ferner eine (jedoch nach Beyer Otia metallica p. 134 ihrer Aechtheit nach zweifelhafte) Belehnungsurkunde Carls des Grossen an Ludwig, Grafen zu Gleichen und dessen Söhne, Carl und Ludwig mit dem Berg- und Münz-Rechte in einem Stücke von Thüringen bei Goldast. Cons. imp. T. I. p. 17. de anno 746 oder 786 — ferner eine Belehnungs-Urkunde Seiten Kaiser Ludwigs an das Kloster Corvey mit dem Rechte, Salz zu sieden und eine Münze zu halten, de anno 833 seqq. bei Lünig, Spic. eccles. c. 5. Tit. Corbey §. 6. p. 62.

m) L. 13. §. 1, D. Com. praed. L. 7. §. 13. 14. D. Solut. matrim. L. 13. §. 5. 6. L. 9. §. 2. et 3. D. de Usufructu L. 4. §. 7. D. de Censibus L. 77. D. de contrah. emt. vendit L. 15. D. de publ. et vectigal. L. 3. §. fin. et L. 4. D. de rebus eorum, qui sub tut. et cura. vergl. Carl Friedrich Mosch, Versuch einer Geschichte des Bergbaues in Deutschland (Liegnitz 1829.) S. 38. ff.

nen Landeshoheit geübt werde und letztere alsdann zu verstehen sei, wo vom Bergregal die Rede ist [n])?

Man muss sich nämlich bei näherer Betrachtung der Bergwerksverfassung und Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Ländern, namentlich Sachsen, wie sie jetzt noch wirklich besteht, und so weit die geschriebenen Berggesetze zurückgehen, bestanden hat, eingestehen, dass schlagende und unzweifelhafte positive Bestimmungen für die Bergregalität in den einzelnen deutschen Ländern, im Sinne des fiscalischen Eigenthums, nicht existiren [o]); dass Bergwerksgut und Gewerbe (§. 1.) meistentheils in den Händen der Privaten von jeher gewesen und noch ist; dass in der That der Staat, Eigenthümer am Bergwerksgut und Gewerbe eben so wenig gewesen und noch ist, als er das Monopol bei dessen Betriebe ausgeübt hat [p]). Man hat sich sogar eingestehen müssen, dass das sogenannte Bergregal in der Ausübung ganz anders sich gestaltet habe, als der Begriff des niedern Hoheits-Rechts (in obigem Sinne) erwarten liesse [q]), dass der Staat meistens sein Eigenthumsrecht am Bergbau in ein wahres Verwaltungs-Recht über denselben umgeändert habe [r]), ja, dass dies eigentlich der in Deutschland ursprünglich rechtliche Zustand bei der

---

n) Wie dies schon v. Römer a. a. O. S. 679. §. 9. in Verbindung mit S. 745. §. 89. angenommen hat.

o) Vergl. Karsten, Grundriss der deutschen Bergrechtslehre §. 18. (nota) Hake, Commentar §. 62.

p) Dies weisen nach: alle sächsischen Bergordnungen vom J. 1492 an, (bis zu und mit der noch gültigen v. J. 1589) wie solche in (Wagners) Chursächsischer Bergwerksverfassung (Leipzig 1787) S. XII. et XXI. chronologisch aufgeführt sind, so wie das alte Freybergische Bergrecht, abgedr. in Klotzsch Ursprung der Bergwerke in Sachsen (Chemnitz 1764). Vergl. Karsten a. a. O. §. 24.

q) Karsten a. a. O. §. 34.

r) Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts 2te Abthl. §. 296. 297. Karsten a. a. O. §. 54.

Benutzung des unterirdischen Eigenthums [s]), mithin das Bergwerksgut ursprünglich ein freies, und der Bergbau frei gewesen sei [t]), und dass die in den sogenannten Vorbehalten liegenden Staatsbefugnisse sich auf die Oberaufsicht, Gesetzgebung und oberste richterliche Gewalt, mithin auf Ausflüsse des allgemeinen und wesentlichen Hoheits-Rechtes, reduciren [u]). Die Unvereinbarkeit der Annahme des landesherrlichen Eigenthums mit der bestehenden Territorial-Berggesetzgebung in den Ländern deutscher Zunge, wo der Bergbau frei von Privaten betrieben ward, stellte sich schon lange unabweisbar hervor. Ein volles Eigenthum muss nothwendig das andere ausschliessen. Es ist wohl zu sichtlich, dass der Staat da nicht als Eigenthümer des Bergbaues angesehen werden kann, wo er die durch den Betrieb des Bergbaues ausgebrachten Erze, um sie in sein Eigenthum zu bringen, erst kaufen muss; Abgaben vom Bergbau, als einem Privat-Gewerbe und Steuern von demselben als Privateigenthum erhebt; wo der Staats-Fiscus, wenn auf seine Rechnung Bergbau getrieben wird, weder ein besseres, noch ein Ausschliessungs- oder Bann-Recht gegen andere Privaten hat, sondern in privatrechtlichen und Contracts-Verhältnissen den Bergbau-Unternehmern gleichsteht; sich den bestehenden privatrechtlichen Verhältnissen nicht minder, wie andere Privaten mehr, unterwerfen (z. B. ebenfalls muthen, Bestätigung suchen) muss (als Stöllner eben so wohl wie jeder andere Stöllner enterbt werden kann, etc. [v])); da die Ausübung des sogenannten Bergregals

---

s) Karsten a. a. O. §. 18. 20. Mittermayer a. a. O. §. 296.

t) Karsten a. a. O. §. 38. Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerks-Verfassung und der Bergrechte des Harzes S. 109. 110.

u) Vergl. v. Römer a. a O. S. 746. §. 90. Diese Ansicht wird nur mit sehr schwachen Gründen von Köhler a. a. O. 2te Aufl. S. 222. bekämpft.

v) Karsten, a. a. · §. 23. Anders und so, dass der Staat ohne

von der anderer Regalien, des Forst-, Jagd-, Floss-, Münz-Post-, Fluss-Regals u. s. w. u. s. w. zu wesentlich abweicht, als dass man nicht hierdurch schon sich hätte bewogen finden sollen, wenigstens nur eine sehr modificirte Regalität des Bergbaues anzunehmen.

Die Versuche, ein Eigenthumsrecht des Staats am Bergbau mit dem Eigenthumsrechte der Privaten daran, nach Analogie ähnlicher Rechtsinstitute zu vereinbaren [w]), mussten ebenfalls scheitern, da man sich nicht verbergen konnte, dass beim freien Bergbau ein getheiltes Eigenthum am Bergwerksgute (wie bei der Empytheuse, dem Erbzins-Contracts-, dem Lehns-Verhältnisse u. s. w.) nicht anzunehmen, sondern die Eigenschaft des Bergwerkseigenthums die eines vollen und ungetheilten Eigenthums sei [x]).

## §. 3.

### Fortsetzung.

*Was ist von der Freierklärung des Bergbaues und von den Specialverleihungen zu halten?*

Anstatt jedoch von dem Begriffe der Regalität, in sofern derselbe ein Staats-Eigenthum am Bergbau involviren soll, ganz abzugehen, hat man dagegen der Freierklärung des Bergbaues, wodurch derselbe zum grössten Theile und in der Regel (von der in den Special-Verleihungen liegenden Ausnahme s. nachher), namentlich in den sächsischen Landen, offenbar in den Privatverkehr gekommen ist, den Sinn untergelegt, als sei dieselbe ein actus gratiae, der sich

---

Weiteres z. B. sich in den Besitz von freien Bergwerks-Eigenthum setzen könne, soll nach dem oben angezogenen Preussischen Revisions-Entwurfe §. 3. disponirt werden, was jedoch an sich mit dem bestehenden Berg-Privat-Rechte nicht vereinbar erscheinen würde.

w) Vergl. Horn a. a. O. §. 22. 23. 24. 27. Karsten a. a. O. S. 56.

x) Vergl. v. Römer a. a. O. 2. Thl. S. 744. et 745. §. 58. et 89.

bei jedesmaliger Verleihung eines Bergwerksgutes an Privaten wiederhole und hat daher das neben der Freierklärung angeblich noch vorhandene Regalitätsrecht, namentlich auf das Recht des Staates zur Verleihung des freien Bergwerksgutes und zu Ertheilung der Concession zum Bergwerksbetriebe gestützt. Allein es widerspricht diese Ansicht von der Freierklärung, der auf den geschriebenen Bergrechten beruhenden Verfassung, wie sie wirklich besteht, geradezu, indem die Staatsregierung die Verleihung — bestimmter gesetzlicher Disposition zu Folge — bei dem Vorhandensein der nöthigen Requisiten nicht versagen kann, sondern eben durch jene Gesetze zur Ausübung des Acts der Verleihung staatsrechtlich gehalten ist.

Es mag nicht geläugnet werden, dass in der Zeit des ersten Bergbaubeginnens in den Meissner Landen, wo es noch an privatrechtlichen und staatsrechtlichen Normen für die Bergwerksverfassung gänzlich gebrach, der Landesherr sich, kraft seines Landesbesitzes auch zugleich als Eigenthümer der in selbigem aufgethanen Bergwerksschätze betrachtete. Es kann jedoch bei der alsbald erfolgten Einwanderung böhmischer und harzer Bergleute, welche ihre heimischen Bergrechte mitbrachten, dieser — eigentlich rechtlose — Zustand nicht lange gedauert haben. Bald müssen, als eine Folge der eingewanderten Bergrechte, die im Volke gangbaren Rechtsideen von der Freiheit des Bergwerksgutes, die privatrechtlichen Bestimmungen über die rechtliche Natur des Bergfreien, die Oberhand gewonnen und zu derjenigen Freierklärung geführt haben, auf welche die später emanirten geschriebenen Bergrechte offenbar fussen.

E i n m a l musste daher zwar die Freierklärung erfolgt sein und sie ertheilte der Landesherr, aber nicht als bisheriger Eigenthümer am Bergwerksgute, sondern Kraft des Gesetzgebungsrechtes, als eines in der allgemeinen Landes-

hoheit liegenden Rechtes. Einmal ertheilt aber und zum Gesetz erhoben, kann die aus der Freierklärung folgende Verleihung des Bergwerksgutes an Privaten auch nicht länger als ein actus gratiae angesehen, noch dabei ein Vorbehalt gewisser Eigenthums-Rechte, weniger noch ein jedesmal sich wiederholendes Contracts-Verhältniss, — wie die Verleihung ebenfalls oft dargestellt wird, — angenommen werden.

---

In der Special-Verleihung[a]) als der zweiten jedenfalls nach dem Lehnrechte zu beurtheilenden[b]) Modalität, nach welcher Bergwerksgut in Privathände gelangt, liegt allerdings eine wesentliche Abweichung und Ausnahme von der allgemeinen, in den Bergprivatrechten begründeten Regel der Freierklärung des Bergwerksgutes, insofern als der beliehene Vasall, ohne bergübliche Muthung und Besitzergreifung, nach den Grundsätzen des Lehnrechts, in Besitz des Rechts gesetzt wird, innerhalb eines ganzen Districtes und auf den darinne vorkommenden Lagerstätten, je nach dem Umfang der Belehnung auf alle, oder nur einige Metalle selbst Bergbau zu betreiben oder dieses Recht wiederum an Andere zu verleihen. Allein auch diese Anwendung lehnrechtlicher Principien auf das Bergwerksgut und die Rechte auf dessen Benutzung, dürfte dennoch keinen Beweis für ein Staats-Eigenthum am Bergbau überhaupt abgeben. Der Gegenstand der Belehnung des Vasallen bei der Special-Verlei-

a) Die Geschichte der einzelnen in den Sächsischen Landen von jeher vorgekommenen Special-Verleihungen siehe umständlich in: v. Römer, Staatsrecht und Statistik des Churf. Sachsen 2ter Theil S. 693.

Die nach den neueren Territorialschmälerungen und Veränderungen noch jetzt bestehenden Special-Verleihungen s. bei Köhler, 2te Aufl. S. 116. 118. Der wesentliche Begriff der Specialverleihungen ist in Schönbergs Berg-Information P. 2. Art. 2. angegeben.

Uebrigens vergl. Spans Berg-Urthel Tit. 12. §. 1. No. 479.

b) Hierüber sind wohl die meisten Bergrechtslehrer einverstanden; s. v. Römer a. a. O. Köhler a. a. O. — Karsten, deutsches Bergrecht. §. 26.

hung sind nämlich die landesherrlichen Rechte am Bergbau. So wie nach der Sitte der Zeit, als das Lehnrecht blühte und nach dessen Principien, die wichtigern und wesentlichen Landeshoheits-Rechte in Lehen gegeben zu werden pflegten, eben so darf man sich nicht verwundern, dass die Principien des Lehnrechts auch in die bergstaatsrechtlichen Verhältnisse eingedrungen sind, auch in Bezug auf die Landeshoheitsrechte über den Bergbau eine Uebertragung auf Vasallen Statt fand und ein diesfallsiger Lehnsnexus hergestellt ward. Uebertragen ward auf die Vasallen, je nach dem in concreten Fällen verschiedenem Umfange der Belehnung, das Recht auf den Zehnten, also das landesherrliche Recht der Besteuerung des Bergwerksgutes und die diesfallsige Nutzung, das Recht der Verleihung (eine obrigkeitliche, richterliche Function), der Berggerichtsbarkeit und das in der Landeshoheit liegende Dispositionsrecht über das in Niemands Eigenthum befindliche Bergfreie, wonach der beliehene Vasall dieses für sich ausschliessend benutzen und mithin für sein Eigenthum in Anspruch nehmen, oder (in Nachahmung der allgemeinen Verfassung und der durch landesherrliche Gesetzgebung eingeführten Freierklärung) ebenfalls für frei erklären konnte. Hätten nun aber auch die Vasallen in den ihnen verliehenen Bergwerksdistricten die Bergwerksschätze als ihr ausschliessendes Eigenthum (jedoch wegen des Lehnsnexus nur ein dominium utile) benutzt, so würde dies immer nicht beweisen, dass der Staat, dem in Bezug auf die specialbeliehenen Vasallen, als Oberlehnsherrn, das sogenannte dominium directum zusteht, an dem dem Lehnsnexus nicht unterworfenen freien Bergbau ein volles Staats-Eigenthum habe; denn Letzterer war und blieb nach allgemeiner gesetzlicher Bestimmung frei. Es lässt sich sehr wohl vereinigen, dass der Landesherr als solcher durch die Gesetzgebung bestimmte, das Bergwerksgut solle kein

Staats-Eigenthum, sondern ein freies Gut sein, während er als Oberlehnsherr ein dominium directum behielt, so wie, dass der specialbeliehene Vasall von dem ihm in Lehn gegebenen landesherrlichen Dispositions-Rechte über das Bergfreie, innerhalb des verliehenen Districtes einen andern Gebrauch machte, als sein Lehnsherr in Bezug auf alles, nicht dem Lehnsnexus unterworfene Bergfreie als Landesherr zu machen für gut fand; indem er solches für frei erklärte[c]).

Aber auch das dominium directum des Staats bei der Special-Verleihung hat, wie schon erwähnt, nicht Eigenthum im eignen und eigentlichen Sinne, sondern landesherrliche Rechte zum Gegenstande, so dass selbst bei der Special-Verleihung von einem, wenn auch nur Ober-Eigenthum des Staats an dem eigentlichen körperlichen Bergwerksgute in den Vasallenbergbaudistricten nicht die Rede sein kann.

Es kommt nun hinzu, dass, wie sich der Vasallenbergbau im Laufe der Zeit gestaltet hat, die beliehenen Vasallen fast durchgängig innerhalb ihrer Districte den Bergbau ebenfalls wieder für frei erklärt, und so die allgemeine Regel auch ihrerseits befolgt haben. Man kann sogar vielleicht annehmen, dass in der Regel die Special-Verleihungen unter der stillschweigenden Voraussetzung und Bedingung geschehen sind, dass der Vasall das Bergwerksgut selbst frei erkläre, ohne es als sein Eigenthum in Anspruch zu nehmen. Wenigstens äussern sich die, aus der Special-

---

c) Es bedarf übrigens wohl kaum der Erwähnung, dass von dem bei dem in der Special-Verleihung liegenden Lehnsnexus statt findenden, getheilten Eigenthum, auf das zwischen dem Staat und den Privatwerks-Eigenthümer bestehende staatsrechtliche Verhältniss beim freien Bergbau, der Schluss auf ein Staats-Eigenthum am Letztern unstatthaft sein würde. Was dort Rechtens ist in einem auf lehnrechtlichen Principien beruhenden Verhältnisse, leidet keine Anwendung auf das freie Bergwerksgut, an welchem das Eigenthum, es stehe zu, wem es wolle, unbezweifelt ein vollständiges Civil-Eigenthum ist.

verleihung hergeleiteten Rechte der Vasallen heut zu Tage hauptsächlich nur in dem Rechte der Verleihung, in dem Rechte auf den Zehnten, die Berggerichtsbarkeit, und auf eine obwohl untergeordnete Aufsicht und Leitung des Bergbaubetriebes innerhalb ihrer Districte. Demzufolge bestehen besondere Vasallenberggerichte und Bergämter, von denen behörigen Orts noch weiter zu handeln. Hier kann nur noch bemerkt werden, dass der Bergbau in den Vasallendistricten dermalen nur schwach umgeht und im Verhältniss zum übrigen Bergbau im Lande ganz unbedeutend erscheint; um so mehr als die meisten Specialverleihungen nur auf die niedern Metalle lauten, dagegen der Bergbau auf die edlern Metalle auch in den Vasallenbergwerksdistricten ganz der allgemeinen Bergwerksverfassung unterliegt.

## §. 4.

### Fortsetzung.

*Ist in Sachsen der Bergbau ursprünglich nicht frei gewesen?*

Bleiben wir bei der sächsischen Bergwerksverfassung insbesondere stehen, so ist zunächst zu bezweifeln, ob aus der deutschen Reichsverfassung (selbst angenommen, es habe sich nach solcher die Ansicht über das Eigenthumsrecht der deutschen Kaiser am Bergbau wirklich ausgebildet gehabt,) ein directer Schluss dahin sich ziehen lässt, als sei auch den sächsischen Fürsten ein solches Eigenthumsrecht zu vindiciren? und als habe jene Ansicht auf die Ausbildung der sächsischen Bergwerksverfassung Einfluss gehabt? Es scheint wohl, dass das Bedürfniss gewisser Normen für Bergwerksverwaltung und Bergrecht in den Districten, wo jetzt noch der sächsische Bergbau blüht, schon früher vorhanden war, ehe noch die Theorie der Regalität des deutschen Reichsoberhauptes sich ausbildete [a]).

a) Vgl. Hüllmann a. a. O. S. 62. und 65 fg. — Karsten a. a. O. §. 18. 19. 20.

Der älteste Bergbau in den meissnischen Landen und dessen Entstehung fällt, aller Wahrscheinlichkeit nach, in Zeiten, wo deutschem gemeinem Rechte nach, die Ansicht über Regalität der deutschen Könige keineswegs feststand, (wenn schon von Seiten der deutschen Könige früher und später Versuche zu Behauptung eines Eigenthumrechts an den Schätzen des Bergbaues gemacht wurden), wo sie daher hauptsächlichen Einfluss auf die uranfängliche Bildung der sächsischen Bergwerksverfassung nicht ausüben konnte. Die mit dem ersten Bedürfnisse bergrechtlicher Normen gleichzeitige deutsche Rechtsansicht aber, ist weit entfernt von der Annahme des durch spätere Theorie ausgebildeten Regalitäts-Principes [b]). Hätte aber auch eine deutsch-gemeinrechtliche Theorie bestanden, so würde solche zunächst immer nur das Recht des deutschen Reichsoberhauptes bestimmt haben. Zu bezweifeln bleibt dabei jedoch, ob die Uebertragung jener Rechtsidee von Letzteren auf die Reichsstände und auf die Territorial-Verfassung der von diesen regierten Länder daraus folge und zu präsumiren sei? Die später, Seiten des deutschen Reichs-Oberhauptes erfolgten, Verleihungen des Bergregals an die sächsischen Herzöge und Churfürsten (z. B. durch die Goldene Bulle), beweisen so wenig, wie andere Beispiele von Belehnungen deutscher Reichsstände mit dem sogenannten Bergregal und so wenig, wie die innerhalb der sächsischen Lande Statt gehabten sogenannten Specialverleihungen, (§. 3.) die Regalität des sächsischen Bergbaues, in dem Sinne, wie solche insgemein verstanden wird. Denn durch dergleichen Belehnungen, insbesondere durch jene Stelle der Goldnen Bulle wurde den deutschen Reichsständen die Landeshoheit [c]) in ihren Besitzungen überhaupt, also das Regalitätsrecht

---

b) Beyer Otia metallica (Versuch einer Bergstaats-Rechtslehre) S. 105. — Karsten a. a. O. §. 16. — Mittermaier a. a. O. §. 296 mit Bezug auf die oben angezogene Stelle des Sachsenspiegels I. 35.

c) Vgl. Hake, Commentar etc. §. 64.

höherer Art zugetheilt, welches die Rechte des Landesherrn über den Bergbau in seinem Territorio zugleich mitbegriff und letzteres Regal ist nur als ein besonders erwähnter Zweig der verschiedenen Ausflüsse aus jenem Landeshoheits-Rechte anzusehen, ohne dass dadurch bestimmt das Regale niederer Gattung (in welchem Sinne es das Eigenthum am Bergbau bezeichnet) hat ausgedrückt werden sollen. [d]) Ueberhaupt aber blieb den deutschen Reichsständen, um in den sichern Besitz von Regierungsrechten irgend einer Art zu gelangen, kein anderes Mittel, als die Form der Belehnung Seiten des deutscheu Reichs-Oberhauptes, die damals allgemein übliche Modalität der diesfallsigen Besitzerlangung, übrig. Auch hatte sich zur Zeit der Goldnen Bulle die meissnische uralte Bergwerksverfassung gewiss bereits so weit ausgebildet, dass jene Disposition der Goldnen Bulle keinen Einfluss darauf weiter gewinnen konnte. Dasselbe gilt in Ansehung der schon erwähnten, wenn schon authentischen, doch in dem fraglichen Sinne factisch nicht geltend gemachten, auch an sich wohl keineswegs richtigen, [e]) Interpretation des Sachsenspiegels Lib. I. Art. 35. durch die Constitut. 53. P. II. Eben so liegt darin, dass Markgraf Otto der Reiche, in seinem Schenkungs- und Stiftungsbriefe, sich auf eine Belehnung mit den „proventibus" des Meissnischen Bergbaues Seiten des „Imperii" bezieht, zwar wohl das Bekenntniss, dass er eine besondere Belehnung mit dem Bergregale bedurft habe, um für dessen Besitz einen Titel zu haben und sicher darin zu sein [f]), keineswegs aber der

---

d) Vergl. Beyer Otia metallica pag. 92.

e) Vergl. v. Römers, Staatsrecht 2ter Theil S. 692 Nota a.

f) Nach Hüllmann, a. a. O. sollten allerdings die deutschen Kaiser gegen die Markgrafen von Meissen, wiewohl vergeblich, Ansprüche auf die Bergwerks-Nutzungen gemacht haben. Der angezogene Schriftsteller beruft sich auf das Chronicon Cilizense a. o. 1218 apud Pistar. cura Struv. T. I. p. 1171. wo es heisse: Theodoricus Marchio misnensis in-

Beweis dafür, dass er sich, vermöge jener Verleihung, — mag solche nun ausdrücklich erfolgt sein, oder nicht, — auch wirklich in ausschliessenden Besitz des Eigenthums am Bergbau in seinen Landen gesetzt, denselben als Monopol getrieben habe.

Nirgends findet sich aber in der ältern sächsischen Berggrundgesetzgebung eine ausdrückliche und positive Freierklärung des Bergbaues in der Art, dass solche nothwendig voraussetzen lassen müsste, es habe vor derselben ein anderer staatsrechtlicher Zustand stattgefunden. Wo dergleichen Befreiung, Freierklärung, vorkommt — (es steht damit in genauestem Zusammenhange die Verleihung gewisser allgemein socialer Begünstigungen und Vorrechte, z. B. an die Bergstädte etc.) — so erscheint sie mehr als Bestätigung bereits vorhandener Rechte und es war wohl der Bergbau von seinem Beginne an in den Meissner Landen frei; ein freies Gut, ein freies Gewerbe und in den Händen von Privaten [g]). Zum Beleg dafür dient schon das so ausgebildete Berg-Privat-Recht, welches — anfänglich in Bergwerksgebräuchen, auf welche sich ältere sächsische Bergwerksgesetze sehr häufig beziehen [h]), bestehend,

---

sidiis imperatoris vallabatur. — Hanc molestiam propter fodinas in Freyberg passus est, quas imperator (Fridericus II.) libenter habuisset. — Es wäre dies zugleich ein Beweis selbst dafür, dass den deutschen Kaisern, namentlich in Bezug auf die Meisnischen Lande, die Ausübung ihres prätendirten Bergregals nicht gelungen sei.

g) S. oben §. 2. Nota 3 und Meyer, Versuch einer Darstellung der Bergwerks-Verfassung des Harzes. P. 109. 110. — F. Bülau, Handbuch der Staatswirthschaft §. 51. Nota 3.

h) Es ist häufig, namentlich in den ältern Bergordnungen z. B. Art. 6. der B. O. v. 1509. Zus. Art. 130. de ao. 153. zur B. O. von 1509. Art. 1. des Zusatzes zur B. O. v. 1554. d. a. 1571. Art. 21. Art. 26. ibid. darauf: „wie es gemein Bergrechtens, hergebrachter Weise, bergläufiger Weise, gehalten werde,“ etc. verwiesen, ein sicherer Beweis, dass die Bergordnungen nicht ein neues Bergrecht schufen, sondern dasselbe bereits vorfanden und nur sanctionirten.

und ursprünglich offenbar nur locales und statutarisches [i]) Recht (wie z. B. das alte Freiberger, dem Iglauer Bergrechte nachgebildete, Stadtrecht etc.) — höchst wahrscheinlich aus den böhmischen Bergwerksgegenden in die Meissner Lande übergetragen [k]), seine Uranfänge und Wurzeln, unabhängig von deutscher Reichsverfassung eben so, wie von dem Einflusse recipirter Rechte, in einer Zeit schlug, die hinter den Datis der zum Beweis der sogenannten Bergregalität angezogenen Urkunden und noch weit mehr hinter der künstlichen Theorie von der sogenannten Freierklärung des Bergbaues in dem bemerkten Sinne, liegt.

Die sächsische Bergwerksverfassung mit dem ihr zu Grunde liegenden Berg-Privat-Rechte bildete sich, gleich vielen andern Instituten, die noch heut zu Tage (mehr oder weniger ausgeartet) bestehen, in der Entwickelungsperiode des früheren Mittelalters, wo das Bedürfniss sie hervorrufte. Dort bildeten sich factisch auf natürlichem Wege und von selbst Zustände, welche die spätere Zeit als factisch vor-

---

i) So sind auch anfänglich für jede der vornehmsten sächs. Bergstädte, für Annaberg, Schneeberg, Freyberg, Altenberg besondere Bergordnungen erlassen worden.

k) S. Klotzsch, Ursprung der Bergwerke in Sachsen. — Weisse, Geschichte der Chursächsischen Staaten Thl. I. S. 93 ff. — Beyer Otia metallica Th. II. n. IV. S. 137 — 202. Anderer Meinung ist Carl Friedr. Mosch, Versuch einer Geschichte des Bergb. in Deutschland, 1202 u. ff.

Die Erörterung hierüber kann jedoch hier weiter nicht verfolgt und mag nur bemerkt werden, dass die Praxis gewissermaassen den Ursprung der sächs. Bergrechte aus den böhmischen beweist, indem, wie auch §. 16. des Bergprozessmandates v. 26. Aug. 1713 verordnet, auf das böhmische Hauptberggesetz, die Joachimsthaler Bergordnung v. J. 1548, als Jus auxiliare in Sachsen allenthalben hingewiesen wird. Auch finden sich in Letzterer mehrere allgemeinere Bestimmungen, die in den sächsischen Bergordnungen als allgemein und bekannt nicht besonders wiederholt worden zu sein scheinen, weil man solche als bekannt voraussetzte, z. B. die Bestimmung über die Eintheilung eines Bergwerkslehns in 128 Kuxe etc.

handen nicht nur anerkannt, sondern als rechtlich sanctionirt hat [1]).

Die sächsische Berggesetzgebung aber fand bereits solche factisch vorhandene Zustände vor, welche durch die im Volke verbreitete Ansicht von der Rechtsnothwendigkeit schon zu rechtlichen Verhältnissen (Gewohnheitsrecht) ausgebildet waren. Allerdings wurde Bergwerksgut und Gewerbe alsdann, wie die positive Gesetzgebung eintrat, für frei erklärt, weil Beides für freies Gut und Gewerbe schon längst gehalten wurde; nicht aber bedurfte es erst einer Freierklärung Seiten des Staats, noch konnte derselbe damit gewisse Vorbehalte verbinden.

Jene Zustände, welche die Gesetzgebung agnoscirte, betrafen zunächst und ursprünglich gewiss *privatrechtliche* Verhältnisse. Diese mussten erst, wenigstens in der Rechtsgewohnheit, eine gewisse Stabilität erreicht haben, ehe öffentliche Einrichtungen darauf gebaut werden konnten. Die öffentlichen Bergwerkseinrichtungen fanden daher ihre Begründung und finden sie noch jetzt, in den eigenthümlichen privatrechtlichen bei und durch den Bergbau bedingten Zuständen, denen sie Schritt vor Schritt gefolgt sind. Alle mehr staatsrechtliche Bestimmungen sind erst spätern Ursprungs und (ohne auf einem rechtlich begründeten Vorbehalte des Staats zu beruhen) Folgen der privatrechtlichen Verhältnisse, wie sie weiterhin angegeben werden sollen.

## §. 5.

### Fortsetzung.

### *Factischer Antheil des Staats am Bergbau.*

Diese Ansicht wird zum sichern Anhalt da dienen, wo die vaterländische Gesetzgebung über den Sinn Zweifel lässt,

---

1) F. Bülau, der Staat und die Industrie S. 70, — Mosch a. a. O. S. 33.

in welchem die Bergregalität zu verstehen sei? wenn sie auf der einen Seite die Regalität des Bergbaues an die Spitze stellt, gleichwohl auf der andern Seite, wie nicht zu verkennen, auf einen freien Bergbau — sei diess nun ein uranfänglich freier, oder erst hernachmals frei erklärter — berechnet und für solchen gegeben erscheint. Mit dieser Ansicht scheint es allein möglich, die richtige Begriffsbestimmung, die wahren Grenzen, den wahren Sinn der sächsischen Bergregalität zu finden. Hierbei muss aber von den (grösstentheils verfehlten) Versuchen der historischen Ableitung solcher unbestimmten Regalität aus der gemeindeutschen Reichs- und Rechtsverfassung wohl abgesehen werden. Es haben jedoch vornämlich einige Umstände dazu beigetragen, um, statt der vorhin angedeuteten Ansicht, den Bergbau im Allgemeinen für ein Regal d. h. für Staatseigenthum zu erklären. Nächst der eigenthümlichen Natur der Besteuerung des Bergwerksgutes und Gewerbes durch den Zehnten nämlich (der gewissermassen das Eigenthum, wenigstens das Miteigenthum, des Staats repräsentirend, oder als Ueberbleibsel des vormaligen völligen Staatseigenthums am Bergwerksgute vielfach dargestellt worden ist) hat der Staat von jeher in Sachsen theils unmittelbar, theils mittelbar selbst am Bergwerksgute und Gewerbe Theil genommen.

Unmittelbar, insofern auf Rechnung des Staatsfiscus Bergwerke betrieben werden, in welchem Falle jedoch der Staatsfiscus ganz in demselben Verhältnisse zum Bergbau und zum Staate steht, wie die Privateigenthümer; mittelbar, insofern der Staatsfiscus nicht nur an den Anstalten zu Beförderung des Bergbaues Theil nimmt (z. B. durch Uebernahme des Stollnbetriebs, der Bergwerks-Wasserversorgungs-Anstalten etc.), sondern auch die Anstalten zur Zugutemachung, besonders der Silbererze, auf seine Rechnung gegründet und erhalten hat; so dass in der Hauptsache das

Silberhüttenwesen zu einer reinen Staatsanstalt geworden ist [a]). Ohne dass jedoch hierdurch das ursprüngliche rechtliche Verhältniss des freien Bergbaues gestört worden ist, — denn das Selbstschmelzen der Bergwerkseigenthümer war ursprünglich ein eben so freies Gewerbe, als der Bergbaubetrieb selbst und ist in thesi noch immer in der Freiheit des Bergbaugewerbes mit inbegriffen, — und ohne dass deshalb der Bergbau im Allgemeinen für ein Regale zu erklären wäre, äussert dieser Umstand dennoch den Einfluss, dass der Staat, um seine Schmelzanstalten in Arbeit setzen und den beabsichtigten Gewinn für den Staatsfiscus daraus ziehen zu können, des Bergbaues schlechterdings bedarf. Ja es hängt die ganze Oeconomie des fiscalischen Hüttenwesens mit den Erfolgen des freien Bergbaues so eng zusammen, dass z. B. der gesammte Etat des Erstern auf das muthmassliche Ausbringen des Letztern basirt ist. Es hat aber dieser, in der Natur des technischen Bergbau- und Hüttengewerbes liegende, Umstand nicht allein den theoretisch bestehenden Unterschied und die demnach

---

a) S. Deputationsbericht der zweiten Kammer (Landtags-Acten IIIte Abth. 2te Samml. S. 33.)

Alles was vom Hüttenwesen in diesem §. gesagt ist, bezieht sich übrigens (wie in §. 12 und noch mehr im zweiten Abschnitt weiter auseinander gesetzt werden soll) nur auf das Silber-, Kupfer- und Blei-Hüttenwesen, soweit es von der landesherrl. Generalschmelz-Administration ressortirt. Das übrige Hüttenwesen, soweit es sich in Privathänden befindet, besteht in 1) Eisenhüttenwesen (freies Gewerbe nur durch die Concessionen und Hammerordnungen in gewerbspolizeilicher Hinsicht beschränkt). 2) Blaufarbwesen (mit seiner eigenthümlichen consortschaftlichen Verfassung und verschiedenen durch die landesherrlichen Privilegien und die Koboldcontracte bedingten Eigenthümlichkeiten). 3) Zinnhüttenwesen (bei dem unter andern in der Johanngeorgenstädter Refier eine allgemeine Schmelzanstalt als Refierr Anstalt nach Analogie der Generalschmelz-Administration besteht). 4) Schwefel-, Vitriol-, Alaun- und Arsenik-Hüttenwesen (einerseits concessionirtes und privilegirtes Gewerbe, andererseits zehntpflichtig und von den Bergbehörden ressortirend).

zu ziehenden Grenzen zwischen Staats- und Privateigenthum verrückt, sondern auch die practische Folge gehabt, dass z. B. die Staatsbudget-Einnahmen und Ausgaben vom freien Privatbergbau mit denen des fiscalischen Hüttenwesens zusammen und beide unter einer gleichartigen Rubrik: „an Regalien" aufgeführt worden sind. Aus diesem Gesichtspunkte sind auch die Unterstützungen und Begnadigungen des Bergbaues zu betrachten, die zum Theil stabil und eben dadurch verfassungsmässig geworden sind, weil der Privatbergbau und die Staats-Schmelzanstalten in das rechtliche Verhältniss gegenseitiger Leistung getreten sind. Ausserdem würde von einem Anspruche des Ersteren an Letztere nicht die Rede sein können. Es geht aber daraus um so mehr die Verschiedenheit der juristischen Person und die Folgerung hervor, dass der Staat nicht Regalsinhaber am Bergwerksgute sei, weil er nicht mit sich selbst contrahiren kann. In Verbindung mit jener in der Hand des Staats befindlichen Hüttenanstalt steht das Erzvorkaufsrecht, welches eine wesentliche Bedingung, um Letztere Gewinn bringend zu machen, eine Beschränkung der Privatdisposition über das gewonnene Bergwerksgut involvirt. Weit entfernt aber davon, auf einem Reservate des Landesherrn bei der Freierklärung des Bergbaues zu beruhen, vermag dieses Vorrecht eben so wenig die rechtliche Stellung des freien Bergbaues zum Staate zu ändern, als das Münzregal, ein Regal und Monopol im wahren Sinne des Worts.

Dennoch scheint auch das Vorhandensein des Letzteren grossen Einfluss auf die Ansicht über die Regalität des Bergbaues geäussert und zu der Meinung geführt zu haben [b]), dass, weil technisch die Fabrication der Münze aus den

b) Vergl. D. Edward Baumstark, Handbuch der Cameral-Wissenschaften §. 16. Nota 6. — Klotzsch, Münzgeschichte 1ster Theil S. 5.

edlen Metallen die Schlussarbeit sei, welche mit der Gewinnung des rohen Naturproductes begonnen, auch rechtlich der Inhaber dieses Monopols ein Monopol am Bergbaugewerbe haben müsse.

Der wahre Zusammenhang beruht aber auch hier nur darauf, dass der Staat, um münzen zu können, in frühester Zeit des Bergbaues bedurfte und dass er sich daher des Bergbaues (welchen er jetzt, zunächst seiner Schmelzanstalt wegen unterstützt), früher, wo die Gewerken selbst schmelzten, der Münzanstalt wegen, annahm.

Auf beiderlei Weise ist der Privatbergbau ein Weg gewesen, auf welchem der Staatsfiscus — wie die sächsische Geschichte vielfach lehrt [c]) — sich bereichert hat; und noch gegenwärtig ist der Privatbergbau Eine der Quellen, aus welchen der Staatsfiscus in rein finanzieller Hinsicht (der nationalöconomischen Vortheile nicht zu gedenken) im Laufe seiner Schmelz- und Münzoperationen schöpft.

## Von der Stellung des Bergwerksgutes und Gewerbes zum Staate und dem staatsrechtlichen Grunde der darauf sich beziehenden Einrichtungen.

### §. 6.

*Allgemeine Prinzipien über das Verhältniss der Staatsgewalt und Regierung zur Güterwelt überhaupt.*

Um die wahre und eigenthümliche Stellung des vaterländischen Bergwerksgutes und Gewerbes zum Staate und die staatsrechtlichen Beziehungen beider gegen einander, so wie aller dabei betheiligten Personen, festzustellen, scheint es nöthig, die gangbare Voraussetzung von der Bergregalität,

---

c) Vielfache Belege hierzu siehe in Klotzsch Geschichte des sächsischen Münzwesens.

in ihrer bisherigen Unbestimmtheit des Begriffs, aufzugeben und sie durch eine genaue Bezeichnung der staatsrechtlichen Elemente und Bestandtheile, welche man unter der Bergregalität zusammen zu fassen oder als Folge derselben zu betrachten pflegt, zu ersetzen.

Es muss dabei zuvörderst an einige allgemeine staatsrechtliche Prinzipien erinnert werden.

a) Ueber alles und jedes Gut, welches im Staate als volles, ungetheiltes Eigenthum (Allod) besessen, über jedes Gewerbe, welches im Staate betrieben wird, erstreckt sich, vermöge der *wesentlichen* Hoheits- und Regierungsrechte des Staats, das allgemeine Verwaltungs-, das Jurisdictions-, das polizeiliche Oberaufsichts-, das Gesetzgebungs- und Vollziehungs-Recht desselben [a]). Dem Staate steht in Bezug auf Privateigenthum selbst das Expropriationsrecht zu [b]), dem sich, aus Rücksicht auf unmittelbar oder mittelbar dadurch zu erreichende Staatszwecke, der Privateigenthümer zu unterwerfen hat [c]).

Diese Verhältnisse sind die allgemein staatsrechtlichen und nothwendigen. Ohne sie kann eine Staatsregierung nicht in Function treten.

---

a) Wenn hier vom Staate und der Staatsregierung die Rede ist, so geschieht dies nur im Allgemeinen und im Gegensatze zu den Privaten, daher ohne Rücksicht auf die Art, Vertheilung der Regierungsgewalten und Befugnisse (Gesetzgebungs-Vollziehungs-Gewalt etc.) zwischen Regierung und Stände etc. deren Modalität, wie sie in Sachsen besteht, in so weit hier ohne Einfluss bleibt.

b) Dies Expropriations-Recht äussert sich in Sachsen z. B. nach dem Strassenbau-Mandate v. 28. April 1781 insbesondere §. 1. wo von Abtretung des Privateigenthums zu Strassen und Entschädigung der Eigenthümer die Rede ist; ferner, in dem Gesetz die Anlegung der Eisenbahnen betr. v. 3. Juli 1835. und in dem Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke vom 14. Juni 1834.

c) Vergl. §. 31. der Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831.

b) Anerkannt **verschieden** [d]) von den bezeichneten wesentlichen Hoheitsrechten des Staats sind die Rechte, welche sich auf das **Eigenthum** des **Staatsfiscus** an gewissen Gegenständen, die zur Güterwelt gehören, oder auf das **Monopol** gründen, welches der Staat mit einem gewissen **Gewerbe** ausschliessend betreibt. Diese Rechte in staatsrechtlicher Sprache, Regalien oder Hoheitsrechte, aber *niederer* Art, benennet, sind jedenfalls nur **zufällige** Attribute des Staats.

In der allgemeinen staatsrechtlichen Beziehung des Staats zum Privateigenthum und dessen Inhabern kann daher ein Eigenthum des Staatsfiscus an sich eben so wenig liegen, als aus der gewerbspolizeilichen Oberaufsicht und Verwaltung Seiten der Staatsregierung in Bezug auf irgend ein Gewerbe ein Staatsmonopol gefolgert werden.

c) Auch über **herrenloses** Gut, soweit solches an sich, oder unter gewissen Bedingungen geeignet ist, privativ besessen und benutzt zu werden und in ein Eigenthum überzugehen, sowie über solche Gegenstände, die erst durch die Besitzergreifung in das Reich der Güterwelt eintreten, hat der Staat, durch Gesetze, theils jene Bedingungen, unter welchen Privateigenthum daran erlangt werden kann, theils die Art und Weise des Erwerbes derselben, zu bestimmen und sodann diese Gesetze zu executiren. Ob nach denselben dergleichen anfänglich herrenlose, der Occupation oder Erfindung unterworfene, Gegenstände, wenn sie zu Gütern geworden sind, dem Staate als Staatseigenthum zu vindiciren

---

d) Diesen Unterschied findet man weiter erörtert in Wagner, über Beweis der Regalität des deutschen Bergbaues; Bergmännisches Journal, 1ster Band, Seite 709. ff. (Freyberg 1778.) — Carl Dietrich Hüllmann, deutsche Finanz-Geschichte des Mittelalters (Berlin 1805) 2ter Abschnitt Seite 60 ff. — Dr. Casp. Heinr. Horn, Tr. von den landesherrl. Regalien §. 5. 6.

oder der Privaterwerbung Preis gegeben sind, hängt von jenen gesetzlichen Bestimmungen ab. Eine Präsumtion dafür, dass sie Staatseigenthum wären, ist aber an sich nicht begründet. Der Staat disponirt zwar darüber, aber nicht als ursprünglicher und erster Eigenthümer, sondern als Gesetzgeber, in Gemässheit der bestehenden Grundsätze, vermöge des zu den höhern Regalien gehörigen Regierungs- und Verwaltungsrechtes; er kann daher auch Privaten an dem Erwerb und der Benutzung solcher Gegenstände für sich nur dann hindern, wenn solche nach privatrechtlichen Bestimmungen für Staatseigenthum erklärt sind. Aber entschieden Eins oder das Andere müssen sie dann werden; beides vereinigt, lässt sich, ein volles Eigenthum davon vorausgesetzt, nicht statuiren.

d) Das Verhältniss des, unter Bedingung der Vasallenpflicht und in Folge des Lehnsnexus, besessenen Lehngutes zum Staate ist gar nicht nach staatsrechtlichen, sondern nach lehnrechtlichen Principien zu beurtheilen. Der Landesherr hat hieran als Lehnsherr ein Obereigenthum und der Vasall nicht ein volles, sondern nur ein getheiltes Eigenthum. Aber auch über das beim Staate zu Lehn gehende Vasallengut müssen sich, ausser den besondern lehnsherrlichen Rechten, die ad a) angedeuteten Staatsregierungsbefugnisse als solche erstrecken, so dass nicht nur die Vasallen als Privaten, sondern auch der Lehnsherr hinsichtlich seines Obereigenthums, ihnen unterworfen ist.

Der grössere Theil des oben unter a) erwähnten Eigenthums wird nach dem allgemein im Staate bestehenden Privatrechte erworben, besessen, veräussert u. s. w., ist nur den allgemeinen Beschränkungen unterworfen, auch auf der andern Seite nicht besonders bevorzugt. Die damit in Verbindung gesetzten Gewerbe erheischen keine andere, als die allgemeine polizeiliche Aufsicht, Beschränkung, oder im Gegen-

theil Bevorzugung von Seiten des Staats, werden keiner besondern, als ihrethalben getroffenen, öffentlichen Einrichtungen im Staate bedürfen, sondern können in staatsrechtlicher Beziehung nach der allgemeinen Landesverfassung und allgemeinen Prinzipien beurtheilt werden.

Es können dagegen privatrechtliche oder politische Gründe oder beide vereinigt vorhanden sein, welche im Staate durch Gesetzgebung oder Herkommen anerkannt und gebilligt, durch die Verwaltung bestätigt, zu gewissen besondern öffentlichen Einrichtungen führen, die wegen einer gewissen Gattung von Eigenthumsverhältnissen, oder für ein gewisses Gewerbe — meistens für beides in Verbindung — bestehen und der Staatsregierung und Verwaltung einen grössern Einfluss gestatten, ein gewisses administratives Eingreifen derselben hervorbringen, welches, ebensowohl mit gewissen Beschränkungen, als auf der andern Seite mit Bevorzugungen der Privateigenthümer und Gewerbtreibenden, verbunden zu sein pflegt.

Der Inbegriff solcher besondern Einrichtungen, wenn sie im Laufe der Zeit eine gewisse Stabilität erreicht, neben und bei der allgemeinen Landesverfassung sich erhalten und ausgebildet haben, wird alsdann Gegenstand einer besondern, in sich zusammenhängenden Verfassung und Verwaltung; beides jedoch, unter der natürlichen Voraussetzung, theils dass dergleichen Eigenthums- und Gewerbsverhältnisse in einer Frequenz und Ausdehnung vorkommen, bedeutend genug, um besondere Staatseinrichtungen nothwendig zu machen, theils, dass sie, aus dem politischen Gesichtspunkte betrachtet, auf Staatswohlfahrt und Staatseinkünfte von hinreichendem Einflusse sind, um eine besondere ihrenthalben bestehende Verwaltung zu rechtfertigen.

Aus dem Bestehen solcher besondern Verfassung für die in gegenwärtigem §. unter a) bezeichneten Eigenthums- und Gewerbsverhältnisse an sich lässt sich jedoch keineswegs

nothwendig und unbedingt folgern, dass deshalb der Staatsfiscus Inhaber jenes Eigenthums und jenes Gewerbes sein und werden müsse, weil der Staat eine besondere Verfassung und Verwaltung dafür gelten lässt. Es bleibt vielmehr nichts destoweniger jenes Eigenthum und Gewerbe in Privathänden: die Particularität der Staatsverwaltung, welche sich darüber erstreckt, gründet sich nicht nothwendig auf die Regalität niederer Art (oben unter b) — Staatseigenthum — sondern ist auf denselben staatsrechtlichen Grund zurückzuführen, auf welchem alle anderen allgemeinen öffentlichen Einrichtungen beruhen, nämlich auf das allgemeine Staats- Regierungs- und Verwaltungsrecht, vermöge dessen, im Anerkenntniss gewisser besonderer Eigenschaften, die jenem Eigenthume und Gewerbe anhängen, gewisse besondere Einrichtungen im Staate für nöthig erachtet und durch die Verwaltung bestätigt oder durch die Gesetzgebung eingeführt werden.

Insgemein findet der Gesetzgeber im Volke gewisse tief eingewurzelte Gewohnheiten und lang gehegte Rechtsansichten vor, die sich in Bezug auf eine gewisse Gattung von Eigenthums- und Gewerbsverhältnissen schon gebildet haben, wornach sich der Staat selbst lange schon bei der Verwaltung gerichtet und demnach besondere öffentliche Einrichtungen getroffen hat, ohne diess durch die Gesetzgebung ausdrücklich zu sanctioniren.

Oeffentliche Einrichtungen dieser Art aber, mithin auf staatsrechtlichem Grunde beruhende Institute, bilden sich gleichmässig mit und neben den privatrechtlichen Verhältnissen aus, welche jene Institute hervorgerufen haben. Jene gelangen zu desto grösserer Stabilität und Ausdehnung, je wichtiger und einflussreicher diese auf den Privatverkehr werden.

So bildeten sich das System der Handwerksrechte und die Zunftverfassung, das Bergrecht und die Bergwerksverfassung, das Handelsrecht, Schifffahrts- und Seerecht, neben den denselben entsprechenden öffentlichen Einrichtungen — in gewissem Maasse kann selbst das System des Kirchenrechts [e]), und die kirchliche Verfassung hier als Beispiel gelten — mit und neben einander aus.

## §. 7.

### Fortsetzung.

### *Das fiscalische Interesse.*

Anderer Entstehung sind solche öffentliche Einrichtungen im Staate, die sich auf das fiscalische Eigenthum (§. 6. b.) an gewissen Gegenständen, oder auf das Monopol des Staatsfiscus an dem mit gewissen Gegenständen zu treibenden Verkehr gründen. Dieses Eigenthum wird vom Staate für den Staatsfiscus verwaltet, dergleichen Gewerbe werden für Rechnung des Staatsfiscus betrieben. Von Erlangung und Benutzung dieses Eigenthums, von Betreibung solcher Gewerbe sind Privaten ausgeschlossen. Die öffentlichen Einrichtungen, die zu Verwaltung solches Eigenthums und zum Betrieb solches Gewerbes staatsrechtlich bestehen, entsprechen nicht den vorhin bezeichneten privatrechtlichen Systemen, sind keineswegs Folge privatrechtlichen Bedürfnisses, noch znm Halt und Schutz bestehender privatrechtlicher Verhältnisse getroffen.

---

e) Natürlich nur in gewisser Maasse, hauptsächlich in Bezug auf kirchliches Eigenthum und angenommen, — was hier weiter nicht zu erörtern — dass die diesfallsigen kirchlichen Einrichtungen denn noch mehr oder weniger Staatseinrichtungen und die besondere Kirchenverfassung etwas Anderes nicht, als eine Particularverfassung im Staate ist; abgesehen von den Eigenthümlichkeiten des sonstigen Verhältnisses der Kirche zum Staate und zum Regenten, in spiritualibus.

Die Tendenz solcher Einrichtungen[a]) ist in der Hauptsache eine finanzielle; der Staatsfiscus als Eigenthümer und Gewerbtreibender betrachtet, steht neben andern Privateigenthümern in privatrechtlichem Verhältniss, ist aber gleich Letzteren (nur mit mehr oder weniger Prärogativen versehen) dem Staate, d. h. der allgemeinen Staats- und Regierungsgewalt, wie und durch wen solche immer ausgeübt werden mag, untergeordnet. Diese besondere Verwaltung solchen fiscalischen Eigenthums steht aber, wiewohl sie factisch ein Zweig des gesammten Staats-Organismus ist, dennoch nicht in nothwendigem Zusammenhange mit der Staats- und Regierungsgewalt; sie gründet sich auf das zufällige, oder niedere Hoheitsrecht (Regal). Aus diesem Gesichtspunkte sind die Einrichtungen zu betrachten, welche zu Verwaltung des dem Staatsfiscus als Eigenthums- und Monopols-Inhaber zustehenden Forst- und Jagd-, des Post-Regals, der Silberhüttenwerke, (§. 5.) des Münz-Regals u. s. w. bestehen.

## §. 8.

### *Anwendung vorstehender Grundsätze auf das Bergwerksgut und Gewerbe in Sachsen.*

Aus Vorstehendem folgt für die Bergwerksverfassung in den Königl. Sächs. Landen:

1) dass, soweit der darin betriebene Bergbau und das Hüttenwesen in den Händen von Privatpersonen — Einzel-

a) Es ist hier nicht der Ort, die rechtliche Begründung der in Sachsen bestehenden niedern Hoheitsrechte auf historischem Wege, oder deren Vereinbarkeit mit der dermaligen allgemeinen Landesverfassung aus dem finanziellen oder nationalöconomischen Gesichtspunkte zu erörtern, vielmehr soll hier nur wegen der davon auf die Bergwerksverfassung zu machenden Anwendung der staatsrechtliche Unterschied zwischen den besondern öffentl. Einrichtungen, die wegen des fiscalischen und denen, die wegen des freien und Privatgutes und Gewerbes bestehen, bemerklich gemacht werden.

nen oder Gesellschaften — ist, an dergleichem Privatbergwerksgute (im weitesten Sinne) nicht auch der Staatsfiscus zugleich ausschliessender Eigenthümer sein kann; indem jenes Eigenthum der Privaten ein volles und ungetheiltes ist und der eine Eigenthümer nothwendig den andern ausschliessen müsste;

2) dass, nur soweit der Staatsfiscus entweder ebenfalls einzelnes Bergwerksgut privativ besitzt, oder einen wesentlichen Theil des zum Bergbau im weitern Sinne gehörigen Gewerbes, namentlich das Silberschmelzwesen, zum Gegenstand eines Monopols des Staatsfiscus gemacht hat (s. 2te Abtheilung), vom Staats-Eigenthum am Bergbau die Rede sein kann;

3) dass ein gemischtes Verhältniss weder bei den ad 1. noch dem ad 2. gedachten Bergwerksgute und Gewerbe staatsrechtlich bestehen, vielmehr

4) dem Staate über das ad 1. gedachte Privatbergwerksgut und Gewerbe nur diejenigen Hoheits- und Regierungs-Rechte zustehen können, welche derselbe über alles andere freie Gut im Staate ausübt; daher die Bergregalität in Bezug auf das freie Bergwerksgut und Gewerbe, nicht eine solche, die sich auf das Staats-Eigenthum daran gründet, sondern nur eine solche sein kann, welche eins ist mit der allgemeinen Landeshoheit;

5) dass daher aus diesem Gesichtspunkte alle diejenigen Eigenthümlichkeiten und Particularitäten der sächsischen Bergwerksverfassung aufgefasst und erklärt werden müssen, welche man insgemein in den Begriff der Bergregalität zusammengefasst hat;

6) dass endlich die Stellung derjenigen Staatsbehörden, welche über das freie Bergwerksgut und Gewerbe gesetzt sind, in staatsrechtlicher Hinsicht eine ganz andere ist, als die Stellung und der Wirkungskreis derjenigen Behörden,

welche es blos mit der Verwaltung des fiscalischen Eigenthums am Bergbau zu thun haben, obwohl factisch in diesen Behörden beiderlei Functionen vereinigt vorkommen können.

## §. 9.

*In wieweit ist in Sachsen der Bergbau Gegenstand des Privat-, in wieweit des Staatseigenthums?*

Nun ist aber in der That in den königl. sächs. Landen factisch und wirklich:

I. der eigentliche Metallbergbau (im engern Sinne) auf hohe und niedere Metalle (Gold, Silber, Kobald, Kupfer, Zinn, Blei, Wismuth, Zink, Eisen und Arsenik) grösstentheils im Privateigenthume einzelner oder moralischer Personen; d. h. Letztere können sich nach den Vorschriften des Bergprivatrechts in den Besitz derjenigen natürlichen Erzlagerstätten, in welchen sie Erze vermuthen, setzen, und sodann innerhalb des von ihnen auf solchen Erzlagerstätten, nach gewissen Grenzen, erworbenen Grubenfeldes, durch Bergbaubetrieb die Metalle gewinnen, ausfördern, aufbereiten und verkaufen, ja sogar, was die niedern Metalle als namentlich Zinn und Eisen betrifft, für ihre eigene Rechnung selbst verschmelzen, oder sie zu sonstiger technischer Fabrication von Farben, Vitriol u. s. w. benutzen. Mögen auch die Beschränkungen, welche ihnen bei diesem ihrem Gewerbe und der Verwaltung ihres Eigenthums durch die staatspolizeiliche und administrative Oberaufsicht in Gemässheit der bestehenden Landesgesetze auferlegt sind, sehr weit gehen, so bleibt, wenn schon dadurch ihre Dispositions-Freiheit geschmälert wird, dennoch der Genuss ihres Eigenthums, letzteres in seiner Substanz und dessen Verwaltung für ihre Rechnung, ihnen jedenfalls sicher und unverletzt.

Dieser Zustand ist aber nicht allein **factisch** vorhanden und historisch, als immer vorhanden gewesen, so lange in Sachsen Bergbau getrieben wird, nachzuweisen, sondern ist auch **staatsrechtlich** und **gesetzlich** begründet. Wie die durch diesen Zustand bedingten staatsrechtlich zu betrachtenden, öffentlichen Institute zunächst aus dem Privatgewohnheitsrechte hervorgegangen? ist in der Einleitung erwähnt; dieser Zustand ist aber auch gesetzlich und seit der Bergordnung Herzog Georgs vom Jahre 1509. Art. V., namentlich auch in der Freyberger Bergordnung vom Jahre 1529 initio, durch alle spätern Bergordnungen bis zu der vom Jahre 1589 Art. VI. ausdrücklich bestätigt und anerkannt; indem nach diesen Stellen kein Privatus von Erwerbung bergmännischen Eigenthums und der Concession zum Bergbau und Hüttenbetriebe ausgeschlossen, sondern Jedermann zur Besitzergreifung (Muthung) und Erwerbung von der Staatsbehörde zugelassen werden **muss**. Mit Recht werden diese beiden Gesetzstellen als Beweisstellen für die Freiheit des Privatbergbaues, wie insgemein geschieht, angezogen. Allein **nicht** liegt in diesen Stellen eine erste **Freierklärung** [a]). Am allerwenigsten liegt aber darin ein Beweis für die Regalität des Bergbaues im Sinne des Staats-Eigenthums daran. Vielmehr ergiebt sich daraus, dass schon die älteste Bergordnung einen freien Bergbau vorgefunden, nicht aber denselben erst habe einführen wollen oder können (§. 3.). Eine **urkundliche**, erste, **ausdrückliche Freierklärung**, wenigstens für die jetzt noch bei Sachsen verbliebenen Bergwerks-Districte, die **älter** wäre, als die ältesten Bergordnungen, die sich schon auf das freie Bergwerk (**gemeines Bergwerk**) beziehen, findet sich nicht [b]). Es genü-

---

a) Dies wird unter andern von Köhler a. a. O. 2te Aufl. S. 126 behauptet.

b) In späteren Berggesetzen ist dies der Fall; z. B. die Manns-

gen aber auch ohne diese, zum Beweis der wirklichen rechtlichen Existenz jener Freiheit des gemeinen Bergwerks, die gesetzlich und verfassungsmässig bestehenden Bergwerksinstitute selbst, wie solche in den nachfolgenden Paragraphen darzustellen sind, bei deren Betrachtung zugleich ihr eigentlicher staatsrechtlicher Grund, sowie ihr Verhältniss zu den übrigen öffentlichen Instituten des Landes sich darlegen, wie nicht minder deren Eigenthümlichkeit und Particularität sich erklären wird.

II. Ist factisch und wirklich ein Theil des Bergwerksgutes und Gewerbes auch rein fiscalisches Eigenthum. Theils sind damit die einzelnen Bergbauunternehmungen gemeint, welche der Staatsfiscus entweder auf alleinige Rechnung betreibt, oder an denen er Antheil hat, — wiewohl der Fiscus, als bergbauender Inhaber von Berggebäuden

---

feldische B. O. v. 8. Mai 1671 enthält in ihrem Eingange eine Art von ausdrücklicher landesherrlicher Zusicherung der Freiheit des Mannsfeld. Bergbaues, welcher früher in der Art, wie der Bergbau in den Meisner Landen, noch nicht frei war. Es spricht jedoch Churfürst Johann Georg, dass er besagte Freierklärung als Oberlehnsherr und Landesfürst, mithin, Kraft der Landeshoheit erlasse, nicht als ob er auf sein an jenem Bergbau habendes Eigenthum verzichte.

Es bedarf aber auch der Bezugnahme auf solche später hier und da vom Staate theils allgemeiner, theils für specielle Fälle ausdrücklich und urkundlich ausgesprochene Freierklärungen ganz und gar nicht, da die Bergordnungen schon unbezweifelt darauf basirt sind. Man sehe nur, wie sich die Tendenz der Letztern in den Bergordnungen, z. B. Artik. IV. der Bergordn. v. J. 1589 ausspricht, wo es wörtlich heisst: „Unser Ober- und Berghauptmann, auch Oberbergmeister und Bergwerksverwalter sollen an unsre Statt fleissig aufsehen, dass Friede, Gerechtigkeit und diese unsere Ordnung unverbrüchlich gehalten, aller Betrug, Untreue und Unrecht abgewandt, und wo es befunden, mit Ernst bestraft; gemeines Bergwerks und aller derjenigen, so sich des gebrauchen, Nutz und Frommen gefördert werde und sollen mit allen andern obbemeldeten Amtleuten und Verordneten, desgleichen mit allen Amtsverwandten und Jedermann, zum Bergwerke gehörend, an unsertwegen zu schaffen, zu gebieten und zu verbieten haben." u. s. f.

oder Kuxen, in den meisten Fällen ganz wie ein Privatus zu beurtheilen ist und in staatsrechtlicher oder privatrechtlicher Hinsicht andern bergbauenden Privaten gleichsteht, — theils und insbesondere aber ist dasjenige Staatsgut gemeint, welches sich auf das vom Staate nach und nach ausgebildete Silber-, Blei- und Kupferschmelzwesen und das hieraus, sowie aus dem Vorkaufsrechte genannter Metalle, nach und nach gebildete Monopol gründet. Es war nämlich ursprünglich nicht blos der eigentliche Bergbau, von der Gewinnung der Erze bis zur Zugutemachung derselben durch Schmelzen, sondern auch die Schmelzoperation selbst, namentlich des Silbers, ein freies Privatgewerbe — die Bergordnungen, selbst noch die vom Jahre 1589, sind auf diese Voraussetzung basirt und enthalten ebenso, wie für das freie Berggewerbe, auch für die freie Privat-Hüttenfabrication analoge Vorschriften [c]).

---

c) In den ältesten Zeiten (im 13ten u. 14ten Jahrhundert) bevor auch eigentlich geprägtes Geld gemünzt ward, stand es den Gewerben frei, ihr gewonnenes Feinsilber nach dem Gewichte in den Verkehr und Handel zu bringen, so dass sie den vollen Genuss des ganzen Werthes ihres Fabricates selbst bezogen. Namentlich wurde dergl. Feinsilber in beträchtlicher Quantität exportirt, und es wurde so eine nicht unbedeutende Handelsverbindung zwischen den Meissner-Landen und den damaligen, ansehnlichsten Handels-Städten, Genua und Venedig, unterhalten (vergl. Melzers Chronik der Bergstadt Schneeberg I. Bd. S. 35.; — Joh. Gottfried Hunger, kurze Geschichte der Abgaben etc. in Sachsen, (Dresden 1783, 2te Aufl. S. 12.) Klotzsch, Münzgeschichte 1ster Theil S. 5.

Die erste landespolizeiliche Beschränkung dieses völlig freien Silberhandels — welcher später durch das Metall-Vorkaufsrecht des Landesherrn gänzlich aufhörte — scheint eingetreten zu sein, als den Gewerben zur Vorschrift gemacht wurde, die Auslöhnung ihrer Arbeiter und Bezahlung ihrer Lieferanten Zug für Zug zu bewirken, und da dies Anstand fand, weil es an den dazu nöthigen kleinern Silberquantitäten als Tauschmittel fehlte, so scheint die Landesregierung Anstalt getroffen zu haben, dergleichen Auszahlung zu erleichtern, indem das gewonnene Bergsilber in die errichteten landesherrl. Münzstätten, — welche jedoch anfänglich mehr die Eigen-

Später erst wurde durch die vom Landesherrn errichtete Erzeinkaufsanstalt das Selbstschmelzen der Gewerken seltener. Aus dem fiscalischen Erzeinkauf ist nach und nach ein Erzvorkauf des Fiscus und dieser, nach Errichtung der Generalschmelz-Administration zum Gesetz erhoben worden [d]) (das Weitere hierüber in der 2ten Abtheilung).

Nach dem angegebenen Unterschiede des Bergwerksgutes und Gewerbes, auch wie er sich nach der wesentlich verschiedenen Person des Eigenthümers daran bestimmt, ist die Stellung des freien Bergwerksgutes und Gewerbes besonders, und ebenso besonders die des fiscalischen Bergwerksgutes zu betrachten.

## Von der Stellung des freien Bergwerksgutes und Gewerbes zum Staate und den deshalb bestehenden öffentlichen Einrichtungen.

### §. 10.

*Disposition des Ganges der Darstellung.*

Nach den §. 6. a. und 8. entwickelten Grundsätzen und Folgerungen, sowie nach den §. 9. erwähnten, factisch und wirklich bestehenden, Verhältnissen, leidet es nun wohl kei-

---

schaften von blossen Wechselplätzen hatten, und zugleich das gewonnene Silber auch auf den Gehalt prüften, — eingeliefert ward und von daher wieder das zur Auslohnung jedesmal Erforderliche, nach beschehener Zerfällung in kleinere Gewichtstheile und Bezeichnung des rohen Silbers danach mit einem Stempel erholt werden musste. (S. Klotzsch Münzgeschichte S. 5 — 12. 27. 47. worin sich auf das alte Freyberger Stadtrecht Cap. VI. S. 181 bezogen wird.)

Es hat sich in dessen Folge noch bis auf den heutigen Tag die Verbindlichkeit der jetzigen landesherrlichen Münze erhalten, die Silberbezahlung, welche durch die Generalschmelz-Administration an die Gruben erfolgt, und lohntägig zu Bestreitung der Bergkosten aus der Münze erholt wird, in der aus dem eingelieferten Bergsilber neugeprägten Münze zu bewirken.

d) Vergl. die Note a. zu §. 5.

nen Zweifel, dass die Befugnisse der Staatsgewalt über das freie Bergwerksgut und Gewerbe im Wesentlichen keine anderen sein können, als wie sie der Staat auch über anderes Privatgut innerhalb seiner Grenzen ausübt; mögen auch die Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten, nach welchen sich die Organe des Staats — dessen Behörden — dabei zu richten haben, noch so abweichend und mannigfaltig sein. Die Functionen, welche die Staatsgewalt [a]) über das gemeine Bergwerk ausübt, reduciren sich auf die bekannten Ausflüsse der Letzteren, als: das Recht der Gesetzgebung, das Recht der gewerbspolizeilichen Oberaufsicht und Leitung mit ihrem Annexo, der Dienst-Disciplin und Administrativ-Justiz [b]), der Gerichtsbarkeit so-

---

a) Bei der gegenwärtigen repräsentativen Verfassung des Vaterlandes ist vom Landesherrn allein, als Repräsentanten der Staatsgewalt, nicht mehr zu sprechen *). Um so weniger ist daher der ohnedies nicht richtige Ausdruck als „Bergherrn" und „bergherrlichen Rechte" angemessen, wenn damit, wie noch immer geschieht, jene Staatsbefugnisse bezeichnet werden, die vor Emanirung der Verfassungs-Urkunde der Landesherr als solcher allein ausübte.

*) Und doch, der Landesfürst ist noch immer der alleinige Repräsentant, der Staatsgewalt, sowohl gegen Aussen als dem Volke gegenüber. Die Beamten sind Organe der Staatsgewalt. Die Stände sind Repräsentanten des Volks bei dem Landesfürsten, als Repräsentanten der Staatsgewalt. B.

b) Der erst durch das Gesetz vom 30. Januar 1835 (D) festgestellte Begriff der Administrativ-Justiz und das in beregten Gesetze für solche vorgeschriebene Verfahren lässt sich, wiewohl solches Gesetz keinesweges für eine so specielle Administrationsbranche, wie die der Bergwerksverwaltung berechnet ist, nur mit Substituirung anderer Instanzen, analog allerdings auch auf die Bergwerksverwaltung übertragen; ja es kommen gerade bei dieser die Fälle sehr häufig vor, wo die Staatsbehörde in richterlicher und administrativer Function zugleich auftritt.

Es versteht sich übrigens, dass in allen Fällen, wo die Bergbehörden auch gemeine Administrativ- und Justizpflege (im Gegensatz von der eigentlichen Bergwerksverwaltung) zu üben haben, sie jenes Gesetz unbedingt und nicht blos analog zur Richtschnur nehmen müssen.

wohl bürgerlicher als peinlicher und deren Annexo, der Sicherheitspolizeipflege, welche ebenfalls einen Theil der administrativen Justiz ausmacht, endlich das Recht der Besteuerung und Abgabenerhebung.

Das Wesen und die Tendenz dieser Functionen des Staats im Allgemeinen darf bei nachfolgender Darstellung als bekannt vorausgesetzt werden. Es ist auch für gegenwärtigen Zusammenhang gleichgültig, wie und auf welche Behörden jene Functionen vertheilt sind, und es genügt, die Staatsbehörden, oder den Staat nomine collectivo, dem Privatbergbaue gegenüber zu stellen, um darnach die gegenseitigen Rechte und Pflichten zu betrachten. (Von der formellen Vertheilung beregter Functionen auf die deshalb namhaft zu machenden Staatsbehörden und deren Instanzen handelt der 2te Abschnitt.)

Wie aber diese Staatsfunctionen gerade hinsichtlich des Privatbergbaues sich äussern? diess muss aus der Darstellung der einzelnen und wesentlichsten Bergwerksinstitute hervorgehen und bei jedem, wenn es, seinem Wesen und seiner Tendenz nach, betrachtet worden ist, von selbst sich ergeben, ob die Staatsbehörde dabei in richterlicher oder administrativer, oder polizeilicher u. s. w. Function und Gewalt auftritt? Meistentheils treten bei einem und demselben Institute mehrere jener Functionen vereinigt in Wirksamkeit, und wenn auch z. B. einige Institute sich vorzugsweise auf die Leitung des technischen Betriebes und somit auf des Staats gewerbspolizeiliche Oberaufsicht gründen, so bedingen solche Institute doch auch häufig das richterliche Einschreiten der Staatsbehörde, oder umgekehrt, bei Instituten, deren Wesen und Tendenz auf die richterliche Gewalt der Staatsbehörde berechnet ist, ist häufig auch die Thätigkeit der Letztern zugleich eine administrative.

Eben deshalb hat es auch unangemessen geschienen, bei Darstellung der einzelnen, in Bezug auf den freien Privatbergbau vorkommenden Institute, jene Anordnung zu befolgen, welche sich nach der oder jener hinsichtlich solcher Institute vorwaltenden Function der Staatsbehörde gerichtet hätte, z. B. die Institute in einer Categorie zu betrachten, wo die richterliche, und wieder in einer besondern Categorie die, wo die administrative Thätigkeit der Staatsbehörde vorwaltet.

Die verschiedenen Richtungen der Thätigkeit der Staatsgewalt in Bezug auf das freie Privatbergwerk sind aber, sowie die öffentlichen Einrichtungen, aus denen sie zu erkennen und durch die sie ins Leben treten, nur erst eine Folge der Eigenthümlichkeiten und Beschaffenheit der Objecte, welche die öffentlichen Bergwerkseinrichtungen zum Gegenstande haben und ergeben sich aus allgemein staatsrechtlichen Grundsätzen von selbst. Diese Objecte dagegen, mit welchen es die öffentlichen Einrichtungen zu thun haben, sind es, welche man zuvörderst kennen lernen muss, um die Besonderheit der sich darauf beziehenden Bergwerksinstitute zu verstehen, dann obige Folgen ziehen und die Bergwerksinstitute in die Reihe der übrigen öffentlichen Staatseinrichtungen einrangiren zu können. Diese Objecte sind: das Bergwerksgut und Gewerbe. Die rechtlichen und politischen Rücksichten, welchen die öffentlichen Bergwerkseinrichtungen und mithin die ganze Bergwerks-Verfassung ihre Entstehung verdankt, bestimmen sich lediglich nach der den Objecten des Bergbaues inwohnenden eigenthümlichen Natur. Es ist die Causalität, die Frage „ob und wie weit eine Sache zum Bergwerk gehörig?“ welche darüber entscheidet, ob eine zu obrigkeitlicher Entscheidung kommende Frage der Bergwerksjurisdiction oder Administration unterliegt, ob sich mithin die öffentlichen Berg-

werkseinrichtungen darauf beziehen? [c]) So sind auch die beim Bergbau betheiligten *Privat-Personen*, jedoch nur so weit sie es als Bergwerks-Eigner und Bergbautreibende sind, jener Causalität wegen, der Competenz der über die Bergwerksangelegenheiten gesetzten Staatsbehörde unterworfen, mögen auch ihre übrigen persönlichen Verhältnisse sein, welche sie wollen. Die persönlichen Verhältnisse der Betheiligten treten bei Handhabung der Bergwerkseinrichtungen gänzlich in den Hintergrund, und es stehen in Bergwerksangelegenheiten alle Betheiligten sich in sofern gleich, als sie nur nach ihrer Eigenschaft als Bergwerkseigenthümer und Bergbauende behandelt werden.

Nach alle dem hat es am natürlichsten geschienen, die Darstellung der Bergwerkseinrichtungen, zu dem in der Ueberschrift dieser Abtheilung angegebenen Zwecke [d]), an die Betrachtungen der Eigenthümlichkeiten des Bergwerksgutes und des Bergwerksgewerbes anzuknüpfen, so dass dabei erkannt werden kann, wie sich die einzelnen Institute aus und wegen jener Eigenthümlichkeiten des Bergwerkseigenthums und des damit getriebenen Gewerbes entwickelt haben.

Je nachdem nun gewisse Bergwerksinstitute sich entweder vorzugsweise auf die rechtliche Natur des bergmännischen Eigenthums, dessen Arten, Erwerb und Verlust, die dabei vorkommenden dinglichen oder obligatorischen und

---

c) Man vergleiche darüber, wie allein nach dieser Causalität, z. B. die Competenz der Berggerichte und die Grenzen der Berggerichtsbarkeit sich bestimmen, den Befehl Churf. Christian II. an die Regierung, Oberhof- und Appellations-Gerichte v. 9. April 1609 (abgedruckt in Leberecht Ehregott Taube, Grund und Umfang der Berggerichtsbarkeit, Freyberg 1808. Seite 128. No. 2b).

d) Daher auch nur mit allgemeiner Andeutung ihrer Tendenz und nicht mit derjenigen speciellen Beschreibung aller einzelnen dabei vorkommenden Dienstvorschriften, wie solche der besondern Darstellung vorbehalten bleibt.

andere Rechtsverhältnisse — oder vorzugsweise auf die politischen Rücksichten beziehen, welche der eigenthümlichen Beschaffenheit des Bergwerksgewerbes im Staate aus dem Gebrauche, welcher von dem rite erworbenen Bergwerkseigenthum gemacht wird, gewidmet worden sind, so zerfällt die Darstellung zunächst in zwei Unterabtheilungen, denen sich noch eine 3te Unterabtheilung anschliessen sollte, welche von der das Bergwerksgut und Gewerbe gemeinschaftlich berührenden Besteuerung zu handeln hat, denn diese hat ebenfalls besondere Institute hervorgerufen, welche am übersichtlichsten, von den übrigen Instituten separirt, in besonderer Abtheilung betrachtet werden, damit man auch in diesem Bezuge die Stellung des Bergwerksgutes und Gewerbes zum Staate beurtheilen könne.

## Erste Unterabtheilung.

Von den vorzugsweise wegen des freien Bergwerksgutes getroffenen öffentlichen Einrichtungen.

### §. 11.

*Begriff, Umfang und Eintheilung des Bergwerksgutes.*

Zum Privatbergwerksgut gehört im weitesten Sinne alles dasjenige Gut, womit sich eine dispositionsfähige Person betheiligen kann, um solches durch einen, nach der bestehenden Bergwerksverfassung geregelten Bergbau und Hüttenbetrieb nutzbar zu machen, und welches zu dem Ende mit gewissen besonderen rechtlichen Eigenschaften, den bestehenden Bergwerksinstituten gemäss, ausgestattet ist. Eine andere, die letztgedachten Eigenschaften selbst bezeichnende Definition lässt sich im Voraus nicht wohl aufstellen, indem ja die rechtlichen Eigenschaften des Bergwerksgutes sich erst aus den nachher zu beschreibenden Instituten ergeben sollen.

Auch muss man sich hüten, für freies Bergwerksgut unbedingt alles dasjenige zu erklären, welches durch Bergbau und Hüttenbetrieb nutzbar gemacht wird; denn so gehören Steinkohlen und Braunkohlen, deren Bergbau ausserhalb des Kreises der Bergwerksinstitute liegt [a]), eben so wenig wie verschiedene andere nutzbare unterirdisch gewonnene Fossilien, z. B. Kalk, Farbeerde, zum Bergwerksgute, weil sich auf solche die Bergwerksinstitute nicht erstrecken. Ferner gehören zum freien Bergwerksgute nicht diejenigen, obschon ebenfalls zum Theil wenigstens bergmännisch gewonnenen, oder hüttenmännisch zu Gute zu machenden Fossilien, deren ausschliessende Benutzung dem Staatsfiscus vorbehalten geblieben, oder auf welche sich die Freierklärung des Bergbaues, wenigstens in dem allgemeinen gesetzlichen Maasse, nicht erstreckt, z. B. Porzellanerde [b]), Salz [c]) u. dergl.

---

a) S. Mandat vom 13. Septbr. 1822.

b) Vergl. Köhler a. a. Orte S. 200 und Generale v. 20. März 1745. Cod. Aug. T. III. p. 1383., sowie Mandat v. 30. April 1749. wider die Ausführung der weissen Erde. (Ibid. 1290).

c) Die Frage, ob die Salzquellen zum freien Bergwerksgute gehören, ist insofern dermalen weniger practisch, als das Königreich Sachsen in seinem gegenwärtigen Umfange keine Salzwerke mehr besitzt. Indessen ist die Hoffnung, Salzquellen aufs Neue zu entdecken, nicht aufgegeben, so dass die Frage wieder practischen Werth gewinnen kann. — Dass aber die Aufsuchung und Benutzung der Salzquellen keinesweges, sowie der eigentliche Bergbau gesetzlich für frei erklärt, sondern es nur zufällig sei, und von der landesherrl. Concession abhänge, ob (wie dies z. B. mit den Salzwerken von Altensalze, so wie von Teuditz u. Kötzschau, den wichtigsten Privat-Salzwerken des sonstigen Sachsens der Fall war) die Salzgewinnung und Bereitung an Privaten überlassen werden solle; dass aber alsdann die Bedingungen, unter welchen letzteres geschieht, nicht von allgemein gesetzlich bestehenden Vorschriften, sondern ebenfalls von beliebiger Resolution der Staatsregierung im concreten Falle abhängen, behaupten die Sächs. Staatsrechtslehrer (v. Römer a. a. O. 2ter Theil S. 685 §. 15.).

Es kann dies mit um so mehr Recht angenommen werden, als das

Auf der andern Seite kann man das zum freien Bergwerk gehörige Gut nicht blos auf dasjenige beschränken, welches der bergüblichen Muthung und Verleihung unterliegt, weil dazu noch weit mehr zu rechnen ist, als das eben bezeichnete Gut, das (bergüblich in Besitz genommen und verliehen) durch Bergbau- und Hüttenbetrieb nutzbar gemacht wird. Denn die Bergwerksinstitute erstrecken sich theils auf Gegenstände des gewöhnlichen Eigenthums, welches bei dem Bergbau- und Hüttenbetriebe gebraucht und auf die gewöhnliche Weise erworben wird, z. B. Tagegebäude, Bergwerksmaterialien u. s. w., theils werden sie auf solche Gegenstände analog angewendet, welche als Hülfsmittel zum Betriebe unentbehrlich sind, wie z. B. die zum Bergbau nöthigen Wasser, Teiche, Pochwerke, Schmiedestätten u. s. w., welche sogar, wie das eigentliche Bergwerksgut, gemuthet und verliehen werden können, oder die Haldenplätze, Wege, Steige, die vermöge des Expropriationsrechtes durch Occupation erworben werden.

Endlich besagt die obige Definition auch nur, dass das Bergwerksgut ein Gut sei, „woran sich Jemand betheiligen kann,“ nicht woran sich Jemand betheiligt hat, weil zum Bergwerksgute auch das bergfreie und auflässige Bergwerksgut gehört, welches, so lange es ein solches bleibt, Niemandem angehört.

---

jetzt noch, auch ohne eigene Salinen, bestehende Staats-Monopol des Salzhandels damit zusammenhängt.

Wenn übrigens Salzwerke auf die angegebene Art und ausnahmsweise im Privatbesitze sind, wie dies bei denen sonst auf sächs. Territorio belegenen obgenannten Salinen der Fall wirklich war, so werden dieselben allerdings den Berggebäuden analog behandelt, die Antheile daran heissen Kuxe, und werden wie andere Kuxe beim bergamtlichen Gegenbuche zugewährt. Uebrigens standen sonst, als zum Königreiche Sachsen noch ausser den benannten, die fiscalischen Salinen zu Dürrenberg, Kösen und Artern gehörten, diese Salinen insgesammt unter einer besondern Salinendirection.

Auf die Rechte übrigens, welche Jemand vom Bergwerksgute erwerben kann, leidet dieselbe Eintheilung Anwendung, welche für alles Andere, was in bonis sein kann, gilt. Es kann Jemand dingliche, oder blos persönliche und unter Ersteren ausschliessende Eigenthumsrechte in re propria, oder in re aliena erlangen.

Auch kann das Bergwerksgut, wie Anderes, eingetheilt werden in bewegliches und unbewegliches, körperliches und unkörperliches u. s. w.

Wesentlicher aber ist hier eine Eintheilung des Bergwerksgutes, welche zum Eintheilungsgrunde die mehrere oder geringere Eigenthümlichkeit desselben und den Grund der Nothwendigkeit hat, nach welchem besondere öffentliche Einrichtungen deshalb haben getroffen werden müssen.

Wiewohl alles Bergwerksgut, selbst dasjenige, welches nur in sehr entfernter und nur noch zufälliger Beziehung zum Bergbau und Hüttenwesen steht, den gemeinschaftlichen Charakter an sich trägt, dass es seine Besitzer, der damit verbundenen (bis zum Expropriationsrechte gegen einen anderen Eigenthümer sogar ausgedehnten) Vorrechte eben sowohl theilhaftig macht, als auf der andern Seite dieselben gewissen bedeutenden Beschränkungen, sowie alle Angelegenheiten, welche dergleichen Bergwerksgut betreffen der Competenz der zu Leitung des Bergbaues gesetzten Staatsbehörden unterwirft; so geschieht dies dennoch nur bei einer Gattung des Bergwerksgutes mit unbedingter und durch die Sache selbst gebotener Nothwendigkeit; bei einer andern Gattung desselben ist solche Nothwendigkeit geringer, oder es ist nur nützlich, dass auch solches Gut in den Kreis der Bergwerksverfassung, mithin bergmännischer Administration und Jurisdiction u. s. w., hineingezogen wird. Demnach kann

für gegenwärtige Darstellung das Bergwerksgut eingetheilt werden:

1) in Bergwerksgut im engern und
2) dergl. im weiteren Sinne.

1) Unter Bergwerksgut im engeren Sinne wäre, nach dem angedeuteten Unterschiede, blos dasjenige zu verstehen, welches zum erstmaligen Erwerbe des Eigenthums daran, der bergüblichen Besitzergreifung (Muthung), aus dem Bergfreien, sowie der bergrechtlichen Verleihung und Bestätigung bedurft hat (§. 16.), welches aber sammt allem damit rechtlich unzertrennbar verbundenem Zubehör bei Nichterfüllung der bei der Verleihung dem jedesmaligen Inhaber gesetzlich auferlegten Bedingungen wiederum ins Bergfreie zurückfällt (auflässig wird).

Es sind also, um die Gegenstände selbst specieller und beispielsweise zu bezeichnen, hierher gehörig: die aufgeschlossenen (oder wenigstens zur Aufschliessung bereiten, mithin bereits entblössten oder fast nachweisbaren), natürlichen Erzlagerstätten nutzbarer Fossilien, welche noch in Niemands Eigenthum waren, sowie die hernachmals auf denselben nach gewissen Grenzen verliehenen Grubenfelder, deren Complex ein Berggebäude (eine Zeche) ausmacht, mit den darin anstehenden Erzen oder andern Gewinn bringenden Fossilien sammt Nebengestein (wenigstens innerhalb der Vierung) [d]. Als natürliche und nothwendige Bedingungen

---

d) Selbst das bergmännisch gewonnene Nebengestein, Berge genannt, die, ausgefördert, zu Halden aufgestürzt die Zechen umgeben, und auf welchen die Gruben-Tagegebäude meistens erbaut sind, gehört hieher. Zu unterscheiden ist zwischen der Haldenmasse, welche als Zubehör der Erzlagerstätte zum Bergwerksgut im engern Sinne zu rechnen und den Haldenplätzen, auf welchen die Berge aufgestürzt werden. So unentbehrlich dieselben zum Grubenbetrieb sind, daher auf sie auch das Expropriationsrecht zu Gunsten der Bergwerkseigner

zu Benutzung dieses Bergwerksguts gehören dazu auch (wenigstens als Pertinenzstücke) alle zu Gewinnung jener Fossilien oder zu fernerer Aufschliessung des verliehenen Grubenfeldes vorgerichtete Baue, ferner die zu Verschaffung von Wasser- und Wetterlosung getriebenen Stölln, alle im Laufe des Betriebs ausgehauene unterirdische Räume an Schächten, Strecken, Querschlägen, Röschen, mit der zu der Sicherung angebrachten Mauerung und Zimmerung und die in solchen Räumen eingebauten, zur Wasserhaltung oder Förderung bestimmten Maschinen.

## §. 12.

### Fortsetzung.

*Hohes und niederes Bergregal. Fossilien, die zum freien Bergwerksgute gehören.*

Anlangend die nutzbaren Fossilien selbst, welche auf den freigegebenen Lagerstätten brechen, deren Gewinnung mithin für frei erklärt ist, so gehören dahin alle diejenigen, welche nach der gangbaren, oben (§. 2.) dargestellten Theorie als Gegenstände des Bergregals bezeichnet werden. Man pflegt hiernach einen Unterschied zwischen dem hohen und niedern Bergregal zu machen und zu Ersterem Gold, Silber und Edelsteine, auch Salz, zu Letz-

---

Anwendung leidet, so kommen doch diese Plätze selbst, wenn sie nicht ohnedies auf die gewöhnliche Weise erkauft etc. sind, nicht auf bergübliche Weise durch Muthung und Verleihung in das Eigenthum der Gruben, sondern sie fallen, wenn der bergmännische Gebrauch etwa aufgehört hat, d. h. wenn die Halde wieder eingeebnet worden ist, an den vorigen Eigenthümer zurück; keinesweges aber in's Bergfreie; daher sie auch nur zum Bergwerksgute, solches im weitern Sinne verstanden, gerechnet werden können.

Uebrigens kann die Haldenmasse um so sicherer zum Bergwerksgute im engern Sinne gerechnet werden, als namentlich auf das Recht zu Auskuttung von Halden und deren Aufbereitung, um das darin noch steckende Erz zu gewinnen, bergmännische Muthung angenommen und Bestätigung ertheilt wird.

terem die weniger werthvollen Metalle, als Kupfer, Zinn, Blei, Eisen, Kobalt, Wismuth, Arsenik, Schwefel, Spiessglas, Salpeter zu rechnen [a]), jedoch, was das Salz anlangt, so wurde dessen Regalität überhaupt noch bezweifelt (siehe §. 11. Nota c) und auch gegen die Regalität an den Edelsteinen sind verschiedentliche Zweifel erhoben worden [b]). Der ganze Unterschied zwischen hohem und niederm Bergregal, den ohnedies lediglich eine künstelnde Theorie in die Lehre vom Bergrecht hineingetragen, ist nur noch bei Beurtheilung der Gränzen, nach welchen im Zweifel die Specialverleihungen (§. 3.) zu beurtheilen sind, von practischem Einfluss. Man nimmt gewöhnlich an, dass die Specialverleihung der edlern Metalle, als Gold und Silber, nicht präsumirt, sondern im Zweifel nur für die niedern Metalle entschieden werde [c]). In Hinsicht auf den freierklärten Bergbau und bei der Frage, welches Gut als Bergwerksgut dahin gehörig? erscheint jener Unterschied gänzlich müssig und überflüssig. Nach dem bisher Verhandelten kann auch die vorliegende Frage nicht so gestellt werden: an welchen Fossilien steht dem Staate die Regalität zu? — denn die Regalität in dem Sinne, wie sie bisher erläutert worden, und nicht diejenige, deren Begriff (§. 6.) aufzugeben ist, steht dem Staate nicht blos über die Lagerstätten, auf welchen die oben bezeichneten Fossilien brechen, sondern über alles Gut im Staate zu; — vielmehr ist die Frage so zu stellen: welche Fossilien gehören, weil deren Gewinnung freigegeben und Verleihung und Bestätigung darauf ertheilt wird, oder in Summa, die particulären Bergwerksinstitute sich darauf

---

a) S. Köhler a. a. O. 2te Auflage S. 103, — von Römer, Staatsrecht, 2ter Theil, S. 690. §. 18—20.

b) (v. Wagner) chursächsische Bergwerks-Verfassung Seite 22. Nota a.

c) Ebendaselbst S. 21. Nota a.

beziehen, zum freien Bergwerksgute und zwar solches im engern Sinne verstanden?

Gegenwärtig und nach Abtrennung der sonst zum Königreich Sachsen noch gehörig gewesenen Bergwerksdistricte, mit dem darin getriebenen Bergbau und Hüttenwesen, sind es nur noch folgende Producte des Mineralreichs, welche Gegenstände des freien Privatbergbaues bilden und die deshalb zum Bergwerksgute gehören: 1) das Gold, auf dessen Lagerstätten Muthung unzweifelhaft gestattet ist [d]). Bekanntlich kommt jedoch eigentlicher Goldbergbau gegenwärtig in Sachsen nicht vor, die Operationen aber, durch welche Gold als Bestandtheil von Erzen ausgeschieden werden könnte, gehören zu dem fiscalischen Schmelzwesen und sind nicht Gegenstand freien Privatgewerbes, weil dieses mit dem Verkauf der aufbereiteten Erze — wenigstens derer, welche die edleren Metalle enthalten — an die fiscalische Schmelzanstalt (in der Regel) sein Ende hat. Ferner 2) Silber, als das hauptsächlichste Product des sächsischen Bergbaues und daher auch der vornehmste Gegenstand der sächsischen Berggesetzgebung und Bergwerksinstitute. Es bedarf daher nur der Verweisung auf die Silberbergordnungen, und namentlich die neueste, für alle Reviere gültige Bergordnung vom Jahre 1589. als Hauptgrundgesetz für den sächsischen Silberbergbau. Auch 3) Kupfer und 4) Blei sind unstreitige Gegenstände des freien Bergbaues. Beide Metalle werden jedoch meistentheils beim Bergbau mit den Silbererzen zugleich gewonnen und unterliegen mit Letzteren zugleich dem fiscalischen Erzvorkaufe. Für die Darstellung des Kupfers als Handelsartikel und zum Behuf der Münze besteht die Sai-

d) Rescript v. 18. Juni 1669. (Cod. Aug. C. I. 2. S. 1343.) die den Bergämtern nachgelassene Belehnung und Bestätigung auf Gold etc. betr. S. Rescr. vom 27. Juni 1737. (Cod. Aug. C. I. 2. 1370.) die Verleihung auf Goldseifen betr.

gerhütte zu Grünthal mit ihren Kupferhämmern (eine rein fiscalische Anstalt), in welcher zugleich aus dem saigerwürdigen Kupfer das darin enthaltene Silber ausgesaigert wird. Auf diese fiscalische Fabrication des Kupfers und die damit in Zusammenhang stehenden angegebenen Operationen, nicht auf den Kupferbergbau der Privaten, beziehen sich die meisten einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen, welche den Schutz und die Aufrechthaltung jenes Monopols betreffen [e]). 5) Ferner gehört zum freien Bergwerksgute das Zinn. Für den Bergbau darauf, welcher in mehreren Revieren von Bedeutung ist, bestehen besondere Bergordnungen [f]). 6) Das Eisen, welches ebenfalls unbestrittener Gegenstand bergmännischen freien Eigenthums ist.

Hinsichtlich letztgedachter beider Metalle ist den Privaten auch das Selbstschmelzen in der Regel gestattet und erstreckt sich auf solche das fiscalische Erzvorkaufsrecht nicht. Deshalb beziehen sich, was namentlich den Eisenbergbau anlangt, die bestehenden gesetzlichen besondern Vorschriften meistentheils weniger auf die Gewinnung des Eisenerzes durch Bergbau, als auf die Eisenfabrication in den Eisenhütten und Hammerwerken [g]). Es folgt hieraus,

---

e) S. die Grünthaler Saigerhüttenordnung v. 8. Febr. 1612. (C. A. 2. S. 242.) — Grünthaler Saigerhütten-Erzkaufpatent v. 3. Juni 1619. (Ibid. S. 266) und die mehreren wider die im Lande zum Nachtheil des Fiscus umherfahrenden Störer und Hausirhändler mit Kupfer ergangenen Befehle, Patente und Mandate, alle fast gleichen Inhalts, so z. B. Patent vom 26. Januar 1613. u. v. 10. Aug. 1621. (C. A. 2. S. 246. et 274).

f) Die wichtigste, noch gültige ist die Altenberger Zinnbergwerks-Ordnung vom 1. Mai 1568. (C. A. 2. S. 150.) — siehe auch die Zinnbergwerks-Ordnung für Eibenstock vom 24. Aug. 1615. (Ibid. S. 225.)

g) S. die Eisen- und Blechhammer-Ordnung für Gieshübel v. 23. April 1583. (C. A. 2. S. 179.), die Pirnaische Eisen- und Hammer-Ordnung v. 25. Febr. 1594. (Ibid. S. 227.), die Hammerordnung v. 26. März 1660. (Ibid. S. 326.) und 23. Mai 1666. (Ibid. S. 335.)

dass, was den Bergbau auf Zinn und Eisen anlangt, darunter auch das Hüttenwesen, welches die Erzeugung der Metalle aus den beim Bergbau gewonnenen Erzen zum Gegenstand hat, mitbegriffen ist; dass daher auch die Hüttenanstalten, welche in Privathänden sind, zum freien Bergwerksgute gehören, was in Ansehung des Silberhüttenwesens nicht der Fall ist. (Vergl. Note a. zu §. 5.)

7) Auch der Kobald und zwar nicht nur die Gewinnung der Kobalderze durch Bergbau, sondern auch die Erzeugung der Blaufarbwaaren daraus in den Blaufarbenhüttenwerken, muss, unbeschadet der für den Kobaldbergbau bestehenden besondern Einrichtungen zu den Gegenständen des ursprünglich freien Bergwerksgutes und Gewerbes gerechnet werden. Der Umstand, dass auch der Fiscus Blaufarbenwerksbesitzer ist, steht dem nicht entgegen. Im Gegentheil ist der Fiscus in dieser Beziehung, als Mitglied des Blaufarbenwerks-Consortii, nicht anders, als die Besitzer der Privatblaufarbenwerke, mit den ihnen gehörigen Kobaldgruben zu beurtheilen.

Unbestritten ist 8) auch die Gewinnung aller anderen in Erzen mit einbrechenden Metalle, als z. B. des Zinks, Wismuths, Spiessglases, Nickels und Arseniks, so wie 9) des Vitriols und Alauns durch Bergbau und die Fabrication der daraus zu fertigenden Producte frei gegeben.

Es ist auch wohl nicht zu bezweifeln, dass Letzteres auf alle andere Metalle im Zweifel auszudehnen sein würde, die erst später etwa als besondere Metalle entdeckt oder nutzbar gemacht werden sollten.

Ob ferner ausser den metallischen und salzigen bisher namhaft gemachten Fossilien, auch noch

10) die in Sachsen unter und über der Erde hier und da vorkommenden sogenannten Edelsteine, wohin man in

den bergrechtlichen Schriften namentlich Granaten, Achate, Chalcedone, Topase, Carneole, Amethysten, Jaspis, Opale und Bergkrystall, insbesondere aber auch den bei Zöblitz brechenden Serpentinstein, gerechnet hat, ein Gegenstand der Bergwerksinstitute und mithin dem Bergwerksgute beizuzählen sind? ist hin und wieder in Zweifel gezogen worden. Anlangend zuvörderst die letztgedachten Serpentinsteinbrüche, so ist daran neuerdings das sogenannte Bergregal ausdrücklich aufgegeben und ist die (obschon durch Bergbeamte fortdauernd zu besorgende) technische Beaufsichtigung derselben zum Ressort des Ministerii des Innern verwiesen worden, so dass entschieden das bisher als ein Theil der Bergwerksverfassung zu betrachten gewesene Serpentinsteinwesen, als solches aufgehört hat und der Serpentinstein kein Bergwerksgut mehr ist [h]).

Dass die auf das eigentliche Bergwerksgut, insbesondere die Gewinnung der Metalle durch Bergbau, berechneten Bergwerksinstitute eine directe Anwendung auch auf die obenbezeichneten, sogenannten Edelsteine nicht leiden, sondern höchstens nur eine analoge Anwendung angenommen werden kann, ergiebt sich aus den jener Edelsteine halber — wenigstens in späterer Zeit — erlassenen gesetzlichen Vorschriften [i]). Zwar erscheint (insbesondere nach Rescr. vom 25.

---

h) Es ist dies unter gewissem Vorbehalt ausgesprochen in einer an das Oberbergamt zu Freyberg unterm 5. Mai 1836. ergangenen Finanz-Ministerial-Verordnung.

i) Rescr. v. 2. Novbr. 1619. (Cod. Aug. Cont. III. 2te Aufl. Abtheilung, S. 85) Mandat v. 2. Mai 1732. (Cod. Aug. C. I. 2. S. 1359.) dessen Erläuterungs-Rescr. v. 17. März 1733. (Ibid. S. 1363.) Rescr. v. 13. Juli 1746. (Ibid. S. 1387.). Ferner die Rescripte vom 19. März 1607.; vom 19. Dec. 1732,; vom 25. März und vom 16. Sept. 1744.; sowie vom 18. Juli 1772. Hiermit ist zu vergleichen das historisch merkwürdige Rescript vom 17. Novbr. 1595. (abgedruckt im Magazin für die Oryktographie von Sachsen Heft 1. S. 157. 158.)

März 1714 und vom 13. Juli 1746) das Schürfen nach Edelsteinen und der Bergbau darauf (die bergübliche Muthung etc.) frei gegeben und ausgesprochen, dass eine Verleihung (und zwar nach den üblichen Längen, Maassen oder nach geviertem Felde) darauf Statt finden solle. Auch soll der landesherrliche Fiscus, gleichwie von den durch den eigentlichen Bergbau gewonnenen Erzen, den Zehnten von den erbrochenen Edelsteinen erhalten [k]). Allein da die Privaten, welche dergleichen Aufsuchung von Edelsteinen unternehmen, nicht einmal die schöneren, also die eigentlich werthvolleren Stücke behalten und verkaufen dürfen, sondern solche — wenn schon gegen Entschädigung, nach einer gewissen Taxe, die jedoch das pretium affectionis, welches bei solchen Gegenständen Statt findet, nicht erreicht — an die höchste Finanzbehörde einsenden und dem Landesherrn abtreten müssen, die geringeren und schlechteren Stücke aber, welche sonst keinen technischen oder innern Werth haben, die Mühe der Aufsuchung nicht verlohnen, so ist es factisch dahin gekommen, dass fast Niemand auf Edelsteine baut, auch sind früher dergleichen Unternehmungen nie in einiger Frequenz vorgekommen [l]).

Es ist vielmehr fast allein Sache des Staats geblieben, seinerseits unmittelbar dergleichen edleres Gestein aufsuchen zu lassen und für den Staatsfiscus zu erwerben, wie denn auch die ursprüngliche Tendenz, dass der Landesherr die Edelsteine von Werth für sich behalten wolle, in dem Befehl vom 2. Novbr. 1619. ganz unverkennbar ausgedrückt ist. Es bestand deshalb sonst die besondere Stelle eines Edelsteininspectors, die jedoch im Jahre 1835. aufgehoben

k) S. von Römer chursächs. Staatsrecht l. c. 2 Thl. S. 690. und Nota a daselbst.

l) S. die ersten Hefte des Magazins für die Oryktographie v. Sachsen in den Artikeln der zu den Edelsteinen gerechneten Fossilien.

und deren Function theilweise den Bergämtern mit übertragen worden ist. Es scheint aber, als ob auch selbst der Staatsfiscus wenig Werth mehr auf Gewinnung von dergleichen Fossilien lege und mit der Zeit — gleichwie es hinsichtlich des Zöblitzer Serpentinsteins bereits geschehen —, die wegen jener Fossilien bestehende, auf ein Vorzugs- und Vorkaufsrecht des Staatsfiscus hinauslaufenden Einrichtungen abgeschafft, somit aber solche Fossilien aus dem Gebiete des Bergwerksgutes heraus in den Kreis der gemeinen Güterwelt fallen dürften.

## §. 13.

### Fortsetzung.

### *Die Kuxe als Theile des Bergwerksgutes.*

Eine besondere, jedoch hier nur vorläufige, Erwähnung ist der Bergtheile (Kuxe, Gesellentheile) zu thun, die jedenfalls zum Bergwerksgute im engern Sinne gehörig, an sich nur dem Begriffe unkörperlicher Dinge unterliegen, jedoch (nach besonderer Vorschrift der Const. 25. P. III.) als unbewegliches Gut rechtlich eben so sehr betrachtet werden, wie das Ganze, von dem sie die intellectuellen Theile bilden. Jenes Ganze besteht in dem Inbegriff aller Bergwerkslehne sammt Zubehör — den Berggebäuden, Zechen, Grubengebäuden. Die Eigenthümlichkeit des Bergbaues bringt es mit sich, dass solcher fast nur von Mehreren und mit gemeinschaftlichen Mitteln gedeihlich in Angriff genommen und mit Erfolg fortgesetzt werden kann. Diese Erfahrung hat das Resultat gehabt, dass schon seit den älteren Zeiten sich Gesellschaften gebildet haben, welche pro diviso ein Bergwerksunternehmen betrieben. In neuester Zeit wird fast der ganze Bergbau, wenigstens der Silberbergbau, durch solche Gesellschaften betrieben. Sie sind entweder grössere und vollständig organisirte Gewerkschaften, auf welche die Bergwerksinstitute in voller Maasse

Anwendung leiden; oder Eigenlöhner- (Gesellen-) schaften, die nur von wenigen Theilnehmern constituirt werden und je mehr die Verwaltung der Gruben, welche sie besitzen, sich der einer selbstständigern und gewöhnlichern Verwaltung nähert, weil ein grösserer Einfluss der Bergwerksinstitute weniger Bedürfniss ist [a]) (wie z. B. beim Zinn- und Eisensteinbergbau), desto weniger den in den Bergwerksinstituten liegenden Beschränkungen unterworfen sind, wiewohl im Zweifel die Grundprincipien der bergmännischen Administration und staatspolizeilichen Aufsicht auch auf die Eigenlöhner, wenigstens analog, anzuwenden sind. Jedenfalls haben die Antheile, welche die Mitglieder der Gewerkschaften sowohl als die der Eigenlöhnerschaften an den gemeinschaftlichen Grubengebäuden besitzen, in der Art ganz gleiche rechtliche Eigenschaften, dass besondere Bergwerksinstitute für beide berechnet sind, in denen dieselbe Tendenz liegt, welche sich in den, hinsichtlich eines Gesammtbergwerkslehns (des ganzen natürlichen Bergwerkseigenthums) bestehenden Instituten aussprechen; Eigenschaften, welche obangezogene Disposition, wonach die Bergtheile für Immobilien gelten, rechtfertigen.

Es muss diesen Instituten eine besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden, da die Modalität der fictiven Theilnehmer am Bergbau, welche in der Annahme blosser intellectueller Antheile eines natürlichen Bergwerks-Gesammteigenthums liegt, gegenwärtig die gangbarste Art und Weise ist, wie sich Privatpersonen beim Bergbau betheiligen.

---

a) Es dürfte kein geringer Beweis für die Richtigkeit der allgemeinen Ansicht des Verf. sein, dass die Einrichtungen des Bergbaues weniger eigenthümlich und abweichend werden, so wie sich die Natur seines Objectes, der der gewöhnlichen Verkehrsgegenstände, nähert, sein Geschäft weniger eigenthümlich und abweichend wird. Dagegen behalten die aus der Natur der Staatsverwaltung fliessenden Rechte bei allen Gattungen ihre Anwendung. B.

## §. 14.

### Fortsetzung.

*Bergwerksgut im weiteren Sinne.*

Gehen wir nun

2), zum Bergwerksgut im weiteren Sinne über, so ist dies alles dasjenige Gut, welches zwar zum Betriebe des Bergbaues, also zur Benutzung des eigentlichen Bergwerksgutes, mehr oder weniger unentbehrlich und deshalb als Zubehör des Letztern den Bergwerksinstituten unterworfen ist, dennoch aber nicht, wie Jenes, jede andere, als blos bergmännische Benutzung ausschliesst, sondern an sich auch zu anderer technischer Bestimmung dienen könnte, welches hiernächst auch durch die eigentliche bergübliche Besitzergreifung aus dem Bergfreien *nicht* erworben werden kann. Man kann dieses Gut nach der Art und Weise, wie es in Gemässheit der Bergwerkseinrichtungen erworben zu werden pflegt, und ob und wie es seine Eigenschaft als Bergwerksgut wiederum verliert, wiederum abtheilen:

a) in solches Gut, bei welchem, analog wie bei dem eigentlichen Bergwerksgute im engern Sinne, Muthung und Bestätigung beim Erwerbe hinzutreten kann;

b) in solches, bei dessen Erwerb vorzugsweise das den bergbautreibenden Privaten zustehende Expropriationsrecht in Wirksamkeit zu treten pflegt, und

c) in solches, welches auf die gewöhnliche, durch kein Bergwerksinstitut besonders berücksichtigte und begünstigte, Weise und nach gemein civilrechtlichen Grundsätzen erworben, besessen und benutzt wird.

Zur Erläuterung dieser Unterabtheilungen finde die Bemerkung Statt, dass ad a) nach den bestehenden Bergwerkseinrichtungen auch auf solche Gegenstände bergübliche Muthung angenommen und Bestätigung ertheilt wird, die an

sich keineswegs, wie z. B. die natürlichen Erzlagerstätten, blos zu bergmännischen, sondern auch zu technischen Zwecken jeder andern Art dienlich sind, z. B. Wasserzuflüsse, Teichstätten, Plätze zu Bergschmieden, Pochwerken etc. Bei solchen Gegenständen gründet sich auch die erste Erwerbung des Eigenthums daran nicht auf die bergübliche Besitzergreifung, sondern auf einen gewöhnlichen und zwar wie bei der eigentlichen Muthung gar nicht vorkommen kann, onerosen Erwerbstitel (Kauf, Tausch, Cession u. s. w.).

Die Muthung darauf tritt nur accessorisch hinzu und ist gestattet, zunächst damit ein Bergbautreibender gegen den andern dadurch die Altersgerechtigkeit erlangen und somit sich das ausschliessende Vorrecht auf solche Objecte zu der bei der Muthung anzugebenden bergmännischen Bestimmung, selbst gegen jeden Dritten, sichern könne. Aus diesem Grunde werden z. B. Teichstätten, Stätten und Plätze zu Bergschmieden und Wäschen auch noch gemuthet, wenn schon sie zugleich entweder ausgekauft, oder gegen die bergüblichen Entschädigungen occupirt worden sein müssen, um in das Eigenthum eines Bergbauenden gelangen zu können. Unterliesse der Erwerber die gleichzeitige Muthung, so würde ein anderer Bergbautreibender auf solche Plätze Muthung einlegen und auf den Grund der ältern Muthung jenen Erwerber aus dem Besitz der acquirirten Grundstücke dadurch verdrängen können, dass er der Erste ist, welcher erklärt, die fraglichen Objecte zum Bergbau benutzen zu wollen, als welchem letzterem ein diessfallsiges gesetzliches Vorrecht zusteht. Streng genommen ist die Anwendung der Grundsätze von der Muthung und Verleihung auf die beziehenden Gegenstände nur eine, an sich im Sinne und der ursprünglichen Tendenz jener Institute nicht liegende, Ausdehnung; auch die Competenz der Berg-Staatsbehörde, der

zunächst die Verleihung nur des eigentlichen Bergwerksgutes übertragen, zur Verleihung von Gegenständen dieser Art nur erst in Folge späterer Befehle und der Observanz begründet worden, welche solche Gegenstände mit dem eigentlich verleihbaren Bergwerksgute in eine Classe gebracht hat. Allerdings war diese Ausdehnung der Competenz in Gegenden, wo der Bergbau prävalirte — wo die Bergbehörden überhaupt die ersten Behörden waren — sehr natürlich und einfach. Schwerlich würde aber die fragliche Einrichtung in gegenwärtiger Zeit so getroffen worden sein, wie sie verfassungsmässig unläugbar besteht.

Der bei dem Erwerb solcher Gegenstände der hier fraglichen Art hinzukommenden Muthung und Verleihung sind nun verfassungsmässig alle die rechtlichen Folgen zugestanden worden, welche die eigentliche Muthung begleiten. Es werden die verliehenen oben bezeichneten Gegenstände als Bergwerkslehne betrachtet, verquatembert etc. und man wendet auf sie den Grundsatz an, dass sie, gleichwie das eigentliche Bergwerksgut, z. B. wegen nicht entrichteter Quatember, oder unterlassenen bergmännischen Gebrauchs davon, auflässig worden und aufs Neue verliehen werden können.

Zu dergleichen hier zu besprechendem Bergwerksgute gehören unter andern auch die zum Bergbau benutzten Wasser und Gefälle, von denen und deren Verleihungsmodalität unten (§. 35, 36.) das Weitere verhandelt wird. Es gehören dahin ferner die zu Schmelzung des Eisensteins unentbehrlichen Flösse, deren Verleihung (durch Rescripte vom 17. Jul. 1789 und vom 23. Febr. 1798. Cod. Aug. C. II. S. 278.) wiederholt den Bergämtern übertragen wird, mögen sie nun auf fiscalischem oder Privat-Grund und Boden brechen.

Dass übrigens die Gegenstände der bezeichneten Art häufig ohne Muthung und Verleihung auf gewöhnliche

Weise und zwar beim erstmaligen Erwerb in das Eigenthum der Privatbergbauenden übergehen, beweist die tägliche Erfahrung. Die eben berührte Inconsequenz aber, auf welcher die Entstehung der, so zu sagen, Pseudobergwerkslehne beruht, führt unverkennbar zu Zweifeln und Bedenken, wenn eine Grube, zu welcher solche Pseudolehne gehören, auflässig wird und ins Freie fällt. Es wird aber die Lösung der Frage schwierig, ob diese Lehne, also z. B. die verliehenen Gefälle, oder Schmiedestätten etc., dann zu Befriedigung der gewöhnlich vorhandenen Gläubiger, wie Tagegebäude, Inventarienstücke, Erzvorräthe, Materialien etc., verwandt werden dürfen, oder, gleich wie die eigentliche Zeche selbst, für ins Bergfreie gefallen dergestalt anzusehen sind, dass sie nur zu bergmännischen Zwecken aufs Neue wieder verliehen werden können? An einer ausdrücklichen und bestimmten Vorschrift hierüber mangelt es gänzlich. Die Praxis hat zeither unbedenklich geschehen lassen, dass z. B. die auf verliehen gewesenen Schmiedestätten, Pochwerksstätten etc. zu solchem Zwecke erbauten Tagegebäude gleich wie alle andern Tagegebäude zum Besten der Concursmasse zu andern, als bergmännischem Gebrauche haben veräussert werden dürfen. Die Rücksicht auf die Eigenschaft eines Bergwerkslehns hat nur zu Einführung der Stipulation des Bergreservats (§. 22.) geführt und auf diese Weise einen Ausweg von der Regel gefunden, dass dergleichen Tagegebäude streng genommen zu keinem andern als bergmännischen Zwecke und zwar im Wege neuer Muthung überlassen werden dürften. Dies Verfahren lässt sich auch um so mehr rechtfertigen, als die durch die Verleihung entstandene Eigenschaft des Bergwerkslehns sich eigentlich nur auf den Bauplatz, die Stätte, auf welcher das Tagegebäude nachher errichtet worden, und nicht auf letzteres selbst, bezieht; wiewohl ein streng consequentes Verfahren erheischen

würde, dass dergleichen Gebäude abgebrochen, das Baumaterial sammt Maschinentheilen etc. zur Concursmasse gezogen und die verliehenen Stätten nun zu jedermanns Recht bis zu etwa neu darauf eingelegter Muthung als auflässig liegen gelassen werden müssten.

Eben so hat in Ansehung verliehen gewesener und auflässig gewordener Bergwerkswasser die gesetzlich bestätigte Observanz (s. Rescr. vom 8. August 1798.) dahin geführt, dass selbst die durch Bergwerksbetrieb erschrotenen, also als Zubehör und Eigenthum eines Berggebäudes anzusehenden, Wasser, nach Auflässigkeit solchen Berggebäudes, zum Privatgebrauch überlassen werden können, was freilich wiederum in der (an sich nicht zu rechtfertigenden) Form der Verleihung erfolgt. Auch dürfen andere verliehen gewesene und auflässig gewordene Gefälle nur ausnahmsweise zu nicht bergmännischen Zwecken von der Bergbehörde weiter vergeben werden. Die Regel, welche diess verlangt, kommt allerdings dem Bergbau zu statten, insofern, als dergleichen Gefälle auf diese Weise für letzteren reservirt bleiben.

## §. 15.

### Fortsetzung.

*Von dem Bergwerksgute, auf welches die Eigenthümlichkeiten des Bergrechts wenig oder keinen Einfluss äussern.*

Die §. 14. unter b) besonders zusammengefasste Gattung des Bergwerksgutes verdankt ihre Entstehung, als solches, dem den Bergbautreibenden zu Gunsten gesetzlich bestehenden Expropriations-Rechte und der in dessen Folge gestatteten Occupation, gegen die dafür bergrechtlich allgemein bestimmte Entschädigung durch Grundkux (Erbkux) und Fuhren (§. 19. und 20. infra.), Dies Expropriations-Recht ist zwar auch bei der sub a) bezeichneten Gattung des Bergwerksgutes wirksam, allein jenes Gut unterscheidet sich von

diesem insofern, als **dort**, in Folge des gedachten Rechtes, zur wirklichen Acquisition theils immer noch erst eine bestimmte Entschädigung, oder ein Kaufpreis, für die der Expropriation unterworfenen Gegenstände festzusetzen ist, theils sogar noch die bezeichnete Pseudo-Muthung zur Acquisition für nöthig erachtet wird; — **hier** dagegen die Bergwerks-Eigner ohne Weiteres, weil die Entschädigung und deren Modalität ein für allemal gesetzlich festgesetzt ist, sich in Besitz der freien Gegenstände setzen dürfen.

Es beschränkt sich jedoch diese Gattung des Bergwerksgutes sub b) lediglich auf **Haldenplätze**, **Wege** und **Steige**, so zum Grubenbetriebe unentbehrlich sind.

Dergleichen Gegenstände, wenn sie durch **blose** Occupation eingenommen gewesen, erlangen auch nie die Eigenschaft von Bergwerkslehnen, wie das sub a) gedachte Bergwerksgut. Daraus folgt, dass, wenn der bergmännische Gebrauch davon aufgehört hat, (was bei den Haldenplätzen nach erfolgter Abtragung und Einebnung, bei Wegen und Steigen sofort, als sie nicht mehr nöthig sind, eintritt) dergleichen Plätze und Räume an die vorigen Eigenthümer ipso jure zurückfallen, indem die Bergwerkseigenthümer nur eine bedingte Disposition darüber erlangt hatten. Häufig werden aber auch dergleichen Räume von den Gruben durch Auskauf eigenthümlich acquirirt, ja, die obgedachte Occupation hat überhaupt bestimmte gesetzliche Grenzen und ist z. B. bei Stolln-Halden für unstatthaft erklärt (Stollnordnung v. 1749. Art. I. §. 3.) In solchen Fällen gehören dergleichen Räume, gleich wie alle sonstige ausgekaufte und mithin einer Grube eigenthümlich zugehörige, Tageräume, wenn die Grube auflässig wird und ins Freie fällt, nicht mit zum Bergfreien, wie das sub a) gedachte Gut, sondern stehen in einer Categorie mit der sub c) zu erwähnenden Gattung des Bergwerksgutes. Deshalb können und müssen sie auch, gleich Letzterem, bei der Auflässigkeit des ei-

gentlichen Bergwerkslehns frei veräussert und kann der Erlös entweder unter die Gewerken vertheilt, oder muss — welcher Fall häufiger vorkommt — zur Concurs-Masse gezogen werden und den Grubengläubigern zu Gute gehen.

Die 3te Classe des Bergwerksgutes, sub c), endlich begreift alle und jede Gegenstände, welche in bonis sein können, ohne dass bei deren Erwerb in rechtlicher Hinsicht, die nachher zu erwähnenden Bergwerks-Institute einschlügen, und ohne dass die rechtliche Natur des Eigenthums irgend eine andere wäre als wie bei allem sonstigen gemeinen Gute; obwohl auch hinsichtlich dieses Gutes vielfache administrative Bergwerkseinrichtungen bestehen. Es gehört dahin das gesammte Material, an Gezäh, Brennmaterial, Huth- und Zechenhäuser, Baumaterial, Utensilien und Vorräthe aller Art, Holzwerk, Eisenwerk, Maschinentheile u. s. w., welche von den Gruben gekauft werden, so lange, was letzteres betrifft, es noch nicht beim unterirdischen Grubenbetriebe ein fixum vinctum der unterirdischen Baue (§. 11.) geworden ist. Es gehören hierher auch ohnstreitig die Erzvorräthe, sobald sie über die Hängebank sind.

Den Charakter hat aber auch diese Art des Bergwerksgutes mit den übrigen Arten desselben gemein, dass alle auf rechtlichem sowohl, als administrativem Wege wegen desselben vorkommenden Angelegenheiten, Geschäfte und Händel, zur Competenz der Bergstaatsbehörde gehören und die bei dergleichen Angelegenheiten (caussis) betheiligten Personen der letztern unterworfen sind; (§. 10.) weil es Gegenstände sind, die, wie das Rescript vom 9. April 1609. sagt: „vom Bergwerk kommen, dazu gehörig sind und gebraucht werden und werden können."

Noch muss übrigens im Allgemeinen bemerkt werden, dass die zu besprechenden Bergwerksinstitute sich auf den grössten Theil des, wenn schon dem freien Privatverkehre

verbliebenen, Hüttenwesens im Gegensatz vom Bergbau im engern Sinne nur wenig, auf das Eisenhüttenwesen aber fast gar nicht, beziehen; dass ferner, gleich wie das administrative Eingreifen der Staatsbehörde und die damit zusammenhängenden Bergwerks-Institute hier grossentheils nicht gelten, indem die Hüttenfabrication der andern Metalle fast ganz die Natur gewöhnlicher Fabriken annimmt (vergl. v. Weissenbach, Sachsens Bergbau u. s. w. S. 155.), eben so auch das zu dergleichen Anstalten gehörige Gut und Eigenthum der besondern Eigenschaften in rechtlicher Hinsicht entbehrt, welche das Bergwerksgut zu solchem machen.

Wiewohl daher die ursprüngliche Bergwerksverfassung sich unbezweifelt auch auf das gesammte Hüttenwesen und zwar um so mehr erstreckte, als auch das Silber-Hüttenwesen im Privatverkehr ist und auch noch jetzt die Bergwerks-Institute z. B. der Muthung und Verleihung u. s. w. auf das dem Privatverkehr verbliebene Hüttengut würden angewendet werden dürfen, so wird diess doch in Praxi aus dem angegebenen natürlichen Grunde nur selten geschehen. Ja es dürfte die Zeit nicht mehr fern sein, wo wenigstens das auf Fabrication des Eisens gerichtete Hüttenwesen gänzlich aus dem Kreise der Bergwerksverfassung eximirt und dem gesammten übrigen Fabrikwesen des Landes gleichgestellt wird.

Je lockerer nun aber in Bezug auf letztgedachtes Hüttenwesen das natürliche Band der Verwandtschaft mit dem Bergbau ist, desto dringender und der Sache nach nothwendiger stellt sich in Bezug auf den eigentlichen Bergbau, und insbesondere den Silberbergbau, die Beibehaltung uud Anwendung der Bergwerksinstitute dar. Denn hier dauert das ursprüngliche Bedürfniss, was diese Institute geschaffen hat, fort und es ist eher eine Verstärkung, als eine Verminderung desselben zu erwarten. Je eigenthümlicher und ver-

wickelter das Geschäft des Bergbaues wird, desto eigenthümlicher und verwickelter müssen sich auch seine Einrichtungen darstellen.

Wir haben uns nun nach diesen Bemerkungen zu denjenigen von diesen Instituten selbst zu wenden, welche das Bergwerksgut vorzugsweise betreffen.

## §. 16.

*Bezeichnung der privatrechtlichen Axiome, welche den wegen des freien Bergwerksgutes getroffenen Einrichtungen zu Grunde liegen, nehmlich:*

*a) in Bezug auf die Erwerbung des bergmännischen Eigenthums (Muthung; Verleihung).*

Die öffentlichen Einrichtungen im Staate, welche in Bezug auf das Bergwerksgut bestehen, sind zum grossen Theil eine unmittelbare Folge privatrechtlicher Zustände und gewisser privatrechtlicher Axiome (§. 4.).

Die Function der Staatsregierung und der Staats-Behörde, bei Aufrechthaltung solcher Einrichtungen und Vollziehung der dadurch bedingten Vorschriften ist vorzugsweise eine richterliche und zwar äussert sie sich zunächst in Acten, die denen der voluntarischen Gerichtsbarkeit gleichen; wenn man anders die Ausübung freiwilliger Gerichtsbarkeit, ungeachtet der darin unverkennbar liegenden eigentlich mehr administrativen Functionen, zur Rechtspflege wirklich rechnen darf. Sie haben zunächst den Zweck, das bergmännische Eigenthum jeder Art, sowohl das unmittelbare und natürliche (§. 11 und 12.), als das intellectuelle (Bergtheile, Kuxe §. 13.), nach den bestehenden Vorschriften in Ordnung und Sicherheit zu erhalten, über die vorschriftsmässige Besitzergreifung und bergübliche Erwerbung des Bergwerksgutes (Schürfen, Entblössen, Muthen) zu wachen, über das gehörig erworbene Bergwerksgut die richterliche Bestätigung

zu ertheilen (bergübliche Verleihung), das Grubenfeld zu bestimmen und zu vermessen (§. 17.), über Verlust und Caducirung des Bergwerksgutes (Freimachen, Retardat) praevia cognitione zu decretiren (§. 21.), auflässiges Bergwerksgut für die Gesammtheit der Bergwerkseigenthümer zu sichern (Bergreservat, §. 22.).

Die hauptsächlichsten bergprivatrechtlichen Grundsätze selbst aber, denen die so eben angedeuteten und ferner zu betrachtenden Functionen der Staatsbehörden entsprechen, beziehen sich einestheils a) auf die Erwerbung des Bergwerksgutes. Sie kann nicht anders als nach gewissen Vorschriften und unter obrigkeitlicher Cognition und Autorität erfolgen.

Hier bestehen die privatrechtlichen Axiome:

1) An gewissem, im Schoosse der Erde verborgenen, Bergwerksgute (vorzugsweise den Erzlagerstätten, natürlichem Grubenfelde) kann nur derjenige, aber dann auch jeder, Staatsunterthan Rechte erwerben, welcher solches findet (sei es zufällig oder nach absichtlichem Suchen, Schürfen), aufschliesst, durch Entblössnng nachweislich und zugänglich macht und zur Gewinnung die nächste Anstalt trifft. Der Titel zum Privaterwerbe liegt mithin in der Aufschliessung solchen Gutes, welches ausserdem verborgen, der Güterwelt entzogen geblieben sein würde, *oder* im Beginn des Bergbaubetriebes [a]); der Erwerbungsmodus

---

a) Der obige durch die Disjunctiv-Partikel „oder" bezeichnete Unterschied muss um deswillen festgehalten werden, weil nicht blos die Findung allein den Titel verleiht, sondern der erste Finder sein Vorzugsrecht auf die Besitzergreifung nur unter der Voraussetzung behält, dass er auch binnen gehöriger Frist Anstalt zum Betriebe selbst trifft. Alsdann nämlich, wenn er dies nicht thut, und mit ihm ein Unternehmer collidirt, der nähere Anstalten trifft, erlangt letzterer dadurch den Erwerbstitel und schliesst den ersten Finder aus. Dieser Grundsatz steht mit dem durch das ganze Bergrecht hindurch laufenden Hauptprincip in Verbindung, wonach der Bergbauunternehmer nur unter der Bedingung

aber ist eine Art der Besitzergreifung [b]), Muthung. Es ist also das Object, an welchem durch solche Besitzergreifung Rechte erworben werden, vor derselben in Niemands Eigenthume, oder frei, in Gemässheit der gesetzlich bestehenden Freierklärung (§. 3.). Bergfrei aber wird es genannt, weil es lediglich zu Gunsten der darauf und damit vorzunehmenden bergmännischen Benutzung, also blos für den Bergbau und dessen Unternehmer für frei erklärt ist.

Es liegt hierin zugleich nothwendig

2) dass das Bergwerksgut, bevor es durch die Entdekkung in das Reich der Güterwelt eingeführt und dadurch erst ein Object rechtlicher Verhältnisse wird, als ein Accessorium des Oberflächengrundes und Bodens rechtlich nicht gelten, dass es dem Grundbesitzer ipso jure als Eigenthum,

---

des Bauhafthaltens, d. h, des ununterbrochenen wirklichen Betriebes in seinem Bergwerkseigenthum geschützt wird. Auch der Finder muss daher alsbald zur Muthung verschreiten, wenn er nicht seines Vorrechtes verlustig gehen will. — Die Vorrechte des Finders aber, die derselbe bergrechtlich durchgängig geniesst, sind in sofern die bedeutendsten (vergl. Karsten a. a. O. §. 18. Note S. 12.), weil ihm allemal, bei übrigens gleichem Rechte mit Andern, in Collisionsfällen der Vorzug, die Altersgerechtigkeit, gebührt. Das Alter aber (die Altersgerechtigkeit, oder der Grundsatz: prior tempore, potior jure,) entscheidet in den meisten, auf bergübliche Erwerbung sich beziehenden Differenzen eben um deswillen, weil die Erlangung des bergmännischen Eigenthums lediglich von der Besitzergreifung eines Gutes abhängt, worauf Jeder gleiche Rechte hat, daher das bessere Recht des Einen vor dem Andern, in Ermangelung jeden andern Anhalts, am einfachsten und natürlichsten aus dem: prior tempore etc. hergeleitet wird. Es verdient sich aber auch der erste Finder und analog der erste Muther, der erste, der den Bergbau unmittelbar in Angriff nimmt etc., dies Vorzugsrecht, durch die auf Entdeckung und Ausrichtung des ausserdem dem Verkehr entzogen bleibenden Bergwerksgutes gerichtete Vigilanz (beim zufälligen Funde wird freilich nur das gute Glück belohnt — es ist ja dies aber durch die ganze Welt das beste Recht!).

b) Diese Art der Besitzergreifung ist es eben, welche durch gewisse singuläre Vorschriften determinirt, das rein bergrechtliche Institut der Muthung hervorgerufen hat.

blos darum, weil es *unter* seinem Territorio befindlich, nicht zuwachsen kann.

Die Objecte des Bergbaues liegen, so lange noch Niemand Rechte daran erworben hat und erwerben konnte, oder die erworbenen Rechte durch Unterlassung bergüblicher Muthung oder des Nachsuchens um Bestätigung, wiederum verloren sind, bergmännisch ausgedrückt, im Bergfreien (Freien). —

Den erwähnten beiden Axiomen liegt das, lange schon vor der Zeit des geschriebenen Bergrechtes unter den Bergbautreibenden ebensowohl wie unter den Oberflächen-Grundbesitzern, verbreitete und gegenseitig befolgte Rechts- und Billigkeits-Gefühl und ein richtiges Verständniss des beiderseitigen Interesses zum Grunde. Die Rechtsgewohnheit, welche aus der Rechtsidee im Anerkenntniss der moralischen Nothwendigkeit sich bildete, sprach dem Oberflächen-Grundbesitzer zwar den blos lucrativen Zuwachs (das Accessionsrecht durch das Bergwerksgut) ab [c], ver-

c) Recht einleuchtend wird es, wie natürlich und der Grundidee alles Rechtes, eben sowohl, als dem Bergbauinteresse entsprechend, obiges Axiom sei, wenn man den Fall erwägt, wo noch freies Bergwerksgut tief unter der Erde, beim Betrieb von Bergbau, der dort schon auf verliehenem Felde im Gange war, aufgefunden, z. B. wenn ein neuer Gang angefahren wird: der jetzt am häufigsten vorkommende Fall. Welche nur einigermaassen plausible Ansprüche auf ein Accessionsrecht an diesem Bergwerksgute könnte man in diesem Falle dem Oberflächen-Grundbesitzer, blos um deswillen, weil er solches ist, zugestehen? Wie offenbar irrational würde es hier sein, dem unterirdischen Finder, der an der Grenze seines Feldes mit ein Paar glücklichen Schüssen das neue Feld öffnen kann, solches zu Gunsten des Oberflächen-Grundbesitzers zu sperren, dem solches Bergwerksgut unzugänglich und unerreichbar bleiben muss, wenn er nicht erst durch einen für ihn ausser allem Verhältniss kostspieligen und weitläuftigen bergmännischen Betrieb sich den Weg dazu bahnt.

Und doch ist die ratio obigen Axioms hier keine andere, als in dem Falle, wo über Tage eine Erzlagerstätte aufgefunden wird, nur dass hier die Entschädigungsfrage hinzukommt.

langt aber dagegen und zur Compensation dieser Ungleichheit von dem Bergwerksunternehmer eine onerose Besitzergreifung. Jedenfalls ist es ganz gewiss ursprünglich Seiten des Staats den Privaten überlassen gewesen, dergleichen privatrechtliche Verhältnisse unter sich zu reguliren. Später äusserte sich die Function des Staats dabei zuerst, weil dies das erste Bedürfniss war, durch Ausübung richterlicher Entscheidungen in Collisionsfällen, und so entstand die erste und ursprüngliche Beziehung der Staatsgewalt zum Bergbau. Noch später trat der Staat in seiner gesetzgebenden Function ein und erhob dadurch die Rechtsgewohnheit zum geschriebenen Gesetze, indem er zugleich die öffentlichen Einrichtungen traf, welche zu Aufrechterhaltung jener privatrechtlichen Verhältnisse nöthig wurden.

Durch obrigkeitliche Autorität muss das Vorzugsrecht des ersten Finders auf die Besitzergreifung sicher gestellt, musste die bergübliche Besitzergreifung: Muthung selbst, nach vorgängiger Untersuchung über das Vorhandensein der Erfordernisse dazu, legalisirt; durch obrigkeitliches Decret praevia cognitione schliesslich die Verleihung des Bergwerksgutes, die Bestätigung in dem daran erlangten Eigenthume, ausgesprochen und urkundlich (im Lehnbuche) gemacht werden. So entstanden, und haben sich als nothwendig erhalten, die Institute der Muthung, der Verleihung, mit ihnen aber das Bedürfniss entsprechender öffentlicher Einrichtungen, insbesondere einer Behörde, bei der gemuthet, von der die Verleihung ertheilt werden kann. Der erste Finder, der erste Unternehmer vom Bergbau auf der gefundenen Lagerstätte, ist seines Vorzugsrechtes auf den Besitz nicht eher sicher, als nach gemachter Anzeige über den Fund, er muss muthen. Muthung ist das auf die nachgewiesene Besitzergreifung und Aufschliessung des Bergfreien

gegründete Gesuch um Bestätigung im Besitze und um das Eigenthum an dem aufgeschlossenen Bergwerksgute. Die Muthung kann nicht eher zum Eigenthum gelangen, als durch die Bestätigung und Verleihung; diese aber kann nicht eher ertheilt werden, als nach vorgängiger Prüfung über die Besitzergreifung, nach den gesetzlichen Erfordernissen. Wohin soll und kann sich der Betheiligte anders wenden, als an eine Obrigkeit? Merkwürdig ist hierbei, jedoch wegen des einschlagenden finanziellen Interesses des Staats in Bezug auf den Zehnten u. s. w. sehr erklärlich, dass sehr bald diese Obrigkeit eine Staatsbehörde war, obschon der Staat die sonstige Gerichtsbarkeit sowohl, als die Verwaltung seinen Vasallen, den Städten und Corporationen, zu überlassen pflegte [d].

---

d) Es wäre an sich, zu Erreichung des Zweckes nicht unbedingt erforderlich, dass die Verleihungsbehörde eine Bergbehörde, wie solche gegenwärtig vorhanden, selbst nicht, dass es eine Staatsbehörde sei, welche die bergübliche Verleihung ertheile. Es würde die Orts - und Municipal - Obrigkeit dazu competent sein, wenn sie nur von Staatswegen zu Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse überhaupt autorisirt ist. Auch war es ursprünglich und zuerst wirklich keine landesherrliche Verwaltungs - oder Gerichtsbehörde, welcher die oben angedeuteten Obliegenheiten in Ansehung des Bergwerksgutes incumbirten, wie aus der Verordnung Landgraf Heinrichs und Markgraf Friedrichs zu Meissen v. J. 1255. et 1294. (Cod. Aug. Tom. II. S. 74.) und der B. O. Herzog Georgs v. J. 1509 — 1536. so wie dem Befehl Churfürst Augusts an den Stadtrath zu Freyberg vom 15. Dec. 1554. (Cod. Aug. Tom. II. Seite 150.) hervorzugehen scheint, nach denen die meisten, jetzt der eigentlichen Bergbehörde incumbirenden, Befugnisse und Obliegenheiten, den Stadträthen resp. zu Freyberg und Annaberg übertragen gewesen zu sein scheinen. Auch steht dem Stadtrathe in Freyberg noch gegenwärtig das ihm vom Landesherrn übertragene Befugniss zu, innerhalb der Freyberger Reviere auf Zinn zu verleihen. Ein Beweis mehr dafür, dass von allem Anfange an der Staat zu den Bergwerkseigenthümern und dem Bergbauverkehr in keiner andern staatsrechtlichen Beziehung stand, als wie zu allem andern Privatverkehr und Privatgute und zwar, indem er vermöge der Landeshoheit durch die Obrigkeit Einfluss darauf übte, aber weit davon entfernt war, Einrichtun-

Die **bergübliche Verleihung** (Bestätigung, Belehnung), ist daher nach Vorstehendem derjenige obrigkeitliche Act, durch welchen, nach vorgängiger in Form der Muthung beschehenen Besitzergreifung und nach Prüfung des Titels zu dem erlangten Besitze, das Bergwerkseigenthum und die damit verbundene Erlaubniss zum Bergbaubetriebe auf einer natürlichen Erzlagerstätte ertheilt und zugesprochen wird. Sie gründet sich auf das älteste Bergverfassungs-Herkommen und hat ihre gesetzliche Einführung durch Art. V. der ältesten (Annaberger) Bergordnung vom Jahre 1509., dann, nach allen späteren sächsischen Bergordnungen schliesslich durch Art. VI. der Bergordnung vom Jahr 1589. [e]) ausdrücklich erhalten. Die Muthung, sowohl als Verleihung, geschieht zunächst in Bezug auf das Bergfreie [f]),

---

gen auf eine Vindication des Eigenthums am Bergwerksgute für den Staatsfiscus zu gründen. Weshalb aber dennoch gegenwärtig das Verleihungsrecht besser einer Bergbehörde überlassen bleibt, darüber siehe unten.

e) Die Stelle, so weit sie hierher gehörig, hier wörtlich: „Ein jeder unser jetziger, oder zukünftiger Bergmeister soll Macht und Gewalt haben, auf den Gebirgen, so ihm befohlen seindt, nach Ausweisung bergläuftiger Weise und der Bergrechte auf alle Metalle 'Bergwerk zu verleihen und Muthung des Aufnehmers soll er zu keiner Zeit, auch Niemand weigern den er bei dem, so gemuthet wird, getrauet, zu behalten, doch soll er von einem jetzlichen einen Zeddel nehmen“ etc.

f) Der Ausdruck: Bergfreies, kommt in den sächsischen Berggesetzen, auch den ältesten, häufig, oft mit dem Beisatze, landesherrliches Freie, Unser Freies, fürstliches Freie, vor, z. B. Art. VI. VII. CXII. der (Annaberger) Berg-O. und deren Nachträgen von 1509—1536. Erklärlich ist daher auch die Satzung der hierdurch irre geleiteten Theorie, dass am Bergfreien dem Staate das Eigenthum zustehe, und er sich dessen, zu Gunsten des Privatverkehrs, durch die jedesmalige Verleihung begebe. Allein auf jene, in den Gesetzen gebrauchten Ausdrücke ist wohl ein entscheidendes Gewicht nicht zu legen, eben so wenig wie auf die, eben so oft in den Quellen des sächsischen Bergrechts vorkommenden Ausdrücke landesherrliches Bergwerk, unser Bergwerk etc., z. B. Art. CXXV. der Bergordnung Herzog Georgens, Zusatzartikel I. vom Chur-

auf das im Freien befindliche natürliche Bergwerksgut (§. 11.). Eine obrigkeitliche Verleihung ist aber

---

fürst Moritz anno 1548. etc. Es kommen diese Ausdrücke niemals als Verba dispositiva vor und können in Wahrheit keinen andern Sinn haben, als den des Bergfreien, des Bergwerks: „in Sächsischen Landen“ oder: unter landesherrlicher Hoheit. Eben so oft kommen dagegen die Ausdrücke vor: „Gemeines Bergwerk“, „Bergwerk, dessen sich männiglich zu gebrauchen“ etc., und der Gewerken geschieht nirgends in einem andern Sinne als des der freien nutzbaren Eigenthümer Erwähnung.

Mit Unrecht hat man aber behauptet, dass dem Staatsfiscus am Bergfreien das Eigenthum zustände und dass das Institut der Verleihung aus dem Freien, weil sie der Staatsbehörde zustehe und bei derselben gesucht werden müsse, die Regalität des Bergbaues am sprechendsten beweise, welche auch bei entschieden freiem (nach Ansicht der Regalitäts-Theorie frei erklärtem) Bergbau anzunehmen sei (vergl. Karsten a. a O. §. 18. Nota S. 13.); indem jede Verleihung aus dem Freien eine Verzichtsleistung des Staats auf den Gebrauch seines Eigenthums zu Gunsten der Privaten, die verleihende Staatsbehörde aber die Verwalterin des Bergfreien als Staatsgutes sei. Wäre auch nicht historisch nachzuweisen, dass das Institut der bergüblichen Verleihung eine ganz andere Begründung und Tendenz hat, so steht diese Behauptung an sich schon in Widerspruch mit den obigen unzweifelhaft die Grundlage aller Bergrechts bildenden Axiomen. Denn am unentdeckten verschlossenen Bergfreien ist die Ausübung und Geltendmachung des Eigenthumsrechts, eine Verfügung darüber, oder eine Nutzniessung daran, nicht einmal denkbar. Es kann solches daher auch nicht einmal in der Art Gegenstand des Regals sein, wie z. B. die öffentlichen Flüsse u. andere sogenannte res publicae, welche Gegenstände doch wenigstens vorhanden und aller Welt sichtbar sind. Aber auch an dem aufgeschlossenen und dadurch in das Reich der Güterwelt wirklich eingetretenen bergfreien Gute lässt sich ohne bergübliche Besitzergreifung eine Verfügung darüber nicht treffen und ein Nutzen von diesem Eigenthume gar nicht ziehen. Ist aber der Staat selbst Finder, ergreift er Besitz und eröffnet er den Betrieb, so übt er dann kein Regalitäts-, sondern dasselbe und kein besseres Recht aus, als auch jedem Privaten zusteht, und er erscheint dann eo ipso den oben bemerkten privatrechtlichen Bestimmungen unterworfen. Diese schliessen daher von selbst die factische Ausübung des Regals aus und lassen das behauptete Regal nur als ein ideales Rechtsverhältniss, ohne practische Wirkung und Früchte, erscheinen. Denn auch als ein blosses Vorzugsrecht vor den Privaten bei der Besitzergreifung (wenn diese das Alter des ersten Finders gegen den Staat für sich haben, oder mit der Muthung oder mit Veranstaltung des Betriebes dem Staate

hernachmals analog auch auf das intellectuelle (mittelbare) Eigenthum (Bergtheile) erstreckt und die Grundsätze

---

zuvorgekommen sein sollten) kann sich das Regal nicht äussern und mithin der Staatsfiscus den Privaten nicht abtreiben oder die Verleihung weigern, weil der Staat selbst durch seine gesetzlichen Bestimmungen die freie Concurrenz zur Besitzergreifung eröffnet hat und den Unternehmer dabei zu schützen verbunden ist. Die bergübliche Verleihung ist also gegenwärtig wohl nicht als ein Ausfluss des Bergregals in dem viel besprochenen Sinne zu betrachten und kein Grund vorhanden, wegen dieses Instituts die Regalität des Bergbaues in Sachsen anzunehmen.

Sie ist es aber auch wohl niemals gewesen, und mit Unrecht hat man (wie Köhler a. a. O. 2te Auflage S. 126.) in der gesetzlichen Einführung der bergüblichen Verleihung, namentlich den eben angezogenen Stellen der Bergordnungen, eine ausdrückliche Freierklärung finden wollen. Denn aus diesen Stellen geht, dass das Bergwerksgut insbesondere das Bergfreie vorher Staatsgut gewesen und erst dazumal freigegeben worden sei, nicht hervor. Jene Dispositionen enthalten nur ein Anerkenntniss längst bestandener Bergrechtsgewohnheit und beziehen sich ausdrücklich darauf, wenn sie sagen: Der Bergmeister soll „nach Ausweisung bergläuftiger Weise und der Bergrechte" verleihen. Das Rescript vom 18. Juni 1669. (Cod. Aug. Tom. III. S. 1343.) die Verleihung auf Gold betr. sagt: Es solle der Bergmeister auch auf Gold „wie vor Alters" jedwedem Muther etc. verleihen.

Es führt dies zu der viel besprochenen Frage, in welche Categorie von Sachen (Gütern) das Bergfreie gehört? Sie ist practisch ohne Wichtigkeit, wenn man einmal nach Vorstehendem annehmen darf, dass das Bergfreie kein Staatsgut sei, sie muss aber erwähnt werden, weil es eben die gangbare Ansicht der Rechtslehrer ist (vergl. Curtius, Handb. des sächs. Civilrechts. §. 425. v. Römer sächs. Staatsrecht S. 691.), dass die Bergwerke zu den sogenannten rebus publicis, d. h. denjenigen Sachen gehören, deren Eigenthum und Benutzungsrecht dem Landesherrn als solchem zustünde und welche theils zu dessen Unterhalte, theils zu Bestreitung der Landesbedürfnisse bestimmt sind. Es ist in dieser Beziehung das Bergfreie (denn diess nur kann gemeint sein, obschon jene Rechtslehrer vom Bergbau überhaupt sprechen) den öffentlichen Flüssen, den Landstrassen, den Holzflössen etc. gleichgestellt. Allein offenbar liegt dieser Ansicht eine Verwechselung der Landeshoheit mit dem niedern Regalitätsrechte zu Grunde. Dass der Landesherr, der Staat, Kraft der Landeshoheit über das Bergfreie verfügen könne, ja darüber durch Gesetzgebung und Execution der bestehenden Verwaltungs- und Rechtsgrundsätze verfügen müsse, weil dergleichen Verfügung ohne ein bellum omnium contra omnes in keine andere Hand gelegt werden kann, dass also die Verfügung darüber

bei Verleihung des natürlichen Bergwerksgutes sind auf die hinsichtlich der Belehnung mit Bergtheilen bestehende Ein-

---

auf dem allgemeinen Grunde des Staatsverbandes beruhe, kann und soll nicht geläugnet werden. Hierauf beschränkt sich aber die fragliche staatsrechtliche Beziehung. Von der Ausübung und Geltendmachung eines fortdauernden Eigenthumsrechts am Bergfreien Seiten des Staats, oder einem Vorbehalte desselben bei der Freierklärung des Bergbaues, aber kann aus den bereits mehr angegebenen Gründen kaum die Rede sein. Am allerwenigsten aber hat die Ansicht Grund, dass das Bergwerksgut, gleichwie Landstrassen etc., zum öffentlichen Gebrauche und zu Staatszwecken bestimmt sei. Denn es ist unbestritten zum Privatbesitz nicht nur geeignet, sondern auch dazu bestimmt, ja es kann vorzugsweise ohne privativen Erwerb gar nicht nutzbar gemacht werden. — Dass ferner das Bergfreie, das Bergwerksgut überhaupt, nicht zu den Schätzen (thesauris) gehöre, ist durch ausdrückliche, gesetzliche Disposition der Const. 53. P. III. für Sachsen entschieden. — Es bleibt folglich wohl die schon von Pütter, Instit. jur. publ. §. 371., wenn schon zum Theil mit andern Folgerungen daraus, aufgestellte Ansicht die annähernd richtigste, „dass das Bergwerksgut, so lange es im Freien befindlich (das Bergfreie) zu den herrenlosen Sachen, die in Niemands Eigenthum sind, gehöre.“ Zunächst kann hier überhaupt nur dasjenige Bergfreie in Frage kommen, welches schon entdeckt und kenntlich gemacht, zu dessen Besitzergreifung oder Bebauung schon Anstalt gemacht, oder welches wohl gar schon verliehen war, allein, wegen Nichtbefolgung der Vorschriften bei der Besitzergreifung, im Freien verblieben, oder dessen Verlust beim Nichtbauhafthalten des Berggebäudes decretirt worden, so dass das Grubenfeld wiederum ins Freie gefallen. Auf solches Gut, welches schon wenigstens einen Finder, oder einen Besitzer (Muther), oder selbst Eigenthümer gehabt, scheint der Begriff der herrenlosen Sachen allerdings anwendbar. Aber auch an solchen Sachen hat der Staatsfiscus kein unbedingtes Regal, sondern sie: cedunt primo occupanti; was in so weit mit den oben aufgestellten bergprivatrechtlichen Axiomen am besten übereinkommt. Unaufgeschlossenes, noch verborgenes, bergfreies Gut gehört dagegen, so lange es noch nicht als wirklich existirend nachgewiesen ist, gewissermassen zu den rebus spei, die jedoch auch als solche nicht zum Staatsvermögen gehören, sondern der Freierklärung gemäss, beliebig in bonis eines Jeden sein können, der die Hoffnung darauf verfolgt und sich mit absichtlicher Aufsuchung (wohin z. B. das Schürfen gehört) befasst. Da nun aber das unbekannte und unaufgeschlossene Bergfreie nicht anders, als durch Findung und Entblössung wirklich ins Reich der im Besitze befindlichen Güter eintreten und somit eine blose Sache der Hoffnung zu sein aufhören kann; das Gesetz aber dem Finder, Muther etc. — wer

richtung analog übergetragen worden, nur mit dem Unterschiede, dass an die Stelle der Besitzergreifung, des wirklichen Angriffs des Bergbaues, welche den Erwerb des natürlichen und unmittelbaren Bergwerksgutes (ehe es in intellectuelle Theile zerfällt wird) bedingen, bei Erwerbung von Bergtheilen, die Beitragsleistung in Gelde (Zubusse) oder auch durch eigenhändige Arbeit (bei den Eigenlöhnern) tritt. Auch bei den Bergtheilen (Kuxen) findet Zugewährung aus dem Freien und ein Zurückfallen derselben ins Freie statt [6]) (Art. XXXV. der B. O. v. J. 1589.). Mit-

---

es auch sei — sofort den Besitz des Gefundenen und schliesslich das Eigenthum daran zusichert, so ist für den Staatsfiscus auch factisch sogar jede Gelegenheit abgeschnitten, irgend eine Disposition über das vermeintlich zum Staatsgute gehörige unaufgeschlossene Bergfreie zu treffen., aus welcher dessen präsumtives Eigenthum abzunehmen wäre.

Da aber das Bergfreie, auch das nur vermuthete (noch verborgene), allerdings zum Privatbesitz sich eignet und dazu bestimmt ist, kann es, wie sich von selbst versteht, nicht zu den rebus nullius, wie Luft, Meer etc., gerechnet werden.

g) Wäre dies nicht auch bei Verleihung von (intellectuellen) Bergtheilen, welche Zugewährung heisst und beim Gegenbuche geschieht, der Fall, und hätte nicht auch hier die verleihende Behörde bei und vor dem Acte der Verleihung in den betreffenden Fällen darüber zu cognosciren, ob die quasi Besitzergreifung der Bergtheile aus dem Freien (d. h. dem Complex der noch nicht untergebrachten Kuxe) rite erfolgt und dadurch der Titel zum Erwerbe begründet sei, so würde die Bestätigung und Beleihung mit Bergtheilen, wie sie durch die Zugewährung geschieht, kein anderer obrigkeitlicher Act sein, als der, der gewöhnlichen Lehnsreichung von Immobilien. Denn die Kuxe sind nach Const. 25. P. III. dem unbeweglichen Allodialeigenthume ausdrücklich gleichgestellt. Allein, nach den oben aufgestellten Axiomen über Erwerb des bergmännischen natürlichen Eigenthums und der entwickelten Natur der bergüblichen Verleihung, die analog auch auf das intellectuelle Bergwerkseigenthum übergetragen worden sind, ist der Act der bergüblichen Verleihung von dem der Lehnsreichung und Confirmation in Ansehung anderer gewöhnlichen Immobilien wesentlich darum verschieden, weil durch jene der Besitz erst zum Eigenthume erhoben, durch diese aber die Uebertragung von Eigenthum aus einer Hand in die andere nur bestätigt und nach dem Grundsatze: Confirmatio nihil dat novi, durch diesen obrigkeitlichen Act, dem neuen Eigenthümer weder Etwas gegeben noch genommen

hin ist die obrigkeitliche Bestätigung und Belehnung ein allgemeingültiges Erforderniss zu Erwerbung allen und jeden Bergwerksgutes. Dieses Institut beruht aber nicht auf der Bergregalität, sondern ist auf die allgemeine Landeshoheit, das Staats-Verwaltungs- und Regierungsrecht zurückzuführen (Note f). Noch weniger aber hat dieser Act Etwas mit den Prinzipien des Lehnrechts zu thun, wenn gleich das bestätigte Bergwerksgut mit dem Namen Lehn bezeichnet, auch daher die bergübliche Verleihung oft Lehnsreichung genannt wird. Von einem Verhältniss zwischen Lehnsherrn und Vasallen, zwischen dominio directo und utili, ist gänzlich zu abstrahiren. Es geht das volle Eigenthum auf den Bergwerkseigenthümer über, und Lehnsreichung ist jene Bestätigung in keinem andern Sinne genannt worden, als die Bestätigung im Grundeigenthume bei Uebertragung von Allodialgütern.

## §. 17.

### *Von dem Vermessen des Grubenfeldes (der Lehne).*

Eine Muthung kann, wie erwähnt, nur dann mit Erfolg eingelegt und die Verleihung darauf nur dann ertheilt werden, wenn eine entdeckte Lagerstätte gehörig kenntlich gemacht, entblösst, in ihrer natürlichen Lage und Richtung nach Streichen und Fallen nachgewiesen und solches alles bei stattgehabter obrigkeitlicher Cognition und Besichtigung bestätiget befunden worden ist. Es liegt jedoch in der physischen Beschaffenheit der Erzlagerstätten, seien es nun

---

werden kann. Werden jedoch, wie häufig vorkommt, Uebertragungen von Bergwerksgut (sei es natürliches oder intellectuelles) von einem Eigenthümer auf den andern, die auf irgend einem gewöhnlichen Titel, z. B. dem Titel ex emto, donato etc. etc. beruhen, zur Bestätigung bei dem Berggerichte angemeldet, so ist die letztere alsdann, wo sie geschieht, wie sich von selbst versteht, kein anderer Act, als der bei allen Civilobrigkeiten vorkommende Act der gewöhnlichen Lehnsreichung.

Gänge oder Flötze, Lager, Stöcke, Seifen u. s. w., dass über ihr wirkliches Vorhandensein in der anzugebenden Beschaffenheit zunächst immer nur in Bezug auf einen Theil der ganzen Lagerstätte, mithin nur auf einen kleineren Raum und eine kurze Distanz, die nöthige Gewissheit erlangt werden kann. Es kann daher nicht die ganze, ihrem natürlichen Umfange nach, bei der ersten Entdeckung noch unbekannte, unterirdische Lagerstätte aufs Ungewisse hin, sondern nur der zunächst entdeckte Theil derselben, so weit sich dessen natürliche Ausdehnung nachweisen lässt, gemuthet und verliehen werden [a]). Es führt diess von selbst dahin, dass gewisse Grenzen bestimmt werden müssen, welche dem Eigenthume des Beliehenen zu setzen sind, innerhalb deren sich dessen Berechtigung zum Abbau zu halten hat. Ein rechtliches Nebeneinanderbestehen mit einander grenzender Nachbarn, eine rechtliche Entscheidung bei Differenzen zwischen denselben, lässt sich, ohne gehörige Begrenzung des beiderseitigen Eigenthumes auch beim Bergwerkseigenthume nicht und eben so wenig denken, als bei dem bürgerlichen Grundeigenthume über Tage. Eine Nachbarschaft mehrerer Beliehenen auf einer Lagerstätte ist in der Regel vorhanden. Denn, wenn auch in dem Falle, wo dieselbe zuerst entdeckt und ein Theil derselben dem resp. Finder und Muther verliehen worden ist, diesem manche in den Bergrechten begründete Vorzüge zustehen und nur diesem die Fundgrube verliehen werden kann, so bleibt doch der übrige Theil derselben im Bergfreien und kann über die Grenzen der ersten Verleihung hinaus, eben so theilweise wieder von Andern gemuthet und diesen in Lehn gegeben werden, welche dann Grenznachbarn des Entdeckers werden

---

a) Namentlich muss jenseits eines Erbflusses das Gegentrum eigentlich besonders nachgewiesen unb gemuthet werden. Rösslers Bergbauspiegel 2tes Buch, Cap. 4, §. 12. 14.

Das Gegentheil würde zu einer, mit dem Sinne des freierklärten Bergbaues, den Erfordernissen zur Muthung und Bestätigung gänzlich nicht vereinbaren, Feldsperre führen. Dennoch kann in der Regel ein jeder Muther, sowohl der erste Entdecker der Lagerstätte, als dessen spätere Grenznachbarn, bei der Muthung die Grenzen und den Umfang, innerhalb welcher er auf der Lagerstätte zu bauen gedenkt, — nach Belieben begehren und darf ausser in den gesetzlich vorgeschriebenen bestimmten Fällen die Obrigkeit ihn hierin nicht beschränken. An einer ungebührlichen, zur Feldsperre führenden, Ausdehnung der Muthung aber ist der Muther schon durch die bergrechtliche Bestimmung gehindert, dass er bei Verlust seines Eigenthumes den ganzen gemutheten und verliehen erhaltenen Theil der Erzlagerstätte bauhaft und im Betriebe erhalten muss.

Nach allem diesen ist also der Begriff des Grubenfeldes zu verstehen, welches den, einem Muther zum Abbau verliehenen, in gewisse Grenzen eingeschlossenen, Theil einer Erzlagerstätte bedeutet. Dieses Grubenfeld macht das Bergwerkslehn aus, in dessen Eigenthume der Beliehene obrigkeitlich zu schützen ist, welches in die Bergbücher als solches und nach seinen Grenzen urkundlich eingetragen wird und welches bei der Quatemberbesteuerung zum Anhalte dient.

Die Bestimmung der Grenzen der Bergwerkslehne setzt eine Vermessung derselben nach gewissen Dimensionen voraus, die, streng genommen, jedesmal mit der Verleihung verbunden werden sollte; gegenwärtig aber gewöhnlich nur erst nachträglich dann erfolgt, wenn zwischen zwei Feldnachbarn über ihre Grenzen Differenzen entstehen. Diese Vermessung ist, da es dabei darauf ankommt, die bei der Verleihung zunächst nur erst über Tage abzusteckende Grenze, auch hernachmals und bei erfolgtem Abbau in die Tiefe,

dahin überzutragen, nach den Regeln der Markscheidekunst vorzunehmen und die Staatsregierung bietet deshalb in dem verpflichteten Markscheider den Interessenten diejenige Person dar, zu deren Functionen diese Vermessung gehört.

Die Grenze zweier Grubenfelder heisst die Markscheide.

Bei dem Zwecke gegenwärtiger Darstellung kann über die Art und Weise der Vermessung nur in der Kürze noch so viel bemerkt werden, dass die Dimensionen, und zwar nach bergmännischen Lachtern [b]) verschieden gemessen werden, je nachdem die Erzlagerstätten, von denen ein Theil verliehen worden, entweder in Gängen oder Flötzen, oder Lagern, oder Stöcken, oder Seifenwerken bestehen, wonach entweder die Dimensionen blos nach der Länge, oder ins Gevierte bestimmt und angegeben werden. Bei dem Längenmaasse wird, ausser der Breite der Lagerstätte, noch eine allgemein gesetzliche Breite, ipso jure, angenommen und deshalb nicht mit besonders angegeben, die Vierung heisst. Eine Grenzbestimmung in die Tiefe findet (wenigstens bei gestrecktem Felde) nach sächs. Bergrechten nicht Statt, vielmehr wird in unendliche Teufe d. h. so weit als die Lagerstätte sich dahin erstreckt, verliehen [c]). Alle Dimensionen werden im weitern Sinne Maassen genannt und sind entweder Fundgruben, welche auf jeder Lagerstätte nur einmal und zwar dem ersten Entdecker (Finder) oder wenigstens dem ersten Muther verliehen werden können, oder Maassen im engern Sinne, nämlich Grubenfelder, welche sich an beiden Enden der Fundgrube an-

---

b) Ein solches Lachter ist der neuesten nach höchsten Rescr. vom 28. April 1830, genehmigten und seit 1836. beim sächsischen Bergbau eingeführten, Bestimmung zu Folge, = einem doppelten französischen Meter, oder = $\frac{5}{1,0000000}$ des nördlichen Erdmeridian-Quadranten.

c) Herder de jure quadraturae §. 48.

schliessen und daher obere und untere Maassen nach Lage des Gebirges sein können.

Wieviel ein Maass, entweder in der Länge oder ins Gevierte, nach Lachtern gerechnet, gesetzlich enthält, ist theils in den einzelnen Revieren, theils nach Beschaffenheit der Lagerstätte verschieden und ist wegen des Nähern hierüber auf das bestehende Bergrecht (s. Köhler, Anleitung u. s. w. 2te Aufl. S. 151 ff.) und die üblichen Observanzen zu verweisen.

Für gegenwärtigen Zweck ist nur noch bemerklich zu machen, dass auch hier die obrigkeitliche Autorität in Function zu treten hat, zunächst um jedem Beliehenen sein bergmännisches Eigenthum in dem bei der Verleihung erhaltenen und nach Befinden durch die Vermessung auch dem Auge sichtbar gemachten Umfange zu sichern. Die, bei jedem Bergamte sowohl, als bei den Gegenbuchs-Expeditionen conform gehaltenen und zu gegenseitiger Controle dienenden, Lehnbücher enthalten die öffentlichen Urkunden darüber, welche bei entstehendem rechtlichem Streite das Anhalten geben. Es folgt daraus zugleich, dass einem Bergwerkseigner, welcher seinen Betrieb unter der Erde in unverliehenes Feld fortgesetzt hat, solches sofort nach dem Lehnbuche und danach zu wiederholender markscheiderischer Vermessung nachgewiesen und er bis zu rite erhaltener Belehnung damit, zurückgewiesen werden kann; eben so giebt oft schon das Lehnbuch in vielen Fällen das Anhalten zur Entscheidung, ob ein Feldnachbar die Grenzen seines Nachbars überschritten hat. Von dieser mehr administrativen, oder administrativ richterlichen Function, vermöge deren das Bergwerkseigenthum — analog der diesfallsigen Function der Civilobrigkeiten in Bezug auf das gewöhnliche Grundeigenthum — in Ordnung und Richtigkeit erhalten wird, (was für administrative Zwecke, z. B. wegen der Besteuerung, hier-

wie dort, unerlässlich ist), ist der nächste und natürlichste Schritt zur rein richterlichen Function in Bezug auf Streitigkeiten über die Grenzen der Bergwerkslehne. Diese Rechtsstreite, vorzugsweise Gang- oder Feldstreitigkeiten genannt, sind es, welche, wegen der eigenthümlichen physischen und örtlichen Verhältnisse, die sich nicht, wie über Tage durch Augenschein sofort übersehen lassen, sondern bei denen die Ueberzeugung durch Augenschein nur auf technischem Wege und durch bergmännische Vorbereitung gewonnen werden kann, selbst zu einem eigenthümlichen Processverfahren, wie es die Bergrechte vorschreiben, geführt haben (Beweis vom Fund und Vater her, mit offenem Durchschlag und kenntlichen Saalbändern; s. Köhler u. s. w. 2te Aufl. S. 492). Dieses auf den Beweis der Identität einer von Jeder der streitenden Parteien als ihr Eigenthum in Anspruch genommenen Lagerstätte, mit dem im Lehnbuche verzeichneten Lehne gerichtete Verfahren kann, beiläufig erwähnt, fast nur in der Hand der Bergbehörde executirt werden, welche zugleich die Administrativbehörde ist.

## §. 18.

### *Vom Schürfen.*

Mit den Instituten der Muthung und Verleihung aus dem Bergfreien (vergl. §. 16. Note f), insbesondere mit dem Vorrechte des Finders (ebendas. Note a) im Zusammenhange, steht diejenige öffentliche Einrichtung, durch welche die Aufsuchung natürlichen Bergwerksgutes vom Staate befördert, aber auch zugleich unter obrigkeitliche Aufsicht genommen wird.

Da unentdecktes Bergwerksgut nicht in Besitz genommen (gemuthet), noch Verleihung darauf ertheilt werden kann, sondern es dazu der Auffindung oder auch der nachweisslichen Entblössung bedarf, (Bergordnung v. J. 1589.

Art 7. §. 1. Altenb. Zinn BWO. Art. 1. §. 1.), andererseits aber aus hinzutretenden politischen Gründen an der Entdekkung des Bergwerksgutes gelegen ist; so fordert der Staat zu planmässiger Aufsuchung der Schätze des Mineralreichs auf (Art. II. der B. O. v. J. 1589.). Dies planmässige Aufsuchen, wenn es auf der Oberfläche geschieht, — denn auch bei schon gangbaren unterirdischen Bergbau gehört das Aufsuchen neuer Lagerstätten zum planmässigen Betrieb — heisst Schürfen. In Ansehung des Schürfens bestehen gewisse Verwaltungs- und Rechtsvorschriften, berechnet auf die Beförderung der Schurf-Versuche, auf den Schutz des Schürfers, auf Schonung des Bodens, auf Verhütung von Misbräuchen, auf die Entscheidung von Streitigkeiten unter mehreren Schürfern und die Bestrafung der Störung derselben. Der Schürfer leistet meistens, wenn er gefunden hat, den wesentlichen Erfordernissen zur Muthung durch die Schurfarbeit selbst Genüge und ist als Finder sowohl, als weil er mit der Schurfarbeit zugleich die Entblössung der Lagerstätte bewirkt und die ersten Vorschritte zum Betriebe selbst thut, vorzugsweise zur Muthung, die er jedoch bei Verlust seines Rechts suchen muss, berechtigt. Er hat aber auch, ohne schon gefunden und Bergwerksgut entdeckt zu haben, auf den Grund der ihm mittelst Schurfscheins ertheilten obrigkeitlichen Erlaubniss zum Schürfen gewisse Rechte, die sich vornämlich gegen den Oberflächengrundbesitzer äussern, auf dessen Gebiete er schürft und die nur mit dem Unterschiede, dass sie sich nicht ganz eben so weit erstrecken, in der Hauptsache mit den Rechten zusammenfallen, welche dem Bergwerkseigenthümer, der auf schon verliehenem Grubenfelde bauet, gegen den Grundbesitzer zustehen (§. 19.), indem sie auf demselben Princip beruhen; vermöge dessen nicht nur das Bergfreie selbst, sondern auch das Oberflächen-Privateigenthum, wenn ohne dessen Beeinträchtigung

zum Bergfreien nicht gelangt werden kann, selbst blossen Versuchen auf Bergbau preisgegeben und dazu freie Concurrenz eröffnet ist. Zu diesem Prinzip ist nunmehr überzugehen.

## §. 19.

*Vom Expropriations-Rechte gegen die Grundeigenthümer, und der nach den Bergrechten eigenthümlichen Entschädigungsmodalität derselben.*

3), Schliesst nämlich das Bergprivatrecht das Accessions-Recht des Grundbesitzers auf die, unter dessen Territorio zufällig befindlichen Erzlagerstätten um deswillen aus, weil an letzteren Besitz und Eigenthum nur durch Erfüllung der vorgeschriebenen onerosen Bedingungen erlangt werden kann, so muss es auch dem Bergwerksunternehmer, sei es nun, dass er erst Erzlagerstätten blos aufsucht, um die Rechte des Finders zu erlangen (dem Schürfer), oder beim Betriebe des Bergbaues in seinem bestätigt erhaltenen Bergwerksgute, die ungestörte Verfolgung seiner Rechte sichern. Darum drängt sich von selbst

ein dritter Hauptgrundsatz des Berg-Privatrechts auf, der in nothwendigem Zusammenhange mit obigen ersten zweien (§. 16.) steht, nämlich:

dass der Oberflächen-Grundbesitzer privatrechtlich schuldig und verbunden ist, diejenigen Beschränkungen seines Eigenthumsrechtes gegen Entschädigung zu dulden, welche zu Aufsuchung, Entblössung, Gewinnung und Zugutemachung der Erze u. s. w. erforderlich sind.

Auch dieser Grundsatz wird, seiner privatrechtlichen Entstehung nach, insgemein verkannt, und es werden die daraus fliessenden Folgerungen fälschlich einem Regalitätsrechte des Staatsfiscus zugeschrieben. — Allein auch

hier ist der Staat als solcher nur aus dem Gesichtspunkte des Gesetzgebungs-, Regierungs- und Verwaltungs-Rechtes, nicht aber als Staatsfiscus, und hiernach das sich ergebende staatsrechtliche Verhältniss bei der Sache — als Grund der daher folgenden öffentlichen Einrichtung — ins Auge zu fassen. Der Staat hat als Gesetzgeber die Expropriationsbestimmung in Ansehung desjenigen Grundes und Bodens sanctionirt, welcher zum Bergwerksgebrauch schlechterdings erforderlich ist. Sie ist zwar unter diesem modernen Namen in den Berggesetzen nirgends ausgesprochen, der Sache nach aber allerdings vorhanden. Sie ist eben so alt und ursprünglich, als die oben (§. 16.) bemerkten zwei Elemente der Bergwerksverfassung und eben so innig mit letzterer verwachsen. Sie gehört zu den gesetzlich bestimmten Fällen, in welchen (nach §. 31. der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831.) Eigenthum zu Staatszwecken abgetreten werden muss. Nur dass das der Expropriation unterworfene Privatgut nicht zunächst und in sofern als zu „Staatszwecken" bestimmt, betrachtet werden darf, als ob der Staatsfiscus daran Eigenthum erlangte und unmittelbaren Gebrauch davon machen wollte.

Die durch die Expropriationsbestimmung rechtlich nothwendig gewordene Abtretung von Privateigenthum zum Bergbau kommt zunächst eben so, wie z. B. bei Eisenbahn-Unternehmungen u. s. w., anderen Privaten zu Statten und der unmittelbare, nächste Zweck dabei ist die Begründung eines privatrechtlichen Verhältnisses. Allerdings geschieht mittelbar auch dem Staatszwecke Seiten der Eigenthümer durch die Abtretung ihres Grundes und Bodens, jedoch in keiner andern Weise Genüge, als wie durch Befolgung aller andern im Gebiete des Privatrechts bestehenden, das Eigenthum mehr oder weniger beschränkenden, gesetzlichen Dispositionen. Der Staat verlangt die Abtretung aus

keinem andern Grunde, als aus welchem er überhaupt Gehorsam und Folgeleistung gegen das Gesetz zu verlangen und darüber, das letzterem Genüge geschieht, zu wachen befugt ist. Es geschieht daher die Beschränkung des Eigenthums der Grundbesitzer nicht zu Gunsten des Staates (vermöge des dominium eminens, oder vermöge eines niedern Regals, wie es die bei Köhler 2te Auflage a. a. O. 10tes Capitel §. 2. S. 363. aufgenommene gangbare Meinung ist), sondern es entspricht die Verbindlichkeit zur Abtretung dem Rechte immer nur anderer Privaten, welche dagegen ihrerseits als Bergbauunternehmer, vermöge des diesfalls aus dem Rechtsgefühl und dem Gewohnheitsrechte entsprungenen privatrechtlichen Verhältnisses, wiederum verschiedene Verbindlichkeiten und Lasten zu übernehmen haben, durch welche sich ihre anscheinende Begünstigung und der auf der andern Seite liegende Nachtheil compensiren.

Auch diese privatrechtliche Expropriationsbestimmung hat gewisse öffentliche und zwar singuläre Einrichtungen hervorgerufen. Sie machen nämlich gewisse Functionen einer Obrigkeit (Behörde) nöthig, welche auf die Aufrechthaltung und Ausführung jener Bestimmungen, zunächst im administrativen Wege, dann aber auch bei Streitigkeiten unter den Betheiligten, auf richterliche Entscheidung berechnet sind. Denn auch zu Regulirung der in dem hier fraglichen Bezuge vorkommenden Angelegenheiten bedarf es schlechterdings der obrigkeitlichen Autorität einer Behörde, die jedoch auch hier nicht als Verwalterin eines Regals und im Interesse des Staatsfiscus, sondern als Obrigkeit, Kraft der ihr durch die Landeshoheit verliehenen Autorität, fungirt. Diese Function bezieht sich vornämlich auch auf die Sicherstellung der Grundbesitzer vor vermeidlichen Beschädigungen und deren gehörige Entschädigung. Hinsichtlich der letzteren aber bestehen gewisse, der Bergwerksverfassung ganz eigenthümliche, Moda-

litäten, an welche Bergbauunternehmer sowohl als Grundbesitzer gebunden sind.

a) Die privatrechtliche Expropriationsbestimmung gilt zunächst zu Gunsten der Schürfer, d. h. derer, die nur erst Bergwerksgut zu entdecken suchen, und muss, ihrem Sinne nach, nothwendig darauf berechnet sein, weil ja die Erwerbung des Bergwerksgutes vom Finden abhängt (§. 17.) und demnächst die jedenfalls zur Muthung erforderliche Entblösung der natürlichen Erzlagerstätten häufig von Tage herein geschehen muss. Deshalb besteht die Einrichtung, dass der Schürfer vom Grundbesitzer selbst bei Strafe nicht gehindert werden kann; allein derselbe muss sich zuvor mit einem Schurfscheine, das heisst, dem Certificat über die erhaltene obrigkeitliche Erlaubniss zum Beginn der Schurfarbeit, versehen. Die Ertheilung des Schurfscheins setzt aber eine vorgängige obrigkeitliche Cognition über die Statthaftigkeit des Schürfens und dessen muthmasslichen Erfolg voraus. Hierdurch soll theils blos muthwilliges, oder offenbar ganz nutzloses, Schürfen verhindert; theils darf an gewissen Orten gar nicht, oder nur mit grossen Einschränkungen, die auf speciellen Bestimmungen beruhen, geschürft werden. Endlich hat erforderlichen Falls die Behörde den Schürfer zu Bestellung einer Caution zu Sicherstellung des Grundbesitzers wegen zu befürchtender ungewöhnlicher Schäden anzuhalten. Es beschränkt sich jedoch diese Cautionsbestellung auf den Fall, dass Schaden, insbesondere an Gebäuden und Höfen, zu fürchten wäre. Wegen der blos gewöhnlichen, bei der Schurfarbeit unvermeidlichen, Occupation eines Stückes Grund und Boden und Entziehung der Nutzung davon, wird allerdings eine solche Caution nicht erfordert. Auch steht dem Grundbesitzer kein Anspruch auf baare Entschädigung zu, wenn der Schurf ohne Erfolg gewesen ist. Er hat diesfalls nur zu verlangen, dass der Schürfer auf seine Kosten

den Schurf wieder zufülle und eben mache. Alle diese Bestimmungen beruhen, in Ermangelung ausdrücklicher gesetzlicher Dispositionen darüber, nur auf dem Bergwerksgebrauche der Behörde sowohl, als in der opinio doctorum [a]). Es lässt sich indessen wohl nicht verkennen, dass eine Entschädigung des Grundbesitzers für den Fall, dass der Schurf nicht zum Zwecke führte, eben so consequent, als billig sein würde; es versteht sich, dass nur bei vergeblich gewesenem Schürfen ein solcher Anspruch eintreten kann. Denn ward wirklich eine Erzlagerstätte erschürft und darauf Bergbau begründet, so treten die hernachmals zu erwähnenden Rechte des Grundbesitzers gegen den Bergbautreibenden und tritt damit die gesetzliche Entschädigung des Ersteren ohnedies ein. Auch bleiben dem Grundbesitzer diese Rechte in Aussicht, wenn der Schurf, durch den eine Erzlagerstätte wirklich entblösst worden und den der Grundbesitzer bei Strafe offen lassen muss, nicht sofort bebaut würde. Alsdann wird die Entschädigung nur so lange verschoben, bis der wirkliche Betrieb eintritt, der Anspruch darauf bleibt aber unverloren. Dass nach bisheriger Gewohnheit Ansprüche der Grundbesitzer, in deren Boden vergebliche Schurfversuche gemacht worden, auf Entschädigung der auf einige Zeit entzogenen Disposition und Nützung ihres Terrains, nicht anerkannt waren, ist zwar sehr erklärlich, weil die Grundbesitzer selbst solche in der Regel nicht geltend machten. Dies aber unterliessen sie, theils weil die Beschädigung durch einen blosen Schurf nur sehr vorübergehend und das aufgeworfene Terrain nur sehr unbedeutend, theils weil den Grundbesitzern in der Regel das Aufkommen eines auf ihrem Terrain entdeckten Bergbaues nur erwünscht sein kann, und sie daher

---

a) Vergl. Köhler 2te Auflage a. a. O. S. 135. §. 9. 10. 11. 12. und die daselbst angeführten Bergurthel und Meinungen der Bergrechtlehrer.

solches, mithin auch die dahin führende Schurfarbeit selbst mit eignem vorläufigen Verluste zu fördern suchten. Indessen, wenn auch diese Umstände die oben bemerkte Lücke im Berggewohnheitsrechte und der Berggesetzgebung erklären und die darin liegende Ungleichheit bedeutend mildern; so lassen sie sich doch nicht allenthalben und zwar in unserer Zeit um so weniger präsumiren, als der Werth des Grund und Bodens bei der, zumal gedrängten, Bevölkerung im Erzgebirge ungleich höher gestiegen ist. Es wird daher allerdings Aufgabe einer künftigen reformatorischen Berggesetzgebung sein, der angedeuteten Ungleichheit durch die Bestimmung abzuhelfen, dass in dem angegebenen Falle dem Grundbesitzer nach vorgängiger Taxation sein Schade vom Schürfer baar vergütet, oder dass der Schürfer unbedingt zu Bestellung einer entsprechenden Caution vor Beginn der Schurfarbeit angehalten werde.

b) Bei der Benutzung fremden Bodens zum Bergwerksbetriebe selbst aber, welche nicht blos vorübergehend, wie beim Schürfen, sondern andauernd nothwendig ist, sind folgende Einrichtungen zu unterscheiden.

aa) Entweder geschieht sie durch Occupation des erforderlichen Terrains, die ipso jure, gegen die gesetzlich dafür bestehende Entschädigung eintritt, oder

bb) nach vorgängigem Auskaufe um die Taxsumme. In beiderlei Hinsicht jedoch ist der Grundbesitzer zur Abtretung verbunden. Es hat aber diese Einrichtung vornämlich zu der insgemein angenommenen Ansicht geführt, als seien die für die Bergbautreibenden daraus hervorgehenden Rechte, Vorrechte, die ihren Grund in der Regalität des Bergbaues hätten und vom Staate auf die Bergbautreibenden nur übergetragen wären [b]).

---

b) Vergl. v. Weissenbach, Sachsens Bergbau S. 136. a.

Die Berechtigung der Bergbautreibenden zur Occupation blos gegen die nachher zu erwähnende eigenthümliche Entschädigungsmodalität [c]) ist beschränkt auf die Fälle des Gebrauchs fremden Terrains zum Haldensturze, zu Wegen und Steigen und zu Errichtung von Kauen. Es sind dies zugleich die Fälle, wo das Terrain zum Bergwerksbetriebe geradezu unentbehrlich ist. Auch kann das Recht in dieser Maasse nur gegen denjenigen Grundbesitzer geltend gemacht werden, auf dessen Terrain, der Fund der Grube Statt gehabt hat. In Fällen dieser Art aber ist die gesetzliche, der Bergwerksverfassung eigenthümliche, Entschädigungsmodalität die durch den Grund- oder Erbkux, oder das Recht des Grundbesitzers — aber auch nur desjenigen, auf dessen Terrain der Fundschacht befindlich — an der Ueberschussvertheilung nach 1 Kux zu participiren, ohne doch jemals zu Entrichtung von Zubussen gehalten zu sein. Durch den Grundkux, der auf dem praedio serviente haftet, mit solchem auf jeden Besitzer desselben übergeht und nicht ohne den Fundus veräusserlich ist, wird der beschädigte Grundbesitzer zum Theilnehmer an den Hoffnungen und Aussichten des Unternehmens, die Ueberlassung seines Terrains

---

c) Annähernd richtig, kann man allenfalls mit Köhler a. a. O. S. 366. und von Weissenbach S. 136 das hieraus sich ergebende Rechts-Verhältniss der Servitus neccessaria gleichstellen, wiewohl diese Ansicht nicht auf den Fall passt, dass ein Grundeigenthümer zu käuflicher Abtretung seines Eigenthums genöthigt wird. Hier ist nicht länger von einem jure in re aliena die Rede. Das Praedium dominans wäre das Bergwerksgut, das praedium serviens das Gut des Grundbesitzers. Auch die Servitus necessaria ist aber ein privatrechtliches Institut. Eben darum kann man auch nicht mit v. Weissenbach a. a. O. ohne in Widerspruch mit der von letzterem selbst so eben aufgestellten Ansicht zu gerathen, von dem Besitzer des praedii dominantis sagen, dass ihm eine Regals-Ausübung vom Staate übertragen sei. Denn nicht auf den Grund des Regals, noch eines blos persönlichen Vorzugsrechts des Besitzers, sondern Kraft des dem Bergwerksgute innewohnenden dinglichen Rechtes würde das Bergwerksgut zum praedium dominans.

dazu wird ihm als sein Beitrag zu den Kosten des Unternehmens gleichsam an Zubussstatt gutgeschrieben und er erwirbt sich dadurch (so wie andere Theilnehmer durch Entrichtung der Zubussen) das Recht auf seinen Antheil an den Nutzungen des Berggebäudes. Der Natur der Sache nach, kann und soll der Grundkux ein durchaus und vollständig entsprechendes Entschädigungsäquivalent nicht enthalten. Es ist aber offenbar, dass die Grundbesitzer selbst diese Modalität ihrer Entschädigung, welche auf der andern Seite wieder den Beginn des Bergbaues allerdings sehr erleichtert, ursprünglich jeder andern vorgezogen haben müssen. Sonst würde sich diese Bergrechtsgewohnheit nicht gebildet haben, noch späterhin gesetzlich sanctionirt worden sein. Gewiss hatte daher früherhin, zumal in einer Zeit, wo der Grund und Boden im Erzgebirge fast werthlos war, kleine Gruben aber häufig zur Ueberschussvertheilung gelangten, das fragliche Recht nicht nur einen hinlänglich entschädigenden Werth, sondern gewährte häufig einen überreichlichen Gewinn. An diese im Bergprivatrechte begründete Entschädigung der Grundbesitzer [d]) schliesst sich das Vor-

d) Das obenerwähnte Institut hat, obschon rein privatrechtlichen Ursprungs, hauptsächlich um deswillen, weil man darinne eine drückende Bevorzugung der Bergwerkseigenthümer finden will, und weil man es irrthümlich mit einem Regalitätsrechte und Staatsmonopole in Verbindung bringt, zu mehrfachen Tadel und Angriffen der Bergwerksverfassung in neuester Zeit geführt. Insoweit sich dieser Tadel nur eben darauf begründet, dass das Institut, weil es seinen Ursprung dem Regale verdankt, verwerflich sei, so erledigt er sich von selbst, indem ein solches staatsrechtliches Befugniss des Fiscus wirklich nicht vorhanden ist, noch vom Staate auf die Bergwerkseigenthümer übertragen werden kann. Allein auch als privatrechtliches Institut aus dem politischen Gesichtspunkte betrachtet, hat es bei näherer Erwägung die Nachtheile für den Grundbesitzer keinesweges, welche man darin hat finden wollen, und es wird, wenn es sich de lege ferenda, bei einer neuen Berggesetzgebung in diesem Bezuge handelt, sehr reiflich zu erwägen sein, ob aus diesem Grunde dies Institut abzuwerfen sein möchte, oder nicht? Eine durchgängige baare Auskaufung des benöthigten Terrains, nach vorgän-

zugsrecht an, welches sie bei Dingung der den Gruben nöthigen Erz-, Wäsch- und Materialfuhren und des Göpeltreibens vor anderen fremden Personen, welche die Fuhren nicht wohlfeiler verrichten, haben. Dieses Recht ist unbedingt lucrativ und trägt sehr zur Belebung des Verkehrs auf dem platten Lande in Bergwerksgegenden bei, enthält aber jedenfalls eine hinreichende Entschädigung für den vom Bergbau occupirten Grund und Boden [e]).

Die in allen andern Fällen, ausser den oben erwähnten, stattfindende Entschädigungsmodalität durch Auskauf aber — an sich ein nach dem gemeinen Privatrechte zu beurtheilendes Geschäft — hat nach der neuerdings auch gesetzlich sanctionirten [f]) Bergwerksverfassung nächst dem, dass die Veräusserung für den Grundbesitzer eine nothwendige ist, die hier zu erwähnende Eigenthümlichkeit:

---

giger Taxe würde zwar jedenfalls dem Grundbesitzer ein entsprechendes Entschädigungsäquivalent gewähren, auch allerdings, da überdies schon nach jetzigem Gebrauche in vielen Fällen ausgekauft werden muss, eine grössere Conformität in das Verfahren bringen; allein man würde die Grundbesitzer durch Einführung einer solchen Conformität eines Vortheils, den sie zeither, wenn auch grossentheils nur in der Aussicht, doch nicht selten überreichlich, genossen haben, berauben, (vergl. v. Weissenbach a. a. O. S. 139.), auf der andern Seite aber namentlich das Emporkommen der kleinen nur erst im Entstehen begriffenen Berggebäude behindern, denen gerade die erste Anlage ihres Etablissements am schwersten fällt. Diese, welche gerade der Unterstützung am bedürftigsten, würden durch eine solche veränderte Einrichtung benachtheiligt, während den offenbaren Vortheil hiervon die reichern Gruben bezögen.

e) Im Freyberger Bergamtsrevier allein betragen die Fuhr- und Treibelöhne jährlich 30,000 Thlr. — —, wovon $\frac{1}{6}$ wenigstens als reiner Gewinn für den Fuhrmann übrig bleibt. Dieser Betrag verzinset schon den Acker Landes nach einem Grundwerthe von 840 Thlr. — — während er im Durchschnitte bei diesen Grundstücken kaum den 3ten oder 4ten Theil so hoch anzunehmen ist; vergl. v. Weissenbach a. a. O. S. 139.

f) General-Verordnung vom 23. Mai 1835. No. 53. des Gesetzblattes d. J.

1) dass die Verhandlungen und der Abschluss über solchen Ankauf vor der Bergbehörde Statt findet, wiewohl die Confirmation der geschlossenen Käufe ausdrücklich an die Gerichtsobrigkeit desjenigen Grundstücks gewiesen ist, von welchem eine Parcelle für den Bergbau ausgekauft wird [g].

2) Dass an Steuern und Abgaben Etwas auf die erkaufte Parcelle nicht mit übernommen wird [h]), daher auch die sonst gewöhnliche Dismembration cessirt.

## §. 20.

### Fortsetzung.

*Entschädigung durch Grundkux und Fuhren.*

In Bezug auf die obgedachte Entschädigungsmodalität durch Grundkux und Fuhren ist noch zu bemerken:

Wenn auch im Allgemeinen nicht gesagt werden kann, dass die oben berührte Modalität der Entschädigung der Grundbesitzer unzureichend sei; so hat sie doch 1) den Umstand gegen sich, dass dabei gewisse Ungleichheiten nicht zu vermeiden sind, indem es möglich bleibt, dass der Mehrbeschädigte eine geringere Vergütung als der Minderbeschädigte erhält; denn bei beiden ist der Eintritt sowohl als der Nachhalt der Entschädigung durch Grundkux und Fuhren vom bergmännischen Glücke abhängig. 2) Ist die Gesetzgebung in Betreff dieser Entschädigungsmodalität so unzureichend, dass gegenwärtig schon längere Zeit her, eine

---

g) §. 2. des angezogenen Gesetzes. Vorher hatte die Bergbehörde auch die Confirmation zu ertheilen, und nach Rescr. v. 20. Juni 1777. u. Rescr. v. 21. Aug. 1777. nur der betreffenden Gerichtsobrigkeit zur nöthigen Annotation in der Besitz-Urkunde der Grundbesitzer Mittheilung zu machen.

h) Der Grund davon liegt in der Befreiung des Bergwerksgutes und Gewerbes von den gewöhnlichen Civilabgaben und der statt derselben eingeführten sehr hohen eigenthümlichen Bergwerksabgaben; cf. v. Weissenbach a. a. O. S. 137.

nur zu oft schwankende Observanz, die an die Stelle bestimmter gesetzlicher Vorschrift getreten ist, das nöthige Anhalten für Entscheidung vorkommender Beschwerden und Differenzen nicht mehr gewährt.

Nämlich a) den Grundkux anlangend, so hat Art. 72. der Berg-O. v. J. 1589. — die hauptsächlich hier in Frage kommende Gesetzstelle — nur den Fall eines neu aufgenommenen Bergwerkes vor Augen, bei welchem sie das Vorhandensein eines einzigen, des Fundschachtes, voraussetzt; wie denn auch in der That zu damaliger Zeit die Zechen nur auf wenigen Maassen baueten und nur eines einzigen Schachtes bedurften, für dessen Haldensturz sie den Grund kux gewährten. Gegenwärtig aber, wo einzelne Berggebäude einen grossen Umfang erreicht, nach und nach eine Menge Lehne dazu gemuthet und erlangt haben, in Folge dieser Erweiterung ihres Bereichs aber die Anlegung mehrerer Schächte, von denen jeder seinen Haldensturz hat, die auf dem Boden verschiedener und mehrerer Grundbesitzer liegen können, nöthig geworden ist, wird jene gesetzliche Bestimmung unzureichend. Denn, es bleibt ungewiss, ob der Grundkux für immer und ewig dem Grundbesitzer ungetheilt verbleiben müsse, auf dessen Grund und Boden der erste Fund der Grube, der Fundschacht, niedergebracht und eine volle Maass eingebracht ist, oder, ob nicht vielmehr, wenn eine Gewerkschaft mehrere Lagerstätten vom Tage nieder erschürft, gemuthet und darauf von Tage herein Schächte niedergebracht hat, diese dann ebenfalls als Fundschächte anzusehen und da jede Gewerkschaft doch nur einen Grundkux zu gewähren vermag, dieser deshalb unter die mehreren betroffenen Grundbesitzer zu theilen sei? Die Observanz hat dieses angenommen, dazu bestimmt durch die angezogene Stelle der Berg-O. und die Worte: „Wo sichs aber zutrüge, dass man auf eines Mannes Grund eine volle




Maass nicht einbringen könnte, oder dass man von einem Gute auf das andere stürzen müsste, so soll der Bergmeister den Erbkux, nach Gelegenheit des Schadens, theilen.“ Allein diese Disposition der Theilung ist offenbar und den Worten nach, auf den Fall beschränkt, dass die ersten Maassen, welche auf einer und derselben Lagerstätte gemuthet worden und mit deren Bebauung ein Bergwerk beginnt, sich, über Tage vermessen, über zwei an einander liegende Grundbesitzer erstrecken, so dass die Halde des Fundschachtes auf die Grenze beider zu liegen kommt; die Anwendung daher, die man von dieser Disposition gemacht hat, indem man daraus die Regel der Theilung des Grundkuxes in den oben berührten ganz anderen Fällen abgeleitet hat, ist eine nur analoge und hat, in Ermangelung irgend einer gesetzlichen Bestätigung, zu mehrfachen Streitigkeiten Anlass gegeben; indem entweder die Inhaber des vollständigen Grundkuxes einen Theil davon zum Besten eines Nachbars herzugeben, oder Grundbesitzer, auf deren Boden nicht der erste Fundschacht, sondern ein 2ter, 3ter Schacht der Gewerkschaft niedergebracht worden, die Entschädigung durch einen Theil des Grundkuxes anzunehmen sich weigerten und baare Entschädigung verlangten. Nichts destoweniger hat aber bisher in den berührten Fällen die Observanz der Theilung des Grundkuxes bestanden, welche allerdings den Grubeneignern die Verabreichung einer besondern Entschädigung erspart hat; sie ist gewissermassen bestätigt worden durch die Disposition der Stollnordnung vom 12. Juni 1749. Art. I. 3., nach welcher zur Entschädigung des Haldensturzes von Stölln der Grundkux nicht für statthaft erklärt, sondern baarer Abtrag für das eingenommene Terrain geboten wird, indem hiernach ex argumento e contrario geschlossen worden ist, dass bei allem Haldensturze von Fundgruben der Grundkux als die richtige und einzige Entschädigungsmodalität be-

stehe. Auch hat die beregte Observanz die Billigkeit für sich, indem es sich öfter zugetragen, dass der erste von einer Gewerkschaft genommene Fund, so wie der dort niedergebrachte Schacht gänzlich verlassen und später auf anderm Grund und Boden ein Schacht mit lebhafter Förderung und bedeutendem Haldensturze in Gang gebracht worden ist. Hier gebot die Billigkeit, vornämlich den Grundbesitzer des letztgedachten Feldes zu entschädigen, und um dies zu bewerkstelligen, blieb — vorausgesetzt, dass einmal eine andere Entschädigungsmodalität nicht verlangt werden könne, — nichts als die Theilung des Grundkuxes nach Proportion der Schäden zwischen jenem und diesem Grundbesitzer, übrig. Indessen leben die angeregten Fragen und Zweifel, welche durch gesetzliche Disposition nicht beantwortet und gelöst werden, leider bei jedem vorkommenden Rechtsstreite wieder auf; es reicht auch nicht einmal die Observanz, durch welche sich die Bergämter geholfen haben, in allen Fällen aus. So z. B. fragt es sich noch immer: findet bei Richtschächten, welche nicht auf einem Gange, sondern im Quergesteine, niedergebracht worden, die Entschädigung durch Grundkux Statt, oder ist hier nicht eben so, wie bei den Stölln, baare Entschädigung zu gewähren? und so in mehrern andern Fällen, deren Aufzählung hierher nicht gehört. Um alle diese Zweifel und Fragen auf einmal abzuschneiden, wäre es in der That zu wünschen, dass die Entschädigungsmodalität durch den Grundkux, deren Anwendung wohl in den ältesten Zeiten des so einfach betriebenen Bergbaues zulässig war, jetzt aber, bei ganz veränderten Umständen, nur zu mannichfachen Zweifeln und Differenzen führt, gänzlich abgeworfen und Statt derselben die einfache gewöhnliche Entschädigung nach Grundsätzen, wie sie z. B. in dem Gesetz vom 3. Juli 1835., die Anlegung der Eisenbahnen etc. betr., enthalten sind, auch wegen der Bergschäden angeordnet

würde; was auch schon längst nach dem preuss. Landrecht Thl. II. Tit. XVI. §. 109. sequ. in den preuss. Staaten geschehen ist. — (Vergl. Lehmann, Diss. vom Erblux, Leipzig 1749.)

b) Die Entschädigung durch Erz-, Pochwerks- und andere Fuhren (insbesondere auch Göpeltreiben) betreffend, so ist diese Modalität nicht einmal durch gesetzliche Bestimmung, sondern lediglich durch Observanz (wie sie in v. Schönbergs Berginformation, die fast gesetzliche Autorität in Bergsachen erlangt hat, s. v. Erzhöhlfuhren (S. 19.), hernachmals im Bergdecrete v. 6. Aug. 1659. §. 13. und in der Generalverordn. v. 23. Mai 1835. §. 6. nur erwähnt ist) eingeführt. Allein es ist durch die angezogene Observanz nur so viel bestimmt, als in Köhler Anleitung zu den Rechten und der Verfassung beim Bergbau 2te Aufl. S. 364. §. 3. 4. u. 5. angegeben zu befinden. Abgesehen aber davon, dass selbst dies noch gesetzlicher Autorität, selbst namhafter, durch rechtskräftige Entscheidungen bestätigter, Präjudicien ermangelt, so lassen die a. a. O. als Observanz bezeichneten Vorschriften noch Zweifel darüber, aa) ob durch das beregte Vorzugsrecht eine Grube überhaupt behindert werden könne, ihren Transport von Erzen etc. auf andere Weise als durch Lohnfuhren bewirken zu lassen, wenn sie es auch nicht gerade wohlfeiler erhalten kann, (denn dass sie es alsdann befugt, wenn die grössere Wohlfeilheit erweislich, ist wenigstens constant angenommen worden) z. B. durch Menschenhände, wenn es darauf ankommt, Leute damit zu beschäftigen, die ausserdem feirig werden würden? Eine Frage, die unter andern im Freiberger Revier wiederholt zu Differenzen geführt hat, wo einige Gruben ihre Pochwerksfuhren auf sogenannten, von Menschen gezogenen, Kippkarren thun lassen wollten und dabei Widerspruch bei den fuhrenberechtigten Grundbesitzern fanden. bb) Zwar liegt

es im Sinne der bestehenden Observanz, dass die Zutheilung von Lohnfuhren, das Göpeltreiben um Lohn etc. nicht blos ein Annexum des Erbkuxes sei und nicht blos dem Inhaber, oder mehreren Inhabern eines getheilten Erbkuxes, zustehe; vielmehr unabhängig von der letztern Berechtigung und ohne Rücksicht darauf, als Entschädigung zugebilligt werden solle, da diese Entschädigung insbesondere die Besitzer des Grund und Bodens geniessen, auf welchem nur die Wäschen einer Grube, also nicht einmal Schächte, geschweige Fundschächte, liegen. Auch ist diese durch die Praxis eingeführte Gewohnheit der Billigkeit ganz gemäss, da oft gerade die Feldbesitzer, welche zum Grundkuxe, oder einem Antheil daran nicht berechtigt sind, also eigentlich gar keine Entschädigung erhalten würden, dennoch die meisten Schäden actuell haben. Allein es ist immer nur eine gewisse Billigkeit, die am Ende bei vorkommenden Ansprüchen Mehrerer gegen einander zur Entscheidung dient, und in Ermangelung bestimmter gesetzlicher Vorschrift, ist theils den Grubenvorstehern fast freie Hand gelassen, wie und wem sie solche Fuhren vorzugsweise zukommen lassen wollen, theils sehen sich die Bergämter, wenn eine rechtliche Entscheidung verlangt wird und nicht, wie in den meisten Fällen gelingt, ein Vergleich zu Stande kommt, in wahrhafte Ungewissheit versetzt, der nur durch die ausdrückliche, sehr wünschenswerthe, Bestimmung ein Ende gemacht werden kann, dass künftig hier ein V o r r e c h t auf solche Fuhren keinem Grundbesitzer mehr zustehen, sondern diese Entschädigungsmodalität als eine n o t h w e n d i g e aufgehoben, die Verwilligung der Fuhren aber, als res merae facultatis, höchstens durch Billigkeit oder gegenseitige Gefälligkeit motivirt — wie es ursprünglich wohl auch nur so Statt gehabt — angesehen werden soll. Dies kann freilich nur durch eine allgemeine gesetzliche Bestimmung dahin geschehen: dass jeder

erweisliche Bergschaden, also auch der durch Haldensturz, Wege und Steige verursachte, wofür zeither Grundkux und Fuhren als Entschädigung gerechnet wurden, nach allgemein rechtlichen Grundsätzen zu vergüten sei; mithin durch Aufhebung der für gegenwärtige Zeit nicht mehr passenden Verpflichtung der Grundbesitzer zu unentgeldlicher Hergabe ihres Grund und Bodens gegen Freiverbauung des Grundkuxes und gegen den Genuss der Erzfuhren etc.

## §. 21.

*Bezeichnung der privatrechtlichen Axiome, welche den wegen Verlusts des bergmännischen Eigenthums getroffenen Verfügungen zu Grunde liegen; (auflässiger Bergbau; Fristzechen; Freifahrung; Retardat.)*

Gleichwie das Bergwerksgut hinsichtlich seiner Erwerbung einen ganz eigenthümlichen Charakter hat, und deswegen besondere Staatseinrichtungen erforderlich macht, eben so zeigt sich aus demselben Grunde, in Ansehung des Verlustes desselben, gleiche Nothwendigkeit.

An der Spitze der hierausfolgenden Institute steht das privatrechtliche Axiom: Erworbenes Bergwerksgut geht dem Erwerber verloren, sobald er die mit dem Erwerbe verbundene, im Betriebe des Bergbaugewerbes bestehende, Bedingung unerfüllt lässt [a]).

Der Angriff des Bergbaues, der Beginn des Betriebes, wenigstens die Vorbereitung dazu, ist, wie oben (§. 16.) erörtert worden, der eventuelle Titel zur Besitzergreifung und zum Erwerbe. Es ist daher völlig consequent, dass der Titel zum Besitz und Eigenthume durch Nichterfüllung der

---

a) In diesem Sinne ist das bedingte Eigenthum zu verstehen, welches auch Köhler a. a. O. 2te Aufl. S. 281. §. 19. eben so, wiewohl in anderm, nämlich in dem Sinne bezeichnet, als wenn die Bedingung eine Folge der Regalität wäre.

gestellten Bedingung ex post erlischt, mit ihm aber das privative Eigenthum am Bergwerksgute. Das Bergprivatrecht verfolgt dieses Axiom durchgängig und hat es um so fester gehalten, jemehr durch diese Strenge gegen die Bergwerkseigenthümer, die Bevorzugungen der letztern, welche sie hinsichtlich des Erwerbes anscheinend gegen andere Privaten, besonders die Grundeigenthümer (vergl. die vorigen §§.) geniessen, wiederum ausgeglichen werden sollen und auch wirklich ausgeglichen werden.

Durch den bergüblichen Verlust des Bergwerksgutes [b]) wird das Bergwerksgut wieder frei, d. h. herrenlos, mit der rechtlichen Folge, dass es nunmehr wiederum aufs Neue bergüblich verliehen werden kann.

Unterlässt der Finder die Muthung, der Muther die Entblössung der gemutheten Lagerstätte und das Gesuch um Verleihung und Bestätigung, der Bergbauunternehmer und Eigenthümer den andauernden Fortbetrieb des Bergbaues in dem verliehenen Felde, so trifft alle diese Berechtigten der Verlust ihrer Rechte, welcher nach gewissen, für alle Fälle der bezeichneten Art festgesetzten, Fristen, jedoch dann, mit Ablauf dieser Fristen, ipso jure eintritt. Es bedarf zwar hier des speciellen Antrages auf Decretirung solchen Verlusts bei der Behörde nicht. Wohl aber hat die letztere und durch solche der Staat darüber ex officio zu wachen, dass, wenn diese Fristen abgelaufen, ohne dass der Bedrohte sich durch Erfüllung der vorschriftsmässigen Leistung, oder durch gesuchte — allerdings nachgelassene — Dilationen (Erlänge-

---

b) Auch Bergwerksgut, sowohl natürliches als partielles (Bergtheile), kann, wie jedes andere Gut, durch ausdrückliche Verzichtleistung darauf, (Lehns- oder Kuxlossagung) erlöschen, oder es kann derelinquirt werden. Insofern bietet dasselbe jedoch keinen Grund zu besondern bergprivatrechtlichen Bestimmungen und zu besondern Bergwerkseinrichtungen dar, und es beschränkt sich obige Betrachtung auf die bergübliche Decretirung des Verlustes am Bergwerksgute.

rung, Fristsetzung) gegen den Eintritt des ihm ipso jure angedrohten Präjudices geschützt hat, das letztere in Erfüllung gesetzt werde. Die Function des Staates hierbei (wornach die staatsrechtliche Beziehung zu beurtheilen) ist keine andere, als wie er sie bei Verleihung des bergmännischen Eigenthums ausübt; sie hat die Aufrechterhaltung der bestehenden privatrechtlichen Bestimmung zum Zweck und ist richterlicher Art. Aus dem politischen Gesichtspunkte betrachtet aber hat das auf den Grund jener privatrechtlichen Bestimmung gebauete Institut die Absicht, die Feldsperre zu vermeiden und die freie Concurrenz zum Bergbaubetriebe zu befördern.

Das ipso jure frei gewordene Bergwerksgut, welches in der That ein derelinquirtes ist, heisst auflässiges Bergwerksgut, auflässiger Bergbau, auflässiges Bergwerk. Es nimmt solches im Wesentlichen die Natur des aufgeschlossenen Bergfreien an, wie es oben (vergl. §. 16. Note f) dargestellt worden ist; nur mit dem Unterschiede, dass bei der neuen Verleihung die frühern Besitzer einige Vorzugsrechte haben, deren Aufrechterhaltung ebenfalls wieder Sache und Function der auch hier unentbehrlichen Obrigkeit ist.

Letztere führt daher von Staatswegen die Controle über alles auflässige Bergwerksgut. Es erstreckt sich diese sowohl über das entschieden als auflässig bereits vorhandene, als über dasjenige, welches der Auflässigkeit entgegengeht und nur noch in Fristen gehalten wird (Fristzechen.)

Wenn und so lange noch unentschieden ist, ob das Bergwerksgut für frei zu achten, und um zu der diesfallsigen rechtlichen Gewissheit zu gelangen, kann ein richterliches Verfahren der Behörde eintreten, auf welches Jeder anzutragen berechtigt ist, der an der Acquisition des unbebauten Grubenfeldes ein Interesse hat. Die diesfallsige Procedur ist: der Freifahrungsprocess, d. h. dasjenige Verfah-

ren der Obrigkeit, wobei letztere nach vorgängiger Fristaufkündigung, auf den Antrag eines Interessenten über die Unterlassung der zu Erhaltung des Bergwerkseigenthums erforderlichen Obliegenheiten cognoscirt und den dadurch verwirkten Verlust decretirt. Die Fristaufkündigung aber ist derjenige Act, wodurch dem säumigen Bergwerksinhaber das gesetzliche Präjudiz angedroht und der bevorstehende Verlust, wenn er in solches verfällt, angekündigt wird. Die nähern Bestimmungen über die Procedur selbst gehören in eine speciellere Darstellung als hier beabsichtigt wird, wo es nur darauf ankommt, nachzuweisen, dass auch das Institut der Freifahrung keine Folge des Staatseigenthums am Bergwerksgut sei, so wenig wie das auflässige Bergwerksgut, als solches, in das Staatseigenthum, in welchem es bei der ersten Verleihung nicht gewesen ist, zurückfallen kann. Die Controlemassregeln des Staats über auflässiges Bergwerksgut, in Folge deren die Frist- und Dilations-Gesuche, die Procedur der Freifahrung und was dahin gehört, eingeführt wurden, sind ebenfalls obrigkeitliche Acte, welche der Staat, Kraft obrigkeitlicher landesherrlicher Gewalt, aber nicht vermöge des dem Staatsfiscus zustehenden niedern Regals, ausüben lässt.

Die bisher angedeuteten privatrechtlichen Grundsätze und darauf gebauten Institute, welche zunächst das natürliche Bergwerkseigenthum (Lehne) oder den Complex vom natürlichen Bergwerksgute (Bergwerksgebäude, Zechen u. s. w.) betreffen, auf die Bergtheile analog angewendet, ergeben das Institut des Retardats. Das Retardat ist das richterliche Decret, wodurch der Inhaber eines Bergtheils dessen für verlustig erklärt wird, wenn er die zu dessen Erhaltung erforderlichen Pflichten verabsäumt. Die Summe dieser Obliegenheiten kommt auf die Verbindlichkeit zur Zubusszahlung hinaus. Diese Verbindlichkeit des Inhabers von Bergtheilen entspricht

der Pflicht des Bauhafthaltens, welche den Inhaber eines ungetheilten Berglehns incumbirt. Es findet aber mit um so grösserer Consequenz eine analoge Anwendung des Grundsatzes über die dem letztern obliegende Verbindlichkeit auf die Kuxinhaber Statt, da ja bei unterbleibender Zubusszahlung Seiten der Kuxinhaber auch der Betrieb des gesammten Berggebäudes ins Stocken gerathen und bei fortdauerndem Verzüge der Zahler, auflässig werden muss. Ohnedies pflegt sich die unmittelbare Theilnahme mehrerer Miteigenthümer an einem, in Theile ausgethanen Bergwerkslehne fast nur in Herbeischaffung der Mittel zum ununterbrochenen Betriebe zu äussern und indem sie diese gewähren, erfüllen sie mittelbar und factisch die den Bergwerkseigenthümern obliegende Pflicht des Bauhafthaltens. Der stockende Betrieb hängt factisch daher mit der ausbleibenden Einzahlung der Zubusse in der Regel zusammen, wiewohl nicht umgekehrt auch allemal bei richtiger Einzahlung der Zubussen ein vorschriftsmässig ununterbrochener Betrieb rechtlich zu präsumiren ist.

Das Retardat wird vollstreckt nach einem vorgeschriebenen vorgängigen Contumacial-Verfahren, mit Beobachtung der Retardatsankündigung und gewisser Fristen; und zwar auf Antrag der Miteigenthümer und Gesellschafter (Mitgewerken) des säumigen Zahlers. Denn es liegt allemal im Interesse der letztern — sowie es jedenfalls zu Aufrechterhaltung der Ordnung nöthig ist, — dass der säumige Gewerke seines Kuxes verlustig, der Kux freierklärt und dies officiell beurkundet wird. Bevor dies nicht geschehen, kann der Kux nicht anderweit ausgethan und nicht wieder zahlbar gemacht werden, und es entgeht den übrigen Gewerken dadurch der auf den auflässigen Kux repartirte Beitrag, den sie nach Befinden auf ihre Antheile mit übertragen müssen. Auch steht (nach Art. 62. der Bergordnung vom Jahre 1589.) den stand-

haft gebliebenen Gewerken ein Vorzugsrecht auf den Besitz der freien Kuxe ihrer gemeinschaftlichen Zeche zu, welches, wenn sie davon Gebrauch machen wollen, zur Folge hat, dass die freien Kuxe pro rata zerfällt und letzteren zugetheilt werden. Dies ist das Interesse der Mitgewerken an dem Retardatsdecrete gegen säumige Zubusszahler.

Das Verstehen der Kuxe im Retardate, als Folge jenes Decrets, aber ist ein Analogon des Freiwerdens ganzer Bergwerkslehne, dem Grunde und der Tendenz nach; sowie die Vollstreckung des Retardats, dem Freifahrungsprocesse, die Retardatsinsinuation der Fristaufkündigung entspricht.

Völlig gleiche Folgen sogar, mit dem Auflässigwerden des ganzen Bergwerkslehnes, kann und muss das Auflässigwerden einzelner Kuxe dann haben, wenn alle Kuxe einer blos von Zubussen abhängigen Zeche im Retardate verstehen. Ja es bedarf nicht einmal des Aufgebens aller Kuxe, sondern es ist ein Minimum von Kuxen der Zahl nach bestimmt, welche untergebracht sein müssen, um zum Fortbetriebe der Zeche und fernern Einsammlung von Zubussen diesfalls zu berechtigen. Dies Minimum bestimmt die Grenze der Zubuss-Anschlagsfähigkeit einer Zeche. Ist letztere nicht vorhanden, so ist die Zeche in Frist zu setzen; abermals eine obrigkeitliche Maasregel, deren verschiedene rechtliche und administrative Folgen einer speciellern Darstellung, als es hier der Zweck mit sich bringt, zu überlassen sind; hinsichtlich deren Tendenz aber hier nur zu erwähnen ist, dass sie polizeilicher und politischer Natur und theils auf eine Herabsetzung der Generalkosten für die Administration solcher der Auflässigkeit sich nahender Zechen, theils darauf berechnet ist, zu verhindern, dass Niemand zu Entrichtung fernerer Zubusse zu solcher Grube inducirt, sondern jeder Betheiligte über den wahren Stand derselben in

Kentniss gesetzt werde. Sie ist aber auch zugleich als eine gesetzlich verstattete Frist zu Gunsten der Bergwerkseigenthümer eingeführt, um diesen Zeit zu gönnen, dass sie das Auflässigwerden ihrer Zeche wo möglich noch abwenden.

## §. 22.

### Fortsetzung.

*Rechtliche Folgen der Auflässigkeit; Bergreservat.*

c) Auflässig gewordenes, sowohl ungetheiltes und natürliches, als partielles (und zugleich intellectuelles) Bergwerksgut nimmt die Natur des Bergfreien dergestalt an, dass, um wieder in dessen Besitz zu gelangen, es wiederum der Muthung und Verleihung bedarf. Es hat aber auch die Bestimmung, wiederum verliehen zu werden; kann und darf in der Regel weder in anderes und gewöhnliches Eigenthum durch die gewöhnlichen Erwerbungsarten eben so wenig wie das Bergfreie übergehen, noch darf ein anderer als bergmännischer Gebrauch davon gemacht, es soll zum Bergbaubetrieb verwandt werden. Die nächste Folge hiervon und der darauf gegründeten, schon oben erwähnten Controle des Staats ist, dass jedenfalls auflässig gewordenes Bergwerksgut, im engern Sinne verstanden, z. B. das im Betriebe gewesene Grubenfeld (§. 11.), die in selbigem unterirdisch ausgehauenen Räume und Baue, verlassenen Schächte, Stölln, Strecken, in der Gruben erschrotenen Wasser u. s. w., sodann aber auch das Bergwerksgut, solches im weiteren Sinne verstanden (§. 14.) [a]), so weit es in der Muthung unterworfenen

a) Bemerkenswerth und wichtig ist der, in anderer Hinsicht für den Fall der Auflässigkeit streng festgehaltene, Unterschied zwischen dem eigentlichen Bergwerksgute — dem der Verleihung unterworfnen Lehne — (der Erzlagerstätte, worauf ein bestimmtes Grubenfeld verliehen war) selbst und zwischen den zum Theil blos zufälligen Zubehörungen

**Bergwerkslehnen besteht, wohin also auch namentlich verliehen gewesene Wasserzuflüsse und Gefälle (über Tage)**

---

und Vorräthen desselben, die nicht durch Muthung und Verleihung, sondern in der sonst gewöhnlichen Weise, acquirirt werden, wie z. B. Tagegebäude, Inventarienstücke, Maschinen etc. etc. Da Gegenstände letzterer Art streng genommen nicht auflässig (im bergrechtlichen Sinne) werden können (cf. Hake Commentar zum Bergrechte §. 564.), weil sie nicht ins eigentliche Bergfreie fallen, auch aus selbigem nicht wieder zu muthen sind, so behalten an dergl. Sachen die Bergwerkseigner (oder die Bergwerksgesellschaft) ihre Rechte und Verbindlichkeiten, ungeachtet der Auflässigkeit des gehabten Lehns und unbeschadet des gänzlichen Erlöschens ihrer Rechte und Verbindlichkeiten in Bezug auf Letzteres. Es kann und muss daher eine Gewerkschaft oder ein Eigenlöhner, der aus dem Felde, oder dessen verlustig, gegangen ist, solche Zubehörungen versilbern, den Erlöss oder auch die noch vorhandenen Erzvorräthe zu Bezahlung der vorhandenen Gläubiger verwenden und den Ueberschuss für sich erhalten, oder, wo mehrere Interessenten, solchen unter sie vertheilen dürfen. Im Falle des Bergconcurses sind es daher auch diese Zubehörungen allein, welche die Masse zu Befriedigung der Berggläubiger ausmachen (auf deren Vertheilung sich §. 29. des Bergprocess-Mandats vom 26. Aug. 1713. bezieht). Ganz consequent ist es dagegen auf der andern Seite, wenn auf das eigentliche (natürliche) Bergwerkslehn und dessen daraus zu gewartende Nutzungen, nachdem solches auflässig geworden, von den Gläubigern gegen den oder die gewesenen Eigenthümer desselben keine Ansprüche geltend gemacht werden können, (daher auch eine etwanige Versteigerung eines solchen Bergwerkslehnes ganz unzulässig ist); denn es haben ja letztere selbst daran ihre eignen Rechte, Hoffnungen und Aussichten verloren, können mithin auch auf Verwendung der Substanz solchen Lehns und der darin verborgenen möglichen Nutzungen zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht belangt werden. Was die Nutzungen anlangt, so sind diese noch überdies ohne Bergwerksbetrieb gar nicht zu erlangen; zu diesem Betriebe aber haben die Schuldner, nachdem das Lehn auflässig geworden, ihr Recht verloren.

Derselbe Grundsatz, der für das auflässige Gesammteigenthum gilt, ist auch auf dessen auflässigen Theil, die im Retardat verstandenen Kuxe, anzuwenden.

Der gewesene Inhaber von Kuxen, die er durchs Retardat verloren hat, ist der auf diesen pro rata haftenden Verbindlichkeiten ledig. Denn entweder fällt mit dem Eintritte des Retardats der einzelnen Kuxe das ganze Berggebäude ins Freie: dann ist der vorhererwähnte Fall vorhanden, oder die Zeche wird fortgebaut: dann accresciren die freigewordenen Kuxe den standhaft gebliebenen übrigen Gewerken und

gehören, die rechtliche Eigenschaft des Bergfreien behält, die sich nur durch die anderweite Verleihung erledigt. Auf andere Weise entnommen und entzogen kann sie demselben nicht werden. Eine gänzliche und unwiderrufliche Entnehmung des beschriebenen privatrechtlichen Charakters solchen Bergwerksgutes könnte nur durch Machtspruch oder gänzliche Umgestaltung des Bergprivatrechtes in dem bisher angedeuteten Bezuge geschehen. Da jedoch gleichwohl häufig Fälle eintreten, wo mit grösster Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen ist, dass ein solches Bergfreie mit seinem Zube-

---

es hat daher die Gewerkschaft die auf solchen Kuxen antheilig haftende Verbindlichkeit mit zu übernehmen. (cf. Karsten a. a. O. §. 306.)

Warum übrigens nach Auflässigkeit einer Zeche, in Gemässheit des sächsischen, hierin vom böhmischen und preussischen (Landrecht Thl. II. T. 16) abweichenden Bergrechte, die Gewerken theils nicht weiter, als der Erlös der fraglichen Bergstücke reicht, für ihre Person und mit ihrem übrigen Vermögen dagegen zu Bezahlung der Bergschulden nicht verbunden sind, (wie Hertwig s. v. Schulden §. 10. und die dort angezogenen Autoritäten bezeugen) theils wegen anderer als Bergschulden, auf Bergtheile nicht geklagt werden kann, (Art. I. der Bergordn. vom J. 1589.)? darüber, so wie über die Einrichtungen, welche zu vorzugsweiser Sicherstellung solcher Bergschulden getroffen sind, ist später an seinem Orte, indem dies Folgen des zwischen den Bergwerksunternehmern und deren Gläubigern bestehenden Contractsverhältnisses sind — noch besonders zu verhandeln, hier aber noch als nothwendige Folge der bisher angedeuteten Grundsätze zu erwähnen, dass das ins Freie gefallene Lehn dem künftigen Aufnehmer nicht anders als schuldenfrei verliehen werden kann, wenn er solches durch anderweite Muthung und Bestätigung erhalten hat; daher die Gläubiger des auflässigen Lehns an den neuen Muther (mit alleiniger, auf ganz besonderen Verhältnissen beruhenden, Ausnahme der Revierkassenvorschüsse) einige Ansprüche nicht zu machen haben.

Endlich ist nur noch zu bemerken, dass, wenn, wie die gangbare Meinung ist, das Bergfreie wiederum Staatseigenthum würde, der Staatsfiscus auch die darauf haftenden, unbefriedigt gebliebenen Schulden bezahlen müsste; wovon, nämlich vom Anerkenntniss der Verbindlichkeit dazu, wohl kein Beispiel vorhanden ist; der beste Beweis dafür, dass das Bergfreie, welches von Staatswegen verliehen wird, kein regalisirtes Eigenthum sei.

hör nie, oder so bald nicht wieder, aufgenommen werden wird, weil es an Aussicht und Hoffnung auf bergmännischen Erfolg gebricht, welcher Hoffnung obige privatrechtliche Grundsätze ihre Entstehung verdanken, so hat sich, um diesen privatrechtlichen Rigor zu mildern, der Gebrauch und die demselben entsprechende Einrichtung gebildet, dass dergleichen auflässiges Bergwerksgut auf unbestimmte Zeit oder precär und widerruflich allerdings zu anderm als Bergwerksgebrauche und in gewöhnliches Eigenthum überlassen werden kann. Da es jedoch hierzu der vorgängigen Cognition über die Statthaftigkeit solcher precären Ueberlassung bedarf, so muss die Erlaubniss bei einer, und zwar sachverständigen Obrigkeit gesucht, und muss von letzterer diese Erlaubniss ertheilt werden. Da sich letztere aber nur auf eine precäre Ueberlassung erstrecken und nicht unwiderruflich sein kann, so geschieht sie unter dem üblichen Bergreservate.

Dies hat den Sinn, dass solches Gut, wenn es inmittelst in gewöhnliches Privateigenthum übergegangen, jedenfalls wiederum alsdann einem Bergwerksunternehmer (versteht sich, gegen Entschädigung) zurückgegeben werden muss, der das auflässige Bergwerksgut zum Bergbaubetriebe wieder aufnimmt.

Ein Angelöbniss dieser Art leistet jeder Acquirent solchen auflässigen Bergwerksgutes eigentlich der Behörde, wiewohl es in Form des Contractes zwischen dem jedesmaligen Acquirenten und dem contrahirenden andern Theile ausgedrückt wird. Die Behörde tritt jedoch in dieser Beziehung in derselben, nämlich der obrigkeitlichen, Function auf, wie bei dem Acte der Verleihung; nicht, wie man gleichwohl angenommen und gefolgert hat, vermöge ihr übertragener Verwaltung von Staatsgute; eben so wenig wird durch Leistung und Annahme jenes Angelöbnisses zwischen dem Staatsfiscus und Acquirenten ein Contract der Veräusserung

vom Staatsgute celebrirt. Uebrigens beruht das Bergreservat in der dargestellten Allgemeinheit nicht, sondern nur in seinen verschiedenen Nüancen theilweise auf ausdrücklichen gesetzlichen Dispositionen, meistens aber auf der Observanz.

Da jedoch der Natur der Sache nach, von den verlassenen Erzlagerstätten selbst, — dem eigentlichen Bergwerksgute —, ein anderer als Bergwerksgebrauch nur selten zu machen, daher auch eine Ueberlassung zu anderm, als solchem Gebrauche wohl nicht vorkommt, so hat das Institut des Bergreservats in der Praxis seine Anwendung hauptsächlich in der Ausdehnung auf das Bergwerksgut im weitern Sinne (§. 14.) gefunden. Ja es wird dasselbe mit seinem Namen fast nur in dieser Beschränkung und analog angewendet; also z. B. auf Tagegebäude, ausgekauftes Terrain und anderes Bergwerksgut, welches nur uneigentlich und im weitern Sinne (§. 14.) ein solches ist. Durch das der obrigkeitlichen Behörde angelobte, bei jedesmaliger Veräusserung in Privathände von dem Verkäufer dem neuen Acquirenten zur Bedingung zu machende und dinglich auf dem veräusserten Gegenstande haftende, den Käufer sowohl als alle dessen Nachbesitzer verbindende, Bergreservat wird dann für die Bergbautreibenden, die Sicherheit des Rückerwerbes solcher Gegenstände für den Fall vermittelt, dass sie derselben zu ihrem Bergbau wiederum bedürfen. Indessen lässt sich allerdings das Bergreservat, wird es auf solches Bergwerksgut angewendet, welches nur uneigentlich und im weitern Sinne (§. 14.) dazu zu rechnen ist und bei welchem nicht einmal die §. 14. erwähnte Pseudo-Verleihung Statt gefunden hat, auf den Begriff der Auflässigkeit und deren rechtlichen Folgen, durchaus nicht gründen.

Eher dürfte der Grund, dasselbe geltend zu machen, auf das Expropriationsrecht der Bergbautreibenden zurückzuführen sein und wäre dann die Stipulation des Bergreservat

nur als ein ausdrückliches Anerkenntniss dieses Rechtes für eintretende Fälle, Seiten der Acquirenten anzusehen. Und da auch in der That der Fall eintreten kann, dass, z. B. Tagegebäude, welche ganz in der Nähe von Gruben liegen, aber in Privathände gekommen sind, bei einem wiederauflebenden Schwunge des Betriebs solcher Gruben, für letztere ganz unentbehrlich oder wenigstens, so lange sie in andern Händen, hinderlich werden, so wäre vielleicht bei einem künftigen, das Bergwerksgut betreffenden Expropriationsgesetz die Ausdehnung auf dergleichen Fälle ausdrücklich zu sanctioniren.

Im Zusammenhange mit dieser Art des Bergreservats steht, wie hier nur vorläufig zu erwähnen, die Beibehaltung der Berggerichtsbarkeit, über dergleichen auflässig gewordene Pertinenzen, insbesondere bewohnbare und bewohnte Tagegebäude. Es ist nämlich allmälig dahingekommen, auch gesetzlich vielfach anerkannt und bestimmt worden, dass über dergleichen auflässiges Bergwerksgut die Gerichtsbarkeit derselben Behörde vindicirt worden ist, durch welche der Staat das eigentlich Bergfreie verleihen lässt. Da jedoch auf diese Einrichtung noch weiter unten des Nähern zurückzukommen ist, so finde hier nur im Voraus die Bemerkung Statt, dass so sehr die Beibehaltung der Berggerichtsbarkeit über das eigentlich bergfreie Gut eine nothwendige und unmittelbare Folge der Natur des letztern und unabweislich ist, so wenig eine ebenmässige Beibehaltung der Berggerichtsbarkeit auch über das blos quasi auflässige Bergwerksgut der bezeichneten Art, streng genommen, aus diesem Grunde sich rechtfertigen lässt. Auch politisch betrachtet erscheint die Maasregel überflüssig und dem auf das Beste des Bergbaues gerichteten Zwecke durch das Bergreservat allein, schon hinreichende Genüge geleiset werden zu können. Ueberdies ist diese Maassregel nicht einmal consequent allenthalben durch-

zuführen. Denn die Consequenz würde erfordern, dass über alles auflässige Bergwerksgut und Zubehör eines Bergwerkslehnes, welches seine rechtliche Natur durch Ueberlassung zu anderm als Bergwerksgebrauche verliert, die Berggerichtsbarkeit ebenfalls vorbehalten bliebe. Gleichwohl geschieht dies nicht in Ansehung z. B. eingeebneter Halden, Pingen, Wassergräben u. s. w., worüber mit deren Rückfall in den gewöhnlichen ausserbergmännischen Gebrauch und Verkehr die Berggerichtsbarkeit aufhört.

Noch ist als eine fernere Folge der oben erwähnten Controle des Staats über auflässiges Bergwerksgut des Instituts zu gedenken, nach welchem, allgemein ausgedrückt, eine Veränderung des Zustandes aller Zubehörungen eines Bergwerkslehnes, wie er zum Bergbaubetriebe diente und dabei sich bildete, ohne Erlaubniss der Staatsbehörde nicht verwilligt werden kann. Es ist deshalb z. B. zu Einebnung auflässiger Halden, Pingen, alter Stölln und Schächte, Wasserleitungen und Bergwerksgräben und dergleichen zum Behuf des davon zu machenden gewöhnlichen Gebrauches, ferner zu anderweiter Fassung und gewöhnlicher Benutzung von Bergwerkswassern, die, insofern sie beim Bergbau **nicht mehr** gebraucht werden, auflässig geworden sind, bei der Obrigkeit um specielle Erlaubniss nachzusuchen. Eigenmächtige Veränderung im Zustande solcher Bergwerkszubehörungen ist durch besondere Prohibitivvorschriften verpönt (Patent v. 30. März 1805. und Rescr. v. 30. Mai 1809. die Einebnung der Halden und Pingen von Privatpersonen betr., Cod. August. c. III. 2te Abtheil. S. 98. u. 115.).

Auch diese Erlaubniss kann nicht ohne Cognition der sachverständigen Behörde über die grössere oder geringere Nothwendigkeit solcher Zubehöre für die künftigen Aufnehmer eines neuen Bergbaues an der auflässigen Stelle, erfolgen. Die Function der Behörde ist darauf gerichtet, dem

künftigen neuen Bergwerksunternehmer die Uebernahme des Betriebs dadurch möglichst zu erleichtern, dass sie ihm das von dem frühern Unternehmer bereits Vorbereitete und die bereits eröffneten Zugänge möglichst unbeschädigt und offen erhält, und alle durch den früheren Betrieb bereits erlangte Mittel und Vortheile sichert.

Es ergiebt sich aber auch hieraus, so wie aus den bezeichneten sämmtlichen Instituten, die wegen des auflässigen Bergwerksgutes und dessen Zubehör bestehen, dass der Staatsfiscus über dergleichen Gut als Regalsinhaber nicht disponirt und nicht disponiren darf, dass diese Institute nur Folgen der bestehenden (§. 16. und §. 21. berührten) privatrechtlichen Verhältnisse sind und denselben entsprechen, dass ein Heimfall an den Staatsfiscus, oder eine Apertur in Ansehung des auflässigen Bergwerksgutes, nicht Stattfindet, ja, dass der Staatsfiscus an dergleichem Gute auch nicht die Rechte ausüben kann, welche ihm in Ansehung der bonorum vacantium zustehen; weil auflässiges Bergwerksgut auch von Seiten des Staatsfiscus nicht anders als durch neue Muthung und bergübliche Verleihung erworben, aber nicht, in Ermangelung eines Eigners, nach vorgängigem vorschriftmässigen Edictalverfahren durch Urthel oder Decret des Richters ihm zugesprochen werden kann.

## §. 23.

### *Schlussresultat der bisherigen Darstellung in theoretischer und practischer Hinsicht.*

Als kurz zusammengefasstes Resultat der bisherigen Darstellung ergiebt sich, zunächst für die Theorie, dass nach gemein staatsrechtlichen Principien und diese auf die sächsische Bergwerksverfassung angewendet, das Bergwerksgut nicht zugleich Regal und auch zugleich frei sein könne, wie es letzteres wirklich ist; dass die Annahme einer Frei-

erklärung mit dem Vorbehalte des niedern Regals nicht vereinbar sei und ohne innern Widerspruch nur dann bestehen könne, wenn die, auf Rechnung des niedern Regals gesetzten öffentlichen Einrichtungen, auf das höhere Regal, die allgemeine Landeshoheit, zurückgeführt werden. Wichtiger aber sind hiernächst die practischen Folgen, die aus den bisher aufgestellten Ansichten sich ergeben.

Darunter steht oben an: 1) dass, wenn die Stellung, welche das Bergwerksgut im Staate und in der Güterwelt einnimmt, und mithin die staatsrechtliche Beziehung des Letztern zum Erstern die oben bezeichnete wirklich ist, jede, der Tendenz der angedeuteten privatrechtlichen Grundsätze zuwiderlaufende, Disposition des Staats über das Bergwerksgut ausgeschlossen wird. Es sind folglich auch 2) die Bergwerksnutzungen der Staatsverwaltung keine unmittelbaren Zuflüsse aus des Staats eigenem Vermögen, sondern sie dienen nur mittelbar auf dem Wege der Besteuerung zu Vermehrung der Staatseinkünfte, gleichwie das gesammte übrige Privatbesitzthum und die Privatindustrie im Staate.

3) Wenn der Staatsfiscus selbst, sei es als Stöllner oder Fundgrübner, Bergwerksunternehmungen macht, muss er sich den bestehenden privatrechtlichen Bestimmungen vollständig unterwerfen, ohne Vorrechte, Vorbehalte, oder Ausnahmen von der Regel. Es kann

4) die Ansicht nicht Platz ergreifen, als werde der Bergbau im Lande für den Staatsfiscus betrieben; als seien

5) dessen Unternehmer um deswillen gegen andere Privaten bevorrechtet; als werde

6) durch die Staatsbehörde das Bergwerkseigenthum, um es für den Fiscus nutzbar zu machen, verwaltet, da die Staatsbehörde in der hier fraglichen Beziehung nur als obrigkeitliche Person fungirt.

7) Sind die bisher erwähnten Institute hiernächst wirklich die unmittelbaren Folgen der im Volke selbst ursprünglich gebildeten Privatrechtsgewohnheit, die das spätere Gesetz nur bestätigte, so giebt dies wohl das unwiderleglichste Zeugniss dafür ab, dass sie wirkliches unabweisliches Bedürfniss für den Bergbau vom Anfange herein waren und bis jetzt gewesen sind. Es lässt sich dann die innere Nothwendigkeit gerade der Modalität solcher Einrichtungen, wie sie eben ist, in der Hauptsache nicht verkennen. Anzuerkennen und zu verehren ist vielmehr der richtige Tact der bisherigen sächsischen Berggesetzgebung und beugen muss man sich vor der Weisheit, mit welcher sie das wirkliche Bedürfniss herausgefunden und dessen Befriedigung verbürgt hat. — Die wenigstens 600jährige stetige Fortdauer und Blüthe des sächsischen Bergbaues beurkundet, wie richtig basirt und für die Interessen des Bergbaues heilsam jene Grundinstitute sind. Warnung genug, vor Veränderung der Grundinstitute des Bergbaues und des staatsrechtlichen Verhältnisses, in welchem das Bergwerksgut zum Staate steht.

Es schliessen jene Institute zugleich auch 8), weil sie gewissermassen auf einer durch die Rechtsidee und Gewohnheit dargestellten Uebereinkunft der Bergbaubetheiligten auf der einen, und anderen Privaten auf der andern Seite, beruhen, Rechtsungleichheiten aus, oder bieten wenigstens da, wo dergleichen auftauchen wollen, die zu deren Vermeidung dienlichen, sichersten Auskunfsmittel und Wege dar. Begegnet wird der Befürchtung eines Uebergewichts und einer Bevorzugung, die dem Bergbaugewerbe und Eigenthum im Ganzen sowohl, als den Bergbauunternehmern im Einzelnen möchte zu Theil werden, somit am sichersten, wenn man die Stimmen der beim Bergbaubetriebe von allen Seiten betheiligten Privatinteressenten selbst vernimmt, die

sich in der noch stets fortbildenden Rechtsgewohnheit vernehmen lassen. Dies giebt zugleich

9) der künftigen Gesetzgebung für ihre vorhabenden Reformen eine Andeutung, wohin sie ihr Augenmerk zu richten und wo sie Bürgschaft für die Richtigkeit ihres Verfahrens zu suchen hat, um ohne die Basis des Bestehens des sächsischen Bergbaues zu erschüttern, dennoch den Ansprüchen der Zeit auf Reformen mannichfacher Art in der Bergwerksverfassung genügen zu können.

Endlich 10) muss sich bei einer Betrachtung der vornehmsten Bergwerksinstitute von der Art, wie sie oben angestellt worden, die Ueberzeugung aufdringen, dass jene eben so genau und innig, wie sie mit dem im Lande bestehenden Privatrechte zusammenhängen, eben so von der formellen organischen Gestaltung der Landesverfassung unabhängig sind. Mögen die Gewalten im Staate auf diese oder jene Weise vertheilt sein, oder welche Form die Landesverfassung auch annimmt, so wird durch organische Veränderungen hierin, die Natur des Bergwerksguts, es werden mithin die darauf berechneten Institute in materieller Hinsicht nicht alterirt werden können. Eine wesentliche Aenderung derselben könnte nur Folge veränderter Gesetzgebung, in privatrechtlicher Hinsicht sein. Bei der gegenwärtigen Verfassung vom 4. September 1831. aber gelten für das Bergwerksgut und dessen Inhaber, gleichwie für jedes andere Privatgut im Staate, in Folge dessen aber für die bezeichneten, auf die privatrechtliche Natur des Bergwerksgutes gegründeten, öffentlichen Institute, die Bürgschaften, welche die §§. 26. 27. 31. 37. 38. 47. und 55. der Verfassungsurkunde verheissen.

## Zweite Unterabtheilung.

### Von den vorzugsweise wegen des Bergwerksgewerbes getroffenen Einrichtungen.

### §. 24.

*Von der staatsrechtlichen Beziehung des Bergwerksgewerbes zum Staate. — Feststellung derselben nach den einschlagenden, vornehmsten Instituten.*

1) *Von den Maassregeln zu Erhaltung der rechtlichen Möglichkeit des Bergwerksbetriebes.*

**Ein Gewerbe wird der Bergbaubetrieb mit Recht genannt, weil er durch Aufsuchung, Gewinnung und Zugutemachung von rohen Naturerzeugnissen diese zu Befriedigung menschlicher Bedürfnisse tauglich macht und in den Verkehr bringt [a]). Ueber dieses Gewerbe aber übt der Staat als solcher und vermöge des allgemeinen Verwaltungs- und Regierungsrechtes, gleichwie über alle andere Privatgewerbe, diejenige Aufsicht aus, welche ihm die Sorge für Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens zur Pflicht macht. Diese Verpflichtung beruht auf den Grundsätzen einer richtigen Staatswirthschaft [b]) (als Theil der Verwaltungspolitik).**

---

a) Vergl. F. Bülau, Handb. der Staatswirthschaftslehre, (Leipzig 1835,) §. 38. S. 224. In gegenwärtigem Zusammenhange beschränken wir das Bergbaugewerbe auf diejenigen rohen Erzeugnisse der Natur, deren Lagerstätte durch bergübliche Verleihung erworben werden; ausgeschlossen sind mithin die Stein- und Braunkohlenlager und Flötze, Kalkbrüche und andere Lagerstätte von Fossilien, welche, obwohl unterirdisch zu gewinnen, dennoch von den Gegenständen des sogenannten regalisirten Bergbaues dadurch sich unterscheiden, dass Letztere nicht in der Gestalt, wie sie gefunden werden, sofort benutzt werden können, sondern erst zu Gute gemacht, weiterer Bearbeitung unterworfen werden müssen, was z. B. bei Steinkohlen, die in dem Zustande, wie sie gefunden werden, auch verbraucht werden, nicht der Fall ist.

b) Nicht der Nationalöconomie, denn diese betrachtet die Güterwelt nicht im Verhältniss zum Staate und dessen bald stören-

Es kommt hinzu des Staates Verpflichtung zur Polizeipflege, vermöge deren er Abweichungen von dem geordneten Zustande bekämpft, dessen Bildung und Fortentwickelung Aufgabe der Staatswirthschaft ist [c]).

Der Inbegriff aller hieraus in Bezug auf den Bergbau folgenden Functionen des Staates, ist die staatswirthschaftliche Gewerbspolizei, oder der Kürze halber, hier blos Gewerbspolizei zu nennen.

Diese Functionen des Staats setzen aber ein freies und in Privathänden befindliches Gewerbe voraus. Sie beziehen sich als Acte der Regierungsgewalt auf einen Zweig producirender Privatthätigkeit, bei der Risico und Gewinn den Privaten verbleibt, wenn auch der Staat Aufsicht und Polizei über das Gewerbe in der ausgedehntesten Art und Weise führen und selbst dessen technische Leitung fast ausschliessend übernommen haben sollte. Niemanden ist es verwehrt, nach den Bergwerksschätzen zu suchen und auf Gewinn aus selbigen hinzuarbeiten, diesen Gewinn aber, wenn einer abfällt, für sich zu behalten. Demohngeachtet macht aber der Bergbaubetrieb bei der ganz eigenthümlichen Natur des Bergwerksgutes, wie es oben beschrieben worden, gewisse stetige Maassregeln nöthig, deren Vollziehung in keine andere Hand, als die des Staats gelegt werden kann; aus keinem andern Grunde, als aus welchem dem Staate, dem stabilsten und absolut nöthigsten unter allen menschlichen Instituten überhaupt, Rechtsschutz am sichersten anvertraut wird. Die Summe aller dieser Maassregeln lässt sich, je nach der vorzugsweisen Tendenz derselben, in gewisse Theile zerfällen.

---

den, bald fördernden Einfluss auf ein Gewerbe, sondern im Verhältniss zum menschlichen Gebrauch im Allgemeinen, nach gewissen gemeingiltigen Naturgesetzen.

c) Vergl. F. Bülau Handb. der Staatswirthschaftslehre §. 1. S. 2.

1) Der eine Theil der erwähnten Maassregeln ist stetig auf Erhaltung der rechtlichen Möglichkeit des Bergbaubetriebes durch Aufsuchung, Aufschliessung und Benutzung Gewinn bringender Erzlagerstätten, mithin auf Sicherung derjenigen Modalität der Erwerbung des Bergwerksgutes, wie sie dem Bergbau möglichst förderlich ist, gerichtet [d]). Wie die Maassregeln dieser Art und die daraus folgenden Institute sich äussern? ist bereits zum grössten Theile (§. 16. bis §. 23.) in der Darstellung der Institute angedeutet, welche in Ansehung des Erwerbes und Verlustes vom Bergwerksgut und der diesfallsigen Verhältnisse der Bergbauberechtigten zu anderem Privateigenthume im Staate bestehen. Genau damit zusammenhängt aber die, vom Staate ebenfalls ausgehende, Concession zum Bergbaugewerbe, ja, die Aufrechthaltung des Eigenthums am Bergwerksgute wird sogar durch die Veranstaltung und Fortsetzung des Bergbaubetriebes bedingt. Es fallen daher die Institute, welche sich auf die Modalität der Erwerbung und des Verlusts am Bergwerksgut unter obrigkeitlicher Autorität des Staates beziehen, wie sie oben dargestellt worden sind, ihrem Zwecke nach mit der hier gemeinten gewerbspolizeilichen Maassregel zusammen, welche das Bergwerksgewerbe und die Ertheilung der Concession dazu zum Gegenstande hat. Die Concession zum Bergbau und die Verleihung des Bergwerksgutes sind in sofern identisch. Die Bedingungen zur Erlangung der Ersteren und der Letzteren, die Erleichterungen oder Beschränkungen dabei, die Art und Weise, wie jene und diese wiederum verloren und anderweit ertheilt wird, sind ein und dieselben und so weit die daraus sich ergebenden Institute bereits oben erwähnt, hier nicht zu wiederholen. Dagegen ist, indem eben jene Institute als unmittelbare Folgen privatrechtlicher Zu-

---

d) Ibid. §. 51. S. 278.

stände, welche der Staat nur anerkannt und bestätigt hat, und letzterer in der Function, wie er durch obrigkeitliche Acte den nöthigen Rechts- und Eigenthumsschutz gewährt, dargestellt worden, hier darauf aufmerksam zu machen, wie sehr der Staat zu Aufrechterhaltung jener Institute, vornämlich um des **Bergwerksgewerbes** willen, und mithin aus politischem (staatswirthschaftlichem) Grunde veranlasst ist. In dem Befugniss des Staats aber, zur Concessionsertheilung, welche in einem und demselben Acte mit der Verleihung (Bestätigung) erfolgt, liegt kein Grund, anzunehmen, dass vom Staate das Recht, Bergbau zu treiben, als ein Regalitätsrecht in Anspruch genommen würde. Die Nothwendigkeit, Concession zu suchen, welche der Bergwerksunternehmer unterworfen, ist nur Folge der oben geschilderten Eigenthümlichkeit des Bergwerksgutes und das Befugniss des Staats, solche zu ertheilen, ist ein Ausfluss des allgemeinen Regierungsrechtes, welches hier sich von gewerbspolizeilicher Seite betrachten lässt. Es ist auch für die Zukunft kein Grund vorhanden, dieses Befugniss des Staats aufzuheben und zu beschränken; denn es wird die Freiheit des Bergbaugewerbes dadurch keineswegs gehemmt oder beschränkt, und der Staat kann die Concession nicht bloss willkürlich ertheilen oder verweigern, sondern ist an seine eignen Gesetze dabei gebunden, welche diese Gewerbefreiheit hinlänglich sichern.

## §. 25.

### 2) *Von der gewerbspolizeilichen Aufsicht über Benutzung des Bergwerksgutes zum Gewerbe.*

#### a) *Anleitung zu Beschaffung der nöthigen Mittel zum Gewerbe.*

Wir gehen über auf gewerbspolizeiliche Maassregeln und öffentliche Institute, welche die gehörige **Benutzung**

der verliehenen Erzlagerstätten — den Betrieb des Bergbaues in selbigen — die Ausbringung des beabsichtigten Gewinnes Seiten der Bergwerkseigenthümer, also das Bergwerks-Gewerbe vor Augen haben. Das Bergwerksgut, das Bergfreie, mit den darinnen enthaltenen Gewinn bringenden Fossilien, ist ein Theil des Volksvermögens. Hat oben dargestellt werden sollen, unter welchen rechtlichen Verhältnissen das Bergfreie durch angemessene Zutheilung in Privateigenthum gelangt, so ist es Aufgabe dieses Abschnitts, zu betrachten, welche Einrichtungen sich gebildet haben, damit von den Eigenthümern mittelst des Gewerbes der möglichste Vortheil aus diesem ihrem Eigenthum gezogen werden kann.

a) Die gewerbspolizeiliche Function des Staats ist zuvörderst auf gesicherte Vereinigung von Mitteln zum Betriebe zu richten gewesen, dahin, dass die Bergwerkseigenthümer in den Stand kommen und darinnen bleiben, ihr Gewerbe beginnen und unausgesetzt betreiben zu können. Bedroht die Bergwerkseigenthümer auf der einen Seite nach den oben (§. 21. 22.) erwähnten Staatseinrichtungen aus rechtlichen Gründen der Verlust ihres Eigenthums, wenn sie ihr verliehenes Feld nicht bauhaft halten, so sind auf der andern Seite, zur Ausgleichung, Staatseinrichtungen nöthig, welche den Eintritt jenes rechtlichen Präjudices auf gewerbspolizeilichem Wege möglichst abwenden sollen.

Zeitig lehrte die Erfahrung, dass Einzelne, auf ihre eigenen Mittel beschränkte, Privaten nur in seltenen Fällen im Stande waren, einen andauernden Bergwerksbetrieb in dem ihnen verliehenen Felde zu unterhalten. Ausnahme auf Eisen, Zinn etc. Nur so lange der Bergbau für geringe Mühe schon reichen Lohn spendet, kann es vereinzelten Kräften gelingen, bei dem Gewerbe auf die Kosten zu kommen und selbst Ueberschuss zu machen. — So mag es in der Kindheit des sächsischen

Bergbaues der Fall gewesen sein, dass ein Einzelner, dem Grubenfeld verlichen war, solches behaupten und in kurzer Zeit, ohne beträchtlichen Aufwand, sich dabei bereichern konnte. Dennoch aber mussten auch, zumal Einzelne ihr Feld verlassen, oder dessen verlustig gehen, wenn die Schwierigkeiten und Hindernisse begannen, welche in den späteren Perioden unseres Bergbaues (und jetziger Zeit in der Regel) dem Bergbaubetriebe sich entgegenstellen. Jene für Einzelunternehmer so günstige Periode des Bergbaues überhaupt konnte, der Natur der Sache nach, nur kurze Zeit dauern und geht bei jedem einzelnen Unternehmen ebenfalls mit Erschöpfung der bereitesten Vorräthe zu Ende. Sie hört auf, so bald es nicht mehr blos um das einfache Hinwegnehmen des vorhandenen Schatzes zu thun ist, sondern es auf das Suchen, wobei nicht immer gefunden wird, auf Beurtheilung und beharrliches Verfolgen der von der Natur dem Kundigen gegebenen Spuren und Anzeichen, auf Besiegung physischer mit zunehmender Tiefe wachsender, Hindernisse, auf den Kampf mit mechanischen Schwierigkeiten, ankommt. Vereinzeltes Streben blieb der Aufgabe nicht lange gewachsen [a]). Die Einzelunternehmer mussten dies selbst bald gewahr werden. Schon in der ältesten Zeit finden sich daher Vereinigungen mehrerer Theilnehmer zu einem Bergwerksunternehmen und mehrere Miteigenthümer eines zu dem Ende aufgenommenen Bergwerkslehnes. Dies Bedürfniss erkennend und den durch das Verfahren der Bergwerksunternehmer selbst gegebenen Wink benutzend, unterstützte der Staat Einrichtungen, welche, auf Vereinigungen der Mittel berechnet, dennoch jedem Einzelnen seinen Zweck, nämlich: Gewinn aus dem Bergbau zu ziehen, ungestört erreichen las-

---

a) S. F. Bülau Handbuch der Staatswirthschaftslehre (Leipzig 1835.) §. 51.

sen. Er gestattete nicht nur, sondern forderte diejenigen, denen Bergwerksgut verliehen worden, auf, sich Genossen zu ihrem Betriebe zu nehmen und setzte das Bedürfniss dazu, als bekannt voraus (vergl. Art. 35. der B.O. v. J. 1589.), ohne jedoch den mit Bergwerksgut Beliehenen dazu zu nöthigen. Daher haben wir immer noch Eigenlöhner, die mit Success namentlich niedere Metalle bauen. Es erkannte aber der Staat die Genossenschaften, welche sich zum Bergwerksbetriebe bildeten, da, wo sie sich bildeten, an und octroirte dieselben, indem er ihnen als Corporationen gewisse eigenthümliche, nach innen und aussen wirkende, rechtliche Eigenschaften verlieh. So entstanden die Gewerkschaften und Gesellschaften (bei Eigenlöhnerzechen), in deren Händen gegenwärtig der Bergbau, wenigstens der auf edlere Metalle, hauptsächlich sich befindet [b]). Nur auf niedere Metalle bauen noch Einzelne mit Erfolg.

Zu dem verliehenen Bergwerksgut steht die Gewerkschaft in dem Verhältnisse, dass sie als *eine* (moralische) Person an demselben das Gesammteigenthum, nach den bestimmten, bei der Verleihung und Concession gesetzten Grenzen besitzt, gleichviel ob ein Einzelner, der nach erhaltener Belehnung sich erst Genossen gesucht, vorher die Lehn empfangen hatte, oder eine schon constituirte Gewerkschaft muthet und beliehen wird. Im erstern Falle theilt der Einzelnbeliehene sein durch die Verleihung und Con-

---

b) Der Bergbau auf Eisen, Zinn etc., oder die sogenannten niedern Metalle überhaupt, ist zum Theil noch in den Händen von Einzelunternehmern geblieben, weil hier, mit geringerem Aufwande zum Zwecke zu gelangen, die Ausförderung der schmelzbaren Fossilien eigentlich weniger, als deren Zugutemachung Gegenstand des technischen Betriebs ist, jene grösstentheils kunstloser und einfacher geschieht und daher die Technik sich mehr auf das Ausschmelzen derselben bezieht, daher auch nicht, wie bei den Silbererzen, das Schmelz- (Hütten) - Gewerbe in die Hände der Staatsverwaltung übergegangen ist.

cession erlangtes Recht zum Gewerbe, mit den angenommenen Genossen und trägt es auf die Genossenschaft über. Das verliehene Bergwerksgut, dessen Complex, aus einem oder mehreren Lehnen und allem Zubehör bestehend, als Gesammteigenthum Zeche, Bergwerksgrube, Grubengebäude genannt wird, ist nur der Fundus, auf dessen Bebauung in Absicht gehofften Gewinns, der von der Gewerkschaft gebildete Fond verwendet wird.

Das Verhältniss, nach welchem die Theilnehmer der Genossenschaft, dem Zwecke der letztern gemäss, zu den Betriebsmitteln beitragen, bestimmt deren Antheil an dem gemachten Gewinne aus dem gemeinschaftlichen Fundus; es ist dies aber auch dasselbe Verhältniss, nach welchem das erwähnte Gesammteigenthum selbst, als getheilt, unter die einzelnen Gewerken betrachtet wird, indem, den Gewinn, als Frucht des Fundus angenommen, jedem einzelnen Gewerken, nach derselben Proportion, wie er an dem Genuss der Früchte Antheil nimmt, auch ein gleichmässiger Antheil am Fundus selbst zugestanden wird. Daher wird das Recht auf eine Dividende am Gewinne durch einen proportionellen Theil am Gesammteigenthum ausgedrückt. Auf diese Weise werden die Gewerkschaftsgenossen auch zugleich Miteigenthümer nach jenen ideellen Antheilen (Kuxen, Bergtheilen), deren in der Regel 128. bei jedem einzelnen Grubengebäude statuirt werden [c]). Welche Eigenthümlichkeiten die Kuxe

---

c) Unstreitig lag es im Sinne der ältern Berggesetzgebung, sobald sie überhaupt die Theilung eines bergmännischen Gesammteigenthums gestattete, dass solche Theilung nicht weiter gehen solle, als sie bestimmte. Bekanntlich wurde in älterer Zeit das Berglehn zuerst in 4 Schichten und jede Schicht in 8 Stämme oder Theile getheilt. Später wurde eine anderweite Zerfällung jeden Stammes in 4 Kuxe gestattet, so dass 128 Kuxe auf diese Art entstanden (vergl. Hertwig Bergbuch s. voce Kux — Hake Commentar §. 109. —). Durch ausdrückliche gesetzliche Dispositionen ist diese Theilungsproportion in den sächsischen Landen nur hinsichtlich des Zinn-Bergbaues, durch die Alten-

als Theile des verliehenen Bergwerksgutes haben, und ihre rechtliche Natur als Eigenthum ist schon oben (§. 13.) be-

---

berger Zinn B. O. vom 1. Mai 1568. Art. 6. eingeführt worden. In den übrigen Berggesetzen wird die Eintheilung eines Berglehns in 128 Kuxe allenthalben als bekannt vorausgesetzt; nur die Joachimsthaler B. O. v. J. 1548. Art. 52. enthält diese allgemeine Disposition. Es sollte daher eigentlich bei der Theilung des Berglehnes nach 128 Theilen sein Bewenden haben, und eine weitere Zersplitterung in kleinere Brüche unter $\frac{1}{128}$ nicht gestattet werden. Dies würde auch dem Begriffe der Kuxe als Actien und der Gewerkschaften als Actien-Gesellschaften entsprechen, indem bei Letzteren in der Regel nur eine bestimmte Zahl von Actien creirt und nur diejenigen Actionairs werden, welche eine vollständige Actie besitzen. Die spätere Praxis ist aber hiervon abgewichen und hat zumal, als bei mancher Grube ein einfacher Kux bedeutendern Werth erlangte (die Kuxe bei Himmelsfürst Fdgr. im Freyberger Revier haben zu gewissen Zeiten einen Handelswerth von 8000 Thlr. — — gehabt), die Zersplitterung eines ganzen Kuxes wiederum in beliebige kleinere Brüche, wie solche namentlich bei Erbtheilungen etc. zum Bedürfniss geworden, gestattet, räumt auch Jedem und dem Inhaber selbst des kleinsten Bruchtheils, das Recht eines Gewerken (eines Actionairs), als solchen, pro rata ein, und lässt ihn als Mitglied der Gewerkschaft zu. Nur hinsichtlich der Eigenlöhner-Zechen besteht noch jetzt die auf Art. 36. der Berg-Ord. v. J. 1589. begründete Bestimmung, dass der Theilnehmer an solchen und an den 128 Kuxen bei selbigen nicht mehr als acht sein sollen, die Hauptgesellen heissen, und deren ein Jeder nicht weniger als $15\frac{1}{2}$ Kux zugewährt erhalten darf. Bei gewerkschaftlichen Gruben dagegen, kann in Betracht der bestehenden Aufsicht des Staates über die Verwaltung, ohne Gefahr für die Gewerken, die Zulassung einer unbeschränkten Personenzahl bei beliebiger Unterabtheilung der Kuxe geschehen. Eben deshalb aber erklärt sich die vorhin erwähnte Beschränkung der Theilnehmerzahl bei Eigenlöhner-Zechen, indem hier die Selbstverwaltung unabhängiger von der Staatsaufsicht und Controle nachgelassen ist. Auch wird hiernächst ungeachtet des Zuwachses an Theilnehmern der Personenzahl nach, doch der proportionale Werth irgend eines Theils am Gesammteigenthum nicht verringert, vielmehr bleibt jedem Theilsinhaber die Garantie, dass das Ganze in nicht noch mehr Theile als 128 zerfällt und kein Bruchtheil zugelassen werden darf, der nicht mit zu der Summe von 128 einzelnen Kuxen gehörte und darin einbegriffen wäre. Wenn auch ferner bei noch so vielen Theilnehmern, dennoch Jedem die Aufsicht des Staates und die Verwaltung für die Sicherheit seines Eigenthums Gewähr leistet, so hat doch die Zersplitterung der einzelnen ganzen Kuxe in Bruchtheile das Rechnungswesen beim Ge-

rührt worden. Hier sind sie vornehmlich im Zusammenhange mit den Einrichtungen, welche hinsichtlich der genossenschaftlichen Vereinigung der Bergbaubetriebstheilnehmer bestehen und zwar aus dem Gesichtspunkte von Actien eines gemeinschaftlichen Betriebsunternehmens zu betrachten. Denn die Gewerkschaften selbst sind in der That, ihrer rechtlichen Natur nach, Actiengesellschaften: nämlich Vereinigungen einer Anzahl Einzelner zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, der nur durch bedeutenden Kostenaufwand erreicht und daher nicht wohl aus einer Hand bestritten werden kann, weshalb das erforderliche Anlagecapital durch Actien zusammengebracht wird [d]).

Es sind aber diese Gewerkschaften öffentlich octroirte Institute, was Actiengesellschaften gemeinrechtlich und an sich nicht zu sein brauchen. Insofern die Autorität des Staats, ohne welche sie nur eine lockere Verbindung bilden und nicht von der erforderlichen Dauer sein würden, sie verbürgt, übt derselbe aber eben deshalb eine Aufsicht und

---

genbuche und dem Zehntenamte, welches die Austheilung des Ueberschusses zu besorgen hat, einige Schwierigkeit in die Verwaltung und Aufsicht gebracht, welche Bestimmungen über ein Limitum wünschenswerth machen, unter welchem eine weitere Zerfällung in kleinere Bruchtheile nicht gestattet werden möchte.

Nach Preuss. Bergrechte §. 135. des Allg. Landrechts Tit. XVI. Th. 2. ist die Theilbarkeit der Kuxe auf $\frac{1}{8}$, im Mannsfeldischen auf $\frac{1}{90}$ beschränkt. Nach dem Revisions-Entwurf zum Preuss. Bergrechte §. 9. auf $\frac{1}{10}$. Im Freyberger Revier ist durch freie Uebereinkunft der Interessenten die Theilbarkeit mit $\frac{1}{96}$ als dem bequemsten Bruche limitirt, auch ist neuerdings angefangen worden durch Zutheilung und Abkaufung dem nicht entsprechender kleinern Brüche alle Kuxtheile auf 96stel zu reduciren. Eine allgemeine Anordnung diesfalls zu geben, hat jedoch zur Zeit die Gesetzgebung noch Bedenken getragen, um nicht in die Eigenthumsrechte einzugreifen.

d) Mittermeier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 504. — Staats-Lexicon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften von Rotteck und Welker, 1ster Band 2te Lieferung S. 248 sub v. Actiengesellschaft.

Leitung über solche Genossenschaften aus, vermöge deren er über die Befolgung der von ihm ausgehenden Vorschriften, welche den vorgesteckten Zweck im Auge haben, wacht und Alles dem Entgegenstehende entfernt. Es hat ihnen ferner der Staat gewisse Ausnahmen von den gemeinrechtlich bestehenden Associationsgesetzen zugestanden [e]), denen Andere

---

e) Um nur einige der, hauptsächlich in bergprivatrechtlicher Hinsicht wirksamen (daher in dieser Lehre näher abzuhandelnden) Consequenzen anzudeuten, die sich aus der rechtlichen Eigenschaft der Gewerkschaften, (mit Einschluss der Gesellenschaften bei Eigenlöhnerzechen) als Actiengesellschaften, sowohl überhaupt, als insbesondere wegen erhaltener besondern Bevorrechtung ergeben, finde die Erinnerung daran statt, dass 1) bei ihnen, so wie bei andern öffentlich octroirten Actiencompagnien, jeder Actionär nur bis zum Belaufe seiner Actie haftet. Hierin liegt: a) dass ein Gewerke zu Tilgung der für Rechnung des gemeinschaftlichen Unternehmens von der ganzen Gesellschaft, in deren Namen uud durch deren Vorstände gemachten Schulden, ein Mehreres nicht beizutragen hat, als seine antheilige Zubusse; daher auch kein Gläubiger einen Gewerken in solidum wegen der an die Gewerkschaft habenden Forderung belangen kann. Da aber auch diese Verbindlichkeit des Gewerken nur so lange dauert, als er Mitglied der Gewerkschaft bleibt, so folgt b) dass sie erlischt, wenn er aufgehört hat, Gewerke zu sein. Er kann daher für seine Person und auf sein übriges Vermögen von den Grubengläubigern nicht in Anspruch genommen werden. Der Austritt ist c) zwar freiwillig und es kann sich daher Jeder durch seinen Austritt der Verbindlichkeit gegen die Grubengläubiger entziehen, allein dafür muss der Austretende auch, bei demselben, seine Actie Preis geben, die, so lange die Gewerkschaft noch solvent ist, an die Letztere, bei eintretender Insolvenz, gleich allen übrigen Actien, den Gläubigern anheimfällt. d) Insolvent wird aber eine Gewerkschaft, wenn kein Gewerke mehr die zu Tilgung der gemeinschaftlichen Grubenschulden erforderlichen Zubussen hergiebt. Da in diesem Falle nothwendig alle Gewerken ihre Actien in Folge des Retardats verlieren, dann aber das Grubengebäude auflässig und die Actiengesellschaft aufgelöst wird, so können sich die Grubengläubiger nur an das auflässig gewordene Bergwerksgut und dessen Zubehör halten, und die cessio bonorum äussert sich hier so, dass die Gläubiger in die Antheile am Grubengebäude eintreten, deren die Actionärs verlustig gegangen sind. Da sie jedoch e) an dem eigentlichen Grubenfelde, welches ins Freie gefallen ist, aus andern, oben bemerkten Gründen, gleichwie jeder Andere, das Eigenthum nur unter der Bedingung erlangen könn-

und zwar Privatgenossenschaften in der Regel unterworfen sind.

---

ten, dass sie bergüblichen Besitz ergreifen, und dann selbst das Feld bauhaft halten, daher auch an dem eigentlich Bergfreien, qua Gläubiger, einen Anspruch nicht haben, sondern solches schuldenfrei dem neuen Unternehmer verliehen wird; so beschränkt sich die insolvente Masse, an der sie den Anspruch, nach beschehener cessio bonorum, behalten, und Letztere selbst, lediglich auf das Zubehör, dessen Unterschied von dem eigentlichen Grubenfelde oben (§. 22. n. a.) bemerklich gemacht worden ist.

Nach diesen Sätzen, ist bei allen bezüglichen, nach dem Bergprivatrecht zu entscheidenden Fällen, das Princip festzuhalten, dass ein Gläubiger, der mit einer Gewerkschaft in Betreff der dieser gehörigen Grube contrahirt, in der Regel nicht an die Personen der Gewerken, sondern an die Actien derselben ein Recht erlangt; so dass ihm die Personen nur so weit und so lange sie Actieninhaber sind, haften. Jede Schuldforderung dieser Art erlangt dadurch gewissermassen eine Realsicherheit, der Gläubiger deshalb ein Realrecht, ohne dass es einer Hypothek bedarf, welcher dennoch das Recht in seiner Wirkung gleicht. Auf diesem Grunde beruht z. B. die Disposition des §. 29. des Bergprocessmandats vom 26. August 1713., welche dergleichen Forderungen gleich stillschweigenden Hypotheken im Bergconcurse locirt. (Beiläufig bemerkt hat daher auch die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken, wie sie durch das Mandat vom 2. Juni 1829. erfolgt ist, auf diese Art von Realrecht keinen Einfluss.)

2) Entsprechend den aus der Natur der Actiengesellschaft sich ergebenden, nur angedeuteten, privatrechtlichen Verhältnissen zwischen Grubengläubigern und den Gewerken, ist der privatrechtliche Grundsatz, dass es Forderungen sein müssen, welche Namens der Gewerkschaft für die Grube contrahirt worden sind, wenn für solche alle obige Sätze gelten sollen, Forderungen, welche das Gesetz mit dem Worte: Bergschulden bezeichnet, und zu deren formellen Giltigkeit die in der Registerweisung Nr. 94. bis Nr. 101. seqq. vorgeschriebenen Requisite, (bei deren Nichtvorhandensein sie persönliche Forderungen bleiben — Registerweisung Nr. 110.) gehören. Nur Bergschulden können es daher sein, die sich gegen Gewerken als solche geltend machen und wofür die Actien sich in Anspruch nehmen lassen.

Nach obigen Bemerkungen wird auch der 1ste Artikel der Bergordnung vom Jahre 1589.: „da sichs aber zutrüge etc., dass Einer bei unsern Bergwerken einige Schuld gemacht hatte etc.“ verständlicher werden und es erklärt sich danach die in diesem Artikel enthaltene und durch das angezogene Bergprocessmandat § 24. und 28. bestätigte Disposition, dass nur wegen solcher Bergschuld zu den Bergtheilen soll verholfen, Arrest auf solche ausgebracht und dieselben als Execu-

**Folgende Staatseinrichtungen sind es nun, die hieraus sich ergeben und in gegenwärtigem Zusammenhange zu erwähnen sind:**

---

tionsobject solle angegeben werden dürfen. Es würde dies also wegen anderer und rein persönlicher Schuld, schon nach den eben angedeuteten Grundsätzen, unstatthaft sein, wenn es auch nicht die in Form eines Privilegii ausgedrückte gesetzliche Bestimmung §. 24. des Bergprocessmandats besagte. (Wobei jedoch, um Missverständnissen vorzubeugen, wohl zu bemerken ist, wie dies die im freien Willen beruhende Berechtigung eines Gewerken: auch wegen anderer Schulden seine Actie sammt deren Nutzungen ausdrücklich zu verpfänden (Köhler S. 401.) nicht, so wie das Recht des Gläubigers nicht ausschliesst, zu verlangen, dass die Actien eines in Concurs verfallenen Gewerken zur Concursmasse gezogen werden, um aus dem Erlöse auch andere gewöhnliche Schulden zu tilgen (§. 28. des Bergprocessmandats).

Wie bei Alle dem, nach der Revision der preuss. Berggesetzgebung (§. 125. des Entwurfes) nach der auch von Karsten, Bergrecht §. 305. S. 297. aufgestellten Ansicht, sich der Grundsatz, „dass die Gewerken auch persönlich, wenn schon nach dem Verhältniss der Kuxtheile, welche sie beim Auflässigwerden der Zeche, oder ihrer Antheile besassen, wegen Grubenschulden haften sollen,“ bei der gleichwohl beibehaltenen Retardatsbestimmung (§. 116. jct. 102.) durchführen lassen soll? ist nicht wohl abzusehen. Es steht eine solche Bestimmung mit den rechtlichen Wirkungen des Retardats sowohl, als auch mit sich selbst im Widerspruche, da die Gewerken nicht persönlich und auch zugleich blos nach dem Verhältnisse ihrer Kuxantheile d. h. mit ihren Kuxtheilen (weil hier nicht das absolute arithmetische Verhältniss des Bruchtheils zum Ganzen, sondern das in Geld auszudrückende relative Werthsverhältniss, in welchem eine Actie zum ganzen Unternehmen steht, oder, der Werth der Actie, auf den sie sich beläuft, gemeint sein kann) haften können. Die eine Bestimmung schliesst die andere aus. Wesentlich würde ich aber gegen den §. 125. des Ges. sowohl in theoretischer als practischer Hinsicht noch folgende Bedenken haben. Mag er auch, wie pag. 99. u. 100. in den Motiven gesagt ist, mit der gemeinen Rechtstheorie besser als der umgekehrte Grundsatz übereinstimmen, zu dem Geiste und dem Grunde des Bergrechts scheint er mir keineswegs zu passen. Wie schon p. 99. das Gerhardtsche Gutachten enthält, können, wie mir scheint, die Gewerken nicht anders persönlich für die Grubenschulden gehalten sein, als wenn sie ausdrücklich sich für ihre Person und Vermögen verbindlich gemacht haben. Der Grund dazu dürfte, abgesehen von aller Analogie mit dem Societätscontract, die mir auf das gewerkschaftliche Verhältniss gar nicht zu passen scheint, vielmehr darin liegen, dass alle

1) Von den Actieninhabern wird nicht auf einmal und im Voraus ein gewisser Normalwerth ihrer Actien einge-

---

Grubenschulden nicht eigentlich von den Gewerken für ihre Person — sei es eigenhändig oder durch ihren Schichtmeister, als Bevollmächtigten, — contrahirt werden, sondern von der Grube, als einer moralischen selbstständigen Person, auf ihren eignen materiellen Credit, nicht auf den persönlichen Credit der Gewerken.

Die Grube ist also auch blos als Schuldnerin anzusehen, nicht die Societät der Gewerken, die selbst eigentlich in einem Gläubigerverhältniss zur Grube stehen. Wenn dieser Grundsatz gesetzlich feststeht, so wird dadurch auch Niemand verletzt, denn jeder Grubengläubiger weiss, wem er eigentlich borgt, und kann prüfen, wie weit die ökonomischen Verhältnisse der Grube ihm Sicherheit für zu gewährenden Darlehne versprechen. Die Grube wird daher nicht mehr geborgt erhalten, als sie durch ihre Realität Credit hat. Reichen demohngeachtet die Kräfte der Grube dereinst zur Zahlung nicht zu, so tritt der Fall, wie bei jeder Insolvenz eines Schuldners ein, dass derjenige Gläubiger, der zuviel Credit gegeben hat, verliert. Die Gewerken aber können zu nicht mehr, als zu der Verbindlichkeit des Zubussezahlens (§. 92. d. Ges.) gehalten sein und dazu nicht einmal durch Execution, sondern blos (nach §. 116 u. 117) durch Androhung der Caducirung ihrer Kuxtheile gezwungen werden, was schon einen sehr wesentlichen Unterschied vom Societätsverhältniss beweist.

Das so eben dargestellte Rechtsverhältniss zwischen den Grubengläubigern und der Grube hat auch, bei so vielen Analogien im bürgerlichen Leben, gar nichts Auffallendes. Denn wäre es nicht zulässig und sollte die Rechtstheorie des §. 125. überall consequent durchgeführt werden, so müsste z. B. jeder Einzelne im Staate pro rata subsidiarisch auf die Staatsschulden, der Stadtbewohner pro rata auf die Stadtschulden, jedes Mitglied einer Lebens- oder Feuerversicherungsgesellschaft, einer Grabecasse, einer Lotterie, einer gewerblichen Actiengesellschaft etc. pro ratā auf die etwanigen den Activzustand übersteigenden Schulden des Instituts, persönlich ausgeklagt werden können; es müsste jeder Concursgläubiger, als Theilhaber an der Concursmasse, wegen der vom Concursvertreter contrahirten Schulden oder veranlassten Kosten, im Fall die Masse nicht dafür zureichte, persönlich gehalten sein; es müsste ein Vater für den emancipirten Sohn, das Kind für den Vater subsidiarisch alle Schulden bezahlen, weil sie sich gesetzlich subsidiarische Alimentation schuldig sind, und gesetzliches und nothwendiges Erbrecht gegen einander haben u. dgl. m. Da in allen diesen Beispielen die subsidiarische Schuldverbindlichkeit nicht eintritt, so dürfte auch für das gewerkschaftliche Verhältniss der §. 125. um so weniger eine richtige Consequenz für sich haben, als sogar die einzige Art von Grubenschulden, die der Gläubiger gewisser-

schossen, sondern auf jede Actie nach und nach in Form von Zuschüssen (Zubussen, auch Verlag genannt), je

---

massen unfreiwillig hat vorschiessen müssen, bei der also die eben entwickelte Ansicht vielleicht etwas zweifelhaft erscheinen könnte — nämlich die Bergwerksabgaben, nach §. 124. gerade ausgenommen von der gewerkschaftlichen Personalvertretung sind.

Wären übrigens die Grundsätze vom Societätscontract so weit auf die Gewerken anwendbar, um in Folge ihrer Vollmachtsertheilung an den Schichtmeister, den §. 125. überhaupt zu rechtfertigen, so könnte nicht zugleich die pag. 102. wesentlich durch Verschiedenheit vom gewöhnlichen Societätsverhältniss motivirte Bestimmung aufgenommen sein, dass die Gewerken nicht in solidum, sondern blos pro rata gehalten sein sollen.

Das am Ende von pag. 101. der Motiven geäusserte Bedenken, dass ausserdem die Gewerken ihren Credit missbrauchen, und die Gläubiger dadurch benachtheiligen möchten, hebt sich sogleich, wenn man zwischen „ihrem" und „der Grube" Credit unterscheidet.

Nächstdem aber scheint mir auch practisch die Bestimmung des §. 125. ganz unausführbar. Denn so wie der Gewerke merkt, dass es für ihn zu einer Schuldvertretung kommt, so sagt er seinen Kux los, oder lässt ihn nach §. 117. u. 121. d. Ges. caduciren. Die Schulden alsdann den zuletzt noch übrig bleibenden Gewerken allein aufbürden zu wollen, wäre noch härter, und würde nur zu einem Wettlauf zwischen den Gewerken führen, um nicht zuletzt übrig zu bleiben.

Sollten dagegen alle Gewerken gehalten bleiben, die zur Zeit einer contrahirten Schuld Kuxe besassen, so würde eine unendliche Weitläuftigkeit und Schwierigkeit in Aufzeichnung aller Schuldposten und derzeitigen Gewerken, in nochmaliger Berechnung der Proportionalantheile an der Vertretung, der Aufsuchung und rechtlichen Inanspruchnahme der vielleicht längst schon abgegangenen Gewerken u. dgl. m. eintreten, und in der Regel ein unauflösbarer Wirrwarr entstehen. Auch würden vielleicht wenig Grubenforderungen erheblich genug sein, um die enormen Kosten zu überwiegen, die erforderlich wären, um jeden der vielen einzelnen Gewerken bei seiner Obrigkeit auf seine Rate zu verklagen.

Ueberdies würden sich, bei so gefährlichen Rechtsbestimmungen, schwerlich viele Gewerken zum Zubussbergbau finden wollen, der in manchen Gegenden doch den Haupttheil des bestehenden Bergwerksgewerbes bildet.

Sollte aber das ganze Zwangsmittel zu der §. 125. verlangten Schuldzahlung nur die angedrohte Caducirung nach §. 117. sein, so erscheint auch der ganze §. 125. überflüssig, denn dann ist die Zah-

nach dem Bedürfnisse, zu dem gemeinschaftlichen Unternehmen der verhältnissmässige Beitrag eingezahlt. Dies natürlich deswegen, weil ein Bergwerksunternehmen als Ganzes, im Voraus seinem Werthe und den Kosten nach, nicht abgeschätzt, mithin die Beitragsquote der Theilnehmer dazu, wonach der Werth ihrer Antheile bestimmt werden könnte, im Voraus nicht übersehen werden kann. Es ist diese Art der Einzahlung, wodurch die Actionäre, bei einem Unternehmen, welches noch Zubusse verlangt, sich zugleich einkaufen und zu Actionärs werden, einem Bergbauunternehmen am entsprechendsten [f]).

---

lung besser durch Zubussanschlag und die Bestimmungen von §. 92. 116. u. 117. zu bewirken.

Wenn pag. 101. der Motiven gegen das daselbst wohl gefühlte und erwähnte Bedenken, dass der Grundsatz des §. 125. leicht für den Gewerken gefährlich werden könnte, geäussert wird, dass sie sich dagegen durch Cautionen und andere Einschränkungen in den Instructionen ihrer Schichtmeister oder Bevollmächtigten sichern möchten, so scheint mir dieser ertheilte Rath die ganze Absicht des §. 125. wieder aufzuheben. Denn wenn die Gewerken dieses wirklich thun, und in ihrer Schichtmeisterinstruction ausdrücklich die Bevollmächtigung zum Schuldencontrahiren auf ihre persönliche Subsidialvertretung versagen, sie vielmehr lediglich auf den Realcredit der Grube beschränken, so sind dann die Gläubiger ganz auf demselben Puncte, wie jetzt und wie ohne §. 125. Denn dann können die Gewerken ex mandato nicht ausgeklagt werden, und die Gläubiger sich lediglich an das Grubenvermögen halten.

Eine dritte aus der Natur der Actiengesellschaft auf die Gewerkschaften übergegangene Eigenthümlichkeit (cf. Mittermeier, deutsches Privatrecht §. 504. VII.) ist,

3) dass kein Mitglied der Gewerkschaft auf Theilung des gemeinschaftlichen Fonds und Aufhebung der Gesellschaft provociren, sondern nur für seine Person durch Abtretung oder Lossagung seiner Actie, oder durch deren Verlust in Folge des Retardats, sich davon losmachen kann.

f) Es kann schlechterdings nicht voraus veranschlagt werden, wieviel der Anbau eines einer Gewerkschaft verliehenen Grubenfeldes kosten werde? so wie dies z. B. bei der Anlegung einer Eisenbahn, eines Brücken- Strassenbaues etc. zu geschehen, darnach eine Hauptkostensumme bestimmt und den Actionairs der ganze Beitrag, der auf ihre Actie kommt,

Bei dieser Art der Einzahlung von Zubussen aber legt sich, in Betracht der grössern und wechselnden Zahl der Interessenten, die sich unter einander selbst nicht einmal kennen, sowie bei der Zerstreutheit derselben zunächst das Bedürfniss der Vermittelung, einer gewissen Leitung und Ordnung in Hinsicht des Ausschreibens und Einsammelns der Zubussen zu Tage.

Es bedarf zuvörderst der Bestimmung des Betrags, wie er von Zeit zu Zeit erforderlich wird. Dessen Festsetzung ist zwar (Art. LVIII. der Bergordnung vom Jahre 1589.) der Uebereinkunft der Interessenten (Gewerken) überlassen.

Diese Uebereinkunft setzt aber einen Ueberschlag des Kostenbedürfnisses, mithin eine Cognition über die jedesmaligen Betriebsumstände einer Zeche voraus. Die dazu erforderliche Kenntniss konnten sich die Gewerken bei einem einfachen Betriebe, wie er in der ältesten Periode des Bergbaues Statt fand, wohl selbst verschaffen und sich fortlaufend darin erhalten.

Gegenwärtig aber bei complicirteren technischen und Haushaltsverhältnissen der Gruben und bei der bis in sehr

---

und deren Werth bestimmt, im Voraus abgefordert zu werden pflegt. Eben so wenig kann eine Zeit berechnet werden, wenn der beabsichtigte Ueberschuss eintreten werde. Ja, selbst die pünktlichste Leistung der grösstmöglichen Beiträge giebt keine Bürgschaft für das Gelingen des Unternehmens. Letzteres liegt insofern ausser der Macht der Actionairs, und der Erfolg ist lediglich Sache der Hoffnung, wenn schon wissenschaftlich und technisch begründete Wahrscheinlichkeit bei Stellung der Perspective nicht ausgeschlossen wird. Es handelt sich nicht um eine Saat, der nothwendig die Ernde folgen müsste; sondern um das Finden eines bereits vorhandenen Vorraths, und ist er gefunden, um den Grad des Nachhaltes und die grössere oder entferntere Grenze der endlichen Erschöpfung. Es kommt dabei auf oft unvorhergesehene Hindernisse an, die es bedingen, ob über den ganzen vorhandenen Vorrath sich Jahrhunderte abarbeiten müssen, oder ob schon in einem Jahre die ganze Ernde gewonnen werden könne.

kleine Bruchtheile stattfindenden Zersplitterung der Kuxe, daher bei der schon erwähnten grösseren Anzahl und Zerstreutheit der sich und der Sache fremden Gewerken, müssen letztere diese Cognition einem gemeinschaftlichen und sachverständigen Bevollmächtigten überlassen. Es ist auch in diesem Bezuge der Schichtmeister bestellt, welcher die Gewerkschaft als eine Corporation am schicklichsten — da er zugleich Rechnungsführer der Grubencasse ist — vertritt und hier als erwählter Vorstand der Actiengesellschaft fungirt. Allein, um auch hinwiederum den Gewerken, welche in der Regel wegen des jedesmaligen Zubussanschlags, speciell nicht befragt werden, eine Garantie für die Richtigkeit des Verfahrens ihres Schichtmeisters zu verschaffen, zugleich in Verbindung mit der nachher zu erwähnenden Controle des Rechnungswerkes desselben, ist der amtliche Act des Zubussanschlages eingeführt, eines Termins, in welchem nach dem Vorschlage des Grubenvorstandes von der Staatsbehörde der zur Pränumeration auf die bestimmte Zeit festgesetzte Zubussbetrag bestätigt und ausgeschrieben wird. Streng genommen soll aber in diesem obrigkeitlichen Acte kein Eingriff in die Disposition der Gewerken liegen und das ursprüngliche rechtliche Verhältniss nicht alterirt werden; so dass die Staatsbehörde aus eigenem Antriebe die Gewerken weder zu Erhöhung noch Herabsetzung der Beiträge nöthigen kann [g]). Die Gewerken erscheinen jetzt dabei nur selten selbst, wiewohl ihr Recht dazu und eine Einsprache ausdrücklich auch noch durch die spätere Disposition der

g) Von derselben Ansicht geht auch der Entwurf zur Revision des preuss. Bergrechts §. 90. aus. Hiernach soll gesetzlich bestimmt und ausgesprochen werden, dass das Ausschreiben der Zubusse, welches nach dem preuss. Landrechte Thl. II. Tit. 16. §. 274. sequ. vom Bergamte, also der Staatsbehörde, geschehen soll, lediglich dem Grubenvorstande zu überlassen und der Staatsbehörde hierbei eine Cognition über den Betrag nicht zu vindiciren sei — indem man

Bergresolutionen v. J. 1709. §. 16. wiederholt gesichert worden ist [h]).

## §. 26.

### Fortsetzung.

*Aufzeichnung und Aufsuchung der Gewerken.*

Mit dem Zubussanschlage in Zusammenhange steht es und ist als dessen nothwendige Bedingung erforderlich, dass jeder Kuxtheilinhaber der Behörde bekannt, dass diese im Stande sein muss, ein richtiges und vollständiges Verzeichniss sämmtlicher Theilhaber und ihrer Theile fortwährend zu führen. Sie übernimmt die Aufsicht darüber, dass jedem Theilnehmer über die Repartition der ausgeschriebenen Beiträge gehörige Rechenschaft abgelegt wird [a]). Die Controle der Rechenschaft geschieht durch Autorisation der Gewerk-

---

auf das diesfallsige blos ökonomische Interesse der Gewerken der Bergbehörde keinen Einfluss gestatten will.

Der obrigkeitliche Einfluss soll sich nach dem Sinne des Instituts nur insofern äussern, als er, nachdem die Zubusse gewerkschaftlicher Seits auf eine gewisse Zeit, dem Betrage nach, einmal festgesetzt ist, nun die Gewerken zur Befolgung dieses sich selbst gegebenen Gesetzes anhält, widrigenfalls aber die auf die Unterlassung gesetzten rechtlichen Präjudicien zur Vollziehung bringt.

h) Im Freyberger Revier erscheinen bei dem Acte des Zubussanschlages Deputirte des Freyberger Stadtrathes, welcher, vermöge besonderer Verfassung, immerwährender Bevollmächtigter der auswärtigen Gewerken ist. — Vergl. auch: Bekanntmachung an die bauenden Gewerken v. 1. Novbr. 1834. No. 76 der Gesetzsammlung h. a. S. 340.

a) Es kann daher auch die Staatsbehörde keinem blinden Gewerken, d. h. einem solchen, der einen Kuxantheil besitzt, ohne solchen zugewährt erhalten zu haben, verantwortlich sein. Dergleichen blinde Gewerken kommen, unter dem Namen von Hockenträgern, insbesondere bei Eigenlöhnergruben vor, woselbst, in Folge der Beschränkung der Gesellentheile auf Acht, die Inhaber der gesetzlich autorisirten Hauptgesellenantheile die darauf repartirten Zubusbeiträge, durch eigenmächtige Vertheilung ihres Hauptantheils an Andere, sich zu erleichtern suchen. Es kann jedoch gegen ein solches Verfahren nicht genug verwarnt werden! Dies Verfahren ist keine öffentliche und von Staatswegen anerkannte Einrichtung, sondern ein offenbarer Misbrauch, dem die Staatsbehörde mit aller Kraft entgegen zu treten, eben so verpflichtet, als befugt ist.

schaft, welches Wort in diesem Sinne das öffentlich garantirte und beglaubigte Verzeichniss sämmtlicher Gewerken und ihrer Antheile bedeutet, das als ein wesentlicher Theil zur Grubenrechnung gehört, weil sich darauf die Berechnung der Zubussbeträge selbst, deren Vereinnehmung bei der Grubenrechnung erfolgen muss und hernachmals auch die Berechnung der Ueberschussvertheilung [b]), zu gründen hat.

---

b) Es geschieht mithin auch die Ueberschussvertheilung — Dividendenbestimmung und Auszahlung — vom gemeinschaftlichen Gewinne der Actiengesellschaft unter öffentlicher Autorität und Aufsicht mit der Garantie der Ordnung und Sicherheit für die Theilnehmer. Es ist jedoch hierbei zu bemerken, dass zunächst, unter öffentlicher Aufsicht, der Betrag der auf jede Actie nach und nach eingeschossenen Zubussen vorgemerkt, und über deren Summe (den Recess oder die Gewerkenforderung) bei jedem Grubengebäude genaue Rechnung gehalten wird. Sind nun bei einem solchen keine Zubussen mehr erforderlich, und ist dasselbe durch die bisher geleisteten Beiträge der Actionairs in den Stand gesetzt, durch seine eignen Erzeugnisse sich selbst zu erhalten, kommt es in Freiverbau; so wird die Summe des Recesses geschlossen; Letztere kann dann als das Gesammtcapital angesehen werden, welches um das Berggebäude in den angegebenen Stand zu bringen, erforderlich war, wie solches Capital bei andern Actien-Unternehmungen auf einmal im Voraus aufgebracht zu werden pflegt, anstatt dass es bei Bergwerksunternehmungen nach und nach, je nach dem Bedürfnisse von den Actionärs zusammen geschossen wird. Die Bergwerks-Actien-Gesellschaften haben nur das Eigenthümliche, dass bei ihnen zunächst obiger Recess abgestossen, mithin das auf das Unternehmen von den Actionärs gewandte Capital zurückerstattet und an die jedesmaligen Actien-Inhaber nach Proportion ihrer Actien nach und nach abgezahlt wird. In diesem Sinne wird von einem Berggebäude, welches den Recess noch nicht abgestossen hat, gesagt, dass es noch keinen Ueberschuss gebe, sondern nur Verlag restituire. Allein ist dies auch insofern richtig und wahr, wenn die Grube als Schuldnerin der Gewerken, und mithin jeder Gewerke als der Schuldner seiner Mitgewerken, betrachtet wird, so bleibt doch immer der Betrag, welchen die Gewerken auf diese Weise erhalten, für sie ganz eigentlich eine Dividende, nämlich ein Gewinn, den sie aus ihrem Eigenthumsantheile von dem Grubengebäude ziehen, welches in seinen dermaligen Zustand durch das darauf gewandte Capital gebracht, ein Aequivalent für letzteres gewährt; die Actionärs beziehen neben dem Antheile am gemeinschaftlichen Eigenthume, den sie fortwährend behalten und welcher den Werth ihrer Actien bestimmt, auch noch ihren Antheil an den Nutzungen und

Sie wird nur möglich durch die öffentliche Einrichtung des Gegenbuchs[c]), in welchem, nach Art eines Gerichtshandelsbuchs alle Acquisitionen von Kuxtheilen notirt sein müssen, daher auch, bevor der Gegenschreiber, welcher das Gegenbuch führt, einen Kuxtheil nicht zugewährt hat, die Acquisition selbst als zu Recht beständig nicht gilt (Art. 35. der B.O. v. J. 1589.) Der Zweck aller dieser Einrichtungen[d]) geht dahin, allen Inhabern die Garantie zu geben, dass Keinem von ihnen mehr oder weniger an Zubussen abgefordert werde, als nach seinem Theile sich berechnet, und dass nicht etwa die Reste der säumigen Zahler von den standhaften Gewerken mit übertragen werden. Das sichtliche Zeichen der Autorisation der ausgeschriebenen Zubussbeträge

---

die Grube gewährt in der That einen Ueberschuss; nur dass dieser erst aufs Capital abgerechnet wird. Für die Actieninhaber, die nur erst, wenn bei einem Berggebäude der Recess abgestossen ist, ihre Dividende alsdann unter dem Namen der Ausbeute (des Ueberschusses im engern Sinne) beziehen, macht es daher, ob sie bei einer nur erst Verlag restituirenden oder Ausbeute gebenden Grube betheiligt sind, in der That keinen Unterschied. Selbst in Ansehung der Werthsbestimmung der Actien, die sich in den Augen des Publicums nach der Grösse der Dividende richtet, hat eine Ausbeutegrube nicht immer den Vorzug vor einer Verlag restituirenden Grube, und es kommt, wie die Erfahrung lehrt, wohl der Fall vor, dass eine Grube der letztern Art in der That bessere Aussichten mit grösserem Nachhalt gewährt, als eine der erstern Art, bei der ungeachtet der Ausbeuten ein schnelleres Sinken und der Rückfall in den Zustand, wo wieder Zubusse erforderlich ist, eher eintreten kann. Es sind diess Umstände, welche allerdings am besten nur der sachverständigen Behörde bekannt sein können, welche hiernach die Kuxtaxe zu reguliren hat. Für das Verfahren zu Bestimmung der letztern lassen sich nach Obigen nur schwer allgemeine Vorschriften ertheilen (vergl. die Anmerkung auf den gedruckten sogenannten Ausbeutbögen der neuern Zeit) und die oberbergamtlichen Generalverordnungen v. 18. Januar 1817. und v. 19. Novbr. 1834 fassen gerade die oben bemerklich gemachten Rücksichten weniger auf, wenn sie im Allgemeinen in diesem Bezuge die Ausbeutgruben höher halten, wie die Verlagsgruben.

c) Von dieser Einrichtung ist umständlicher im speciellen Theile am gehörigen Orte zu handeln.

d) Vergl. die Registerweisungen vom 7ten Januar 1764. No. 9. bis 17.

ist der gerichtliche (bergamtliche) Stempel auf den Empfangsbekenntnissen (Zubusszetteln), welche den Actieninhabern gegen Leistung der Zubusse zugestellt werden.

Ueber alle diese Einrichtungen ist behörigen Orts noch das Nähere anzugeben, sofern sie sich theils auf die Einrichtung pes Gegenbuchs, theils auf das Grubenrechnungswesen beziehen.

In gegenwärtigem Zusammenhange und bei Darstellung der Gewerkschaften in ihrer Eigenschaft als Actiengesellschaften und der Aufsicht des Staats über dieselben ist dagegen noch die Art und Weise, wie der Actienfond zusammengebracht wird (die Zubusen colligirt werden), zu erwähnen. Auch dies geschieht unter öffentlicher Aufsicht.

Es konnte nicht fehlen, dass, nach Organisirung und Belebung des Bergbaues in gewissen Districten des Vaterlandes — der Bergbau ist, als an den Ort gebunden ein entopisches Gewerbe — nach dem Entstehen mehrerer Unternehmungen und bei dem Reize zu neuen dergleichen, die Speculation sich auf Anwerbung von Theilnehmern zu solchen gemeinschaftlichen Unternehmungen richtete. Zugleich veranlasste der Umstand, dass kein Theilnehmer zu Fortentrichtung seiner Beiträge gezwungen war, wenn er sonst den Verlust seines Theils (das Retardat) nicht scheuete, zu der Nothwendigkeit, den Mangel eines solchen Compelle durch persönliche Sollicitation und Mahnung an die Zubusszahlung zu ersetzen. Es fanden sich daher sehr bald Personen, welche es sich zum Geschäft machten, Kuxe unterzubringen, oder was in diesem Bezuge, Eins und dasselbe ist, (da durch Zubusszahlung ein Actionär sich einkauft,) Zubussen einzucassiren.

Gegen dergleichen, unter dem Namen **Kuxkränzler**, schon im 16. und 17. Jahrhunderte häufig auftretende Mäkler wurden bald gewerbspolizeiliche Vorschriften und Straf-

androhungen nöthig (vergl. das Mandat v. 13. July 1690. und 20ste Bergresolution v. J. 1709.). Diese Vorschriften sind aber gegen den Missbrauch, in den dieses Geschäft bei der Natur der bergmännischen, auf ungewisse Hoffnung gebauten, Unternehmungen, so leicht ausarten konnte, gerichtet. Zeitig aber schon wurde, obschon nach Art. 38. u. 60. der B.O. v. J. 1589. (später durh §. 19. der Bergresolution v. 1709. bestätigt) der gesetzliche Modus der Zubussbezahlung bei entfernteren (auswärtigen) Gewerken durch am Orte des Bergwerks zu haltende Verleger vorgeschrieben ist, dennoch zu Erleichterung der Gewerken, das Eincassiren der Zubussen und damit zugleich das Unterbringen von Kuxen durch Kuxkränzler, gestattet; jedoch mussten Letztere dazu legitimirt und durch Erlaubniss der Staatsbehörde dazu autorisirt sein. So bildete sich die Function der Zubussboten, wie sie gegenwärtig als verpflichtete Staats- und Gewerkendiener — denn sie sind beides — bestehen, aus, welche die ältere sächs. Berggesetzgebung allerdings nicht kennt, noch nennt und die auch in den Bergwerksdistricten anderer Staaten nicht vorkommt. Es genügt für gegenwärtigen Zweck und Zusammenhang über dieses Institut zu bemerken, dass die Function der Staatsbehörde dabei sich mehr als eine beschränkende und polizeilichwachende zu äussern hat, dennoch aber kein überwiegender Grund vorhanden ist, die Privatspeculation, welche das Institut hervorgerufen hat, ganz zu unterdrücken. Die neue Gesetzgebungs- und Verwaltungspolitik hat sich von gänzlicher Aufhebung der Einrichtung, die zum Theil, in ihrer Ausartung gar sehr zur Decreditirung des Bergbaues beigetragen hat, dennoch aus dem schon berührten Grunde abhalten lassen, der es ihr zur Pflicht macht, die Privatspeculation, wenn sie in erlaubten Grenzen bleibt, und die Herbeischaffung der nöthigen Mittel zum Bergbau zu unterstützen. Sie hat aber freilich, indem sie durch Instruction und Autorisation gewissen

dazu als Gewerksdiener verpflichteten Personen, das Geschäft übertragen hat, der Staatsbehörde, welches auch hier die Bergbehörde ist, alle die Vorwürfe zugezogen, und den Tadel auf die Behörde übergetragen, welcher, wo er gegründet ist, zunächst und eigentlich die Bergwerksgesellschaften und deren Vorstände treffen sollte. Kommt nun, (wie später noch näher zu erwähnen ist,) hinzu, dass den Zubussboten auch noch andere Geschäfte, namentlich die Zutragung der Ausbeute, die Insinuation von Erlassen verschiedener Art an die zerstreuten Gewerken, die Retardats-Insinuation u. s. w. übertragen ist, Geschäfte, zu denen es verpflichteter Personen bedarf und die auf andere Weise nicht wohl ersetzt werden können, so dürfte, wenn schon das Institut, so weit es das Einsammeln der Zubussen auf diesem Wege betrifft, bei jetziger Organisation des vaterländischen Bergbaues sich ohnedies mehr und mehr entbehrlich machen wird, dennoch die sofortige Abwerfung desselben um so weniger dringend erscheinen, als vielfacher Erfahrung zu Folge, nicht sowohl die Zubussboten, wie vielmehr die Eigenlöhner es sind, welche die ihnen zu Theil gewordenen Indulgenzen missbrauchend, mit Umgehung, der auch ihrenthalben (§. 19. der Bergresolution v. J. 1709.) gegebenen Prohibitiv-Vorschriften, das Publicum und selbst ihre eignen Gesellschaften durch widerrechtliches und strafbares Beginnen zu täuschen oft nur zu geneigt sind. Im innern und nothwendigen Zusammenhange aber mit den Grundinstituten des Bergbaues steht die Beibehaltung der Zubussboten übrigens allerdings keinesweges, und mehrere Vortheile, welche dieselbe der Verwaltung gewährt, z. B. die fortlaufende damit verbundene, summarische Uebersicht des Betrags der eingegangenen Zubussen für die ganze Revier, welche die Zubussboten durch ihre Relationen und Einrechnungen gewähren, könnte auch auf andere, wiewohl weitläuftigere

Weise ersetzt werden. Immer aber ist zu fürchten, dass nach Abwerfung der besprochenen Einrichtung als einer öffentlichen, an die Stelle der bisher unter öffentlicher Aufsicht ausgegangenen, verpflichteten und controlirten Zubussboten, alsbald wieder willkührliche Privatspeculanten treten werden; diess aber würde die schon oben angedeuteten noch grösseren Nachtheile wieder hervorrufen, und wenn dann auf der einen Seite zwar die Staats- und zunächst die Bergbehörden von den mannichfachen, auf den Grund des Zubussboteninstituts ihnen gemachten, Anschuldigungen sich leicht befreien könnten, so würde dies auf der andern Seite nur auf Kosten und mit Gefahr des Publicums geschehen, welches um so grössern Täuschungen in Ansehung der Hoffnung und Aussichten eines ihm empfohlenen Bergbaues, von Seiten der Privatspeculanten, welche die Unterbringung von Bergwerksactien vermitteln, ausgesetzt sein muss, je schwieriger zur Entdeckung und Bestrafung wahren und eigentlichen Betrugs hierbei, bei einer einzuleitenden Untersuchung, wie vielfache Erfahrung lehrt, und die schwankende, unsichere, vom Zufall so sehr abhängende Werthsbestimmung e) der Bergtheile erklärlich macht, zu gelangen ist.

e) Wegen Laesion allein kann daher auch, daferne nur sonst eigentliche Betrügerei nnd wahrheitswidrige Vorspiegelung und Erdichtung positiver Umstände, die nicht wirklich vorhanden, nicht mit unterlaufen, richtigen Grundsätzen nach, ein Kuxkauf nicht rescindirt, noch derjenige, welcher die Unterbringung eines Kuxes um irgend einen namhaften Kaufpreis vermittelt hat, zur Rechenschaft gezogen worden; da ja, selbst für den Augenblick ganz werthlose Kuxe, binnen Kurzem einen wirklichen oder Handelswerth erlangen können. Selbst die bergamtliche Kuxtaxe kann aus demselben Grunde eine Gewährleistung nicht involviren, da sie nur ein amtliches Zeugniss über den Handelswerth, den in neuester Zeit durchschnittlich ein Kux gehabt hat, und über die der Annahme solchen Werthes zu Grunde liegenden, Hoffnungen und Aussichten einer Grube, nach bergmännischer Wahrscheinlichkeit, abgiebt.

Uebrigens sind über die bei Regulirung der Kuxtaxen zu beobachtenden Principien die oberbergamtlichen Generalverordnungen vom 18. Jan. 1817. und vom 4. Febr. 1835. vorhanden.

## §. 27.

### *b) Bergwerkshilfs-Anstalten zu Herbeischaffung und Erhaltung der Betriebsmittel. (Reviercassen.)*

Die gewerbspolizeiliche Fürsorge des Staats beschränkt sich jedoch nicht auf die Anleitung einzelner Privaten zu zweckmässiger Vereinigung ihrer Kräfte bei einzelnen Bergwerksunternehmungen. Sie geht noch weiter.

b) Durch Erweckung und Vermittelung gegenseitiger Unterstützung der Bergwerksgesellschaften unter einander, sucht sie eine weitere Vereinigung der Letzteren zu gemeinsamen Zwecken zu erreichen, deren Ziel das Emporkommen und die Erhaltung eines ganzen Bergwerksdistrictes ist.

Rückwirkend muss sich solche Veranstaltung wieder, zu Gunsten der einzelnen Unternehmungen und noch weiter zurück, der einzelnen Unternehmer äussern. Es kann nicht fehlen, dass die dahin einschlagenden Maasregeln mit einer gewissen Unterordnung des privativeren Vortheils einzelner Gruben und einzelner Personen, unter allgemeinere Rücksichten verbunden sind, dass zunächst ein gewisses Opfer erforderlich ist, dem eine Gegenleistung augenblicklich nicht entspricht. Und doch ist auf der andern Seite, wie die Erfahrung gelehrt hat, fast nur auf diesem Wege bei der Eigenthümlichkeit gerade des Bergbaugewerbes, welches Stetigkeit, Regelmässigkeit, Ausdauer, ein zweckmässiges und gegenseitiges Ineinandergreifen vor allem erfordert, die Erhaltung und der Flor des Gewerbes zu erreichen, womit dem Staate die Ausbringung der Bergwerksschätze mit Gewinn für Einzelne, mit noch grösserem Gewinn für den Staat gesichert und verbürgt wird.

Bleiben wir vor der Hand — indem die Art und Weise, wie hinsichtlich des technischen Betriebs die angedeutete Maasregel vollzogen wird, Gegenstand der Betrachtung in

anderem Zusammenhange sein wird — bei denjenigen Instituten stehen, durch welche eine Quelle unmittelbaren Goldzuflusses begründet worden ist und erhalten wird. Es werden hier die Reviercassen gemeint, zum Unterschied von andern, namentlich den fiscalischen Bergwerkscassen, vorzugsweise so genannt, und sind dies diejenigen Cassen, welche durch regelmässige Beiträge der sämmtlichen Gewerkschaften einer Revier gegründet[a]) und erhalten, die hauptsächliche Bestimmung haben, einzelnen Bergwerken[b]) innerhalb der Revier bereite Mittel zu Fortstellung aussichtsvoller Unternehmungen zu verschaffen. In allen Bergrevieren Sachsens sind dergleichen Institute begründet; im Freiberger Revier besteht diesfalls die Gnadengroschencasse (bei weitem das ansehnlichste Institut dieser Art, indem durchschnittlich jährlich 30000 Thlr. daraus nur allein zu Grubenvorschüssen der Bestimmung gemäss verwendet werden); in den Obergebirgischen Revieren sind es die Schurfgeldercassen und ausser solchen ist in der Schneeberger

a) Bei der Gnadengroschencasse, die im Jahre 1540. durch freiwillige Beiträge der Gewerken aus eignem Antriebe gebildet ward, ist dies als erwiesen anzunehmen. Der Ursprung der obergebirgischen Schurfgeldercassen, welche gegenwärtig gleiche Bestimmung haben und ebenmässig zunächst durch Beiträge der Gewerken erhalten werden, scheint mit der nach Art. II. der B. O. vom Jahre 1589. aus der fiscalischen Bergwerks- (Zehnten-) Casse verwilligten Schurfprämie im Zusammenhange zu stehen (wie denn auch die Schurfgeldercasse im Freiberger Revier diese Bestimmung allein noch hat und insofern zu den fiscalischen, nicht zu den Reviercassen gehört) und der Impuls zu deren Errichtung von der Staatsbehörde ausgegangen zu sein, wenn schon gegenwärtig die fortdauernde Erhaltung der obergebirgischen Schurfgeldercassen sich gleichzeitig auf die Beiträge der Gewerkschaften gründet. Vergl. über die Entstehung der Gnadengroschencasse einen aus archivalischer Quelle geschöpften handschriftlichen Aufsatz in den Oberbergamtsacten und die unten folgende Note k), so wie Wagner churfürstl. Bergwerksverfassung S. 48. Nota a.

b) Vornämlich jedoch denen auf Silber und Kobald, indem der Bergbau auf niedere Metalle in der Regel Unterstützungen in dieser Maasse weniger bedarf und erhält.

Revier noch die $\frac{4}{5}$ Casse des Blaufarb-Consortiums eine Art von Reviercasse. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass diese Cassen nach ihrer gegenwärtigen Verfassung und Bestimmung den gesammten Gewerkschaften einer Revier angehören, wenn schon die Verwaltung derselben der Staatsbehörde (zunächst dem Bergwerkscassirer, Zehntner,) anvertrauet ist [c]). Sämmtliche Gewerkschaften einer Revier tragen zur Erhaltung derselben nach einem und demselben Maassstabe, nämlich nach einer Quote des Ausbringens [d]), bei und es sind diese Cassen so wenig im fiscalischen Eigenthume, als es das an Privaten verliehene, das auflässige Bergwerksgut und das Bergfreie ist. Die Staatsbehörde fungirt als solche in Ansehung dieser Cassen, einmal, indem sie die Entrichtung der zu ihrer Erhaltung nöthigen Beiträge als nothwendige Bedingung an die Concessionsertheilung zum Bergbaugewerbe knüpft, wodurch dergleichen Beiträge die Natur gewisser gesetzlich eingeführter, stetiger, indirecter Abgaben [e]) annehmen, sodann aber und hauptsächlich indem sie die Verwendung der disponiblen Fonds zu den bestimmten Zwecken regulirt, endlich diese Cassen durch die Verwalter der fiscalischen Bergwerkscassen mit verwalten lässt. Hierauf beschränkt sich aber die gewerbspolizeiliche Aufsicht und Leitung der Staatsbehörde; mithin kann der Staat, weit entfernt, diese Cassen, als Theile oder Branchen des Staatsfiscus und als Positionen seines Budgets ansehen zu dürfen, sie durchaus zu keiner andern, als der anerkannten Bestimmung verwenden und ist hierunter eben so gebunden, wie z. B. in An-

c) Vergl. Wagner chursächs. Bergwerksverfassung S. 48. Note y.

d) Ibid. S. 41. und S. 46,

e) Es werden diese Beiträge sogar, wie am gehörigen Orte noch näher darzustellen, gleich den fiscalischen und eigentlichen Abgaben bei Bezahlung der ausgebrachten Producte, wie sie in Folge des Erzkaufes Statt findet, von dem im Dienste des Staats stehenden Cassirer brevi manu gekürzt und innenbehalten.

sehung aller piarum causarum und Stiftungen, über welche er eine bevormundende Oberaufsicht führt. Die Reviercassen sind ihrer Natur und Bestimmung nach P r i v a t i n s t i t u t e. Anlangend die entsprechenden Rechte der Gewerkschaften und der Gewerken, die sie an die Reviercassen haben, so erlangt zwar jeder einzelne Gewerke mit seinem Eintritt in eine Bergwerks-Actien-Gesellschaft, oder auch als Einzelunternehmer, sofort diese Rechte (verliert dieselben auch bei seinem Austritte). Er gelangt dazu titulo oneroso; denn, wenn er schon deshalb an Z u b u s s e n u n m i t t e l b a r Etwas mehr nicht entrichtet, so geniesst er doch mittelbar um so später von der Ueberschussvertheilung, je weiter durch die Beiträge zu dem Reviercassen von den ausgebrachten Producten, und deren vorgängige Bestreitung der Eintritt des reinen Ueberschusses hinaus geschoben wird. Allein das Recht eines einzelnen Gewerkschaftsmitgliedes an diesen Cassen, die das Eigenthum *aller Gewerkschaften* einer Revier sind, kann von demselben natürlich nicht für sich allein geltend gemacht, daher auch in irgend einem proportionalen Antheile eines einzelnen Gewerken an der Reviercasse nicht ausgedrückt werden. Es verbietet sich mithin von selbst eine Provocation auf Theilung eben so sehr, wie solche bei den Bergwerks-Actien-Gesellschaften (Gewerkschaften) unzulässig ist (§. 25. Nota c.) Das Recht einer einzelnen G e w e r k s c h a f t in Ansehung der Reviercassen aber, besteht in dem Anspruche auf Unterstützung aus dem gemeinschaftlichen Fond aller Gewerkschaften. Auch dieses Recht kann durch eine bestimmte Grösse des Antheils nicht bezeichnet werden. Es ist im Allgemeinen das Anspruchsrecht des Hilfsbedürftigen an den Bemittelten und die erste Bedingung zur Geltendmachung des Rechtes ist der Eintritt des Bedürfnisses der Unterstützung. S o wenig entspricht daher der Grösse der, Seiten einer Gewerkschaft geleiste-

ten Beiträge, ein gleichmässiger Anspruch dieser Gewerkschaft an die Reviercasse, dass vielmehr umgekehrt, jemehr eine Grube beizutragen hat, desto geringer ihr Anspruch, weil das Bedürfniss an Unterstützung geringer ist. Es würde diese Einrichtung — wenn schon sie auf einem freiwilligen Uebereinkommen der Bergwerkseigenthümer unter einander beruht — in ihren Consequenzen zu einer Ungleichheit und selbst Ungerechtigkeit gegen die Eigenthümer der reicheren Gruben führen, würde nicht die Unterstützung, die solchergestalt den ärmeren Gruben angedeiht, während die reicheren Etwas nicht erhalten, zum grössern Theile [f]), in Form von (jedoch unzinsbaren) Vorschüssen verabreicht, welche die Empfänger nach und nach, ebenfalls von ihrer Erzproduction nach einem bestimmten Satze [g]), der Reviercasse, ausser und neben dem ordinären Beitrage dazu, zu restituiren haben. Da keine Grube, auch die reichste und ergiebigste nicht, der endlichen Erschöpfung entgeht, so ist für das Interesse, auch der periodisch nur gebenden und nichts empfangenden Zechen insofern gesorgt, dass die Reviercassen nicht ausser Stand kommen, dereinst auch ihnen die bedürfende Unterstützung zu verabreichen; wo dann wiederum die vorher ärmeren Zechen durch die erhaltene Unterstützung zur Blüthe emporgehoben, wiedervergelten können. Es erhellet, dass auf diese Weise die, aus den Reviercassen, verabreichten Mittel im Kreislaufe wiederum zurückfliessen müssen. Es ist dies der Weg, auf welchem eine weise Gewerbspolitik dahin zu gelangen strebt, dass der Bergbau,

f) Nur zum Theile; denn die Gnadensteuern, welche die gewerkschaftlichen und Eigenlöhnerzechen erhalten, werden nicht in Form von Vorschüssen, sondern als reine Unterstützungen gegeben. Eben so die Beiträge, welche die Gnadengroschencasse zur Stolln- und Röschencasse giebt.

g) Im Freiberger Revier z. B. mit 2 Gr. 6 Pf. für jeden Thaler der Erzbezahlung.

als ein **sich aus sich selbst erzeugendes Ganze** dasteht[h]). Dahin kann aber nur das Princip der Vereinigung von Kräften — dasselbe Princip, welchem die Gewerkschaften ihre Entstehung verdanken — das Princip der gegenseitigen Unterstützung führen. Schon ist auf diesem Wege unter der Anleitung und dem Schutze der sächsischen Bergwerksverfassung bedeutend vorgeschritten worden; es hat sich die Befolgung dieses Princips so augenscheinlich bewährt, dass nicht nur **fortwährender** und zum **Theil Ueberschuss gebender**, jedenfalls **nährender** und das **Land bereichernder** Bergbau[i]) im Schwunge er-

h) Es zeigt sich in mancherlei Hinsicht die Nothwendigkeit einer stetigen Repräsentation der Gesammtheit der Gewerken und Gewerkschaften, wenigstens einer Revier, als Ganzes und es fehlt an einer dazu ausdrücklich bestellten (juristischen) Person, welche die Rechte jener Gesammtheit ausüben und deren Verbindlichkeiten vertreten könnte. (Vergl. §. 49.) Es ist öfters, theils von Unterstützungen, theils von Verbindlichkeiten des **Bergbaues** im Allgemeinen die Rede, ohne dass einer einzelnen Gewerkschaft, oder einzelnen Gewerken, solche Unterstützungen vorzugsweise zugewandt, oder solche Verbindlichkeiten vorzugsweise angesonnen werden könnten. Für solche Fälle hat die Praxis in den Reviercassen die geeignete Person gefunden, welche das, was öfters, freilich unbestimmt genug, selbst in den Gesetzen (so z. B. in dem Gesetze wegen Befreiungen von indirecten Abgaben vom 6. December 1834. §. 3. und der Verordnung von demselben Dato §. 7.) „der Bergbau" genannt wird, eigentlich repräsentirt. Insbesondere pflegen die Reviercassen in Anspruch genommen zu werden, wenn es die Bestreitung gewisser Ausgaben gilt, welche gemeinnütziger und dergestalt gemeinschaftlicher Art sind, dass sie einzelnen Bergwerkseignern nicht in Rechnung gebracht werden können. Aus diesem Grunde werden z. B. die Kosten, welche die Verwahrung auflässiger Bingen, Schächte und dergl. erforderlich macht, aus der Gnadengroschencasse bestritten; wiewohl solche Kosten als für sicherheitspolizeiliche Zwecke bestimmt, streng genommen der Staatspolizeifiscus zu bestreiten hätte (ohne dass jedoch deshalb der Staatsfiscus als Eigenthümer des auflässigen Bergfreien anzusehen wäre). Eben so ist es im Freiberger Revier die Gnadengroschencasse, welche im Namen aller Gewerkschaften und deren Grubencassen zur Stolln- und Röschencasse ein bestimmtes jährliches Quantum beiträgt.

i) Dies ist zur Genüge dargethan in: von Weissenbach, Sachsens Bergbau etc. Freiberg 1833. 8.

halten wird, sondern auch die Quellen der Unterstützung desselben, von denen hier die Rede ist, — ungeachtet sie vorzugsweise in Anspruch genommen werden — dennoch immer reichlicher geflossen und gewachsen sind [k]).

## §. 28.

### Fortsetzung.

*Vortheile der Verwaltung der Reviercassen durch den Staat.*

Begreiflicher Weise hat aber das, was bisher bereits erreicht worden, nur durch die vermittelnde und bevormun-

---

k) Der ursprüngliche Beitrag zur Freiberger Gnadengroschencasse (die von den Gewerken zu Aufhilfe (besonders wassernöthiger Berggebäude) der Revier gegründet wurde), bestand in dem sogenannten Gnadengroschen, auch Wassergroschen, Üffgeld, Uffgroschen oder Aufwechselgeld genannt; es war der Gewinn, den die Gewerken dadurch erhielten, dass ihnen die Erze in gutem Gelde bezahlt wurden, nämlich in Guldengroschen, von denen 21 damals soviel werth waren, wie 24 schlechte Groschen, oder mit einem Aufgelde von 1 guten Meissner-(Engels)-Groschen, der 3 schlechte Groschen werth war. Auf diesen Gewinn oder Agio leisteten die Gewerken Verzicht und widmeten ihn zur Gnadengroschencasse. Auch wurde dieser ursprüngliche 1 Gr. später bis auf 6 Gr. pro Mark Brandsilber und 8 Gr vom Erzkaufsilber erhöht; 1676, betrug er aber schon 15 Gr. pro Mark Silber und bei Ausbeutgruben das Doppelte.

Erst von 1601. an erhielt die Casse einen landesherrlichen Zuschuss, anfänglich von jährlich 2100 Mfl., die aber schon 1608. bis zu 4000 Fl. gesteigert waren.

Die Casse wurde anfänglich von dem Stadtrath und den Geschwornen zu Freiberg verwaltet; jedoch kam sie sehr bald, wahrscheinlich gegen 1540., in die Hand der höhern Bergbeamten und wurde späterhin fortwährend vom Zehntenamte unter oberbergamtlicher Aufsicht besorgt.

Die Vertheilung der aus ihr den Stölln (für die sie zunächst bestimmt war) und Gruben zugeflossenen Unterstützungen geschah anfänglich vom Stadtrathe, später von der Zehnten- und Bergbehörde; erst nach dem Befehle vom 9. April 1597. musste dazu die landesherrliche Genehmigung eingeholt werden.

Noch war die sogenannte Bergkasten-Geldercasse für den Freiberger Bergbau bestimmt; diese Casse war gebildet aus den

dende Fürsorge des Staats erreicht werden können und auch für die Zukunft gewährt nur diese dem Fortbestande des Instituts die nöthige Garantie.

Ohne Sachkenntniss und ohne Einheit und Consequenz in dem Verfahren würde der Zweck verfehlt werden. Sachkenntniss ist erforderlich, denn es kommt darauf an, dass vorzugsweise solche Bergwerksunternehmungen Vorschüsse erhalten, welche nach bergmännischer Wahrscheinlichkeit auch wirklich aussichtsvoll sind. Nur nach sachverständigem Ausspruche, kann demnächst die Summe bemessen werden, welche das Unternehmen zunächst bedarf, so dass unnütze Versplitterung der Mittel, quantitativ und qualitativ vergebliche Verwendung derselben, verhütet wird. Die richtige und zweckmässige Wahl der Betriebspuncte, welchen diese Unterstützung zugewendet wird, ist von der höchsten Wichtigkeit, entscheidet für Jahrhunderte und ist eine wesentliche Aufgabe der bergmännischen Technik. Mehr als irgend in einer andern Hinsicht wird daher die Leitung dieser Wahl von Seiten des Staats in Anspruch genommen und wenn schon die Auswahl solcher Betriebspuncte eines Theils, so wie der Gewerkschaften, denen nach dem Grade ihres Bedürfnisses die Unterstützung zuzutheilen, anderer Seits ursprünglich auf der freien Disposition und Uebereinkunft der Gewerkschaften selbst, als Eigenthümer ihres Fonds, beruhet, sie auch noch gegenwärtig durch ihre Anträge den ersten Impuls dazu geben: so lässt sich doch nicht läugnen, dass in der Praxis die Staatsbehörde es ist, welche die fragliche Disposition trifft, und fast mehr als blos vermittelnd und im Zweifelsfall entscheidend, der Verwendung selbst die Richtung giebt.

---

Zinsen von einer Ersatzpost, welche ein 1589. in Untersuchung gekommener Cassenbeamter zu leisten hatte, wurde aber später, durch Rescript vom 1. Jul. 1763, mit zur Gnadengroschencasse überwiesen.

So nahe wie die Erklärung dieses Umstandes liegt, wenn man das vorhin Erwähnte in Betracht zieht und dabei zugleich erwägt, wie wenig überhaupt die Gewerken für ihre Person und als Mitglieder der Gewerkschaft an der Technik des Gewerkes selbst Theil nehmen, so unrichtig wird doch häufig die Staatsbehörde und der Staat für den Inhaber der mehrerwähnten Fonds und für den eigentlichen Interessenten gehalten; was er doch in der That eben so wenig ist, wie z. B. eine Staats-Verwaltungsbehörde, welcher die Bevormundung und Oberaufsicht über die Verwaltung irgend einer pia causa obliegt.

Es bedarf keines weiteren Beweises, dass nur in der Hand des Staats, als ewigen Instituts, (sei dessen Form auch noch so verschieden) die Einheit und Consequenz des Verfahrens, wie sie die Verwendung der Revierfonds, soll sie zweckmässig und fürs Ganze sowohl als Einzelne erspriesslich sein, erfordert, möglich und für die Gewerkschaften sowohl als die einzelnen Gewerken dadurch die Bürgschaft erreichbar ist, die sie bestimmen kann, auch fernerhin durch ihre Beiträge die Reviercassen bei Bestand und in ihrer segensreichen Wirksamkeit zu erhalten.

Für die Bergwerkseigner aber — ganze Gesellschaften und einzelne Mitglieder derselben — sind die Vortheile, welche sie bei der geschilderten Einrichtung erlangen, wohl eben so einleuchtend. Fast nur durch kräftige Unterstützung aus den Revierfonds kann jetzt noch mittelbar ein Gewerke der mit geringer Zubusse Inhaber eines Bergtheiles und Mitglied einer Gewerkschaft nur eben erst geworden ist, bei glücklicher Wahl des Betriebspunktes, bei rechtzeitigem Angriffe desselben und entsprechendem Erfolge, einen Gewinn von seinem Bergtheile erwarten; diese Unterstützung wird ihm mittelbar zu Theil, ohne dass er selbst aus eignen Mitteln seine Zubusse zu erhöhen hätte, und ist die Unterstüz-

zung gleich nur ein Vorschuss und als solcher zu restituiren, so ist er doch, zu rechter Zeit gegeben, von um so grösserem Werthe, als die Restitution nicht eher, als bis der Vorschuss seinen Zweck erreicht hat, verlangt, für den Verlust des Vorschusses aber, den die Reviercasse allemal wagt, gegen den Gewerken, welcher mittelbar dadurch unterstützt ward, eine Entschädigung oder Bürgschaft nicht in Anspruch genommen wird [a]).

---

a) Ein allerdings singulaires und von der übrigen Bergwerksverfassung abweichendes Sicherungsmittel ist den Reviercassen wegen ihrer Vorschüsse gestattet.

Wenn schon nämlich in der Regel Schuldforderungen der Grubengläubiger an die Gewerken, mit dem Auflässigwerden der von diesen bebauten Grube erlöschen, mithin das Bergfreie, in der Regel und wenn nicht die neuen Gewerken freiwillig sich zur Uebernahme der ältern Schulden verstehen, — (was natürlich ihnen unbenommen bleibt und mitunter vorkommt) — auch schuldenfrei dem neuen Aufnehmer verliehen wird, (§. 22, n. a.) so werden doch, was die Gnadengroschen- und Schurfgeldercassen-Vorschüsse betrifft, die neuen Anfnehmer von Gebäuden, welchen bei ihrer früheren Bebauung solche Unterstützungen verliehen worden, zu deren Mitübernahme und successiven Tilgung in der verfassungsmässigen Maasse, (mit ihrer Erzproduction), bei der Bestätigung verpflichtet, und wird diese Uebernahme ihnen zur Bedingung gemacht. Daher der Grundsatz: dass dergleichen Vorschüsse auf dem Grubenfelde ausnahmsweise haften. — Daher ist auch vorgeschrieben, dass dem neuen Aufnehmer auflässiger Gruben dergl. ältere Vorschüsse, worüber auch bei der Gnadengroschencassen-Rechnung ein Verzeichniss gehalten wird, vor der Bestätigung bekannt gemacht werden sollen. Es bleibt dieser Grundsatz, mag man nun die Reviercassen als Gläubiger, oder mag man sie etwa als alte Gewerken, im Verhältniss zu der neu aufgenommenen Grube, oder als Käufer nnd somit Eigenthümer einer Quote der aus dem neuverliehenen Felde zu ziehenden Erzproduction, oder sonst wie, betrachten, eigentlich eine Anomalie, die sich aus dem obwaltenden rechtlichen Verhältnisse nicht ableiten noch damit vereinigen, sondern nur aus dem politischen Gesichtspuncte rechtfertigen lassen dürfte, dass solche Vorschüsse als Unterstützung auf den Flor der ganzen Revier, der dermaligen und künftigen Gewerken berechnet, mittelbar auch den neuen Gewerken, wenn schon diese in specie die Schuld nicht contrahirt haben, zu Statten kommen. Auch ist diese Bevorzugung der Reviercassen um so billiger, als Letztere gegen alle andere Gläubiger, die beim Auflässigwerden einer Grube doch wenigstens an die vorhandenen Tagegebäude und Inventarienstücke sich

## §. 29.

### Fortsetzung.

Es ist schon angedeutet worden, dass die Betriebsmittel, welche die Reviercassen gewähren, bei dem dermaligen Stande des sächsischen Bergbaues, wenigstens für die Freyberger als die wichtigste Revier bei weitem die grössten und einflussreichsten sind. Sie übertreffen nicht nur, dem Betrage nach, — (wegen der diesfallsigen statistischen Notizen ist auf den jährlich erscheinenden bergacademischen Kalender zu verweisen) — alljährlich die eingehenden Zubussen so sehr, dass die letzteren dagegen in ihrer Unbedeutendheit fast verschwinden, sondern sie gewähren auch die sichersten Zuflüsse und zwar in dem nothwendigen Maasse und — worauf oft das Meiste ankommt — zu rechter, schicklicher Zeit. Es verbürgt auch die Sachkenntniss der Behörde die richtige und zweckmässige Verwendung; wogegen die unbeschränkte Willkühr der Gewerken kein Mittel zulässt, zu verhindern, dass die Zubussen nicht unnütz angewendet und zu eiteln Zwecken versplittert werden. Diese Betrachtung, verbunden mit der Wahrnehmung, theils dass die Bergbaulust der Privaten immer schwächer und der

---

halten und daraus bezahlt werden können, in der Regel (d. h. wenn nicht bei etwanigen Vorschüssen auf Tagegebäude letztere ausdrücklich zur Sicherheit bestellt worden sind) zurückstehen, indem sie hieran keinen Theil haben, sondern zu ihrer Befriedignng in der Regel lediglich an die Erzproduction gewiesen sind, mithin ihnen dieser alleinige Weg, zur Restitution zu gelangen, abgeschnitten würde, wenn nicht das Grubenfeld selbst, auch nachdem es in andere Hände gekommen, und ohne Rücksicht auf die Contrahenten, welche dasselbe verlassen haben, gewissermassen ihnen haftete; wiewohl dieses Haften des Grubenfeldes am allerwenigsten mit einer hypothecarischen Versicherung möchte verglichen werden dürfen.

Nähere Vorschriften, die hieher gehören, sind enthalten in den Oberbergamtsverordnungen vom 31. Jan. 1795. und vom 11. März 1797. (Cod. Aug. 2te Forts. S. 225. 267.) sowie in der Generalverordnung vom 24. Oct. 1835.

Zubusseingang von Jahr zu Jahr geringer wird, theils dass die Theilnahme derer, die Zubussen zahlen, am Bergbau ohnedies von einem eigentlichen Interesse am Gewerke und dessen Technik keineswegs begleitet, sondern zu einem blinden Spiele auf Gewinn und Verlust geworden ist, hat längst schon die Frage angeregt, ob nicht die gänzliche Abwerfung des Zubussbergbaues und mit ihr die lästige und offendirende Art und Weise des Einsammelns derselben an der Zeit sein möchte? Es ist dies eine Lebensfrage, sowie für jeden, also auch für den sächsischen Bergbau und mit Wenigem hier noch zu berühren. Fragt man zunächst nach dem endlichen Erfolge einer solchen Maassregel, so kann es nicht fehlen, dass auf diesem Wege das Privatinteresse Einzelner — (sowohl einzelner Gewerken, als ganzer Gewerkschaften) — am Bergbau vollends verschwinden, und wenn die wenigen, ihres abwerfenden Ueberschusses halber, im Actieneigenthume von Privaten sich erhaltenden Gruben denn doch endlich auch erschöpft und dann verlassen sein werden — ein Schicksal, dem sie früher oder später nicht entgehen —; die Aufsuchung neuer Betriebspunkte und der Betrieb selbst schliesslich in die Hand der Verwaltung eines Stiftungsfonds gelangen wird, die, wenn auch vom technischen und staatswirthschaftlichen Interesse noch so sehr belebt, immer eine todte Hand, im juristischen Sinne, bleiben muss, da sie des eigentlichen Gewerbslebens, des Speculationsgeistes der Privaten, ermangeln wird. Unantastbares Privateigenthum zwar wird der Fond solcher Betriebsmittel — gleichwie irgend eine Stiftung zu bestimmten Zwecken — immer bleiben und solche Stellung gegen den Staat behalten, immer daher das Bergwerksgut, welches durch den Fund erworben, bebauet und ausgebeutet wird, ein Staatsgut werden; allein die Freiheit des Bergbaueigenthums und Gewerbes wird keine Wahrheit mehr sein, sondern in der Bevormundung und

Verwaltung Seiten des Staats gänzlich untergehen. Das weise berechnete Institut bergüblicher Besitzergreifung, der eigenthümlichen Erwerbungsart von Bergwerksgut und die Bedingungen, an welche die Concessionsertheilung zum Bergbaugewerbe verfassungsmässig geknüpft ist, mit allen oben angedeuteten Consequenzen, wird zur obsoleten Form werden, indem die ursprüngliche Nothwendigkeit dabei, die doch nur bei der freien Concurrenz sich geltend macht, — aufhört. Das Bergwerksgut wird ein Theil des Volksvermögens nicht mehr sein, wenn es nicht mehr Gegenstand der Privatspeculation sollte sein dürfen. Es wären das schon Gründe genug, welche die besprochene Maasregel verbieten, die verwerflich erscheinen muss, weil allgemeinen Staatswirthschaftlichen Grundsätzen nach verwerflich ist, was die Gewerbsfreiheit ohne Noth beschränkt; verwerflich, wie ein Vergleich der geschichtlichen Entwickelung der Bergwerksverfassung in Sachsen mit der in andern Ländern lehrt, der nachweisst, dass sich die Zweckmässigkeit der bisherigen Einrichtungen in unserm Lande bewährt hat [a]) und eine warnende Mahnung gegen die Ausschliessung solcher Freiheit giebt, wie sie der bisherige Zubussbergbau nach sächsischer Verfassung gewährte. In der That liegt in der alleinigen Bildung solcher Fonds, wie die beschriebenen Reviercassen sind, kein vollständiger Ersatz für die Betriebsmittel, auf deren Herbeischaffung die gewerkschaftliche Verfassung berechnet ist. Freiwillige, in Folge der Privatspeculation dargebotene Zubussen geben, wenn auch nicht die sicherste und reichlichste, doch eine nie versiegende Quelle, die, wenn sie periodisch auch sparsam und nur tropfenweise fliesst, dennoch bei fortdauerndem Volksleben gänzlich nie vertrocknen,

---

a) Vergl. F. Bülau, Handbuch der Staatswirthschaft §. 51. Nota 4. S. 280.

sondern, sowie sich die Generationen verändern, mit ihnen und dem wechselnden Wohlstande zwar steigen und fallen aber immer wieder aufs Neue emporquellen wird. Selbst der grösste, in einem todten Fond aufgehäufte, Vorrath aber kann durch einen einzigen Unglücksfall verloren gehen und für Jahrhunderte hindurch die auf jenen Fond berechnet gewesene Hilfsquelle verstopft werden. Es wird daher auch niemals das Bergbaugewerbe und gerade dieses seiner Natur nach am allerwenigsten sich von Privatspeculation unabhängig machen und erhalten können; gewerbspolizeiliche Aufsicht und Leitung des Staats aber, so sehr wie sie gerade bei diesem Gewerbe nöthig ist, um der Privatspeculation die gehörige Richtung zu geben und ihren Erfolg durch weise Institute zu sichern, selbst durch die sorgsamste und wohlberechnetste Unterstützung dennoch niemals jene Hilfsquellen ersetzen können.

## §. 30.

### *Von den verfassungsmässigen Unterstützungen des Bergbaugewerbes aus Staatscassen.*

Vorerinnerung.

Der nachfolgende Abschnitt, §. 31. bis §. 39., handelt weder von denjenigen (insgemein zum gesammten Bergwesen mit gerechneten) bergmännischen Gewerksanstalten, die der Staatsfiscus als alleiniger Eigenthümer und alleiniger Gewerbtreibender in dieser Branche des Bergbaubetriebes, auf Staatsrechnung innehat, also nicht von dem Silber- Kupfer- und Kobald-Hütten- und Schmelzwesen, so weit dieses aufgehört hat ein freies Gewerbe zu sein (§§. 4. 5.); noch kann dieser Abschnitt aller Unterstützungen im weitern Sinne, die der Staat dem Bergbau angedeihen lässt, erwähnen. Dies würde theilweis nur eine Wiederholung der Aufzählung vieler, an anderen Orten dieses Buchs schon beschriebener Einrichtungen sein, die zum Besten des Berg-

baues im Staate bestehen, eine Wiederholung von Einrichtungen, die, weil sie mehr oder weniger Administrationskosten verursachen, in sofern gewissermässen als ein für den Bergbau gemachter Staatsaufwand erscheinen. Auch ist es hier nicht der Zweck, eine Zusammenstellung der gesammten, durch die verschiedenen Bergwerkseinrichtungen bedingten, dem Staate erwachsenden Ausgaben (wie sie im Staatsbudget aufgestellt sind) und deren Vergleichung mit der Einnahme vom Bergbau zu liefern, indem eine solche Tendenz, die lediglich finanzielle Fragen betrifft, der vorliegenden Aufgabe fremd ist. Es muss vielmehr in staatsrechtlicher Hinsicht hier, den allgemeinen Principien nach, vorausgesetzt werden, dass die vom Staate auf die Einrichtungen des freien Privatbergbaues verwandten Administrationskosten im engern Sinne als zu dem gesammten Regierungsaufwande des Landes gehörig, eben so wie die Kosten für Justiz- und Polizei- Cultur- Industrie- Agriculturpflege etc. in staatsrechtlicher Hinsicht den Eigenthümern des freien Bergbaues und des damit verbundenen noch freien Hüttenwesens insbesondere, nicht angerechnet werden können, indem sie eine Folge allgemeiner Verpflichtungen des Staats gegen alle Unterthanen sind, wobei darauf, ob alle Unterthanen oder nur ein gewisser Theil derselben an den fraglichen Einrichtungen Antheil haben, Etwas nicht ankommt [a]).

---

a) Es ist dies gleichwohl, nach Inhalt des ersten öffentlichen Staatseinnahme- und Ausgabe-Budgets geschehen; woselbst (vergl. die Landtagsacten $\frac{1833}{1834}$ Beilagen zu den Protocollen der 2ten Kammer 2te Sammlung S. 329 ff. und Beilagen zu den Protocollen der 1sten Kammer 2te Sammlung S. 512. ff.) welche das Bergbudget übersichtlich geben und wobei es auch schliesslich in der Hauptsache verblieben ist. die zwar zur finanziellen Uebersicht dienliche, allein von dem oben angedeuteten Principe abweichende Zusammenstellung so gemacht worden ist, dass die allgemeinen Administrationskosten, namentlich die Besoldungsetats für die zur Beaufsichtigumg des freien

Endlich können bloss vorübergehende, in besondern Fällen und aus besondern Gründen verabreichte, Unterstützungen des freien Privatbergbaues hier eine Erwähnung nicht finden, weil dies in das Gebiet der Landesstatistik gehören würde [b]).

Es handelt sich vielmehr hier von derjenigen Art der Unterstützung des freien Bergbaues Seiten des Staates, wel-

---

Bergbaues angestellten Behörden, untermischt mit den Kosten des Staats, theils für seinen fiscalischen Hüttenbetrieb, theils für seine verfassungsmässige Theilnahme am freien Privatbergbau, theils für seine eigenthümlichen Bergwerkbesitzungen, theils endlich mit dem besondern als eigentliche pecuniaire Unterstzützungen des freien Bergbaues anzusehenden Aufwande für selbigen, aufgerechnet und (nur mit Ausnahme des Etats der Freyberger Bergacademie) von den eben so untermischt angegebenen Einnahmen unter der allgemeinen Rubric „vom Berg- und Hüttenwesen," abgezogen worden sind. Es hat dieses Verfahren ganz gewiss seine Vorzüge für die Zwecke des Budgets, und ist selbst früherhin von Seiten der höchsten Finanzbehörde wohl immer eingeschlagen worden. Es scheint auch gerade ein eigenthümlicher Vorzug der Bergwerksverfassung, dass sie, wie sie ist, eine solche auf die besondere Branche der Bergwerksindustrie, mit Einschluss des Hüttenwesens, beschränkte und von dem übrigen Staatshaushalte separirte Aufstellung zulässt, was für andere Branchen ganz unausführbar gewesen ist, wie das Budget es selbst nachweist. Allein es darf hier wohl erinnert werden, dass das Budget, da es nicht zu staats*rechtlichen* Zwecken aufgestellt ist, der Richtigkeit des oben als allgemeine Voraussetzung aufgestellten staatsrechtlichen Principes nicht präjudiciret und dasselbe positiv nicht widerlegt. Wichtig und wesentlich bleibt immer der Unterschied zwischen den auf den freien Privatbergbau vom Staatverwandten allgemeinen Administrationskosten und den übrigen eben bezeichneten verschiedenen andern Staatsausgaben für bergmännische Zwecke. Jene beruhen, staatsrechtlich betrachtet, auf einem andern Grunde als diese und dieser Grund ist ein verschiedener, weil, ganz einfach, Staatseigenthum und Privateigenthum im Staate, eine verschiedene Stellung zum Staate haben. Vergl. v. Weissenbach, Sachsens Bergbau etc. S. 107 sequ.

b) Dergl. Unterstützungen so, wie sie in jedem Jahre etwa vorkommen, sind speciell, in Uebereinstimmung mit dem Staatsbudget, aus dem alljährlich erscheinenden bergacademischen Kalender für den S. Berg- und Hüttenmann zu ersehen.

che einen gewissen Grad der Stabilität, sei es nur auf den Grund rechtlicher Verhältnisse, oder in Folge gleichförmig sich wiederholenden politischen Bedürfnisses, erlangt haben und eben dadurch verfassungsmässig, mithin zu Einrichtungen geworden sind, welche als integrirende und wesentliche Theile der gesammten Bergwerksverfassung hier Erwähnung finden müssen.

Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, dass zwar allerdings die meisten Bergwerksunterstützungen aus Staatscassen verabreicht werden, welche ihre Einnahmezuflüsse wiederum im Bergbau haben, z. B. aus der Generalschmelzadministrationscasse und den Zehntencassen, dass also in gewissem Maasse der Bergbau diese Unterstützungen sich selbst giebt, oder mit andern Worten, dass der Staat sie nicht geben könnte, wenn ihn nicht erst der Privatbergbau dazu in den Stand setzte. Allein bei der nothwendigen Trennung dessen, was beim gesammten Bergbau Staats- und was Privateigenthum ist, sind consequenter Weise immer diejenigen Unterstützungen, welche aus Staatsbergwerkscassen zum Besten des freien Privatbergbaues verabreicht werden, nichts desto weniger mit vollem Rechte zu den Staatsunterstützungen des Bergbaues zu rechnen und nur bei einer in finanzieller Hinsicht angestellten Vergleichung ist jener Umstand von Einfluss.

Uebrigens muss hier an den bereits oben (§. 4.) angedeuteten Gesichtspunkt, aus welchem die politische und staatswirthschaftliche Tendenz der besprochenen Unterstüzzungen des Bergbaues zu betrachten ist, erinnert werden. Der Staatsfiscus bedarf eines schwunghaften Bergbaubetriebes, weil davon ein Theil seiner eignen fiscalischen Nutzungen abhängt, die er aus dem Schmelz- und weiter, selbst dem Münzregale zieht, so lange er überhaupt beiderlei Gewerbe auf fiscalische Rechnung fortbetreiben lässt. Es be-

dingt der Bergbau den Hüttenbetrieb geradezu, weniger die Ausübung des Münzregals, wenn schon die Silbermünze, welche im Lande geprägt wird, von jeher fast nur aus dem im Lande selbst gewonnenen Silber geschlagen worden ist, und zwar begreiflicher Weise um deswillen, weil, wie anerkannt [c]), die Münzanstalt ihr benöthigtes Silber zu einem ungleich wohlfeilern Preise als dessen Handelswerth beträgt, im eignen Lande käuflich erhält. Hiernächst werden noch überdies die Münzkosten durch Erhebung des Schlägeschatzes, den die Bergwerkseigner zu entrichten haben, zum Theil gedeckt.

In gewissem Maasse unterstützt daher der Staat durch die dem Privatbergbau gewährte Beihilfe nur seinen eignen Fiscus.

Gleichwohl hängt umgekehrt der freie Privatbergbau keineswegs von den Staatsunterstützungen ab. Unter Voraussetzung der Fortdauer derjenigen Einrichtungen im Staate, welche ohne Rücksicht auf das specielle Interesse, welches die Staatsfinanzen angegebener Maassen am Bergbau nehmen, auf das gewerbliche Gedeihen im Allgemeinen berechnet sind und in der allgemeinen Pflicht der Staatsregierung liegen, daher auch der bereits angegebenen und noch zu erwähnenden besondern Einrichtungen, welche das Bergbaugewerbe, seiner Eigenthümlichkeit wegen, bedarf, würde der freie Privatbergbau auch ohne die in diesem Abschnitte zu besprechenden Unterstützungen fortbestehen und blühen können, so lange bis nicht die natürliche Erschöpfung dem ganzen Gewerbe ein Ziel setzt. Es beruht daher die in neuerer Zeit oft angeregte Frage, „ob der Staat den Bergbau aufgeben solle?“ in sofern auf einem Missverständnisse, als

c) S. Landtagsacten, Beilagen zu den Protocollen der 2ten Kammer 2te Sammlung S. 66. der Beilage A. zum Bericht der 2ten Deputation über das Ausgabebudget.

es staatsrechtlich für den Staat eine moralische Unmöglichkeit ist, den ganzen Privatbergbaubetrieb aufzugeben, eben weil derselbe ein Privatgewerbe ist und auf Privateigenthum sich stützt. Eine blosse Zurückziehung und Vorenthaltung der bisher dem Bergbau aus Staatscassen gewährten Unterstützungen, sowie das Aufhören der Theilnahme des Staatsfiscus am Bergbau und das Aufgeben der jetzt von selbigem betriebenen Bergwerke allein aber, würde das gänzliche Aufhören des Privatbergbaues dennoch nicht zur Folge haben. Es kann daher die angeregte Frage nur in dem Sinne gefasst und verstanden werden, dass sie sich auf das staatsfiscalische Eigenthum an Berg- und Hüttenwerken bezieht. Dann beschränkt sie sich auf diejenigen bergmännischen Unternehmungen, welche jetzt der Staatsfiscus auf seine Rechnung allein betreibt, vornämlich aber auf die fiscalischen Hüttenwerke, deren Eigenthümer er ist.

Die Frage aber so gestellt, wie sie eigentlich nur gestellt werden kann, so ist es, was jedoch weiter zu untersuchen hier nicht der Ort ist, wohl noch sehr zweifelhaft, ob, abgesehen von allen nationalökonomischen Rücksichten, nicht die finanziellen Verluste und Nachtheile des Staats bei einer solchen Maassregel, wenigstens was die fiscalischen Hüttenwerke betrifft, grösser sein möchten als der Schade, welcher dadurch dem Privatbergbau zugeführt würde. Letzterer würde sich nur um so freier erheben und bewegen und dann auch die Nutzungen beziehen, welche über die ihm jetzt gesetzten Grenzen des eigentlichen Bergbaues hinaus, aus der Hüttenfabrication sich ziehen lassen und die in der That den schliesslichen vollständigen Gewinn von ihrer Arbeit den Bergwerkseignern gewähren würden, den sie gegenwärtig mit der Staatscasse theilen müssen [d]).

d) Die jetzige Einrichtung gemahnt an analoge Verhältnisse, z. B. das des Weinbauers zum Weinhändler. Letzterer macht

## §. 31.

### *Von den Bergbegnadigungen und den begnadigten Bergorten.*

Von den Unterstützungen, welche der Staat dem freien Privatbergbau gewährt, sind als verfassungsmässig folgende zu erwähnen.

Aus allgemeinen Staatsmitteln des Landes wird gegenwärtig und in Gemässheit des Gesetzes vom 6. December 1834, die Befreiungen von indirecten Abgaben betr., ein Bergbegnadigungsfond unterhalten. Es ist für denselben eine jährliche Summe aufs Budget gewiesen (sie betrug in der jetzigen Finanz-Periode 19000 Thaler), mit welcher in jeder Revier die deshalb dem beregten Fond beim Gegenbuche zugewährten Kuxe gewisser dazu bestimmter Gruben verzubusst werden.

Das Eigenthum an diesen sämmtlichen Kuxen und mithin an den Gruben selbst, ist denjenigen Communen und Corporationen überlassen, welche, nach früherer Verfassung, den halben Land- und Tranksteuererlass genossen, so dass also für diese die Zubusse aus Staatsmitteln bezahlt wird. Der Antheil, welchen eine jede Commun oder Corporation an jenem gemeinschaftlichen Eigenthume und dem zu dessen Erhaltung bestimmten Fond hat und wonach sich sowohl der Betrag der Zubussen, der für eine Jede entrichtet wird, als der Betrag der Nutzungen im Falle eintretenden Ueberschusses bestimmt, ist in Form von Actien ausgedrückt, so dass

---

eigentlich den Gewinn, während der Erstere die mühselige und nothdürftig lohnende Arbeit verrichtet *).

*) Das Gleichniss scheint nicht ganz treffend. Denn die Theilung der Arbeit ist wohl hier, nicht aber dort, durch natürliche Verhältnisse geboten. — Uebrigens ist zu Gunsten der jetzt bestehenden Einrichtung zu sagen, dass sie eine zweckmässigere Verwendung des Gewinnes zu versprechen scheint, als zu erwarten sein dürfte, wenn der Staat allem Gewinne aus dem Bergbaugewerbe, aber auch aller Vorsorge dafür entsagte. B.

eine bestimmte Werthsumme in Gelde für jede Actie beliebig angenommen, (dermalen 10 Thlr. — —), der Werth der sämmtlichen creirten Actien dem Betrage der gesammten Zubussen gleich ist, der antheilige Beitrag aber, der für jede Corporation zu diesen Zubussen geleistet wird, die Zahl der Actien bestimmt, welche derselben zusteht. Diese Actien werden beim Gegenbuche nach einem besonders darüber gehaltenen Conto den Betheiligten zugewährt. Sie sind unveräusserlich, weil sie nur gewissen Communen und gewissen Corporationen als Begnadigung verliehen sind und die Stelle der ehemaligen Begnadigung vertreten, welche die Bergorte als solche genossen. Als eine Begnadigung ist die Betheiligung an dem genannten Benefizfond um deswillen anzusehen, weil den Betheiligten durch Verzubussung von Kuxen, welche solchergestalt der Staat für sie übernimmt, die Aussicht auf Verlag und Ausbeute eröffnet wird, ohne dass ihnen diess selbst Opfer kostet. Diese Begnadigung ist nur an die Stelle der ehemaligen Privilegien und Freiheiten getreten, welche die sogenannten Bergorte genossen. Als eine Berechtigung dieser Communen und Corporationen aber ist sie um deswillen anzusehen, weil sie an die Stelle der ebengenannten Privilegien und Freiheiten getreten, auf ausdrücklicher Zusicherung der Staatsregenten beruht und weil sich jene Bergorte und deren Bewohner den Anspruch darauf dadurch erwarben, dass sie sich vorzugsweise bergbaulustig bezeigten und so die Bedingung (vergl. Bergdecret v. J. 1629. im Eingange und §. 9.) erfüllten, welche bei Verleihung jener Privilegien und Freiheiten ihnen vom Staate auferlegt wurde.

Als Unterstützung des Bergbaues aber ist dieser Fond jedenfalls zu betrachten, indem der Staat durch Anweisung gewisser Summen, lediglich für den Betrieb von Gruben bestimmt, die anderweite Herbeischaffung der Betriebs-

mittel erspart und dem Privat-Bergbau überhaupt um so viel mehr Zubussen zufliessen, als jene Beiträge aus dem Benefizfond ausmachen; dabei aber der Staatsfiscus auf alle Ansprüche auf die Restitution des solchergestalt in den Bergbaugewandten (des Recesses) für sich Verzicht leistet. Es ist eine Unterstützung, die der Staat dem Privat-Bergbaue gewährt, weil die aus dem Benefizfond betriebenen ganzen Gruben, oder einzelne Theile davon (Kuxe), im Privateigenthume der begnadigten Communen und Corporationen nach Verhältniss ihrer Actien verbleiben, diese auch die etwanigen Nutzungen aus den durch die Zubussen des Benefizfonds bis zur Ueberschussvertheilung gebrachten Gruben als eigenthümliches Vermögen beziehen dürfen. Als eine verfassungsmässig fortdauernde und stabile Unterstützung aber ist sie anzusehen, weil sie, der gegebenen Zusicherung nach, nicht aufhören soll, so dass, wenn auch die jetzt und jedesmal mit Hülfe solcher Unterstützung gebauten Gruben es zur Ueberschussvertheilung gebracht haben, sodann die Unterstützung auf andere Gruben überzutragen ist, welche der Zubusse noch bedürfen.

Die ganze Einrichtung (über welche die Ministerialverordnung vom 4. Juli 1834. und Oberbergamtsverordnung vom 16. Juli 1834. zu vergleichen) erklärt sich aber nur dadurch, dass man auf die frühere Einrichtung des Land- und Tranksteuererlasses und des sogenannten Communbergbaues zurücksieht, an deren Stelle sie getreten ist, die in sofern also auch gegenwärtig noch mehr als blos historisches Interesse hat.

Die Communen der vorzugsweise sogenannten Bergstädte, welche als solche mehrere nachher noch zu erwähnende Freiheiten und Privilegien genossen, ingleichen einige Rittergüter und Lehngerichte auf dem Lande, bauten einzelne ganze Gruben (oder eine grössere Zahl Kuxe davon,) aus ih-

ren Mitteln, die sogenannten Commungruben, die, nach früherer Einrichtung, auf ihrem Territorio und Weichbilde liegen mussten. Es war dies in der älteren Zeit ein wesentliches Mittel zu Erhebung des Bergbaues, indem die Bergbaulust der Einzelnen dadurch sich concentrirte. Im wohlverstandenen eigenen Interesse hielten sich die nächsten Anwohner der Orte, wo Bergbau zu treiben war, vorzugsweise für verpflichtet, denselben zu unterstützen. In dessen Voraussetzung und zu Beförderung dieses Instituts, wurde den Inhabern der Commungruben ein Theil der Landsteuer und ein Theil der ehemaligen Tranksteuer (die Hälfte), unter der Bedingung erlassen, dass solcher Erlass auf die Commungruben verwendet würde (Vergl. das Bergdecret v. J. 1624. §. 9. und das Bergdecret v. J. 1629. im Eingange). Auf diese Weise geschah es, Jahrhunderte lang, dass solche Commungruben von dem Tranksteuererlasse oder von dem Landsteuererlasse, oder von beiden zugleich, nach gewissen Principien (den sogenannten principiis commissionis, die im Jahr 1780. seqq. regulirt wurden[a]), und zwar von den Tranksteuerpflichtigen und den Landsteuerpflichtigen, welche an sich verschiedene Corporationen in den Communen der bergbegnadigten Ortschaften bildeten, verbaut wurden. Insgemein waren die Tranksteuerkuxe den Inhabern brauberechtigter Grundstücke viritim, die Landsteuerkuxe aber der ganzen beschockten Commun beim Gegenbuche zugewährt.

Auch jene Kuxe hafteten aber unveräusserlich auf

a) Zu Eruirung der Differenzien beim Communbergbau und zur Vereinigung über gewisse, künftig zu befolgende, Principien wurde 1780. eine aus Mitgliedern der Generalhauptcasse, des Kammer- und Berg- sowie des Obersteuer-Collegii bestehende gemeinschaftliche Commission niedergesetzt, die sich bis 1783. mit Regulirung der Tranksteuerdifferenzien (vergl. Rescr. v. 1. Sept. 1783.) und bis 1789. noch mit Erörterungen über die Verbauung der halben Landsteuern beschäftigte.

den Grundstücken der Einzelnen (Tranksteuerkuxe) oder waren ein unveräusserliches Gesammteigenthum der Communen (Landsteuerkuxe), gleichwie jetzt die Actien am Communbegnadigungsfond es sind. Die erwähnten Steuererlasse wurden aber als ein in den wohlerworbenen Rechten der Betheiligten beruhendes Zugeständniss angesehen. Dieser Gesichtspunkt ist auch bei der Feststellung der neuen Einrichtung festgehalten und das Verfassungsmässige derselben aufs Neue anerkannt und gesetzlich sanctionirt worden. In dem rechtlichen Verhältnisse hat sich daher auch Etwas wesentlich nicht geändert, als dass Statt einzelner Kuxe auf beliebigen und mehrern Gruben (den sonstigen Communzechen), die Betheiligten Actien an einem concentrirten Eigenthumscomplex besitzen, welcher aus einigen wenigen von der Staatsbehörde zu wählenden Unternehmungen und den Aussichten besteht, welche aus einem, ebenfalls in gemeinschaftlichem Eigenthume befindlichen Fond erkauft worden sind. Es ist nicht zu läugnen, dass die neue Einrichtung, indem sie, noch mehr als dies die hierauf ebenfalls schon berechnete frühere Communbergbau-Verfassung vermochte, die Zersplitterung nicht unbedeutender Zuschüsse zum Bergbau verhindert und ohne Rücksicht auf den Ort, wo die zu bauenden Zechen zufällig liegen, lediglich die Zweckmässigkeit des Betriebes, nach sachverständigem Ermessen zum Anhalten vorschreibt, bei weitem den Vorzug vor der frühern Einrichtung verdient und als eine dankenswerthe Reform erscheint, die der Hauptsache nach, wenn auch nicht in der jetzigen Form, schon lange vor dem Gesetz vom 6. December 1834 von den Bergbehörden beantragt war.

## §. 32.

### *Von den übrigen jetzt erloschenen Freiheiten und Genüssen der Bergorte, als Unterstützungen des Bergbaues betrachtet.*

Es ist diese Einrichtung des Bergbegnadigungsfonds nach beschehener Umgestaltung des gesammten Abgabensystems nicht nur, sondern auch der meisten innern und socialen Verfassungsangelegenheiten der Communen, der einzige Ueberrest der Begünstigungen, welche sonst aus Rücksicht auf die Beförderung des Bergbaues und zu dessen mittelbarer Unterstützung den Bergstädten und deren Bürgern verliehen waren. Es gehörte dahin ausserdem sonst die Accismoderation, welche zuletzt noch nach der Generalaccisordnung vom 12. Juni 1824. §. 67. den bergbauenden Einwohnern der Bergstädte zustand, ferner die Geleitsbefreiung der Bürger in einigen Bergstädten, namentlich in Freiberg, auf dem Grund des, noch in der Geleitsordnung vom 15. März 1823. §. 13. ad 7. geschützten, besondern Privilegiums. Beide Begünstigungen haben mit Aufhebung der Accise und des Geleits durch das Gesetz vom 4. Decbr. 1834. aufgehört. Mit Recht wohl ist den Bergorten eine Entschädigung versagt worden; denn es hatte die Bedingung, auf welche sich jene Begünstigungen stützten, aufgehört erfüllt zu werden; die vorzugsweise in den Bergorten erwartete wirkliche Theilnahme am Zubussbergbau fand schon längere Zeit nicht mehr Statt; folglich gewährten jene Vergünstigungen, die gewöhnlich nur zu einer schwachen, oft fast nur simulirten, höchst nothdürftigen Theilnahme der Ortseinwohner am Bergbau führten, in der That dem Bergbau nicht mehr die Unterstützung, welche bei deren Verleihung beabsichtigt und vorausgesetzt ward.

Bald wird die Eigenschaft der Bergstädte, als solcher, nur noch eine historische Erinnerung sein. Sie hat in der

Städteordnung keine allgemein gesetzliche Berücksichtigung gefunden, und nur den Localstatuten ist es überlassen geblieben, etwanige besondere Bestimmungen in den Bergstädten zu treffen, welche jedoch meist polizeilicher Natur sind oder auf Erleichterungen des Bergarbeiterpersonals (§. 51.) hinauskommen. Ausser dem Schutze vor dem Aufenthalt der Schacherjuden in den Bergorten, der noch auf allgemein gesetzlicher Bestimmung beruht [a]), ist ein allgemeines, alle Bergorte betreffendes Institut weiter nicht aufzuführen, welches die Bergstädte als solche jetzt noch charakterisirte und auf eine Unterstützung oder den Schutz des Bergbaues berechnet wäre, wiewohl in den einzelnen Bergstädten mehrfache specielle, auf Herkommen oder Vertrag beruhende, mit dem Bergbaubetriebe im Zusammenhange stehende Einrichtungen und Verhältnisse noch fortbestehen (wie z. B. der Bergschöppenstuhl in Freyberg), welche nicht nur den Titel der Bergstädte rechtfertigen und auf die frühere Verfassung hinweisen, sondern auch sehr wesentliche gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten des Bergbaues und der Stadtcommunen

---

a) Vergl. Art. 76. der Bergordnung von 1589. und Rescript vom 14. Mai 1774. (Cod. Aug. Cont. II. Th. 2. pag. 176)

Wegen des Aufenthalts der Gold- und Silberarbeiter und des diesfalsigen Specialverbots in Betreff der Bergstadt Brand s. Resc. v. 29. März 1771. (Ebendas. pag. 158.)

Dagegen ist neuerdings nach Finanz-Ministerial-Verordnung vom 13. April 1835. zwar genehmigt worden, dass die (frühere) polizeiliche Begleitung der in die Bergstädte kommenden Handelsjuden abgestellt werde, dagegen aber soll das Verbot des dauernden Aufenthaltes der Juden in Bergorten und ihrer Zulassung auf Berg- und Hüttenwerken nichts desto weniger fortbestehen, auch den Ortsobrigkeiten und Polizeibehörden, namentlich in den Bergorten aufgegeben werden, auf Erz- und Silberpartierereien den daselbst bereits bestehenden Vorschriften gemäss, fortwährend ein wachsames Auge zu haben, maassen sich die Handelsjuden nicht nur bei den Ortsobrigkeiten, sondern in Bergstädten auch bei der Bergbehörde zu melden, und durch Pässe zu legitimiren verbunden sein sollen.

gegen einander betreffen (z. B. in Freyberg die Versorgung der Stadt durch den Bergbau mit Wasser).

Der Untergang der Freiheiten der Bergstädte ist als eine natürliche und unabwendbare Folge der neuerlichen Umgestaltung der socialen und innern städtischen Verfassung zu betrachten, auch dem Bergbau unschädlich; nachdem die Bewohner der Bergorte nur noch die Vortheile vom Bergbau beziehen, ohne zu dessen Erhaltung und Förderung aus eignen Mitteln vorzugsweise beizutragen, und nachdem der anderweite Verkehr im Handel, wie Industrie und Interessen auch in den Bergstädten so mannichfach geworden sind, dass das sonst einzig und allein obwaltende Interesse am Bergbau bei weitem in den Hintergrund getreten ist. Es ist daher auch kein fühlbarer Verlust, den die Einwohner der Bergstädte durch den Wegfall der oben erwähnten Vergünstigungen empfinden.

## §. 33.

### *Abgabenbefreiung der Bergbaumaterialien.*

Wohl aber genossen ferner die Privateigenthümer der Berg- und Hüttenwerke bis zur Aufhebung der sonst bestandenen Generalaccise, nach §. 67. der Generalaccisordnung vom J. 1824., einer wesentlichern Vergünstigung durch die Befreiung der zum Bergbau erforderlichen Materialien von der Grenzaccise, der städtischen Eingangsaccise und der Dorfhandelsaccise, so wie in Gemässheit der Geleitsordnung vom 15. März 1823. §. 13. die Befreiung von Entrichtung des G e l e i t e s. Diese Befreiung wurde ausgeübt, entweder durch Ertheilung von Freipässen, welche die Bergämter dem Lieferanten, welcher das Material für die Gruben herbeischaffte, ausstellten, oder durch die Restitution der an die Acciseinnahme bezahlten einzelnen Accisbeiträge, von Seiten des Staats. Zwar ist mit Aufhebung der Accise im Innern des Landes die Nothwendigkeit

der Entrichtung derselben auch in Ansehung der Bergmaterialien weggefallen und insofern ein eigentlicher Verlust für die Grubeneigenthümer nicht herbeigeführt worden. Allein, da ein hauptsächlicher Theil des nöthigen Materials, besonders Stahl, Hanf, der zum Pulver erforderliche Schwefel und Salpeter etc. aus dem Auslande bezogen werden und hiervon der — gegen die frühere Grenzaccise bei weitem beträchtlichere — Grenzzoll zu entrichten ist, so liegt es am Tage, dass die Bergwerkseigner, die sonst in Entrichtung der indirecten Staatsabgaben eine Befreiung genossen, gegenwärtig in der That schlechter gestellt worden sind und eine namhafte Beeinträchtigung erlitten haben, deren Vergütung nicht einmal in der Macht der Regierung allein steht, da letztere gegen die sämmtlichen Zollvereinsstaaten gewisse Verpflichtungen hat, bei denen sie einseitig eine Ausnahme nicht zugestehen kann. Ob die sämmtlichen Vereinsstaaten eine, den sächsischen Bergbau begünstigende Ausnahme auf den Antrag der Staatsregierung conniviren werden? hängt von der nächsten Zukunft ab.

## §. 84.

### *Von dem fiscalischen Stollnbetriebe.*

Bei weitem die einflussreichste Unterstützung, welche der Staat dem Bergbau angedeihen lässt, ist seine unmittelbare Theilnahme an Letzterm selbst und zwar:

A. durch den Betrieb des fiscalischen Revierstölln.

Der Grund, auf welchem die Uebernahme von Stölln und deren Unterhaltung von Seiten des Staats beruht, und wonach dieselbe zu beurtheilen, ist ursprünglich ganz und gar nicht ein staatsrechtlicher.

Die Staatsregierung hat, als solche, weder die Verpflichtung noch die Befugniss, die Hauptstölln in den

verschiedenen Bergwerksrevieren zu betreiben. Die Privat-Bergwerkseigenthümer wären als Staatsunterthanen rechtlich nicht genöthigt, sich der Hilfe der fiscalischen Revierstölln zu bedienen, und es könnten an sich die Revierstölln eben so gut in den Händen von Privaten sein, wie andere Privatstölln und Fundgruben. Es übt der Staat als Stöllner kein Regierungsrecht, noch eine demselben entsprechende Function aus. Eben so wenig ist er Stöllner Kraft eines niedern Hoheitsrechts als Regalsinhaber. Die Erwerbung der Hauptstölln Seiten des Staats, die ursprünglich in der That von Privaten, ebenso wie andere Bergwerksunternehmungen betrieben wurden, ist auf rein privatrechtlichem Wege entweder durch die bergmännische eigenthümliche Besitzergreifung, oder durch Kauf, Cession etc. und andere, im gewöhnlichen Privatleben vorkommende Erwerbstitel erfolgt. Das daran erworbene Eigenthum hat vor anderm bergmännischen Eigenthume (Bergwerksgute) keine andern Vorzüge voraus, als welche die Eigenschaft der Stölln und der tiefen Erbstölln überhaupt nach dem Bergprivatrechte mit sich führt.

Aus Letzterem [a]) muss aber daran erinnert werden, dass den Stöllnern, wegen der von ihnen zum Betrieb übernommenen Stölln, und wenn sie damit die beabsichtigten Zwecke, als Bedingungen der Rechte, wirklich erreichen, den übrigen Bergwerken gegenüber — (die zum Unterschiede der Stölln bisweilen auch Fundgruben genannt werden) — namhafte Vorrechte und rechtliche Vortheile zustehen. Die Stölln, mit Recht als die Schlüssel des Gebirges betrachtet, haben für jeglichen Bergbau anerkannt unschätzbaren Werth [b]). Durch sie werden nicht allein auf die geeignetste und sicher-

a) S. Stollnordnung vom 12. Juni 1749.

b) S. (v. Trebra) Merkwürdigkeiten der tiefen Hauptstölln der Bergamtsrevier Freyberg. Dresden 1804.

ste Weise die vorliegenden, erzführenden Gänge aufgesucht und somit bilden die Stollnörter die wesentlichsten Versuchsbaue, sondern sie sind auch den Gruben zu Abführung der Wasser, die entweder auf den Stolln niedergehen und daselbst aufgefangen, oder aus der Tiefe der Grube dahin durch Maschinenkraft gehoben werden, unentbehrlich. Das in allen Bergbauländern deutscher Zunge hierinnen übereinstimmende Bergprivatrecht setzt daher den Grundsatz fest, dass jede Gewerkschaft nicht nur den Betrieb eines Stollns in ihrem Felde durch den fremden Stöllner gestatten, sondern an letztern, ausser dem Stollnhiebe, auch noch gewisse Abgaben alsdann entrichten muss, wenn ihrem Felde durch jenen Stolln die gehörige Wasser- und Wetterloosung verschafft worden ist. Hiernach ist — zumal war es in früherer Zeit — der Besitz eines Stollns ebensowohl Gegenstand bergmännischer Privatspeculation, wie der Besitz einer Grube.

Es gilt für den Stöllner, der wo möglich eben deshalb seinen Stolln auf einem erzreichen Gange betreibt, den Stollnhieb auf solchem — der in früherer Zeit oft allein ansehnlichen Ueberschuss gewährte — zu gewinnen, während die Gruben, denen der Stöllner zu Statten kam, dem Letztern einen Beitrag zu seinen Betriebskosten (vierter Pfennig) geben müssen; es bezieht ferner der Stolln aus den von ihm gelösten Gruben einen Antheil an deren Erzausbringen, der selbst noch mehr als der fiscalische 10te beträgt (das Stollnneuntel).

Es war daher anfänglich bei der Uebernahme der Stölln von Seiten des Staats, welche derselbe noch heut zu Tage betreibt und unterhält, die einzige Motive wohl nicht die der Unterstützung des Fundgrübner Bergbaues aus Staatsmitteln, sondern der eigne Vortheil bewog dazu und es hat in früherer Zeit der Staatsfiscus als Stöllner auch sicher seine Ausgaben für die Stölln durch die Einnahmen von selbigen hin-

reichend, wo nicht überschiessend gedeckt. Ja selbst heutigen Tages noch muss der Staat seine Revierstölln wohl schon deshalb unterhalten, um sich dadurch (wenigstens mittelbar) seine Berg- und Hüttenrevenüen zu sichern.

Demohngeachtet ist und war es von jeher selbst in früher Zeit eine Wohlthat für den Privatbergbau, dass gerade der Staat dem Betrieb der hauptsächlichen Stölln sich unterzog, wegen der Sicherheit, mit der auf die Stetigkeit und Ausdauer dieses Betriebes von Seiten der Gruben gerechnet, wegen der grössern Leichtigkeit, mit welcher die Hilfe solcher Stölln, die dazu in promtu und bereits weit vorgerückt waren, von den immer aufs Neue entstehenden Gruben, auch für ihr Feld erlangt werden konnte. Eine Wohlthat war es und ist es noch, dass die Fundgrübner nicht dem Zufall zu übeslassen brauchen, ob sich ein Stöllner finden wird, welcher ihre Baue löst, sondern dass sie den hierzu allbereiten und verpflichteten Revierstöllner bei der Hand haben. Der Staat hat bereits seine Stollnanlagen so weit ausgedehnt, dass es für seitwärts oder entfernter liegende Gruben, welche der Stollnhilfe bedürfen, des Betriebs nur eines Flügelortes oder der Fortsetzung des bereits vorhandenen Stollns nur auf kürzere Strecken bedarf, anstatt, dass ausserdem die Fundgrübner sich auf weitere Strecken, je nach Lage des Gebirgs, ihren Stolln selbst heranholen, oder bis dies von einem andern Stöllner geschehe, abwarten müssten.

Wenn irgendwo, so hat sich die Erfahrung h i e r bestätigt, dass Unternehmungen, welche nur durch Stetigkeit und unerschütterliche Beharrlichkeit zu einem fernen, glücklichen Ziele gelangen können, während sie für den nächsten Augenblick wenig oder keine Vortheile versprechen, in der Hand des Staats am besten gedeihen und dass die Stabilität des Letztern, als unvergänglichen und ewigen Instituts, ihren Einfluss auf solche Unternehmungen hat äussern müssen, um

sie zu der Ausdehnung und zu der Gemeinnützigkeit zu erheben, wodurch sie sich gegenwärtig auszeichnen [c]).

Hauptsächlich aber hierin liegt das Moment, welches die Theilnahme des Staats am Bergbau durch seinen Stollnbetrieb als eine wahrhafte Unterstützung des erstern erscheinen lässt. Denn, was die gegenwärtig noch fortdauernde, auch auf das Staatsausgabe-Budget mitgenommene pecuniäre Beihilfe anlangt, die der Staatsfiscus dabei gewährt, so macht sich bei ihr ein anderer Gesichtspunkt geltend. Abgesehen davon, dass die auf die Stölln gewandten Kosten in früheren Zeiten überschiessend durch die Nutzungen gedeckt wurden, welche der Staat aus seinem Stollnbetriebe wirklich bezog, so steht in gegenwärtiger Zeit, wenn auch dies in der That nicht mehr der Fall ist, sondern die Kosten des Betriebs, verglichen mit der Einnahme davon, ein namhaftes Ausgabeübermaass nachweisen [d]), in diesem Bezuge der Staat als Stöllner doch in keinem andern Verhältnisse, wie jeder andere beim Bergbau speculirende Private, indem ihm die Aussicht auf bessere und grössere Einnahme an seinen Stölln nicht abgeschnitten ist.

Hauptsächlich aber erledigt sich der mit jenem pecuniären Zuschusse verbundene Begriff einer Unterstützung des Bergbaues, die der Staat gewährt, in Betracht der Zu-

---

c) Um die Revierstölln, z. B. in Freyberger Revier, nach allen ihren Richtungen durchzufahren, würde man einen Weg von 20 und mehrern deutschen Meilen machen müssen. Es sind durch diese Stölln jetzt bereits die meisten, im eigentlichen Mittelpuncte der Revier belegenen, Gruben gelöst.

d) Vergl. Bericht der 2ten Deputation der 2ten Kammer über das Ausgabebudget, Landtagsacten, Beilagen zu den Protocollen der 2ten Kammer 2te Sammlung S. 63. der Beilage A. zu dem Bericht S. 329.

Der etatmässige Satz der Zuschüsse für sämmtliche fiscalische Stölln und Röschen betrug hiernach in der Finanzperiode 1834. — 1837. jährlich 33319 Thlr. 23 Gr.

schüsse, welche die **gewerkschaftlichen Reviercassen** zum Betriebe der Stölln beitragen; diese machen in manchen Revieren bei weitem den grössern Theil der Zuflüsse aus, welche der zum Betriebe der Stölln bestehende Fond bezieht [e]), so dass umgekehrt mit mehr Rechte gesagt werden kann, „der gewerkschaftliche Bergbau gewähre den fiscalischen Stölln eine Unterstützung." Denn der Staatsfiscus ist es, der als Eigenthümer der Stölln und des dazu gehörigen Fonds jene Zuschüsse aus den privatrechtlichen Gewerkencassen empfängt, damit er sich bei seinem Eigenthume erhalten kann.

Zugleich aber wird durch die angedeutete Verbindung gewerkschaftlicher Beiträge zu den Betriebskosten der Stölln mit denen aus der Staatscasse eine gewisse **Gemeinschaft** zwischen den gesammten Gewerkschaften und dem Staatsfiscus in Bezug auf die Stölln und die durch solche zu erreichende Zwecke hergestellt, die insofern allerdings von beiden Seiten vertragsmässige Verbindlichkeiten erzeugt, so dass auch jene Zuschüsse allerdings als auf vertragsmässiger Verbindlichkeit des Staats beruhend, angesehen werden können, wie solche im Staatsbudget [f]) dargestellt worden

e) In Freyberger Revier z. B. trägt zu den ordinairen jährl. Stollnreglementsgeldern die gewerkschaftliche Gnadengroschencasse $\frac{9}{13}$ bei, während vom Fiscus nur $\frac{4}{13}$ beigetragen werden (vergl. auch die angezogenen Landtagsacten S. 67).

Es sind durch diese gewerkschaftlichen Beiträge die Stollnreglementsgelder in Freyberger Revier allein weit über die Note d) angegebene Summen und bis zu 48300 Thlr. — — jährlich gestiegen. In Schneeberger Revier giebt die Blaufarbenwerks-Consortiumcasse 5000 Thlr. jährlich dazu. Ueberhaupt aber haben z. B. im Jahr 1833. (Siehe Bergwerkkalender v. J. 1835. S. 146.) die Stollnreglementsgelder 75849 Thlr. 8 Gr. — betragen; woraus (diese Summe verglichen mit der auf das Budget genommenen von 33319 Thlr. 23 Gr.) leicht zu ersehen, um wie viel mehr gewerkschaftlicher Seits zu den fiscalischen Stölln beigetragen wird, als vom Staatsfiscus selbst.

f) Siehe den oben angezogenen Bericht S. 63.

sind. Als eine Verbindlichkeit des Staatsfiscus kann es nämlich angesehen werden, dass er so lange, als er jene Zuschüsse empfängt, den Stollnbetrieb einseitig nicht aufgeben kann; wollte er dies, so würden auch die schon lange Zeit und bisher in Voraussetzung der Fortdauer des Stollnbetriebs gegebenen gewerkschaftlichen Unterstützungen der Stollncasse, selbst Entschädigungsansprüche der Gewerkschaften begründen können.

Ungeachtet ihrer namhaften Beiträge zu Erhaltung der Revierstölln, theilen nämlich die Gewerkschaften die Einnahmen von den Stölln mit dem Staatsfiscus keineswegs, sondern diese, so wie das Eigenthums- und Dispositionsrecht an den Stölln und über dieselben verbleiben dem Staate ungetheilt und ausschliessend.

Es geht auch die Verwaltung obgedachten Fonds, welcher, indem damit der Fond für die nachher zu erwähnende Bergwerkswasserversorgung verbunden ist, die Stolln-Röschen- und Teichwirthschaftscassen der verschiedenen Reviere bildet, ohne gewerkschaftliche Theilnahme daran, unmittelbar vom Staate aus; diese Cassen werden als Staatscassen behandelt, ihre Cassenverwaltung ist den Verwaltern und Rechnungsführern der rein fiscalischen Zehntencassen mit übertragen; die Einnahmen und Ausgaben bei denselben sind in Verbindung mit dem gesammten Staatshaushalte etatisirt und die Hauptrechnung darüber wird bei der obersten Staatsbehörde defectirt. Als juristische Person und Repräsentant für diese Cassen gilt der Staatsfiscus.

Zu bemerken ist jedoch, dass, wenn schon nach der Einrichtung, wie sie sich jetzt ausgebildet hat, die Stollncasse jeder Revier in der That nur eine ist, aus welcher je nach deren etatisirten Bedürfnisse, die nöthigen Ausgaben bestritten werden und wohin schliesslich alle Einnahmen fliessen, dennoch von der ursprünglichen Einrichtung, wo-

nach der Staat nach und nach einzelne Stölln in Besitz bekam, ohne dass noch das Augenmerk auf eine Vereinigung der sämmtlichen Stölln direct gerichtet war, sich soviel erhalten hat, dass jeder einzelne Stolln als ein besonderes Berggebäude betrachtet wird, mit seiner Special-Administration (Schichtmeister, der zugleich Rechnungsführer ist und Obersteiger), mit besonderer Registerführung u. s. w., so dass die Stölln einzeln als besondere Berggebäude (wie sie auch auf den Ausbeutbögen aufgeführt sind) gelten [g]). Jedes dieser Berggebäude erhält aus der gemeinschaftlichen Casse, von den Stollnreglementsgeldern d. i. den aus fiscalischen und gewerkschaftlichen Cassen zusammen gegebenen Zuschüssen so viel als nach ohngefährem Ueberschlag zu Bestreitung des Bedürfnisses erforderlich ist, zu weiterer specieller Verwendung und Berechnung.

## §. 35.

### *b) Von den fiscalischen Röschen, Teichen, Gräben und Wasserleitungen.*

Was im vorigen §en über die staatsrechtliche Stellung der fiscalischen Stölln zum Privatbergbau, die Stollncasse und das

---

g) Es wäre ohne Nachtheil für den Betrieb der einzelnen Stölln sehr leicht ausführbar, die Verwaltung sämmtlicher fiscalischer Stölln einer Revier, oder wenigstens mehrer von diesen zusammenzuschlagen und unter eine Administration zu stellen. An Generalkosten und Löhnen für Schichtmeister und Obersteiger würde dadurch ein Namhaftes erspart werden können. Die verschiedenen Stölln stehen schon ohnediess zum grössern Theil unter einander, auch der Localität nach, in natürlichem Zusammenhange, und die jetzt bestehenden Grenzen zwischen den verschiedenen Stölln sind keine nothwendigen; auch ist in den grössern Revieren zu höherer Beaufsichtigung aller königl. Stölln schon ohnedies ein landesherrlicher Beamte (in Freyberg der Oberstollnfactor, in Schneeberg der Stollninspector u. s. f.) angestellt.

Eigenthum daran, so wie deren Zuflüsse erwähnt worden, gilt auch in der Hauptsache für:

B) die fiscalischen Teich-Gräben und Röschen-Anlagen, die das System der künstlichen Bergwerkswasserversorgung ausmachen, welches besonders erst in der Freyberger Revier sich gebildet hat, die dessen am Meisten bedarf; wogegen in den übrigen Revieren, die Grubeneigner meist selbst im Specialbesitze der, auf ihre eignen Kosten, zu ihrem Bedarf, etwa hergestellten Wasser Reservoirs und Wasserleitungen sind, ohne dass hierunter ein gemeinschaftlicher Zusammenhang Statt fände. Der Fond zu Erhaltung der Wasserversorgungsanstalt ist (namentlich in Freyberg) mit der Stollncasse verbunden, bildet die schon erwähnte Stolln-Röschen und Teichwirthschaftscasse, unter fiscalischer Verwaltung und es tragen zu demselben die gewerkschaftlichen Reviercassen, theils in regelmäsigen Quoten (Reglementquanten), theils durch extraordinaire Zuschüsse nicht nur mindestens eben so viel, sondern insgemein bei weitem mehr bei, als der Staatsfiscus.

Letzterer hat jedoch in ausserordentlichen Fällen schon einigemal in Form von unzinsbaren Vorschüssen, wo die schleunige Aufbringung grösserer Summen erforderlich war, namhafte besondere Unterstützung gewährt (z. B. beim Bau des Dittmannsdorfer Bergwerks-Teichs in Freyberger Revier).

Auch die einzelnen Wasserversorgungsanlagen und einzelnen Zweige derselben werden, ungeachtet des schon aus dem Begriff einer Wasserleitung folgenden nothwendigen Zusammenhanges aller, ebenfalls als einzelne Berggebäude behandelt und benannt, haben auch abgesonderte Registerführung, werden also auch in dieser Beziehung den eigentlichen Stölln gleich behandelt. Sie stehen ferner in gleicher Categorie mit den Stölln in Ansehung der Gemeinnützigkeit ihrer Bestimmung und verdanken, so wie die Stölln,

wenn auch nicht ihre Entstehung[a]), doch ihre consequente und beharrliche Erweiterung und Ausbildung bis zu den jetzigen wohlgeordneten Systemen, hauptsächlich der kräftigen und wachsamen Theilnahme und Leitung, welche die Staatsregierung diesem Institute zugewendet hat. Darinn liegt auch in Ansehung dieser Anstalten das vorzugsweise Dankenswerthe; wiewohl auch die pecuniäre Unterstützung hier dem Staate grössere Opfer insofern gekostet hat, und noch kostet, als er aus den Wasserversorgungsanstalten nicht in denselben Maasse, wie aus dem Stollnbetriebe, wieder Einkünfte bezieht, welche den Aufwand der Unterhaltung zu decken bestimmt sind und glücklichenfalls auch decken könnten. Denn in Folge der Wasserversorgungsanstalten bezicht er direct nur die Quatembergelder von den aus jenen Anstalten an die Gewerkschaften verliehenen Wassern, die im Verhältniss zu den Kosten der Anlage, Unterhaltung und Administration nur sehr unbedeutend erscheinen. In Freyberger Revier entrichten einige gewerkschaftliche Gruben, welche früher eigne Wasserversorgungsanstalten hatten, diese

---

a) Es sind in frühester Zeit schon Bergwerksteiche von den Grubeneignern für ihre Gruben angelegt gewesen, (wenn auch nur kleiner und ohne Zusammenhang unter sich), welche das damalige Bedürfniss befriedigten. Der Staat ist erst später in Besitz solcher Anlagen gekommen, hat sie erweitert, unter sich in Zusammenhang gebracht, und die Anstalt zu ihrer jetzigen allgemeinen Revierbestimmung erhoben. Noch gegenwärtig giebt es auch Wasserversorgungsanstalten (in einigen Revieren sogar die hauptsächlichsten) an einzelnen Bergwerksteichen, Gräben etc., die im Privateigenthum der Gewerkschaften sind, und es bestehen neben und bei der fiscalischen Bergwerkswasserversorgung noch verschiedene, den einzelnen Gruben gehörige, Anlagen dieser Art. Es steht daher nicht etwa ein unbedingtes Vorzugs- oder ausschliessendes Recht auf die Anlage oder den Besitz solcher Anlagen dem Staate zu. In, jedoch nicht leicht vorkommenden, Collisionsfällen könnte zwischen dem Staatsfiscus und jedem Privatgegner desselben, wenn beide über das Recht z. B. einen Teich anzulegen stritten, blos das Alter der Muthung der Teichstätte uud der etwa dazu gemutheten Wasser entscheiden.

aber gegenwärtig an den Staatsfiscus abgetreten haben, auf den Grund diesfalls geschlossener Recesse, noch besondere, jedoch nur vertragsmässige, und nicht allgemein verfassungsmässige Röschenbeiträge.

Dagegen benutzt der Staat aber auch die Bergwerkswasserversorgungsanstalten zugleich mit für seine fiscalischen Berg-und Hüttenwerke.

Im Staatsbudget bilden die Zuschüsse für die fiscalischen Wasserversorgungsanstalten und die für die Stölln eine Position unter der Rubrik:

Stolln- und Röschenreglements-Quantum.

Die Cassen, aus welchen der Fiscus solche Zuschüsse bisher bestritt, waren, theils die Oberzehnten- theils die fiscalische Generalschmelzadministrationscasse; seit 1824 ist es nur noch die letztere [b]).

## §. 36.

### Fortsetzung,

*Eigenthümlichkeiten der Bergwerkswasserversorgung.*

So weit wäre die staatsrechtliche und verfassungsmässige Beziehung der fiscalischen Stölln sowohl, als der Wasserversorgungsanstalten zu dem Privatbergbau sich ohngefähr gleich. Jedoch bieten letztere noch einige besondere, mit dem, was wegen Benutzung und Verleihung von Was-

b) Die Beiträge zu dem Bedürfniss der Wasserversorgungsanstalten und Revierstölln in der Freyberger Revier wurden bis zum Jahr 1824. mit $\frac{9}{13}$ aus der Gnadengroschen- und mit $\frac{4}{13}$ aus fiscalischen Cassen (wovon $\frac{1}{3}$ auf die Oberzehnten und $\frac{2}{3}$ auf die Generalschmelzadministrationscasse gewiesen waren) bestritten. Seit dem Rescript vom 5. Dec. 1823. ist aber der ganze fiscalische Beitrag an $\frac{4}{13}$ auf die Generalschmelzadministrationscasse verwiesen, auch von 1824. an die Graben-, Röschen- und Teichwirthschaftscasse mit der Stollncasse zu einer gemeinschaftlichen Hauptcasse für die königl. Revierstölln und die gesammten Anlagen zur Wasserversorgung vereinigt und dass darüber nur eine gemeinschaftliche Rechnung abgelegt werden solle, angeordnet worden.

sern zu bergmännischen Zwecken, Rechtens und verfassungsmässig ist, in Zusammenhang stehende Eigenthümlichkeiten zu besonderer Betrachtung dar.

Der Zweck der fiscalischen sowohl, als der ausser und neben ihnen bestehenden, den einzelnen Gruben ausschliessend zugehörigen, Bergwerkswasserversorgungsanstalten, ist der, dass in hinreichender Menge und in der zu Erlangung eines adäquaten Gefälles nöthigen Höhe, vorräthiges Wasser stets bereit und vorhanden sei, um tiefer liegenden Gruben zum Betriebe ihrer Maschinenanlagen die nöthige Bewegkraft zu verschaffen. Die Unentbehrlichkeit der bewegenden Wasserkraft für den Bergbau ist so entschieden, dass nach bergprivatrechtlichen (in allen deutschen Bergbauländern recipirten) Grundsätzen 1) Wasser, welches für eine Grube das nöthige Gefälle darbietet, wenn es bereits in Jemandes Eigenthume ist, zu Gunsten des Bergbautreibenden, der Expropriation eben so unterliegt; wie z. B. das nöthige Terrain zu Anlage von Grubengebäuden, Halden und dergl. (§. 19. 20.), so dass es also zu Gunsten des Bergbaues, natürlich gegen volle Entschädigung, von andern Privaten nothwendig hergegeben werden muss; dass es 2) jedem Bergwerksunternehmer unverwehrt ist, ja sogar als eine Bergwerksnebennutzung betrachtet wird, durch den Betrieb von Stölln und Röschen, Wasser zu erschroten und zu gewinnen, um sie zur Verwendung auf Bergwerksmaschinen zu sammeln und dazu zu fassen; auch 3) die Anlegung von Bergwerksteichen, als Reservoirs für dergleichen Wasser, der bergmännischen unterirdischen Erschrotung und Gewinnung von Wassern gleichgestellt worden ist [a].

---

a) Vergl. die Oberbergamtsverordnung vom 8. August 1798., welche die hauptsächlicheren Bestimmungen über den Umfang der Wasserverleihung und deren Modalität enthält. (Cod. Aug. 2te Fortsetzung 2ter Thl. S. 232.)

Nach diesen Grundsätzen stehen dem Bergbautreibenden, um sich in Besitz der nöthigen Wasserzuflüsse zu setzen, folgende Wege offen: a) die Besitznahme von öffentlichen und freien, in Niemands Eigenthum befindlichen, Wassern und dessen unmittelbare Zuführung zu seinen Maschinenanlagen. Auf Benutzung solcher Wasser hat Jedermann im Staate Anspruch, folglich auch der Bergbautreibende. Letzterer hat aber aus dem ad 1) angegebenen Grunde ein Vorrecht vor Andern, z. B. den Müllern. Um sich aber dieses Vorrecht nicht nur gegen Andere überhaupt, sondern auch gegen andere Bergbautreibende, welche dergleichen Wasser ebenfalls zu bergmännischen Zwecken könnten benutzen wollen, und um die Altersgerechtigkeiten zu sichern, muss er solche eigenthumsfreie (herrenlose) Wasser muthen, statt das Andere, nicht Bergbautreibende, zu ihrem Zwecke (oder zu den Anlagen, für welche sie die Wasser benutzen wollen) Concession suchen. Es sind daher solche Wasser, so weit sie zu bergmännischen Zwecken gebraucht werden sollen, nach bergprivatrechtlichem Grundsatze, zu einem Gegenstand bergüblicher Verleihung und analog zum Bergfreien erhoben und ist zu deren Verleihung die Bergstaatsbehörde autorisirt worden, anstatt dass an andere, nicht Bergbauende, die competente Civilverwaltungsbehörde Concession ertheilt. Es ist also bei Muthung freier Wasser die Bergbehörde, welche im Namen des Staats den diesem allein zustehenden obrigkeitlichen Act ausübt [b]).

---

b) Es ergiebt sich hieraus übrigens ganz deutlich, dass die bergübliche Verleihung (eben so wie jene Concessionsertheilung) sich auf die obrigkeitliche Machtvollkommenheit des Staats, nicht auf das niedere Regalitätsrecht des letzteren am Bergbau gründet. Der staatsrechtliche Unterschied ist nur formell und der, dass der Staat die bergübliche Verleihung durch seine Bergbehörde, die Concession durch seine gewöhnliche Verwaltungsbehörde ausüben lässt. Was aber für die Wasserverleihungen gilt, gilt für alle andere berg-

b) Ein zweiter Weg ist die Anlegung von Wasserreservoirs, um darin nächst den atmosphärischen Niederschlägen und Fluthwassern, auch die gewöhnlichen Wasserzugänge aufzusammeln, welche ihrem natürlichen Laufe nach sich zu Sammelplätzen hin verfällen. In diesem Falle hat der Bergbautreibende nicht die Wasser, die er erst zu sammeln hofft, sondern die Stätte zu erwerben, in welcher er die Wasser sammeln will (wiewohl er auch gleichzeitig die ad a) beschriebene Art der Wassererwerbung damit verbinden kann). Diese Erwerbung kann zwar blos durch Auskauf des zu der Anlage nöthigen Grundes und Bodens geschehen (der dann der Expropriation gesetzlich unterliegt); um aber vor andern Bergbauenden ein Vorrecht auf solche Stätten und Räume zu erlangen, pflegen auch dergleichen Teichstätten als Bergwerkswasser-Reservoirs bergüblich gemuthet und verliehen zu werden und werden dadurch zu eigentlichen Bergwerkslehnen.

c) Der dritte Weg, um Wasser zu erlangen, besteht in der oben angegebenen Erschrotung derselben durch unterirdischen Stolln- und Röschenbetrieb.

Hierbei bleiben übrigens die gewöhnlichen Civilmodi ac-

---

übliche Verleihungen. Dass aber der Staat die Verleihung des Bergfreien, folglich auch freier Wasser, bei gehöriger Muthung, nicht verweigern kann, ist die Folge privatrechtlicher Bestimmungen. Aus diesen folgt zugleich für den Staat eine nothwendige Verzichtsleistung auf das ihm an öffentlichen Flüssen zustehende Regal, welches dem Interesse der Bergbauenden insofern weichen muss, als diese die Wasser bedürfen.

Es gründet sich also dergl. vom Staate ausgehende Wasserverleihung auch nicht auf dessen Wasserregal, sondern letzteres unterliegt sogar auf den Grund privatrechtlicher Rechtsbestimmungen, welche der Staat vermöge allgemeinen Landeshoheits- und Regierungsrechtes aufrecht zu erhalten und in Kraft zu setzen hat, einer Schmälerung. Vergl. Punct. 3. des Rescripts vom 13. Juli und der Oberbergamtsverordnung vom 8. August 1798. c. l.

quirendi (durch Kauf, Cession etc., oder blose Erpachtung) der Andern gehörigen Wasser nicht ausgeschlossen.

Auf eine oder andere der angegebenen dreifachen bergmännischen Weisen hatten sich bergbauende Privaten ihre Wasservorräthe ursprünglich zu verschaffen, und müssen diese Wege noch jetzt einschlagen; wo sie Wasser aus der allgemeinen Bergwerkswasserversorgungsanstalt nicht erhalten können. Auch der Staat würde zu anfänglicher Begründung seiner Anlagen auf dieselbe Weise haben verfahren können, indem auch ihm die gesetzlichen Bestimmungen, welche das Bergprivatrecht darbietet, zu Statten gekommen wären, und er würde zu seinem eigenen Schutze und Vortheile c) eben so zu verfahren genöthigt gewesen sein, wenn er in Collisionsfällen mit andern Bergbautreibenden, welche gleiche Unternehmungen beabsichtigt hätten, gekommen wäre. Insofern würde der Staat als Eigenthümer seiner Wasserversorgungsanstalten, ganz eben so wie als Stöllner und aus dem Gesichtspuncte lediglich einer Privattheilnahme am Bergbau (letzteren im weitern Sinne, auch auf solche Unternehmungen ausgedehnt verstanden) zu betrachten sein.

Allein, theils ist der Staat bei den ihm zu Gebote stehenden beträchtlichen Mitteln auf einfachere und kürzere Weise in den Besitz seiner umfassenden Wasserversorgungsanstalten durch Cession und Ankauf der einzelnen Teiche und Gräben,

---

c) Streng genommen sollte daher auch der Staat als Eigenthümer der Bergwerksteiche, Zuflüsse, welche er aus öffentlichen Gewässern bezieht, die Niemands Eigenthum sind, ebenfalls muthen, was hin und wieder auch geschieht; öfter jedoch unterblieben und nur um deswillen ohne Nachtheil unterblieben ist, weil andre Privatbergbautreibende, im Anerkenntniss des grössern Nutzens für sie selbst, der fiscalischen Bergwerkswasserversorgung solche Zuschüsse gern haben überlassen können, auch deren unmittelbare Ableitung nicht bedürfen, insofern sie mit weniger Schwierigkeit und näher ihren Wasserbedarf aus der allgemeinen Bergwerkswasserversorgungsanstalt erhalten können.

welche früher einzelnen Gewerkschaften zustanden, auf einmal zu kommen im Stande gewesen, theils, und dies ist hauptsächlich zu bemerken, hat der Umstand, dass es gerade der Staat ist, welcher im Besitz und Eigenthume der fraglichen Anstalten sich befindet, zu einer ganz besondern Einrichtung geführt. Es tritt nämlich der Staat bei dem Gebrauche, den er von seinem Wasservorrathe macht, und wie er solchen macht, aus den Grenzen eines blosen bergbauenden Privaten, wie er es z. B. als Stöllner ist und vielleicht auch in Bezug auf die Wasserversorgungsanlagen ursprünglich war, aus den Grenzen, die ihn anderen Bergwerkseignern gleichstellen würden, heraus. Es erscheint seinem Eigenthume an den fraglichen Anstalten und der Disposition darüber eine Function beigemischt, die er nur von Staatswegen ausüben kann. Es erhält dadurch die Bergwerkswasserversorgungsanstalt das Gepräge einer wirklichen Staatsanstalt. Hauptsächlich äussert sich dies insofern, als die Vertheilung der Wasser aus der Bergwerkswasserversorgungsanstalt an die Gruben, welche dergleichen Wasser als Aufschläge bedürfen und benutzen, in Form der bergüblichen Verleihung geschieht; so dass die Grubeneigner durch bergübliche Muthung in Besitz jener Wasserzuflüsse gelangen können. Es wird daher das in den fiscalischen Wasserreservoirs aufgesammelte Wasser dem verleihbaren Bergfreien gleichgestellt und Muthung darauf zugelassen. Auch die Consequenz der Muthung und Verleihung, namentlich die Altersgerechtigkeit, wird hierbei als Grundsatz angenommen (vergl. die schon angezogene O.B.A.Verordnung vom 8. Aug. 1798.). Es erscheint jedoch diese Einrichtung, genauer betrachtet, nur als eine eigentliche analoge Ausdehnung der Grundsätze, welche von der Verleihung des Bergfreien und der Muthung gelten, auf das hier fragliche Object, welches durchaus kein Bergfreies, sondern im Eigenthume des Staatsfiscus

ist, möge man nun die Wasserversorgungsanstalt als wirkliche Staatsanstalt betrachten, oder den Bergwerksfiscus allen anderen bergbautreibenden Privateigenthümern in dieser Hinsicht gleichstellen. Eine strenge Durchführung der durch die Muthung und Verleihung erlangten Rechte wird auch schon dadurch aufgehoben, dass bei dergleichen Verleihung, welche gleich allen anderen Verleihungen durch die Bergämter geschieht, der allgemeine Vorbehalt gemacht wird, „dass jeder Wasserbeliehene sich der Disposition der administrirenden Bergbehörde über den gesammten, in den Wasserreservoirs vorhandenen Vorrath und die Wasservertheilung, wie sie zum Besten der Revier oder einzelner Gruben-zumal in dürrer Zeit sich nöthig darstellt, in Ansehung seines ihm verliehenen Wasserzuflusses zu unterwerfen habe." Hieraus folgt natürlich, dass trotz der Altersgerechtigkeit, aus Rücksichten auf das Gesammtbeste einer ganzen Revier, ein Beliehener aus administrativer Erwägung demjenigen weichen muss, dessen vorzüglicher Anspruch auf jene blos administrative Rücksicht sich gründet. In der Geschäftspraxis treten auch, in Gemässheit jenes Vorbehalts, die, durch die Muthung und Verleihung erlangten, Rechte so sehr in den Hintergrund, dass die Administrationsbehörde fast immer in Collisions- und zweifelhaften Fällen die Wasservertheilung nach administrativen Rücksichten, nur mit beiläufiger Berücksichtigung der Altersrechte, regulirt (vergl. §. 46.). Hierin liegt eben der Beweis, dass die Wassermuthungen und Verleihungen nur ganz uneigentlich als solche zu verstehen sind und dass zwar die Form und der Name als solche, nicht aber das eigentliche Wesen jener Institute, auf die Wasservertheilung aus der fiscalischen Wasserversorgungsanstalt wirklich übergegangen ist.

Noch weit mehr findet dies (beiläufig erwähnt) Statt, bei Verleihung von dergleichen Wassern zu andern, als

bergmännischen, Zwecken, die nach der angezogenen Generalverordnung den Bergämtern ebenfalls erlaubt ist, die jedoch geradezu eine Anomalie und gänzliche Abweichung von den hinsichtlich der bergüblichen Verleihung sonst bestehenden Rechtsgrundsätzen involvirt, indem nach letzteren Muthung nur zu bergmännischen Zwecken gestattet ist [d]).

## §. 37.

### *Von Unterstützungen des Bergbaues, die auf privatrechtlicher Verbindlichkeit des Staatsfiscus beruhen.*

Es ist bei der bisherigen Betrachtung der aufgezählten Unterstützungen, welche der freie Privatbergbau aus Staatscassen empfängt, gezeigt worden, wie und bei welchen dergleichen Zuflüssen, theils eine staatsrechtliche Verbindlichkeit (bei den §. 31. erwähnten Begnadigungen), theils die Speculation auf eignen Gewinn, bei der Privattheilnahme am

---

d) Es gilt diese Bemerkung sowohl für die aus der Bergwerkswasserversorgungsanstalt verliehenen, als für die durch sonstigen Bergbaubetrieb erschrotenen und namentlich auch für die zu auflässigen Grubengebäuden gehörigen, oder bei noch gangbaren Gruben nicht mehr gebrauchten Wasser, die entweder mit der auflässigen Grube zugleich, oder für sich allein, die Eigenschaft der Auflässigkeit annehmen und in falsch verstandener Consequenz von den Bergämtern zu andern als bergmännischen Zwecken sollen verliehen werden dürfen, anstatt dass in allen diesen Fällen die gewöhnliche Erwerbungsart des Civileigenthums daran eintreten sollte. Die auflässigen Bergwerkswasser würden vielmehr wie ungangbare Bergwerks-Tagegebäude, sofern darauf eine Muthung auch unzulässig ist, zu behandeln und unter dem Bergreservate (§. 22.) in Privathände auf die gewöhnliche Weise zu veräussern sein. Muthung aber wäre darauf nur dann anzunehmen, wenn deren Besitz zu bergmännischen Zwecken wieder gesucht würde. Ausserdem aber und wenn Jedem Muthung auf solche Wasser zu jedem Zwecke frei steht, werden dergl. Wasser der bergmännischen Benutzung zur Ungebühr entzogen, weil die Muthung und darauf erhaltene Verleihung die Wirkung hat, dass sie den Beliehenen, sogar einen Müller, Fabrikant und dergl., der gar nichts mit dem Bergbau gemein hat, selbst gegen die Bergwerksunternehmer und das diesem zustehende Vorrecht schüzt.

Bergbau, und eine mit den Bergwerkseignern diesfalls eingegangene (gegenseitige privatrechtliche Verbindlichkeiten erzeugende) Gemeinschaft (beim Stolln- und Röschenbetriebe), theils aber auch politische und staatswirthschaftliche Rücksichten, zu Grunde liegen. Der Hinzutritt dieser Letzteren ist es unverkennbar, welcher den beregten Unterstützungen ihre Stabilität bisher gesichert hat. Ohne sie würde es dem Staate freistehen, unter gewissen Bedingungen und gegen gewisse Entschädigungen, wegen seiner aufhabenden privatrechtlichen Verbindlichkeiten gegen die Bergwerkseigner, von seiner Theilnahme an dem Bergbau und dessen Anstalten abzugehen. Aus denselben Gründen tritt aber auch, selbst in den lediglich privatrechtlich zu beurtheilenden Verhältnissen, die aus der Theilnahme des Staats am Bergbau in der bisher erwähnten Weise folgen, die Eigenschaft des Staats als solchen, allenthalben mehr oder weniger hervor, wodurch die Bergbauverhältnisse in Etwas modificirt werden.

Es sind dagegen nunmehro zweierlei Zuflüsse, die der Bergbau aus Staatscassen empfängt, zu erwähnen, die sich auf eine streng privatrechtliche Verbindlichkeit des Staatsfiscus und zwar gegen gewisse Reviere und Berggebäude gründen und daher nicht sowohl als verfassungsmässig, wie als rechtlich begründet, zu prädiciren sind. Es ist dies:

a) das Geldäquivalent für die, mehreren Revieren und Gruben, sonst zugestandene unentgeldliche Beziehung ihres benöthigten Grubenholzes aus Staatswaldungen. Die Verbindlichkeit, Holz zu der Grubenzimmerung aus fiscalischen Waldungen an die berechtigten Reviere und Berggebäude abzugeben, ist uralt. Sie ruhete auf diesen Forsten, gleichviel wer deren Eigenthümer war. In Sachsen ist der Staat zum Theil in den Besitz solcher Forsten gekommen, folglich auf den Staatsfiscus zufällig diese Verbindlichkeit übergegangen, die er jedoch nicht als Staatsanstalt, sondern qua privatus

(hin und wieder selbst gegen den Genuss von den sogenannten Holzkuxen) zu erfüllen hat. Es scheint, dass eine — wiewohl in dieser Maasse nicht ausdrücklich sanctionirte — Expropriation zu Gunsten des Bergbaues, in der ältesten Zeit sich unbedingt auf die Holzung erstreckte, welche die in der Nähe derselben angelegten Gruben umgab, so dass die Bergwerkseigner von den Besitzern dieser Holzung die Abgabe ihres benöthigten Holzes rechtlich verlangen konnten. Die Entschädigung konnte bei dem geringen Werthe des Holzes in jener Zeit nur unbedeutend sein. Wenn auch später dies, auf der allgemeinen Expropriationsbestimmung beruhende, Recht des Bergbaues, bei steigendem Werthe des Holzes, sich sehr beschränkt hat und in der Allgemeinheit gegenwärtig nicht mehr geltend gemacht wird, so hat es doch dazu beigetragen, einzelnen Revieren und wiederum einzelnen Berggebäuden in denselben, den Anspruch auf sothane Verabreichung unentgeldlichen Grubenholzes aus gewissen Waldungen zu erhalten, ein Anspruch, der jedoch nunmehr als auf dem Titel des Herkommens und der Verjährung beruhend zu betrachten ist. Es bezieht sich dies vornämlich auf die fiscalischen Waldungen — wiewohl auch in den obergebirgischen Revieren analoge Beispiele der Ausübung solchen Rechtes von Grubeneignern gegen Privatwaldbesitzer vorkommen — und ist vom Staatsfiscus als auf dem Herkommen beruhend anerkannt worden [a]). Erst seit dem Jahre 1822. wurde die Verwandlung der frühern Naturalabgabe von Holz, so weit sie rechtlich hergebracht, in eine fixe Geldentschädigung regulirt [b]) und die Verbindlichkeit, diese (vorerst auf

a) S. Mandat v. 14. Decbr. 1620. (Cod. Aug. II. 270.) in Bezug auf die in Marienberger Revier bauenden Bergwerkseigner.

b) S. die höchsten Rescripte vom 17. Jun. 1822. vom 13. Jan. 1826. und vom 12. Dec. 1828., sowie wegen der dabei zu beobachtenden Principien mehrere spätere in der Sache ergangene Ministerial-Verordnungen.

jährlich 11360 Thlr. festgesetzte) Summe an die Berechtigten auszuzahlen, ist aufs Staatsbudget mit übernommen, dabei aber das oben berührte rechtliche Verhältniss, von der Staatsregierung und den Ständen in Uebereinstimmung, auf das Bestimmteste anerkannt worden [c]). Es sind diese 11360 Thlr. nach dem Anhalten des Bedürfnisses und anderer Localverhältnisse, auf die verschiednen 6 Bergamtsreviere repartirt worden. In jeder Revier beziehen dieses Aequivalent dann wieder nach der Subrepartition der Bergämter einzelne bestimmte Berggebäude und es ist in dieser Hinsicht zu bemerken, dass unter letztern solche sind, die auf fiscalische Rechnung betrieben werden, wie z. B. in Freyberger Revier, wo der fiscalische Thelersberger Stolln und das fiscalische Grubengebäude Churprinz den grössern Theil dieses Aequivalents erhalten [d]).

b) Eine zweite, auf privatrechtlicher Verbindlichkeit des Staatsfiscus beruhende, Unterstützung des Bergbaues ist die Entschädigung des Letztern wegen des vormals um geringere Preise von den inländischen Hammerwerken bezogenen Eisenbedürfnisses. Früher hatten nämlich die sächsischen Hammerwerke die Verbindlichkeit, den Grubeneignern ihren Be-

---

c) S. den Bericht der 2ten Kammer über das Staatsbudget und dessen Beilage A. S. 66. in den Beilagen zu den Protocollen der 2ten Kammer 2te Sammlung; (Landtagsacten v. J. 1834.); wogegen von der 1sten Kammer Etwas nicht erinnert worden ist (S. 518. der Beilagen zu den Protocollen der 1sten Kammer 2te Sammlung, Landtagsacten 1834.)

d) In Freyberger Revier nehmen an dem für diese verwilligten Holzäquivalente auch die Bergkorbmacher Antheil, nämlich diejenigen (grösstentheils invaliden) Bergarbeiter, denen vermöge besonderer und ausschliessender Concession des Oberbergamtes, das Vorzugsrecht auf Anfertigung der Bergkörbe, welche die Gruben von ihnen gegen die regulirte Taxe zu kaufen haben, ertheilt worden ist. Sie erhalten zu ihrer und unmittelbar zur Unterstützung der gesammten Revier einen Antheil von jenem Aequivalente zu Anschaffung des zu ihren Körben erforderlichen Materials, welches sie, so wie die Gruben, ehedem in Natura bezogen.

darf von Eisen um einen 4 Gr. pro Waage niedrigern Preis zu liefern. Die inländischen Hammerwerke waren unter andern auch dazu verbunden, weil sie von Seiten des Fiscus die Vergünstigung niedrigerer Holzpreise aus Staatswaldungen genossen. Als den Hammerwerken im 2ten Jahrzehent gegenwärtigen Jahrhunderts diese Vergünstigung entzogen ward, so übernahm es der Fiscus, den Bergbau für seinen, als begründet anerkannten, Anspruch zu entschädigen. Der jährliche Durchschnittsbetrag dieser Entschädigung ist durch Specialrescript vom 10. April 1816. auf

972 Thlr. 4 Gr. 11 Pf.

festgesetzt worden, wovon:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 550 Thlr. | — Gr. | — Pf. | für die Freyberger | Revier, |
| 50 - | — - | — - | - Annaberger | |
| 45 - | — - | — - | - Marienberger | |
| 150 - | — - | — - | - JohannGeorgenstädter | |
| 140 - | — - | — - | - Schneeberger | |
| | | | und | |
| 37 - | 4 - | 11 - | für den Freyberger Hüttenseparatfond | |

Summa uts.

bestimmt sind.

Die ad a) und b) erwähnten Zuflüsse sind übrigens bisher aus dem Landeszahlamte, also nicht aus den Erträgen und Ueberschüssen der fiscalischen eigentlichen Bergwerkscassen, verabreicht worden.

## §. 38.

*Von der Theilnahme des Staats am Bergbau aus staatswirthschaftlichen und finanziellen Rücksichten (fiscalischer Bergbau, Bergbaucasse).*

Ohne dass eine verfassungsmässige Verbindlichkeit oder ein staatsrechtlicher Grund vorhanden wäre, sondern

lediglich aus politischen (staatswirthschaftlichen) Rücksichten endlich nimmt der Staatsfiscus, theils als Gewerke einzelner Kuxe (z. B. bei den Privatblaufarbenwerken), theils ganzer Gruben, in deren auschliessendem Eigenthume er sich befindet, theils als Besitzer einzelner Hüttenwerke (z. E. als Besitzer des Doppelblaufarbenwerks Oberschlema) am Privatbergbau Theil. Nicht allemal und unbedingt ist es hierbei auf eine Unterstützung des letztern, sondern eben sowohl auf den möglichen Gewinn abgesehen, der z. B. bei den erwähnten Blaufarbenwerkskuxen auch ein wirklicher ist [a]). Jedoch sind zeither die vom Staate betriebenen Silbergruben in der That nur mit Opfern gebaut, und es ist die Theilnahme des Staats am Privatbergbau besonders insofern als eine wesentliche Beförderung desselben angesehen worden, als es vornämlich einige weitaussehende und erst in späterer Zeit Früchte versprechende Unternehmungen sind, deren Betrieb der Staatsfiscus auf seine Kosten fortstellt. Es gehören zu letzteren insbesondere diejenigen, welche bis zum 1. Novbr. 1831, unter Leitung einer landständischen Deputation, auf den Grund landständischer Verwilligung vom Landtage des Jahres 1824. zu Entnehmung der Kosten aus den Steuereinkünften, für Rechnung der Landstände, oder eigentlich des Landes, betrieben wurden und deren Fortstellung vom Jahr 1832. an in Gemässheit hoher Verordnung vom 30. Novbr. 1833. (vor der Hand jedoch nur für die mit dem Jahre 1836. zu Ende gehende Finanzperiode) vom Staats-

a) Die Einnahme des Staatsfiscus davon ist nach dem Staatsbudget zu

3500 Thlr. netto jährlich berechnet.

Siehe Landtagsacten $\frac{1833}{1834}$. Beilage A. S. 42. zum Deput. Berichte der 2ten Kammer S. 329. Beilagen zu den Protocollen der 2ten Kammer, 2te Sammlung.

fiscus (auf das Landeszahlamt) ohne bestimmte Zusicherung für die weitere Zukunft übernommen worden ist.

Durch diese Art der Theilnahme am Bergbau tritt der Staatsfiscus ganz in die Reihe der übrigen bergbauenden Privaten, ohne dass die Eigenschaft desselben als Fiscus sich durch besondere Vorrechte oder sonst äusserte. Die Verfassung bei diesen Staatsgruben ist ganz dieselbe wie bei den übrigen gewerkschaftlichen Gruben, nur dass (mit Ausnahme derjenigen Gruben, an denen noch einige Privatgewerken Antheil haben) die gewöhnliche Zubusseinbringung, sowie die Abentrichtung der fiscalischen Bergwerkssteuern, als des Zehnten etc. hinwegfällt, und in Folge dessen bei dem Verkaufe der gewonnenen Erze an die fiscalische Erzeinkaufsanstalt eine andere Abrechnungsart und Erztaxe befolgt wird.

Wo der Staatsfiscus ausschliessender Eigenthümer solcher Berggebäude ist, wird er jedoch deshalb nicht als Eigenlöhner, noch werden solche Gruben als Eigenlöhnergruben betrachtet und behandelt, theils weil das ursprüngliche Criterium der Eigenlöhnerzechen — die eigne Arbeit bei der Grube — hier gänzlich unanwendbar ist, theils weil solche Gruben von dem Umfange und der Bedeutung sind, dass sie der Verwaltung sachverständiger Grubenvorsteher und der Oberaufsicht der Bergstaatsbehörde in dem ganzen Umfange unterstellt werden müssen; ja das administrative Eingreifen gerade bei der Verwaltung dieser Staatsgruben um so unbeschränkter ist, da es auch Staatsbehörden sind, welche die Administration darüber haben, bei den Eigenlöhnerzechen dagegen dies nur in sehr beschränkter Maasse stattfindet. Es stehen daher die fiscalischen Fundgrübner-Gebäude, in Hinsicht ihrer innern Organisation und Verwaltung, dennoch den gewerkschaftlichen Gruben gleich. Die Zuschüsse zu selbigen sind natürlich veränder-

lich, je nachdem die Betriebskosten mehr oder weniger durch den eignen Ertrag der gewonnenen Erze gedeckt werden [b]).

Aus demselben Gesichtspunkte, aus dem der Staatsfiscus als Alleineigenthümer ganzer Berggebäude zu betrachten ist, muss er auch als Inhaber einzelner Kuxe staatsrechtlich beurtheilet werden. Zu Verzubussung von dergleichen Kuxen und zwar gegenwärtig vorzugsweise bei Gruben der obergebirgischen Reviere besteht die, rein aus Staatsmitteln (der damaligen Rentkammer) mittelst Rescripts vom 10. Januar 1767. gegründete Bergbaucasse [c]), welche anfänglich bei der höchsten Finanzbehörde administrirt, mittelst Ministerial-Verordnung vom 26. Juni 1833. aber der obergebirgischen Oberzehntencasse zur Administration überwiesen worden ist. Aus ihr sind hauptsächlich freie, oder Retardatkuxe von Gruben der Johann Georgenstädter Revier (später jedoch auch der damals noch zu den sächsischen Landen gehörigen Neustädter Revier) aufgenommen, besagter fiscalischer Bergbaucasse zugewährt, und von solcher verzubusst, dadurch aber ist jenen Revieren eine wesentliche Beihülfe geleistet worden. Es ist jedoch nach ausdrücklicher Bestimmung eines spätern Rescripts vom 21. Juni 1834. diese Casse, wenn schon ihr der Name der Obergebirgischen Bergbaucasse beigelegt

---

b) Gegenwärtig werden als Staatsberggebäude (Fundgruben) in Freyberger Revier der Churprinz Friedrich August Erbst. und Beihilfe Erbst., so wie die ehemals ständischen Berggebäude Treuer Sachsenstolln und Christbescheerung s. Ursula Erbst. — in Annaberger Revier, Kippenhayn sammt 10000 Ritter betrieben.

c) Zu Gründung der Bergbaucasse wurden gewisse von einem Geheimen Rathe, Freihrn. von Gartenberg, an die Rentkammer zu bezahlen gewesene Grünthaler Kupferbezahlungsgelder an ursprünglich 34000 Thlr. benutzt. Durch die glückliche Speculation des Ankaufs sächs. Staatspapiere weit unter dem Nennwerthe, so wie auch durch hin und wieder erlangten Verlag und Ausbeute, stieg die Casse bedeutend; so dass von dem, dem Staate gehörigen Capitalienertrage derselben in Johann Georgenstädter Revier, zuletzt im Jahre 1835. für 1330 Thlr. 20 Gr. auf Verbauung von Kuxen verwendet werden konnte.

worden ist, keineswegs blos für die obergebirgischen Reviere, sondern für den gesammten Bergbau des Landes, wo es die Nothdurft erfordert, bestimmt. Sie ist zwar, wie nicht zu bezweifeln, im Eigenthume des Staatsfiscus, demohngeachtet aber beruht die fernere Verwendung zu dem angegebenen Zwecke auf einer Zusicherung des Staats und kann diese Art der Unterstützung in sofern zu den stabilen und verfassungsmässigen gerechnet werden. Es geht dies und das Anerkenntniss einer gewissen Verbindlichkeit dazu, aus der mittelst Rescripts vom 20. März 1820 [d]) getroffenen Anordnung hervor, dass, nachdem zu Aufhilfe des obergebirgischen Silberbergbaues den Schurfgeldercassen aus der Bergbaucasse 30000 Thlr. — — als Vorschuss verabreicht worden, — anstatt solche Unterstützung aus andern Staatscassen zu entnehmen — der Bergbaucasse wegen des dadurch an ihrem Capitalvermögen erlittenen Verlustes, das derselben zu Verzubussung der ihr gehörigen Kuxe Fehlende zugesichert ward. Darauf gründet sich die nach dem Staatsbudget auf das Landeszahlamt übernommene Verabreichung eines jährlichen Zuschusses von 600 Thlr. — — [e]) zur Bergbaucasse.

## §. 39.

### Fortsetzung.

*Vorübergehende Unterstützungen einzelner Bergwerksunternehmungen (Zuschüsse, Erlasse).*

Es bleiben noch die einzelnen veränderlichen, theils für vorzugsweise aussichtsvolle Bergwerksunternehmungen, theils in Fällen dringenden Bedürfnisses, auf besonderes Ansuchen, vom Staate dem Privatbergbau zufliessenden Unterstützungen

---

d) S. die oben angezogenen Landtagsacten S. 69.

e) Ebendaselbst und von Weissenbach, Sachsens Bergbau etc. S. 119.

zu erwähnen, welche von jeher aus staatswirthschaftlichen Gründen einzelnen Gruben, oder ganzen Revieren, zugewandt worden sind und für welche auch in dem ersten sächs. Staatsbudget gewisse Summen ausgesetzt worden sind. Sie bestehen entweder in baaren Zuschüssen aus dem Landeszahlamte — (eine Verabreichung Einiger davon aus der Generalschmelzadministrationscasse, woher sie früher geschah, hat, nach der Ansicht, dass letztere Casse keine allgemeine Unterstützungs-, sondern lediglich eine Betriebscasse sei [a]), aufgehört —) oder in Erlassen an fiscalischen Abgaben und Gefällen. Jene, die baaren Zuschüsse sind entweder zu bestimmten Zwecken und für bestimmte Empfänger verwilligt, oder werden bis zu einer gewissen Summe der Bergstaatsbehörde zur Verwendung auf Berechnung je nach dem Bedürfnisse angewiesen. Zu den Beispielen der ersten Art gehört die im Staatsbudget [b]) aufgenommene Summe von jährlich 11323 Thlr. 13 Gr., — wovon ein Theil für zwei namhaft gemachte Gruben der Freyberger Revier, das Uebrige zu Unterstützung der obergebirgischen Schurfgeldercassen ausgesetzt ist. Zu den Beispielen der letzteren Art gehören die im Staatsbudget im allgemeinen ausgesetzten 7000 Thlr. jährlich zur Unterstützung der Berg-, Hütten- und Hammerwerke, in besondern Unglücksfällen, insbesondere auch zu Aufhülfe der Eisenhüttenwerke.

Die Erlasse an fiscalischen Gefällen und Befreiungen davon (als von Zehnten, Zwanzigsten, Ladegeld u. s. w.) werden aus den fiscalischen Zehntencassen, die in sofern nur ein lucrum cessans erleiden, gewährt. Auch diese Art

---

a) S. die angezogenen Landtagsacten 1834. Beilagen zu den Protocollen der 1sten Kammer 2te Sammlung; Bericht der Deputation der 1sten Kammer über das Staatsbudget. S. 520.

b) Ebendas. und Beilagen zu den Protocollen der 2ten Kammer, 2te Sammlung a. a. O. S. 64.

der Unterstützung ist nicht constant, sondern beruht auf jedesmaliger concreter Cognition und Verwilligung. Die vorkommenden Beispiele sind in dem Kalender für den sächs. Berg- und Hüttenmann zu ersehen, wo dergl. Erlasse und Befreiungen alljährlich nach officiellen Angaben aufgeführt werden. Im Staatsbudget [c]) sind diese Unterstützungen unter den Etats der einzelnen Zehntencassen jeder Revier in Ausgabe aufgeführt; wo selbst auch noch mehrere, auf die Zehntencassen gewiesene Unterstützungen und baare Zuschüsse geringeren Belanges zu den Schurfgelder- oder Knappschaftscassen, vornämlich auch zu den knappschaftlichen Schulanstalten [d]) vorkommen. Letztere können jedoch zu den Unterstützungen des Bergbaues nicht gerechnet werden, indem das berg- und hüttenknappschaftliche Schulwesen nur ein Theil des gesammten Schulwesens im Lande ist. So wenig daher wie die Bergwerkscassen zur Beförderung des letztern in Anspruch genommen werden, ebenso wenig erscheint es passend, die Unterstützung der knappschaftlichen Schulanstalten auf die Erträge der fiscalischen Bergwerkssteuern zu verweisen. Wenigstens darf man bei einer finanziellen Bilancirung der Staatseinnahmen vom Bergbau mit den Ausgaben für denselben, diese Art der Unterstützung nicht mit in Ansatz bringen.

Aus welchem Gesichtspunkte aber die politischen Gründe zu beurtheilen sind, welche die Staatsregierung zu Verabreichung und Gewährung aller übrigen in diesem §. erwähnten Unterstützungen des Bergbaues, von jeher be-

---

c) Ebendas. S. 45. 57. 61.

d) Was jedoch letztere anlangt, so wird künftig, nach Ministerialverordnung vom 19. Jun. 1835. diese Unterstützung von dem Budget des Finanzministeriums und folglich aus den Etats der Bergwerkscassen hinweggenommen und auf den Etat des Cultusministeriums übergetragen werden.

stimmt haben und sofern die bisherige Einrichtung fortbesteht, auch in Zukunft bestimmen werden, wie sehr nämlich der eigne finanzielle Vortheil des Staatsfiscus (abgesehen von allen staatswirthschaftlichen Motiven) damit zusammenhängt, ist bereits mehrfach (besonders §. 4.) angedeutet worden und muss bei Betrachtung der Generalschmelzadministration noch mehr ans Licht treten. Es sind, um es in der Kürze zusammenzufassen, alle die erwähnten, wenn schon beträchtlichen Unterstützungen des Bergbaues immer nur eine sehr mässige Entschädigung der Bergwerkseigner für die ihnen seit Errichtung der Generalschmelzadministration und Einführung des Erzverkaufes entzogene Gelegenheit, ihre Erze selbst zu schmelzen und dabei alle die Vortheile zu ziehen, welche durch die Monopolisirung des Silberhüttenschmelzwesens, gegenwärtig vom Staate bezogen werden. In der ursprünglichen Freierklärung des Bergbaues lag auch die Freigebung des Erzschmelzens, ja in der allerfrühesten Zeit selbst des Ausmünzens der gewonnenen Silber. Im Laufe der späteren Zeit sind das Münz- und später das Schmelzwesen, letzteres auf den Grund eines staatsrechtlich nicht begründeten, sondern factisch eingeführten Erzvorkaufes, in die Hand des Staatsfiscus übergegangen. So ist es dahin gekommen, dass der freie Bergbau als Gewerbe auf das Aufsuchen, die Gewinnung und Aufbereitung der Erze beschränkt, den mühevollen Theil der Arbeit und die Unsicherheit der Erfolge bei selbiger behalten; der lucrative Theil der Arbeit aber und die Sicherheit der Erfolge — in sofern als es hierbei auf die Industrie allein, die der Mensch in seiner Macht hat, nicht aber auf natürliche (physische) Zufälligkeiten ankommt, vom Staatsfiscus für sich vindicirt worden ist. Alle Unterstützungen, welche der Staat an den freien Privatbergbau verabreicht, giebt er, gleichviel aus welcher Staatscasse, doch nur von den bei sei-

nem Monopole gewonnenen Ueberschüssen, die er ohne den freien Privatbergbau gar nicht würde machen können. Er giebt sie, weil ihm in finanzieller Hinsicht Alles daran liegen muss, dass die möglichste Quantität Erze zu Tage gebracht werde, damit die Schmelzanstalt von deren Zugutemachung den Gewinn beziehen könne, auf den sie berechnet ist.

## §. 40.

### 3) *Von der gewerbspolizeilichen Aufsicht des Staats in Bezug auf den technischen Betrieb des Bergbaues selbst.*

#### Einleitende Bemerkungen.

Die gewerbspolizeiliche Aufsicht des Staats über den technischen Betrieb und den unzertrennbar damit in Zusammenhang stehenden Haushalt bei den Bergwerken, die sich in mannichfachen öffentlichen Einrichtungen äussert, ist an sich keineswegs eine von den übrigen sächsischen Staatseinrichtungen abweichende Singularität. Der Staat übt über den Betrieb der Handwerke, der Fabriken, auch in technischer Beziehung, eine Aufsicht und Leitung aus, die nur, weil sie nicht besonders blos *deswegen* eingesetzten Behörden übertragen ist, sondern von der Centraladministration und Localbehörde, untermischt mit den vielfältigen andern diesen Behörden obliegenden Functionen, besorgt wird, weniger sichtbar in die Augen fällt. Es braucht hierbei, was den Betrieb der Handwerke anlangt, nur an die gesammten Innungseinrichtungen, welche insbesondere sich auf die technische Qualification der Arbeiter und deren Abstufung danach (Meister, Gesellen etc.); was aber die nicht zünftige, sowie die gesammte Fabrikindustrie betrifft, an die mannichfachen Bestimmungen und öffentlichen Einrichtungen erinnert zu werden, welche sich theils auf die Innehaltung der bei der Concessionsertheilung zum Gewerbe,

gestellten Bedingungen und des Staats diesfallsige Aufsicht, theils auf die technische Vervollkommnung des Gewerbes, theils auf die Mittel zu dessen Belebung nnd Sicherstellung, theils auf Eröffnung von Absatzquellen, eben so auf Verhütung von gemeinschädlichen Missbräuchen, auf die Sicherung des Einbringens der vom Gewerbe zu erhebenden Steuern u. s. w. u. s. w. beziehen. In analoger Weise lassen sich auch die Einrichtungen, welche für das Berggaugewerbe von Staatswegen getroffen sind, so weit sie die Aufsicht und Leitung des technischen Betriebes und des Haushalts dabei betreffen, auf den Grund der allgemeinen gewerbspolizeilichen Aufsicht des Staats zurückführen.

Es ist der Ursprung der meisten diesfallsigen Einrichtungen, die Tendenz derselben nirgends anders, als in dem staatswirthschaftlichen, dem gewerbspolizeilichen Interesse zu suchen, welches der Staat gleich wie an andern Gewerben ebenso auch am Bergbau nimmt. Singulär und eigenthümlich dagegen sind in dem fraglichen Bezuge bei den Bergwerkseinrichtungen einige Momente, welche theils dem Bergbau vor andern Gewerben jene gewerbspolizeiliche Aufsicht des Staats und dessen Aufmerksamkeit zugewendet, theils bewirkt haben, dass sie in grösserer Ausdehnung, Wirksamkeit und bis in das innere, einzelne Getriebe der Grubenwirthschaft eingeht. Zunächst hat schon die ganz eigenthümliche rechtliche Natur des Bergwerksguts und die Erwerbungsart desselben, nächst den hiermit innig zusammenhängenden Bedingungen der Concessionsertheilung zum Bergbaugewerbe, die Staatscontrole erhöhet; es haben die verschiedenen Functionen des Staats, wie sie oben angedeutet worden und schon allein ein Gegenstand der Beschäftigung für die Staatsbehörde sein müssen, die Gelegenheit dazu gegeben, und dahin geführt, dass der Staat auch dem

technischen Betrieb des Bergbaugewerbes seit der frühesten Zeit, besondere Aufmerksamkeit geschenkt und jener Staatsbehörde zugleich auch die besondere Aufsicht darüber mit übertragen hat. Was erst jetzt von Staatswegen für andere Gewerbe geschieht, geschah längst schon für den Bergbau; es geschah, weil er lange Zeit das einzige, das sicherste, in staatswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht zugleich das einträglichste Gewerbe in Sachsen war. Es ist hier nicht Gegenstand der Erörterung, in wie weit noch gegenwärtig dieser Vorzug des Bergbaugewerbes fortdauert, um demselben eine überwiegende Rücksicht des Staats zuzuwenden. Dass die enormen finanziellen Zuflüsse, die er der Staatscasse und den Cassen der Privateigenthümer gewährt hat, aufgehört, kann wohl als entschieden angenommen werden; grösser ist sein Werth in staatswirthschaftlicher Hinsicht [a]). Allein das gehört zur Erwähnung im gegenwärtigen Zusammenhang, dass zur Zeit, wo sich die noch jetzt fortwirkenden Bergwerksinstitutionen bildeten und gesetzliche Sanction erhielten, sowohl Ackerbau, als die gesammte, jetzt auf so hoher Stufe stehende Gewerbsindustrie sammt dem Handel, bei weitem die in die Augen springenden Vortheile dem Staate nicht gewährten, wie der Bergbau [b]).

In Ermangelung anderer bedeutender Industrie und des Handels, durch welche in gleichem Maasse Geld hätte gewonnen und die Gewerbsthätigkeit hätte verwerthet werden

---

a) Die gründlichste, vielfach belegte und in ihrer Art bis jetzt einzige, Erörterung dieser Art, mit dem Resultate: wie wichtig noch immer in staatswirthschaftlicher Hinsicht der Bergbau für das Land, wie nicht unbeträchtlich die finanzielle Nutzung aus demselben für den Staat und für die Bergwerkseigner nebenbei noch immer, wenn auch nicht mehr in der früheren Maasse, sei, ist in dem überaus schätzbaren Werke des Bergmeisters von Weissenbach: „Sachsens Bergbau, nationalöconomisch beleuchtet, Freyberg 1833.“ niedergelegt und kann hier darauf nur verwiesen werden.

b) Vergl. nur angezogene Schrift S. 7—11.

können, hielt die Staatsregierung den Vortheil, das durch den Bergbau gewonnene Metall sofort in Geld verwandeln zu können, für den allergrössten. Noch hatte man den durch die vorgeschrittene staatswirthschaftliche Aufklärung jetzt gewonnenen Standpunkt nicht erreicht, von welchem aus der blosse Vortheil allein, dass im Lande das zum Gelde nöthige Metall gewonnen werden könne, in staatswirthschaftlicher Hinsicht an sich nur wenig und alsdann für überwogen gilt, wenn die Thätigkeit, die darauf verwendet worden, sich durch die Betreibung eines andern Gewerbes, wodurch mehr Geld erworben und fürs Land gewonnen wird, reichlicher verwerthen kann. Die ganze Sorgfalt der Regenten, selbst das persönliche Interesse derselben, wendete sich daher lange Zeit dem Bergbau vorzugsweise zu, diesem: „Kleinod der sächsischen Lande" (wie er in den ältern Berggesetzen oft genannt wird). Dies rufte die specielleren Instructionsbestimmungen in den Bergordnungen für die zur Aufsicht des Bergbaugewerbes bestellten Staatsbeamten und einen guten Theil der Einrichtungen hervor, die noch jetzt bestehen und deswegen singulär und abweichend erscheinen, weil sie in gleichem Maasse nicht auch wegen anderer Gewerbszweige entstanden; veranlasste namentlich auch die Controle des Haushalts bei den einzelnen Bergwerksunternehmungen und führte schliesslich zu Befestigung der von den Theoretikern mit Beharrlichkeit festgehaltenen, aber irrigen Ansicht über die Regalität des Bergbaues.

Ausser diesen historisch begründeten Momenten aber, welche gegenwärtig nur berührt worden sind, um das Vorhandensein so specieller Staatseinrichtungen für den technischen Betrieb des Bergbaues, wie sie für kein anderes Gewerbe in gleichem Maasse bestehen und die Beauftragung eigner Staatsbehörden mit Handhabung und Aufrechthaltung solcher Einrichtungen zu erklären, sind es auch noch gewisse Eigen-

thümlichkeiten in der Art und Weise wie der Bergbau, um zu gedeihen, betrieben werden muss, die auch gegenwärtig und zu allen Zeiten eine speciellere gewerbspolizeiliche Aufsicht des Staats unerlässlich machen; ja gerade in neuester Zeit mit zunehmender Nothwendigkeit bestehen, je schwieriger in aller Hinsicht der Betrieb des Bergbaues wird.

Es dürften diese Momente besonders aus Folgendem hervorgehen:

A. Die Bergwerkseigenthümer betreiben in der Regel — als Regel ist der genossenschaftliche Bergbau anzunehmen — das Bergwerksgewerbe weder mit eigenen Händen, noch nach eigenem Plane. Mit Ausnahme der Eigenlöhner, im Gegensatze zum gewerkschaftlichen Bergbau genommen, auf die eben darum die nachstehend zu erwähnenden Einrichtungen zum Theil nicht volle Anwendung leiden, die vielmehr selbstständiger, von der gewerbspolizeilichen Aufsicht und Leitung des Staats unabhängiger dastehen, nehmen die Gewerken in gegenwärtiger Zeit an der Bergwerkstechnik und der Arbeit bei dem Gewerbe keinen Antheil, tragen durch eigene Intelligenz und Arbeit zu dem Erfolge eines Bergwerksunternehmens wenig oder nichts bei. Für die wenigsten Gewerken ist der Antheil, den sie am Bergbau nehmen, eine wesentliche Erwerbsquelle, sondern wird von ihnen — was in sofern auch wirklich der Fall ist, — als ein nebenbei betriebenes Glücksspiel betrachtet. Nur die Eigenlöhner, namentlich die, welche auf niedere Metalle, Eisen, Zinn etc. bauen und damit zugleich den Betrieb eigner Hütten- und Hammerwerke verbinden, machen auch hier eine Ausnahme. Es liegt hierinnen unverkennbar ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen ihnen und andern Gewerbstreibenden, die sich ihr Gewerbe zur Erwerbsquelle nicht nur, sondern auch zum Geschäfte und Berufe machen; daher auch die Technik ihres Gewerbes selbst erlernen und verstehen und

sich zu Beaufsichtigung und Leitung des Betriebes desselben befähigt gemacht haben. Dieser Unterschied allein würde jedoch die Nothwendigkeit einer specielleren Fürsorge des Staats gerade für die Bergwerksindustrie nicht vollständig erklären, oder, wenn man will, rechtfertigen, indem es auch wohl hier und da Eigenthümer, z. B. von Fabriken und anderen grösseren Gewerksanstalten giebt, welche die technische Benutzung ihres Eigenthums — die Leitung des Geschäftes — in Ermangelung eigner Kenntniss, gewerbskundigen Administratoren zu überlassen pflegen, über deren Qualification und Administration deshalb die Staats- und Verwaltungsbehörde eine genauere Aufsicht, als ausserdem geschehen würde, auch nicht führt. Auch den Umstand haben die Bergwerksunternehmer mit andern Eigenthümern von grössern Gewerbsanstalten, z. B. Fabrikherrn, nur gemein, dass sie die eigentliche Handarbeit bei dem Geschäft nicht selbst — wie die Handwerker — verrichten, sondern durch angenommene Arbeiter verrichten lassen, so dass also auch eine speciellere Beaufsichtigung der Bergarbeiter Seiten des Staats in der Natur der Sache unmittelbar nicht zu liegen scheint. Allein, bei andern Gewerksanstalten der bezeichneten Art kann der Staat denn doch immer mit Grund voraussetzen, dass der eigne Vortheil den Eigenthümer, der sein Gewerbe nicht selbst dirigirt, dennoch zu einer Wahl solcher Administratoren, wie sie ihm die nützlichsten Dienste leisten, antreiben wird. Es versteht der Eigenthümer präsumtiv, wenn auch des Gewerbes unkundig, dennoch seinen Vortheil so weit, dass er die nöthige Controle über seinen Administrator nicht aus der Hand giebt und jedenfalls ist hier in dem Eigenthümer die bekannte Person vorhanden und nahe, welcher der Administrator verantwortlich ist. — Allein wo ist diese Person bei den Gewerbsunternehmungen des Bergbaues zu finden? Die Bergwerks-Actien-

gesellschaften, als Eigenthümer des zum Gewerbe dienenden Bergwerksgutes, sind vielköpfige, aus zerstreuten einzelnen Mitgliedern bestehende, juristische Personen, die sich selbst, sowie ihren Administratoren unbekannt, der Sache fremd, weder fähig noch gewohnt sind, oder nur die Absicht haben, ihre Administratoren zu controliren und zu beaufsichtigen, ihre Arbeiter zu wählen, zu leiten, zu beschäftigen, in Ordnung zu halten, zu versorgen. Dieses eigenthümliche Verhältniss hat sehr bald zu Maasregeln und Einrichtungen geführt, vermöge deren der Staat auf den Grund seiner Verpflichtung, für Sicherheit des Eigenthums und Förderung des Gewerbes zu sorgen, Aufsicht und Leitung der berührten Gewerbsverhältnisse beim Bergbau übernommen hat, wozu er sich durch die Wichtigkeit des Bergbaugewerbes für den Staat in finanzieller und staatswirthschaftlicher Hinsicht bewogen sah und noch bewogen sehen muss. Nicht auf einem Vorbehalt des Staats daher [c]), den er sich bei der Freierklärung des Bergwerksgewerbes gemacht — der auch nirgends historisch oder urkundlich nachzuweisen, oder aus den Berggesetzen abzuleiten wäre — sondern in der Natur der Sache, beruht diese gewerbspolizeiliche Fürsorge des Staats für die Bergwerksindustrie. Denn, nicht die Nothwendigkeit allein, dass der Bergbau kunstmässig (nach technischen und staatswirthschaftlichen Regeln) betrieben werden muss, — diese Nothwendigkeit tritt ja auch hinsichtlich anderer Gewerbe ein — sondern der Umstand macht die eingreifende Fürsorge gerade des Staats erforderlich, dass, wenn dieser sie nicht übernimmt, es überhaupt an der geeigneten Person gebricht, welche die Controle über die kunst-

---

c) Wie, nach der gangbaren Theorie, auch noch von Weissenbach in mehr angezogener Schrift S. 152, so wie Köhler, Anleitung zur Kenntniss der Rechte und Verfassung beim Bergbau 2te Aufl. S. 163. anführen.

mässige (im weitesten Sinne) Betreibung des Gewerbes in dem Maasse, wie es die Natur desselben erfordert, wirklich ausübt.

B. Hierzu kommt aber noch das wesentliche, die besondere Fürsorge des Staats für dieses Gewerbe bedingende Moment, dass, gleichwie die Herbeischaffung hinreichender Betriebsmittel nur durch Vereinigung von Kräften Einzelner und nur durch gegenseitige Unterstützung stetig zu erhalten ist, so auch bei einem Bergbau, wie er gegenwärtig in Sachsen betrieben wird, die technische und planmässige Betriebsleitung auf gemeinschaftliches Zusammenwirken, auf Gegenseitigkeit und Ineinandergreifen aller vorhandenen Hilfsmittel, basirt ist. Gleichwie in der Oertlichkeit und Natur die Räume, in denen die Erzspuren aufgesucht und verfolgt werden, wenn schon durch die Grenzen des Eigenthums künstlich geschieden, dennoch in grosser Ausdehnung zusammenhängen, eben so sollen die Betriebspläne für die technische Benutzung jedes einzelnen Bergwerks in stetem Zusammenhange stehen, es kommt dabei auf zeit- und sachgemässe Vertheilung und Zuwendung der allen gemeinschaftlichen Hilfsmittel, z. B. der Revierstölln, der Zuflüsse aus den Wasserversorgungsanstalten etc. hauptsächlich an und ein Bergwerk, welches ohne solchen Zusammenhang isolirt, seinen eignen Kräften überlassen bliebe, würde bei dem gegenwärtigen Stande des Bergbaues nicht aufkommen können, der sächsische Bergbau im Allgemeinen aber der willkürlichen Führung der Einzelunternehmer preisgegeben, zum grössten Theile nicht ein Vierteljahrhundert länger fortleben [d]). Anderwärts ist diese Erfahrung vielfältig gemacht worden. Nur unter der Aegide des Staats kann daher einer

d) S. v. Weissenbach ebendaselbst; — Karsten, Archiv für Bergbaukunde Bd. I. p. 17. sequ. — Heron de Villefosse, de la richesse minerale Tom. I. p. 458.

Gesammt-Leitung des Bergbau-Organismus gedeihen; es bedarf dabei eines Centralpunktes, von welchem aus eine umsichtige von dem Einzelnen auf das Ganze und umgekehrt von da auf das Einzelne zurückwirkende Oberaufsicht ausgeht, der nur die Autorität einer Behörde Garantie, Stetigkeit und Halt zu verleihen vermag. Der Staat ist aber selbst um so verantwortlicher für den kunst- und zweckgemässen Betrieb des Bergbaues, je mehr die Eigenthümer des Gewerbes sich auf selbigen verlassen, je weniger sie selbst an der technischen Bewirthschaftung ihres Eigenthums Antheil zu nehmen gewohnt sind.

C. Ferner und wiederholt muss auf den Unterschied aufmerksam gemacht werden, der insofern zwischen dem Bergbau und jedem andern Gewerbe besteht, als der Stoff zu letzteren fortwährend im Kreislaufe des Gewerbes sich wieder erzeugt, ja sogar dieser Wiederersatz in der Maasse gesteigert wird, in welcher der Gewerbsverbrauch zunimmt. Der Stoff für die Bergwerksindustrie, das Erz, ist ein von der Natur einmal für immer gegebener, abgeschlossener Vorrath [e]), mit dessen Erschöpfung an der Stelle, wo sie eintritt, dem Gewerbe ein Ziel gesetzt ist. Zwar kann dieser Erschöpfung durch keine Gewerbspolizei gänzlich begegnet, wohl aber kann und muss — und dies ist die Aufgabe der Bergwerkstechnik und einer rationellen Grubenadministration — der Zeitpunkt der Erschöpfung an einer Stelle so weit hinausgeschoben werden, bis an anderer Stelle wieder ein Vorrath zugängig gemacht worden ist, welcher Ersatz gewährt, so dass künstlich die ununterbrochene Stetigkeit des Betriebs ermöglicht wird, welche die Natur versagt. Ein dieser Maxime entgegengesetztes Verfahren, dessen Nüancen unendlich mannichfach sein können, wird mit dem Namen

e) S. v. Weissenbach a. a. O. S. 153.

des **Raubbaues** bezeichnet, wovon nur einzelne vorzügliche Beispiele in den sächsischen Berggesetzen speciell, besonders auch wegen der damit verbundenen Gefahr, ausdrücklich verpönt sind. In den meisten Fällen würde der Raubbau, wäre er unbeschränkt gestattet, für die nächste Gegenwart allerdings den finanziellen Vortheil einer schnelleren Bereicherung der Bergwerkseigner für sich haben; durstig treten sie, oft nach langem beschwerlichen Wege, an die mit süssem Getränk gefüllte Schale und es erscheint als harte Beschränkung, wenn ihnen nur tropfenweise zugemessen wird, wo sie im vollem Zuge geniessen könnten. Allein das gefüllte Gefäss — es ist keine sich wieder erzeugende Quelle — steht in der Wüste, Andere folgen dem Wanderer nach, die sich zu erfrischen an dieselbe Stelle gewiesen sind und dasselbe Recht zum Genusse, denselben beschwerlichen Weg zurückgelegt, den Labetrunk verdient haben.

Weiter dahin, wo die nächste Quelle winkt, muss der Wanderer pilgern, um durch neue Anstrengung einen zweiten und dritten Labetrunk zu erlangen [f]).

---

f) Die anscheinende Härte gegen die Bergwerkseigner: „nicht wegnehmen zu dürfen, was da ist," ist gleichwohl keine Ungerechtigkeit gegen dieselben. In **rechtlicher** Hinsicht rechtfertigt sich das kunstmässige, auf Behinderung des Raubbaues gerichtete, Verfahren, und steht dem politischen Grunde auch ein rechtlicher insofern zur Seite, als nach der rechtlichen Natur der Actiengesellschaft, das Interesse der **einzelnen** gegenwärtig gerade in der Gewerkschaft befindlichen Personen, für ihre Person, dem Interesse der gesammten Gewerkschaft als moralische Person untergeordnet ist, das Interesse der Gewerkschaft aber eine wo möglich stetige Vertheilung des Gewinns aus dem betriebenen Bergwerke zum Ziele hat. Damit auch für die künftigen und spätern Mitglieder der Gewerkschaft Etwas übrig bleibe, sind die gegenwärtigen Mitglieder der Gewerkschaft zur Mässigung und Innehaltung der nach technischer Berechnung festgesetzten Grenze des Privatgenusses verbunden. Sie selbst verdanken ja meistens den Gewinn, den **sie** actuell beziehen, nicht ihren eignen Opfern, sondern den **vor** ihnen dagewesenen Gewerken und deren Standhaftigkeit in Entrichtung der Zubussen; sie vergelten nur, was ihnen erwiesen wor-

Deshalb gehört zum rationellen Grubenbetriebe die stetige Unterhaltung von Versuchs- und Hülfsbauen.

Kräftig muss die Hand und eine von der Willkühr der Interessenten unabhängige Nothwendigkeit es sein, welche Jahrhunderte lang solchen Einfluss auf das Bergwerksgewerbe üben soll, um es in dieser Hinsicht kunstgemäss zu leiten; um so kräftiger, je mehr das augenblickliche Interesse der Einzelnen dagegen ankämpft. Es kann nur die Autorität der Staatsbehörde sein, welcher mit Erfolg die Handhabung dieser Branche der allgemeinen Wohlfahrtspolizei anzuvertrauen ist [g]).

D. Endlich ist nicht zu übersehen, dass das Bergwerksgut, wenn auch kein Regal, doch gewissermaassen eine res publica ist, ein Gut, auf dessen zweckmässige Gewinnung Alle im Staate Anspruch haben. Jedermann hat ein Recht darauf, dass kein Raubbau getrieben werde, weil dadurch dem Staate (mittelbar also jedem Staatsbürger) ein Theil des öffentlichen Gutes entzogen werden würde. Selbst die

---

den. Oder, wenn ein Bergwerk — was jedoch zu den seltensten Fällen gehört — schon nach kurzer Zeit durch die Beiträge der ersten Mitglieder einer Gewerkschaft so weit erhoben worden, dass es einen privativen Gewinn für Jene möglich macht, so können sie, eben weil sie nur geringe Opfer gebracht, über die ihnen gesetzte Grenze sich noch viel weniger beklagen.

Eine Analogie für diese gesetzliche Beschränkung findet sich z. B. in dem durch die Städteordnung ausgesprochenen Verbote der Veräusserung von Gemeindegütern und der Verminderung des Substantialvermögens, so sehr solche auch zur Erleichterung der gegenwärtigen Generation gereichen würde. Die Regierung verbietet solche Maassregeln consequent und zwar, wie es scheint, mit noch weit geringerm Grunde, da ein städtisches Gemeinwesen, darum weil es z. B. zu Deckung von Schulden seine Güter veräussert, nicht einmal wirklich ärmer wird; demselben übrigens vielfache Mittel und Wege zu Gebote stehen, den Fond seines Vermögens wieder zu regeneriren — was dagegen beim Bergbau nicht der Fall ist.

g) Vergl. D. E. Baumstark Handbuch der Kameralwissenschaften §. 477.

Betheiligung des Staats am Zehnten rechtfertigt ein gewisses Eingreifen des Staats in den technischen Betrieb.

## §. 41.

### *Staatsaufsicht über den Grubenhaushalt, Bergsicherheitspolizei.*

Der Inbegriff der bisher berührten, bei der Bergwerksadministration zu befolgenden Rücksichten bildet einen hauptsächlichen Theil der Regeln der Bergbaukunst und zwar denjenigen Theil, der auf staatswirthschaftlichen Principien beruht. Es erhellet daher, dass mit den gewöhnlichen öconomischen Grundsätzen eines guten Haushalts, die gleichwohl nicht minder zu befolgen sind, allein bei Administration der Gruben nicht auszukommen ist. Es ist aber eben deswegen und weil die Befolgung der angedeuteten Rücksichten aufs genaueste mit dem gesammten Haushalt zusammenhängt, die Staatsaufsicht und Leitung von selbst auch auf diesen gesammten Haushalt auszudehnen und darauf gründet sich die Einrichtung, dass dem Staate über die Adminstration der Bergwerke von deren Eignern Rechnung abzulegen ist.

Die Gründe für diese Einrichtung oder vielmehr für die hieraus sich ergebenden einzelnen Einrichtungen und dass dies öffentliche Staatseinrichtungen sind, fallen mit dem zusammen, was im vorhergehenden §. erwähnt worden ist. Es kann daher auch beides, die Aufsicht über den kunstgemässen Betrieb und über den Haushalt, nicht von einander getrennt; das Eine nicht unbeschränkt den Bergwerkseignern überlassen werden, wenn das Andere der Staatsbehörde vindicirt wird. Auf keine Weise practisch ausführbar würde daher die Bestimmung sein, dass die Grubeneigner von einer Rechenschaftsablegung an die Staatsbehörde eximirt sein soll-

ten, wenn gleichwohl letztere die Direction des Betriebes und ihrer ganzen Verwaltung zu controliren hätte [a]).

Die Einführung des Haushalts und die Rechnung darüber giebt ja eben der Staatsbehörde den hauptsächlichsten

---

a) Nach dem Entwurfe zur Revision des preuss. Bergrechts ist man auf das Resultat gekommen (vergl. §. 70. des Revisionsentwurfs), dass die Leitung der eigentlich öconomischen Angelegenheiten und des Grubenhaushalts der Gewerkschaft oder deren Stellvertretern ganz selbstständig zu überlassen und Seiten der Staatsverwaltung nur dahin zu wirken sei (S. 66. der Motiven), „dass mit möglichst geringer Beschränkung des Eigenthümers, der Mineralreichthum des Landes benutzt, mit Nachhalt und zweckmässig gewonnen werde. Nur in den Fällen, wo dieser Zweck es erfordere, wo also der Mineralreichthum durch Handlungen des Gewerken entweder ganz unbenutzt bleiben oder der künftige Bau doch bedeutend erschwert und nur mit einem unverhältnissmässigen Kosten- und Zeitaufwande möglich werden würde, oder wenn es zur Sicherung des Eigenthums der Gewerken, oder zur Abwendung der Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter oder Anderer erforderlich würde, können die Beamten gebietend und verbietend einschreiten." — Allein es leuchtet wohl ein, dass die bezeichneten administrativen Veranstaltungen, die von Staatswegen geschehen sollen, selbst in der beabsichtigten Beschränkung dennoch auf den Grubenhaushalt und die öconomische Administration von wesentlichem Einfluss sein und darauf zurückwirken müssen, so dass also immer das aufgestellte Princip in praxi nicht festgehalten werden kann.

Die Bergbehörden sollen auf der einen Seite dem Betriebe eine bestimmte Direction geben: hiermit hängt genau auf der andern Seite der Aufwand zusammen, der zu machen oder zu vermeiden und dessen Betrag indirect hierdurch der Gewerkschaft vorgeschrieben ist und man kann doch schwerlich mit Recht behaupten, dass der Gewerkschaft die freie Disposition über ihre Betriebsmittel selbstständig überlassen sei, wenn ihr die Verwendung derselben zu einem oder dem andern Zwecke und noch überdies (nach §. 88. des Revisionsentwurfs) die vorschriftsmässige Rechnungsablegung befohlen wird. Es erscheint daher einen solchen Unterschied zu bestimmen, zumal denselben zum Gesetz zu erheben, um so bedenklicher, als nach jenem Entwurfe ex argumento e contrario alle Dispositionen, die nicht das Oeconomische, den Grubenhaushalt, betreffen, desto unbeschränkter geradezu der Staatsbehörde vindicirt werden sollen; wodurch die Privaten wieder auf der andern Seite in weit höherem Grade und dem bestehenden rechtlichen Verhältnisse zuwider beschränkt, als durch die vorgespiegelte Ueberlassung der eigenen Besorgung ihres Haushalts befreit werden. (Vergl. §. 42.)

Anhalt bei der Function der Controlirung, denn es liegt darin eine Rechenschaftablegung, eine Geschichte aller bei der Verwaltung vorgekommener Ereignisse, vorgenommener Geschäfte, getroffener Veranstaltungen, hinsichtlich deren die Staatsbehörde zu revidiren hat, ob sie kunstgemäss in obigem Sinne geschehen sind. Hat sich, wie früher erwähnt ist, ohnedies die Staatsaufsicht auf die Rechenschaftsablegung zu erstrecken, soweit letztere die gehörige Eincassirung der Zubussen und deren Verrechnung, sowie gehörige Vertheilung des Ueberschusses, betrifft, so schliesst sich hieran von selbst auch die Aufsicht über die Rechnungsablegung hinsichtlich aller übrigen Branchen der Einnahme und an diese ebenso auch die Aufsicht über deren Verwendung, mithin die Ausgabe an. Ueberdies giebt noch die Verwilligung der Vorschüsse aus den Bergwerkscassen, nach Befinden der genossenen Staatsunterstützungen (welche Erstere, wenigstens gegenwärtig, die Haupteinnahmequellen derjenigen Gruben bilden, die sich nicht durch ihre eigne Erzproduction zu erhalten vermögen), der Staatsbehörde ein um so grösseres Recht die Verwendung dieser Einnahmen zu controliren. Die Verwilligung geschieht nur unter dieser Voraussetzung und Bedingung. Ausser den Staatsabgaben vom Gewerbe endlich, sind die Grubeneigenthümer auch noch zu Abentrichtung anderer, gesetzmässig bestimmter oder auf concreten technischen und rechtlichen Verhältnissen beruhender Gefälle und Gebühren, z. B. der Stollngebührnisse, zu Leistung gewisser, das gemeinschaftliche Bergwerksinteresse betreffender Beiträge, z. B. der Gnadengroschen- und Schurfgelder-Cassenbeiträge, der Magazingelderbeiträge u. s. w. verbunden, es sind bei jeder Grube gewissen Interessenten Freikuxe zu verbauen u. s. w. Die Revision daher, ob allen diesen Verpflichtungen nachgekommen? unterliegt ebenfalls der Aufsicht des Staates. Es sind also auch alle Ein-

richtungen, welche jene Controle und Aufsicht zum Gegenstande haben, öffentliche und Staatseinrichtungen, es bestehen zu deren Handhabung Staatsbehörden, welchen die verschiedenen Functionen angewiesen sind. Die Grubenrechnungen — Register — werden daher bei den Bergstaatsbehörde abgelegt (Registereinlage) und von derselben defectirt. Es ist dies Letztere die Function des Recessschreibers.

Ein hauptsächliches Moment, welches öffentliche und Staatseinrichtungen aus Anlass des Bergbaubetriebes hervorgerufen hat, ist die dem Staate obliegende Fürsorge für Leben, Gesundheit und Erhaltung der beim Bergbaubetriebe arbeitenden Personen. Sie umfasst die Rücksichten auf Sicherheit der Arbeiter bei ihrer Arbeit und hat Maassregeln zur Folge, die theils auf Schutz der Person unmittelbar, theils mittelbar auf die Erhaltung der Möglichkeit eines ungestörten und gefahrlosen Betriebes überhaupt berechnet sind. Die letzteren z. B. auf Verschaffung von Wasser- und Wetterloosung, auf Stehenlassen der nöthigen Bergfesten und Pfeiler, auf Sicherung der Forsten und Strassen, auf die gehörige Manipulation beim Schiessen u. s. w. gerichtet, coincidiren mit den Regeln eines kunstmässigen Bergbaues überhaupt und sind von selbst darin einbegriffen. Die Ersteren werden insgemein unter dem besondern Titel der Bergpolizei zusammengefasst; lassen sich vorzugsweise auch in der That aus dem polizeilichen Gesichtspunkte betrachten, obwohl auch sie in der Praxis genau mit den technischen Regeln der Bergbaukunst zusammenhängen, mit denselben oft sogar identisch sind. Die eigentlich bergpolizeilichen Vorschriften, welche vorzugsweise die Sicherheit betreffen, unterscheiden sich von den blos technischen, welche die blosse Nützlichkeit zum Zielpunkte haben, hauptsächlich durch die auf die Contraventionen gesetzten Strafen, deren

Vollziehung in die Hand der Bergwerksobrigkeit gelegt ist. An die Handhabung der Bergsicherheitspolizei schliesst sich die Wohlfahrtspolizeipflege der Berghörde an [b]), die an und für sich keineswegs eine eigenthümliche Folge blos des Bergbaugewerbes ist, noch in dessen Wesenheit liegt, wohl aber nach sächsischer Verfassung aus andern, historisch aufzusuchenden, Gründen vorzugsweise bei der Verwaltung des Bergbaugewerbes eingerichtet und aufrecht erhalten worden ist. Es wird die knappschaftliche Versorgung der Berginvaliden und der von Bergleuten hinterlassenen Wittwen und Waisen gemeint, die, weil sie sich stets unter Staatsaufsicht und Leitung ausgebildet, das Ansehen eines öffentlichen und Staatsinstituts erlangt hat, wiewohl weder die Gründung noch Verwaltung dabei zunächst auf einer Staatseinrichtung beruht, weniger noch das Knappschaftsvermögen, Staatsvermögen ist. (Ein Mehreres hiervon siehe weiterhin) (§. 50.).

## §. 42.

*Bestimmung der Grenze des administrativen Eingreifens der Staatsbehörde den Gewerbtreibenden gegenüber.*

Die in vorstehenden beiden §§. angedeuteten Rücksichten, wie sie bei dem Betriebe des Bergbaues, wenn solcher zweckmässig und gedeihlich von Statten gehen soll, zu nehmen sind, zusammengefasst, bilden einen Theil der Bergbaukunst, die (im weiteren Sinne des Worts) ausser den eigentlich technischen [a]), insbesondere auch staatswirthschaftliche

b) Anderer Seits schliesst sich daran die Bergcriminalgerichtspflege, die ebenfalls (§. 44.) ohne störende Missgriffe und zweckwidrige Behandlung der Sache zu veranlassen, von Handhabung der Bergpolizeipflege fast nicht getrennt werden kann.

a) Die Bergbaukunst oder Technik, (ein Theil der unter dem umfassendern Ausdruck der Bergwerkskunde begriffenen wissenschaft-

und polizeiliche Regeln und Erfahrungen umfasst. Es kommt bei Beurtheilung der Stellung des Bergbaugewerbes zum Staate darauf an, festzuhalten, dass es gerade die Nothwendigkeit der Anwendung der Bergbaukunst in obigem Sinne und Umfange ist, welche gewisse öffentliche und Staatseinrichtungen bedingt.

Alle Beschränkungen des Gewerbes und Eigenthumes, die nothwendig und unverkennbar in Folge der oben berührten Art und Weise des Bergbaubetriebes eintreten und Bedingungen der Concessionsertheilung dazu sind, haben ihren Grund daher nicht in einer arbiträren Disposition des Staats über Bergwerkseigenthum und Gewerbe, sondern in den *Gesetzen*, welche die Bergbaukunst vorschreibt, *Gesetze, welche die Staatsbehörde selbst eben so gut, wie die Bergwerkseigner binden und beschränken.* Die Functionen, welche die Staatsregierung in Ansehung des Bergbaugewerbes ausübt, dürfen kein anderes Ziel haben, als dass das Gewerbe kunstgemäss betrieben wird; dieses Ziel ist zwar eine Aufgabe der Staatsregierung, schliesst aber eigenmächtige anderweite Disposition des

lichen Kenntnisse) würde, (wenn man obige politische Regeln und Erfahrungen davon ausschliessen und sie nur auf Anwendung der einschlagenden naturhistorischen, physicalischen, mathematischen und technologischen Kenntnisse und Erfahrungen beschränken wollte,) zwar zu Aufsuchung, Gewinnung und Zugutemachung (Aufbereitung) der Erze, nicht aber zu Erreichung eines nachhaltigen und wirthschaftlichen rationellen Betriebes führen; würde zwar die physischen und localen Hindernisse und Schwierigkeiten entfernen, aber nicht ausreichen, um die Unsicherheit der zum grossen Theil fast vom Zufall abhängenden Erfolge beim Bergbau, die baldige Erschöpfung einzelner entdeckter Lagerstätten etc. durch Aufsuchung und Erhaltung fortwährender Betriebsmittel und gegenseitiger Unterstützungen auszugleichen, dem Bergbau eine gewisse Stabilität zu verleihen, überhaupt auf den Organismus der gesammten in einander greifenden Einrichtungen zu halten, wie er inmitten des Staats, umgeben von vielfältiger Industrie anderer Art, allein dem Bergbau seinen Fortbestand zu sichern vermag.

Staats über das Bergwerksgut geradezu aus. Dieselbe Aufgabe ist der Staatsregierung aber auch bei andern Gewerben gestellt, für deren Betrieb, so wie die Concessionsertheilung dazu, wo dies die eigenthümliche Beschaffenheit des Gewerbes nöthig macht, auch ganz besondere Vorschriften bestehen, wie z. B. für das Apotheker-, das Müllergewerbe, fast alle zünftig betriebene Handwerke etc., bei denen allen die Freiheit des Eigenthums und Gewerbes fast noch mehr beschränkende öffentliche Einrichtungen bestehen. Jedenfalls ist, staatsrechtlich, auch in Ansehung aller solcher Gewerbe, wo dergleichen besondere Rücksichten entweder an sich weniger nöthig, oder, wo es eine Unvollkommenheit ist, dass sie noch nicht genommen worden sind, ganz gewiss der Staat zum administrativen Eingreifen bei Leitung und Beaufsichtigung der Industrie und Gewerbe aller und jeder Art in den bezeichneten Grenzen eben so befugt als verpflichtet und es sind in staatsrechtlicher Hinsicht die des Bergbaugewerbes wegen bestehenden öffentlichen Einrichtungen im Princip keine Anomalie. Das Singuläre liegt nur darinne, dass die des Bergbaugewerbes wegen stattfindenden Maassnahmen von dem Centralpuncte einer besondern Behörde ausgehen, welche ausschliessend dazu angewiesen und delegirt ist. Darum treten solche Einrichtungen besonders hervor, darum bilden sie, in ihrer Vereinigung und zumal im Zusammenhange mit den dieser Behörde ebenfalls übertragenen Functionen der Berggerichtsbarkeit, welche hinwiederum die eigenthümliche Natur des Bergwerksgutes veranlasst hat, eine besonders organisirte Verfassung.

Es würde vergeblich sein, für den Wirkungskreis der Staatsregierung, der Freiheit der Bergwerkseigner und Gewerbtreibenden gegenüber, eine andere Grenze zu bestimmen, als wie sie aus Vorstehendem sich ergiebt. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen hierüber, (wie z. B. das preuss. Land-

recht Thl. II. Tit. XII. §. 82. enthält,) sucht man in der sächsischen Berggesetzgebung vergeblich. Es lässt sich in thesi und praxi aber wohl keine andere Grenze ziehen, als durch Festhaltung der Regel: „Der Staat ist eben so befugt, als verpflichtet, darauf zu sehen, dass der Bergbau kunstgemäss betrieben werde, allenthalben und zwar nicht blos verbietend, sondern auch gebietend einzuschreiten, wo das Gegentheil bemerkbar ist. Hieraus folgt einer Seits, dass er da nicht blos den Haushalt, sondern auch die Betriebsveranstaltung dem Bergwerkseigner zu überlassen und eines Einschreitens sich zu enthalten hat, wo die Administration von Jenem kunstgemäss im vollen Sinne des Worts (also auch mit Rücksicht auf den Vortheil und die Vermeidung des Nachtheils für andere Gruben und die ganze Revier) von Statten geht, dass er aber auch anderer Seits, sei es in Bezug auf den eigentlich technischen Betrieb oder auf den Grubenhaushalt, einzuschreiten befugt ist, wo er Abweichungen von der Kunstmässigkeit wahrnimmt." Speciellere Andeutungen hierüber unten §. 46. [b]).

Ganz besonders aber äussern sich die Functionen der Bergstaatsbehörde, indem sie eine Art Instanz bildet: zur Entscheidung über das, was in concreten Fällen wirklich der

---

b) Verfehlt scheint daher sowohl dem staatsrechtlichen Princip nach, als wegen der Unausführbarkeit, die Bestimmung, wie sie im Entwurfe zur Revision des preuss. Bergrechts beabsichtigt wird, (vergl. oben Note a zu §. 41.). Indem man dort auf der einen Seite den Bergwerkseigenthümern grössere Indulgenzen einzuräumen gedenkt, beschränkt man sie auf der andern Seite auf eine nicht zu rechtfertigende Weise. Richtig dagegen erscheint die im preuss. Landrecht Thl. II. Tit. XVI. §. 83. seqq. enthaltene Bestimmung:

„Die Gewerkschaften haben die Verpflichtung ihren Bau nach der Regel der Bergbaukunst unter Direction des Bergamtes zu führen." Diese Bestimmung erscheint auch erschöpfend und der Zusatz §. 63. des Revisionsentwurfs, „und den Grundsätzen der Bergpolizei gemäss" nur als nicht unbedingt nöthige Erläuterung, da die Regeln der Bergpolizei einen Theil der Bergbaukunst ausmachen.

Bergbaukunst gemäss ist, was nicht? wenn diesfallsige Anfragen und Fälle, wo die Grubeneigner und deren Vorstände über den einzuschlagenden Weg zweifelhaft, oder wo sie rathlos sind, gestellt werden. Nicht genug aber, dass die Verwaltungsbehörde, welche deshalb aus Sachverständigen zusammengesetzt ist, dergleichen Informate zu ertheilen hat, kommt ihr auch zu, die gegebene Entscheidung zur Vollziehung zu bringen; deshalb aber muss sie selbst anordnend und gebietend auftreten. Die blose Befugniss zu Ertheilung guten Rathes, *ohne* gleichzeitige Executivgewalt würde nur eine sehr unvollkommene und ungenügende Massregel sein, wie sich dies z. B. beim Steinkohlenbergbau so häufig an den Tag legt, wo die Bergämter nach dem Mandat vom 13. Septbr. 1832. ausdrücklich auf jene blose Berathung beschränkt sind [c]).

Wie die Functionen der Staatsaufsichtsbehörde — welches in unterer Instanz die Bergbehörde ist — sich in ihren verschiedenen Richtungen äussert und dass bei keiner diesfallsigen öffentlichen Einrichtung, dem wahren ursprünglichen Sinne der sächsischen Bergwerksverfassung nach, obiger staatsrechtlich bestehender Standpunct verrückt zu werden brauche, wo es aber der Fall, dies nur missbräuchlich geschieht, muss sich bei Durchgehung dieser einzelnen Einrichtungen selbst ergeben, die dem hier angestellten Zwecke nach im Folgenden nur in einigen Hauptzügen zusammengefasst werden können.

---

c) Auch in andern Ländern haben sich von den Nachtheilen einer solchen Verfassung die traurigsten Beispiele gezeigt. Man erinnere sich nur an die Verunglückung von 70 Bergarbeitern in der Julay-Grube bei Aachen, im Bezirke des preussischen Bergamtes zu Düren; wie sie sich 1834. ereignete, weil man bei jener Grube sich in einen Sack ohne Ausgangschächte verbaut hatte, was bei administrativem Eingreifen der Staatsbergbehörde nicht geschehen sein würde.

## §. 43.

### *Von den Grubenvorständen (Vorstehern) und Bergarbeitern.*

Es ist schon erwähnt worden, dass und warum die Gewerken die Administration der ihnen gehörigen Bergwerke nicht selbst, weder in technischer noch haushälterischer Hinsicht, zu führen pflegen.

Es ist ihnen dies aber auch, wenn sie wollten, — mit alleiniger Ausnahme der Eigenlöhner — nicht gestattet; sondern Regel, dass jedem Berggebäude eine sachverständige und qualificirte Administration vorgesetzt werden muss. Es besteht diese aus zwei Personen, dem Schichtmeister und Obersteiger. Die Nothwendigkeit eines solchen Grubenvorstandes und die Einrichtung selbst war, wie alle noch jetzt bestehenden Grundeinrichtungen beim Bergbau, früher vorhanden als die Berggesetzgebung.

Daher findet sich nach Letzterer schon allenthalben diese Nothwendigkeit als bekannt angenommen und vorausgesetzt; ja statt der ausdrücklichen Bestimmung: es müsse bei jeder Grube ein Schichtmeister und ein Steiger angestellt werden [a]), finden sich in den ältesten Bergordnungen schon die Instructionsvorschriften für diese Bergbediensteten vor.

Die nähere Erörterung und Feststellung der einem Jeden von diesen Beiden instructionsmässig obliegenden Dienstpflichten gehört in den speciellen Theil. Hier nur soviel, dass der Schichtmeister vorzugsweise die obere Leitung, Anordnung und Rechnungsführung, der Obersteiger die speciellere Leitung, aber eben dadurch auch eine Controle gegen den Schichtmeister, umgekehrt aber auch wieder der Schichtmeister des Obersteigers Controlirung zu übernehmen hat [b]).

---

a) Wie solche Vorschrift z. B. nach dem Revisionsentwurf zum preuss. Bergrechte §. 88. beabsichtigt wird.

b) Es muss noch bemerklich gemacht werden, wie dieser im Sinne der ursprünglichen reinen Verfassung begründete Standpunkt

Gegen die Staatsbergbehörde gelten beide, was die technische Anordnung betrifft, in der Regel für eine Person. Im Verhältniss zu den Gewerken ist es vorzugsweise der Schichtmeister, welcher als deren Bevollmächtigter sie repräsentirt und die Geschäftsverbindung zwischen der Verwaltungsbehörde und den Gewerken vermittelt; eben so auch die Gewerkschaft als Corporation in rechtlichen Angelegenheiten vertritt. (Cf. Bergprocessmandat v. 26. Aug. 1713. §. 2.)

Unter Beiden fungiren, je nach dem Umfange und Bedürfnisse, wieder andere untergeordnete Aufsichtspersonen über das arbeitende Personale; der Staat hat aber, und dies ist der hier hervorzuhebende Gesichtspunkt, aus den oben §. 40. angegebenen staatsrechtlich nothwendigen Gründen, die Verpflichtung, im Interesse und zu Sicherstellung des Bergwerkseigenthums und Gewerbes darauf zu sehen, dass überhaupt ein Grubenvorstand bestellt werde.

Dagegen gilt nach der sächsischen Bergwerksverfassung, die ebenfalls nirgends so bestimmt, als zu wünschen wäre, gesetzlich ausgesprochene, allein durchgängig befolgte, Regel [c]):

Die Ernennung und Wahl der bezeichneten Administratoren erfolgt von Seiten der Grubeneigner. Unmittelbar geschieht dies auch, nach bisheriger Verfassung, wenigstens rücksichtlich des Ersten derselben, des Schichtmeisters; dagegen nur mittelbar ist es der Fall beim Steiger, indem dieser nur auf Vorschlag des Schichtmeisters vom Bergamte gewählt wird.

---

der beiderlei Grubenvorstände, besonders soweit es die beabsichtigte Controle betrifft, gegenwärtig allerdings zum grossen Theil und zum grossen Nachtheil verändert, die ursprüngliche Absicht im Laufe der Zeit vereitelt ist und gerade hier eine Reform sich als wesentlich nöthig darstellt.

c) Vergl. §. 83. des angezogenen Revisionsentwurfs, wo diese Regel mit Abänderung des allgemeinen preuss. Landrechts beabsichtigt wird.

Jedenfalls aber werden hiernach jene (die Vorsteher) von diesen (den Gewerken) in ihren Dienst genommen und verlohnt. Es entsteht sonach ein rein privatrechtliches Dienstcontractsverhältniss zwischen beiden. Die Staatsverwaltung aber tritt aus den §. 10. bemerkten Gründen und hauptsächlich um deswillen bei dieser Wahl vermittelnd ein, weil sie den Gewerken und dem Lande für die Qualification der Anzustellenden verantwortlich ist. Es bestehen daher nicht nur Einrichtungen zu Heranbildung und Unterrichtung qualificirter Grubenvorsteher — (Bergacademie [d]) und Bergschulen [e]), so wie zu deren Prüfung und practischer Ausbildung (daher das Verhältniss der Bergwerkscandidaten), sondern es ergiebt sich auch hieraus von selbst, dass die Gewerken und Bergwerkseigner nur aus den als qualifi-

d) Der Zweck der Bergacademie ist allesdings zunächst: die Heranbildung der Bergwerksofficianten. Insofern jedoch die bei derselben bestehende Einrichtung sie zu einem allgemeinen polytechnischen Institute erhebt, kann sie nicht als lediglich für jenen Zweck bestimmt und als Bergwerksinstitut, sondern muss als Landesinstitut angesehen werden, gleichwie Universitäten und Gymnasien.

e) Die hier gemeinten Bergschulen sind nicht mit den bergknappschaftlichen Schulanstalten zu verwechseln, in welchen arme Bergmannskinder aus knappschaftlichen und zum Theil auch fiscalichen Mitteln Elementarunterricht erhalten.

Die Bergschulen, deren in jeder Bergrevier Eine besteht, haben vorzugsweise die Heranbildung und Unterrichtung praktischer Aufsichter, Steiger aller Art, zum Zweck. Es werden in dieselbe nur solche Leute aufgenommen, welche zugleich als Bergarbeiter im Dienste stehen und die niederen Arbeits- und Lohnstufen bereits überschritten haben. Zum Bergwerksstaatsdienst (im Sinne des Staatsdienergesetzes) qualificirt der auf der Bergschule genossene Unterricht in der Regel nicht. Nur zu Erlangung der in wirklichem Staatsdienste stehenden Reviergeschwornenstellen, welche in der Regel mit vorherigen Obersteigern besetzt zu werden pflegen, wird die bergacademische Bildung, die ausserdem zum Bergwerksstaatsdienste in der Regel erforderlich ist, nicht verlangt.

Insbesondere aber sollen die Schichtmeister zu Erlangung ihrer Anstellung sich durch den vorschriftmässigen Curs auf der Bergacademie qualificirt machen.

cirt ausgewiesenen Individuen, welche ihnen vorgeschlagen werden, wählen dürfen. Die Wahl geschieht durch Stimmenmehrheit der Gewerken.

## §. 41.

### Fortsetzung.

*Disciplinaraufsicht. Gerichtsbarkeit.*

Die Annahme und eidliche Verpflichtung der Grubenvorstände sowohl, als der gemeinen Bergarbeiter, so weit sie eingeführt ist, namentlich die eidliche Verpflichtung auf das Mandat vom anvertrauten Gute, geschieht im Allgemeinen zwar durch die Staatsbehörde, jedoch im Auftrage der Gewerken als Dienstherren, so weit nicht dem Diensteide und der bei Abnahme desselben üblichen Vorhaltung, wie gewöhnlich geschieht, auch der Staatsunterthaneneid mit angehängt wird.

Auf der dem Staate zustehenden Controle über die Qualification beruht ferner die Nothwendigkeit der Instruction der einzelnen Grubenvorstände, des Aufsichtspersonals und der Bergarbeiter. Diese Instructionen müssen dasjenige enthalten, was ein Jeder der angestellten Grubenbedienten an seinem Theile zu stetiger Erreichung des Zwecks eines kunstmässig betriebenen Bergbaues, in dem oben angegebenen Sinne beizutragen und zu leisten hat. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Instructionen ebenfalls nur von der Staatsbehörde ertheilt werden können, weil den Gewerken selbst die Kenntniss der Bergwerkskunst abgeht. Die Staatsbehörde hat in unmittelbarer Folge dessen aber auch die Controle über die Beobachtung solcher Instructionen. Damit steht in genauer Verbindung die Dienstdisciplinaraufsicht über die in Bergwerksprivatdienst stehenden Personen. Die bergpolizeiliche Aufsicht zu Vermeidung Gefahr

drohender Veranstaltungen fällt ebenfalls mit jener Controle zusammen.

Insbesondere beruht zwar die Bestimmung der Löhne der Grubenbeamten und Arbeiter, sie mag hinsichtlich der Letzteren durch festen Lohn, oder durch Gedinge erfolgen, ursprünglich auf privatrechtlichem Contractsverhältniss und auf Uebereinkunft. Indessen erstreckt sich auch hierauf des Staats polizeiliche Aufsicht und Leitung, indem für gleiche Leistung gleiches Lohn bei allen Gruben conform zu gewähren ist. Dies hat zur Folge gehabt, dass die Grubeneigner allgemein bei Verabreichung der Löhne theils an gewisse, von der Staatsbehörde zu regulirende und periodisch zu revidirende Lohnsätze, theils an mehrere allgemein für die Modalität, Ordnung, Stetigkeit und Gleichförmigkeit der Lohnung getroffene, und mit dem Grubenrechnungswesen in Verbindung stehende Bestimmungen gebunden sind; danach aber gewisse Grade und Abstufungen der Aufsichtspersonen und Arbeiter bei einer Grube vom Untersten bis zum Höchsten conform bestehen.

Endlich ist nicht zu bezweifeln, dass Grubenvorstände und Arbeiter auch von den Bergwerkseignern entlassen werden können, was sich nach dem eingegangenen, in Gemässheit privatrechtlicher Grundsätze zu beurtheilenden Contractsverhältnisse bestimmt. Nur bestehet auch hierüber, besonders in Ansehung der (jetzt in der Regel 14tägigen) Kündigungsfrist eine allgemeine Norm, über welche die Staatsaufsichtsbehörde zu wachen hat. Demnächst ist es auch Letztere, welche bei der Controle über die technischen und wirthschaftlichen Functionen der Grubenvorstände, so wie über die individuelle Brauchbarkeit, Geschicklichkeit und Diensttreue der Arbeiter, auch über die Entlassung der Grubenvorsteher und Arbeiter, zu cognosciren und zu entscheiden, ja letztere, selbst ohne Rücksicht auf Zustimmung der

Dienstherrn, aus polizeilichen Gründen und in Folge Disciplinarverfahrens, oder in Folge richterlicher Entscheidung zu verfügen hat.

Fast unvermeidlich ist, wie hier nur **beiläufig** bemerkt werden kann, der Uebergang von den bisher angedeuteten Functionen der Staatsbehörde zur richterlichen, zunächst der, wie sie gegenwärtig nach dem Gesetz über die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörde vom 28. Januar 1835. Statt hat und schliesslich selbst bis zur eigentlich richterlichen (juristischen) Cognition und Entscheidung in allen Sachen, die vom Bergwerksbetriebe und Haushalte herrühren, seien sie Civilstreit- oder Criminalsachen. Sehr natürlich ist daher derselben Staatsbehörde, der speciell jene technische Aufsicht über den Bergbau aufgetragen war, auch die Pflegung der Administrativjustiz und eigentlichen Justiz in vorkommenden Differenzen zwischen den Grubenvorstehern und Arbeitern, den Gewerken gegenüber, zwischen den Grubenvorstehern und Bergarbeitern und zwischen eben diesen unter sich, von jeher mit übertragen gewesen, zumal dieselbe Behörde, wegen der oben berührten Eigenthümlichkeiten des Bergwerksgutes, dessen Erwerbung, Verlust u. s. w., als mit bergrichterlicher Gewalt von Staatswegen begleitet, schon ohnedies als eine besondere dasteht. Es erscheint auch die Ausübung einer Gerichtsbarkeit von Seiten der Bergbehörde in diesem Bezuge neben der technischen Verwaltung um so unvermeidlicher, als die Verhältnisse zwischen den Grubeneignern einer Seits, und ihren Administratoren und Arbeitern anderer Seits rein privatrechtlicher Natur sind.

## §. 45.

### *Von der Stellung der Grubenvorsteher insbesondere.*

Bei den Grubenvorstehern ist hier eine doppelte Stellung derselben zu betrachten:

A. Einmal, die gegen ihre Dienstherrn, die Gewerken; sodann aber auch die gegen die Staatsaufsichtsbehörde. Ein drittes Verhältniss, die Stellung der Grubenvorsteher gegen einander, welches oben §. 44. nur angedeutet werden konnte, muss in diesem Zusammenhange ausser Berücksichtigung bleiben, wo beide Grubenvorsteher als eine Person betrachtet werden [a]). In ersterer Beziehung würden vor-

a) Im Sinne der ursprünglichen Einsetzung der Obersteiger neben und unter den Schichtmeistern — beide den Gewerken und der Staatsbehörde gegenüber, den Grubenvorstand bildend — hat es wohl gelegen, dass (während der Schichtmeister, als der kunstmässig Ausgebildetere, den Hauptplan des Betriebs bei seiner Grube entwerfen und die Ausführung danach, so wie die Wirthschaftsführung leiten, über die gesammte Grubenverwaltung Rechenschaft ablegen und die Gesammtadministration in seiner Hand haben sollte,) der Obersteiger dagegen, mehr als der Erste unter den übrigen Arbeitern, das Organ des Schichtmeisters zur Ausführung der Specialadministrations-Maassregeln sein soll. Auf diese Weise ist der Schichtmeister allerdings als ein Vorgesetzter des Obersteigers zu betrachten. Während ferner der Obersteiger einer Grube in der Regel nicht zugleich dieselbe Function bei einer andern Grube bekleiden kann, indem er mit den übrigen Arbeitern die bestimmte Arbeitszeit ununterbrochen aushalten muss, was bei zwei und mehr Gruben gleichzeitig unmöglich ist; ist dagegen dem Schichtmeister nachgelassen, mehrere Gruben zu verwalten; des Obersteigers Wohnung und Aufenthalt ist deshalb auch in der Regel auf Einem der der Grube gehörigen Tagegebäude — oft versieht er dabei die Stelle des Huthmanns mit — während die Schichtmeister gewöhnlich entfernter von der Grube, meist an den Orten wohnen dürfen, wo der Sitz der Bergämter ist. Nichts destoweniger aber soll der Obersteiger eine wesentliche Veranstaltung nicht ohne Mitwissenschaft des Schichtmeisters, letzterer dergleichen nicht ohne Zuziehung des Obersteigers treffen; indem sie beide als eine Person, sowohl ihren Gewerken als der Staatsbehörde verantwortlich sind. Darf man sich des Vergleichs mit einem analogen Verhältniss bedienen, so würde der Schichtmeister ohngefähr dem Schiffsführer eines Privatfrachtschiffs, der Obersteiger dem ersten Steuermann am Bord zu vergleichen sein, die

kommende streitige Fragen darüber, wie weit sie bei irgend einer Betriebs- oder Haushaltsveranstaltung gehen dürfen,

---

beide dem Schiffseigner gegenüber, für die Bewahrung dessen Eigenthums verantwortlich, in nautischer Hinsicht jedoch selbstständig, in schiffspolizeilicher Hinsicht der Staatsbehörde unterworfen sind und von denen beiden der Schiffsführer als der Vorgesetzte des Steuermanns zu betrachten ist. — In der gemeinschaftlichen Vollziehung gemeinschaftlich verabredeter Betriebsveranstaltungen, und in der Nöthigung, bei dissidirender Ansicht die Sache zur Entscheidung der Bergbehörde zu bringen, soll eine gegenseitige Controle, darinnen aber für die Bergwerkseigner eine gewisse Garantie für die pflegliche Bewirthschaftung ihres Eigenthumes liegen.

Es folgt hieraus, dass der Sinn und Zweck der besprochenen Einrichtung eludirt werden muss, sobald beide Grubenvorstände sich einseitig in die vorkommenden Geschäfte theilen, ohne dass Einer den Wirkungskreis des Andern durchkreuzt und controlirt. Im Laufe der Zeit ist nun in den grösseren Bergrevieren und wieder bei den grössern Gruben vorzugsweise die ursprüngliche Verfassung zum Theil dahin ausgeartet, dass mehr und mehr die Theilnahme der Schichtmeister an der speciellen technischen Leitung des Betriebes, damit aber die Selbstständigkeit zu sinken beginnt, welche zu Aufrechthaltung der oben dargestellten staatsrechtlichen Stellung derselben als Bedingung vorauszusetzen ist.

Die Schichtmeister der grösseren Gruben, durch die ihnen obliegende, enorme Rechnungs- und Federarbeit genöthigt und gewöhnt, aus einer grösseren Entfernung von jenen (im wirklichen, so wie im figürlichen Sinne) zu fungiren, müssen häufig die eigentliche Anordnung in Betrieb und Wirthschaft dem Obersteiger überlassen, welcher dann über die Anordnung der Arbeiten und Arbeiter, die Erzlieferung, die Auslohnung, den Einkauf der Materialien etc. disponirt und die Unterlagen zu der Rechnungsablegung in seiner Hand hat, aus welcher der Schichtmeister hernachmals auf seiner Stube die Hauptrechnung zusammensetzt. Es steht aber im genauesten Zusammenhange damit, dass auf solche Weise die landesherrlichen Revierbeamten bei ihren Befahrungen in den Gruben es fast mehr mit den Obersteigern, als mit den Schichtmeistern zu thun haben, wiewohl eigentlich die Schichtmeister es sind, durch welche die Bergämter ihre Anordnungen zu vermitteln haben.

Wird auch, was letzteres betrifft, das Verhältniss, wie es sein soll, insoweit gehalten, dass wenigstens in allen wichtigern Angelegenheiten, namentlich der schriftliche Geschäftsgang zwischen der Administrationsstaatsbehörde und den Schichtmeistern besteht, letztere auch die vorgeschriebenen Bergwerkstermine als Repräsentanten ihrer Gewerken abwarten, so wird doch häufig bei den

ohne besondere Zustimmung ihrer Gewerken einzuholen? nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften des Mandats

---

tausenderlei mündlichen und gelegentlichen Anordnungen an Ort und Stelle, das Verhältniss, wie es sein soll, alterirt; durch einen Mangel an Selbstständigkeit und eigne wirksame Disposition ganz besonders der Schichtmeister aber, als Repräsentanten der Gewerken, selbst die Grenze verrückt, wie sie für das administrative Eingreifen der Staatsbehörde oben zu bestimmen versucht worden ist, indem es vornämlich zur Function der Schichtmeister gehört, die Gewerken als Grubeneigner in allen Stücken zu repräsentiren, und in deren Namen Beschlüsse zu fassen, während bei den Obersteigern dagegen vorzugsweise die technische Ausführung beschlossener Massregeln es ist, welche ihnen obliegt.

Da aber gleichwohl der dienstliche Wirkungskreis der Schichtmeister noch gegenwärtig dieselben rechtlichen und ganz eigentlich verfassungsmässigen Grundlagen hat, wie in frühester Zeit des Bergbaues, so sehr auch letzterer gegenwärtig eine veränderte Gestalt angenommen, ganz andere Bedürfnisse, Mittel und Ansprüche haben mag, so kommt es wesentlich darauf an, diejenige Selbstständigkeit der Schichtmeister wieder herzustellen, die ihnen — soll die oben dargestellte Verfassung in ihrer Integrität aufrecht erhalten werden, — zukommt. Je mehr gegenwärtig diese Selbstständigkeit auf der technischen Qualification beruht, desto mehr scheint es darauf anzukommen, die Schichtmeister bei der technischen Administration ihrer Gruben so viel als möglich zu betheiligen; je grössere Ansprüche an die Bergwerkstechniker gegenwärtig gemacht werden, um so nöthiger wird es, der Staatsadministrationsbehörde gegenüber, selbstständige Administratoren zu haben, welche in bergmännischer Kenntniss und Erfahrung ein hinreichendes Gegengewicht bilden, indem ausserdem unfehlbar die Bergstaatsbehörde ein Uebergewicht erlangen muss, welches ihr, wenn die Bergwerkskunst ihr ausschliessend eigen wäre, nicht entgehen könnte. Eine Reform in der Verfassung — zu Aufrechthaltung derselben selbst fast unerlässlich — würde daher dahin gehen müssen, insbesondere die Schichtmeister mehr zu Betriebsofficianten zu machen, als sie es in der That sind und sein können. Es können hier nicht specielle Vorschläge erwartet werden, sie würden und müssten aber im Allgemeinen darauf hinauskommen, dass den Schichtmeistern ein guter Theil der weitläuftigen, einem blosen Schreiber eben so gut und für wohlfeilern Lohn anzuvertrauenden Rechnungsschreiberei abgenommen, sie zu Anfertigung mehr concentrirter und eben darum auch wirklich übersichtlicher Rechnungen angewiesen und ihnen hiernächst eine, dem Wirkungskreise der Revierbeamten entsprechende Instruction ertheilt, oder wohl selbst aus ihnen besondere Betriebstellen gebildet würden, die, vielleicht mit we-

zu beurtheilen sein, welches sie von ihren Committenten erhalten haben, vorausgesetzt, dass darin Etwas nicht enthalten, was der Staatsaufsicht über die Mandatare zuwider wäre. Allein in der Regel wird ein solches Mandat bei der Anstellung der Grubenbeamten nicht ertheilt. Man kommt daher darauf zurück, die Verpflichtungen derselben und die Grenze ihrer Wirksamkeit, den Gewerken gegenüber, theils nach dem diesfallsigen Inhalte der Dienstinstruction, welche die Staatsbehörde allen Schichtmeistern und Obersteigern conform ertheilt, theils nach den wenigen hierüber vorhandenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen [b]) beurtheilen zu müssen. Letztere reichen aber in der That nicht aus und lassen die Festsetzung einiger allgemeinen Principien in dem fraglichen Bezuge sehr zu wünschen übrig. Auch hier hat daher die Observanz zur Zeit nachhelfen müssen und es ist insgemein bei wesentlicheren organischen Veränderungen, bei mehreren wichtigeren Acquisitionen und Unternehmungen, welche die Substanz des Grubeneigenthums betreffen, dagegen aber nicht z. B. bei Muthung neuer oder Lossagung älterer einzelner Lehne, bei Veränderungen des Zubussschlages etc., die Zustimmung der Gewerken per patentes eingeholt worden. In der Regel ist es den Schichtmeistern zu eigner Dijudication zu überlassen, ob sie bei irgend einer Maassregel sich ohne besondere Anfrage der Zustimmung ihrer Gewerken für versichert halten, oder nicht? denn sie haben ihre Maassregeln zu verantworten. Es besteht dabei

---

sentlicher Ersparniss an Generalkosten, für die kleinen Gruben im Namen der Gewerken, der Staatsadministration gegenüber, im Interesse ihrer Committenten, unbeschadet des, gegenwärtig immer ohnediess mehr und mehr in den Hintergrund tretenden Sonderinteresses einzelner Gruben fungirten.

b) Sie sind neuerdings zusammengestellt in der oberbergamtlichen Bekanntmachung an die Gewerken vom 1. Novbr. 1834. (No. 76. des Gesetz- und Verordnungsblatts.)

kein anderer allgemein anerkannter, als der freilich sehr generelle Grundsatz, dass die Grubenvorsteher in ihrem Dienste Alles thun dürfen, was nach sachverständiger Cognition der vorgesetzten Bergstaatsbehörde im wahren Interesse der Bergwerkseigner liegt und was die Regeln der Bergbaukunst, im vollen, oben angedeuteten, Sinne des Wortes rechtfertigen oder zulassen. Nach diesem einen Grundsatze, welchem mehrere minder allgemeine zu substituiren nicht ohne Schwierigkeit ist, kommen unverkennbar die Gewerken in die Lage einer gewissen Abhängigkeit von der Bergbehörde und deren Dispositionen allemal dann, wenn ihre Grubenvorsteher mit Zustimmung und Genehmigung Letzterer ihre Disposition getroffen haben. Denn, die Grubenvorsteher sind durch die Approbation der Bergbehörde gedeckt und mit einer Beschwerde, die die Gewerken über ihre Grubenvorstände erheben wollten, sind sie zunächst an die Bergbehörde gewiesen, deren Einverständniss der Implorat versichert sein kann. Allein so wenig, wie dies in Abrede zu stellen ist, wird dadurch doch keinesweges der Standpunkt verrückt, von welchem aus das Verhältniss der Bergwerkseigner zum Staate bisher betrachtet worden und noch zu betrachten ist. Denn theils können eben so häufige Fälle vorkommen und kommen wirklich vor, wo die zunächst vorgesetzte Bergstaatsbehörde das Verfahren der Grubenvorsteher zu reprobiren, auf eine Klage der Gewerken sich verpflichtet fühlt und dann kann die erste Instanz der Bergbehörde, was sie ihrer Bestimmung und eigentlichen Stellung nach, thun soll, als unpartheiischer Richter zwischen die streitenden Theile treten. Oder, in jenem ersten Falle verwandelt sich die Beschwerde der Bergwerkseigner zugleich in eine Beschwerde gegen jene erste Instanz und steht dann der nach dem Gesetze über Competenzverhältnisse in Administrativjustizsachen vom 28. Januar 1835. nachgelassene Recurs (nur mit Beobachtung des in

Bergverwaltungssachen verfassungsmässig bestehenden besondern Instanzenzuges) an die zweite Verwaltungsinstanz, oder selbst die Einschlagung des Rechtsweges, den Klagenden offen. Fälle dieser Art sind aber keinesweges blos durch die Bergwerkswerksverfassung und deren Eigenthümlichkeit bedingt, sondern kommen bei anderen Verwaltungsbranchen, deren Gegenstand auch keinesweges regalisirtes Eigenthum ist, ebenfalls vor, wo es sich um Maassregeln gewerbspolizeilicher Aufsicht und Verwaltung handelt und wo, bei (oft nur scheinbarer) Collision des Interesses der Eigenthümer und Gewerbtreibenden, mit dem Interesse des Staats, (welches gewöhnlich auch das wahre Interesse der Privaten ist, da es sich nach den Grundsätzen einer richtigen Gewerbspolitik und Staatswirthschaft bestimmt,) Beschwerden und Klagen der Interessenten gegen die Verwaltungsbehörde erhoben zu werden pflegen. Es ist also keine blos beim Bergwesen eingeführte Abweichung von den im Lande allgemein, hinsichtlich des Gewerbsbetriebs, bestehenden Einrichtungen, wenn die Bergwerkseigner wider ihren eignen Willen, sich nach den Dispositionen ihrer Administratoren, deren Dienstherrn sie sind, richten müssen [c]) und letztere von der Staatsbehörde gegen jene, ihre Dienstherrn, dabei geschützt werden. Sondern es ist dies beim Bergwerksgewerbe eben so, wie bei jedem andern, eine Folge des allgemeinen obersten Grundsatzes der Gewerbspolitik, welcher das Privateigenthum und die persönliche Disposition darüber in soweit beschränkt, als es die Vorschriften der Staatswirthschaft und Polizeipflege

c) So z. B. muss der Eigenthümer einer Apotheke, der nicht selbst als Apotheker vom Fache geprüft und verpflichtet ist, sich an die technischen Dispositionen seines Provisors binden, der Besitzer einer Waldung die technischen Verwaltungs- und Wirthschaftsmaassregeln des von ihm in Dienst genommenen Forstverständigen, der ebenfalls Pflichten gegen die Staatsforstbehörden hat, sich gefallen lassen.

in Rücksich auf die Eigenthumsverwaltung und den Betrieb des damit verbundenen Gewerbes erheischen. Jenen Vorschriften muss das persönliche momentane Interesse in wirklichen Collisionsfällen weichen. Am allerwenigsten aber werden die Grubenadministratoren auf den Grund der berührten Verhältnisse zu Staatsdienern. Im Gegentheil und dies führt:

B., auf die Betrachtung ihrer Verpflichtungen gegen den Staat, sollen sie im Verhältnisse zu diesem, mit der grösstmöglichsten Selbstständigkeit dastehen, selbstständig, wie sie es auf den Grund ihrer Qualification rücksichtlich der Bergwerkseigner, ihrer Committenten, sind.

Ausser der allgemeinen Verpflichtung, die sie als Staasunterthanen haben, sind sie in dienstlicher Hinsicht, bei allen Veranstaltungen und Maassregeln, die sie im Interesse ihrer Gewerken treffen zu müssen glauben, der Bergbehörde zwar Rechenschaft zu geben schuldig, aber in ihrer Dispositionsfreiheit über Eigenthum und Gewerbsbetrieb so weit unbeschränkt, als sie das Gewerbe kunstgemäss wirklich betreiben.

Der Grad ihrer Bergwerkskunst bestimmt zugleich den Grad ihrer Selbstständigkeit, mit der sie dann selbst gegen die Verfügungen der Staatsbehörde allemal dann mit sicherm Erfolge sich und ihre Gewerken unabhängig erhalten können, wenn sie wirklich ein wahres und wohlverstandenes Interesse ihrer Committenten verfolgen.

Es ergiebt sich, dass die Staatsbehörden, und dies sind hier in erster Administrationsinstanz die Bergämter, zwar bei bemerkten gewerbspolizei- und staatswirthschaftswidrigem Betrieb verbietend und selbst gebietend einzuschreiten und sich wie alle Polizeibehörden nicht blos auf Rath und Belehrung zu beschränken, dass sie aber bei regelmässigem ordentlichen und verständigen Betrieb, eigenmächtiger

Anordnungen ohne Zuthun und Mitwissenschaft der Bergwerkseigner und deren Administratoren sich zu enthalten haben. Es kann daher, dem Princip nach, von einer eigentlichen unmittelbaren Verwaltung der den Gewerken gehörigen Gruben Seiten der Staatsbehörde nicht, sondern nur von der Aufsicht letzterer über die der Administratoren, die Rede sein. Auch von der Seite einer Curatel oder Vormundschaft des Staats über die Bergwerkseigner kann diess Verhältniss, wie es gleichwohl öfters geschieht, nicht betrachtet werden. Bevormundung in juristischem Sinne tritt hier ebenso wenig ein, wie z. B. hinsichtlich der Aufsicht des Staats über Verwaltung des Gemeindevermögens. Denn auch bei den Gemeinden, obschon sie in der That die jura minorum geniessen, muss die Selbstverwaltung als Regel gelten [d]. Die Befugnisse der Staatsbehörde beschränken sich dabei lediglich auf eine Oberaufsicht, die jedoch bei Contraventionen in polizeilichem Einschreiten, Gebieten und Verbieten sich äussert. Deshalb werden aber, um das erwähnte Beispiel beizubehalten, auch die Gemeindegüter nicht zu Staatsgütern, deren Verwalter nicht zu Staatsdienern.

Und so ist denn auch das Staatsdienergesetz v. 7. März 1835. auf die gewerkschaftlichen Grubenvorstände direct keineswegs anwendbar, wiewohl die analoge Anwendung einiger hinsichtlich der Staatsdiener ausgesprochenen Bestimmungen auch auf die gewerkschaftlichen Bergwerksdiener, z. B. was die Form der Verpflichtung, das Disciplinarverfahren u. s. w. u. s. w. anlangt, nicht ausgeschlossen wird.

---

d) S. Mittermaier deutsches Privatrecht S. 283. §. 113. — Auch liegt diess im Geiste der sächsischen Städte-Gemeinde-Ordnung.

## §. 46.

### *Einige der hauptsächlichern Berührungspunkte zwischen der Bergstaatsbehörde und den Grubenvorständen in Ansehung der Leitung und Anordnung des Betriebs und Haushalts.*

Der bisher geschilderten Stellung der Bergstaatsbehörde, den Grubenvorständen gegenüber, entsprechend ist nun, was die Leitung und Anordnung des Grubenbetriebes und Haushalts anlangt, a) die Einrichtung, dass der Betrieb jeder Grube nach einem im Voraus festzusetzenden und von der Staatsaufsichtsbehörde zu genehmigenden Plane begonnen und fortgesetzt werden muss. In analoger Weise, wie z. B. die Baupläne geistlicher Gebäude, die Haushaltspläne der Gemeinden, oder bei einer vollständig organisirten Landesbaupolizei selbst die Pläne zu Privatbauten, der dazu geordneten Administrationsbehörde zur Revision und Genehmigung vorzulegen sind. Die zu Entwerfung solcher Pläne beim Bergbau zu beobachtende Modalität ist die der (Resol. 1. v. 7. Januar 1709.) vorgeschriebenen Generalbefahrungen, und, was die Freyberger Reviere anlangt, der, statt jener seit dem Jahre 1817. eingeführten fünfjährigen Betriebsconferenzen[a]). Es wird hierbei zwischen den Grubenvorständen einerseits und der Staatsbehörde andererseits der Betriebs- und der damit in unmittelbarem Zusammenhange stehende Haushaltsplan für die nächste Zeit (was jedoch gewöhnlich auf mehrere Jahre hinaus bedeutet, denn die bergmännischen Unternehmungen sind meistens von der Art, dass ihre Ausführung auf einen längeren Zeitraum berechnet ist) verhandelt und festgesetzt. Die Folge hiervon ist, dass von

---

a) Eins der vielen und grossen verdienstlichen Werke, die ihre Entstehung und Ausbildung dem sächsischen Oberberghauptmann Freihr. von Herder verdanken.

diesem Hauptplane die Grubenvorstände ohne neue Genehmigung der Staatsbehörde nicht abweichen dürfen. Letztere hat daher die Verpflichtung, darauf zu sehen und bei den jedesmaligen speciellen Befahrungen, wie sie deshalb den landesherrlichen Revierbeamten (Resol. 2. v. 11. Januar 1709.) vorgeschrieben sind, darauf zu halten, dass alle einzelne und specielle Betriebsveranstaltungen jenem Hauptplane entsprechen. Jene Pläne sind bindende Richtschnur, sowohl für die Aufsichtsbehörde, als die Grubenvorstände und alle derselben untergebenen Unteraufsichtspersonen und Arbeiter. Es ist ein solches Verfahren — wie es die angezogene Bergresolution umständlicher beschreibt, wonach es auf möglichst vielseitige und reife Vorausüberlegung ankommt — gerade bei dem Bergwerksbetriebe um so unerlässlicher, je standhafter und stetiger hier die Pläne zu verfolgen sind und je nachtheiliger ein schnelles Wechseln und ungewisses Schwanken sich darstellt. Bei Bestimmung dieser Pläne steht unbezweifelt den sachverständigen Grubenvorständen die Initiative und Eingabe ihrer Vorschläge, der Staatsbehörde dagegen bei einmal festgesetztem Plane die Vollziehungsgewalt dergestalt zu, dass die Grubenvorstände und Arbeiter den Anordnungen der landesherrlichen Revierbeamten, welche sich auf jene Pläne gründen, vollständigen Gehorsam zu leisten verbunden sind (vergl. die 10te Bergresolution vom J. 1709.). Uebrigens ist den Gewerken selbst an den Deliberationen persönlich Antheil zu nehmen gesetzlich (nach nur angezogener Disposition) nachgelassen und ihre Erinnerungen dabei zu machen unverwehrt. Bei vorkommenden Differenzen ist der Recurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu nehmen und steht dieser (dem Oberbergamte in höherer und dem Finanzministerium in höchster Instanz) die Entscheidung zu.

Zugleich bei Festsetzung der Hauptpläne wird:

b) über die Unterstützungen durch Vorschüsse aus Reviercassen (vergl. oben §. 27. u. ff.) disponirt, auf welche die Grubenvorstände anzutragen haben und die für die einzelnen Gruben mit Rücksicht auf die gefassten Pläne und das dazu nöthige Erforderniss von der Bergstaatsbehörde in erster Instanz begutachtet, von der höheren Bergbehörde aber schliesslich verwilligt werden. Es erhellet, dass die Verwilligung solcher Unterstützungen die Staatsaufsicht über die Gruben, welche solche erhalten haben, um so strenger macht, da die Grubenvorstände über die vorschriftsmässige Verwendung Rechnung abzulegen haben. Es ist daher die Einrichtung getroffen, dass in den Grubenrechnungen besondere Abschnitte für die Vorschussbaue sind, ein besonderes vom Vorschuss angeschafftes Inventarium u. s. w. zu führen ist u. dergl. mehr.

Mit diesen Plänen steht ferner:

c) die Bestimmung der Stollnörter in Verbindung, durch deren Betrieb der Fiscus als Stöllner jene Pläne zu unterstützen übernimmt. Anstatt nämlich der (nach der ursprünglichen auf mehr isolirte und einzelne Berggebäude berechneten Berggesetzgebung vorgeschriebenen) Anrufung des Stollns zu Verschaffung von Wasser- und Wetterlosung, wird gegenwärtig in mehreren Fällen die Uebernahme des Betriebs der geeigneten Stollnörter, mit Rücksicht auf den Gesammtrevierplan und den Zusammenhang der Gruben, gewissermaassen von der Staatsbehörde, welche zugleich der Administration der fiscalischen Stölln vorsteht, offerirt; die Gewerken aber sind, unter der Voraussetzung, dass der Betrieb solcher Oerter richtig, sach- und kunstgemäss ist, den Stolln anzunehmen, dann aber auch die Stollngebührnisse (§. 34.) zu entrichten verpflichtet.

d) Sind die Grubenvorstände verbunden, zu Anfertigung der Grubenrisse und deren gehöriger Nachtragung der

dazu von der Staatsbehörde verpflichteten Markscheider sich zu bedienen. Die Haltung richtiger und vollständiger Grubenrisse ist für einen regelmässigen Bergbau von ungemeiner Wichtigkeit. Jede Grube muss deshalb einen Generalgrubenriss und so viel Specialrisse, als bei einzelnen Gelegenheiten erforderlich sind, und zwar in zwei Exemplaren auf ihre Kosten anfertigen und nachtragen lassen, indem das eine Exemplar auf der Grube bleibt, das andere im Archiv der Bergbehörde aufzubewahren ist. Die Gebühren der Markscheider sind von Staatswegen geordnet.

e) Ferner können sich die Grubenvorstände der Anweisung des vom Staate deshalb besoldeten Bergmaschinen-Personales nicht entziehen, und wenn schon, wie in der Sache liegt, dadurch die Baue und Anlagen in dem Grade, wie sie solider und besser, auch vertheuert werden, (worüber die Gewerken wohl nicht ohne Grund bisweilen sich beschwert haben), so können doch einzelne Ausnahmefälle dieser Art die gewerbspolizeiliche Tendenz dieser Einrichtung und der damit in Verbindung stehenden Verpflichtung der Grubenvorstände als Regel nicht unrichtig erscheinen lassen.

f) Ebenso sind die Grubenvorstände wegen der von ihren Erzen zu machenden Versuchs- und Lieferungs-Proben des Gehaltes, an die als Staatsdiener verpflichteten Bergguardeine und Gewerkenprobierer gewiesen.

g) Zu den alltäglich vorkommenden Berührungspunkten der Administrationsbehörde mit den Grubenvorständen gehört ferner die Prüfung und Taxe der zum Bergbaubetriebe erforderlichen Materialien durch die Bergstaatsbehörde, so dass die Grubenvorstände auch in der Qualität solcher Waare und der Bestimmung des Preises für selbige nicht völlig freie und unbeschränkte Wahl haben. Es besteht daher eine bestimmte, von Zeit zu Zeit der Revision unterworfene Bergmate-

rialientaxe. Im Freyberger Revier ist übrigens eine besondere Factorie und Niederlage für gewisse hauptsächliche Materialien (besonders Pulver, Stahl und Eisen) zum Besten der Gewerken und aus gemeinschaftlichen Mitteln derselben errichtet worden, welche den möglichst vortheilhaften Einkauf der Materialien im Grossen vermittelt und für den einzelnen Bedarf der Gruben die nöthigen Vorräthe hält. Es steht diese Anstalt unter besonderer Aufsicht der Bergstaatsbehörde, welcher sie auch Rechnung abzulegen hat.

Ferner gehört hierher

h) die Regulirung der Löhne und Gedinge der Arbeiter, welche letztere insbesondere durch die Reviergeschwornen (als Mitglieder der Bergstaatsbehörde in erster Instanz) erfolgt. Es ist schon erwähnt, dass für jede Stufe, worauf der Arbeiter steht, ein bestimmter Lohnsatz festgesetzt ist. Es erstreckt sich dies vom Scheidejungen bis zum Schichtmeister hinauf. Auf die Revision dieser Lohnsätze gründen sich die Lohnreglements, welche die Bergämter festzustellen haben. Es haben aber dieselben auch die gehörige, in gewissen Zeitabschnitten vorzunehmende Auslohnung an die Arbeiter und Lieferanten, sowie die Aufnahme von Anleihen (welche die Grube zu machen genöthigt ist und unter gewissen, zum Besten der Gläubiger vorgeschriebenen Bedingungen machen darf) zu controliren. Als ein besonders häufig vorkommender Gegenstand unmittelbarer Concurrenz der Staatsaufsichtsbehörde ist ferner die Regulirung der Gedinge hervorzuheben. Ist zwar der Accord einer gewissen Zahlung für ein bestimmtes Arbeitsziel ein reines, privatrechtlich zu betrachtendes Contractsverhältniss zwischen Grubeneignern und Arbeitern, so müssen doch einerseits die Gedingspreise im richtigen Verhältniss zu den Löhnen stehen, welche ein Arbeiter nach seinem Arbeitsrang und seiner Lohnstufe zu beziehen hat; andererseits aber beruht die Bestimmung der

Gedinge auf einer genauen Kenntniss der Localität und einer gehörigen Berücksichtigung der, dieselbe mehr oder weniger erschwerenden oder erleichternden Umstände (relative Festigkeit des Gesteins, der Quantität des zur Arbeit erforderlichen Pulvers und Gezähes u. s. w.) und ist einer gewissen Aequität dabei nicht wenig Spielraum eröffnet, so dass zur Vorausvermeidung von Differenzen die Bestimmung solcher Gedinge gewissermaassen unter schiedsrichterlicher Autorität eines unparteiischen Drittmannes am angemessensten von Staatsbeamten erfolgt [b]).

Unmittelbar an diese Verhältnisse schliesst sich auch die Cognition der Bergstaatsbehörde über die Bestimmung des Aufrückens der Arbeiter im Lohne an, welche allerdings auf den Anträgen der Grubenvorstände beruht, jedoch ebenfalls an gewisse Regeln gebunden ist, und im Zweifel nach der Qualification der Leute sich richtet, über welche hinwiederum der Bergaufsichtsbehörde das entscheidende Urtheil zu vindiciren ist.

Was die Löhne der Grubenvorstände selbst anlangt, so bleibt sogar, wie in der Sache liegt, in Ermangelung einer andern, zur Entscheidung befähigten Person, etwas nicht übrig, als deren Bestimmung und Besserung der Staatsbehörde zu überlassen. Obschon den Gewerken selbst unbenommen sein würde, mehr als das für angemessen zu achtende Lohn ihren Grubenvorständen zu verwilligen (indem sie dann um so mehr Zubusse zu geben, oder um so viel weniger zu verlangen, an Verlagsrestitution oder Ausbeute zu erhal-

---

b) Es ist dies zugleich ein recht sichtliches Beispiel, wie die anfängliche schiedsrichterliche Autorität, welche die Interessenten ursprünglich in Bergwerksangelegenheiten und Händeln anzusprechen pflegten, nach und nach den Grund zu wirklich richterlichen Functionen der Bergbehörden legte, in denen sie später durch Gesetz und Herkommen ausdrücklich bestätigt worden sind.

ten hätten), so würden sie doch einen unverhältnissmässig zu niedrigen Lohnsatz nicht festsetzen dürfen.

Endlich stehen mit den nur berührten Verhältnissen die amtlichen Attestationen im Zusammenhange, welche zum Theil die Stelle der Belege für Einnahme und Ausgabe bei den Grubenrechnungen vertreten, oder wodurch diese Belege in Rechnung passirlich werden, und die bei dem Organismus des Grubenrechnungswesens, bei der Schwierigkeit die Detaileinnahme und Ausgabe anders zu controliren, unvermeidlich sind. Noch muss

i) der Disposition gedacht werden, welche in gewissem Maasse der Staatsaufsichtsbehörde über die Verwendung und Vertheilung der Betriebswasser als Maschinenkraft (Aufschläge) oder zum Waschen und Aufbereiten der Erze, aus den Revierwasserreservoirs zusteht. Seit Jahrhunderten ist das Bestreben der Staatsbehörde dahin gegangen und durch seltene Beharrlichkeit gelungen, einen solchen Vorrath von aufgesammeltem Wasser beisammen zu halten, wie er bei einem mittleren Zustande der Wasserzugänge in die Reservoirs (Bergwerksteiche) zu Versorgung der Gruben, denen der Oertlichkeit nach das Wasser zufliessen kann, mit der nöthigen Maschinenkraft hinreicht. Das Recht der Grubeneigner auf gewisse Wasserquanten [c]) beruht zwar theils auf dem durch Muthung und darauf erfolgte bergübliche Verleihung erlangten Besitz, oder auch auf einem der gewöhnlichen Eigenthums- und Erwerbstitel (§. 36.). Allein immer kann das an die Grubeneigner als ausschliessliches Bergwerksgut verliehene oder sonst acquirirte Wasserquantum nur unter der Voraussetzung gegeben werden, dass in den Reservoirs (Bergwerksteichen) so viel vorhanden ist, um alle Ansprüche dar-

c) Als bergmännisches Maas für solche Quanten ist als Einheit ein wöchentliches Rad Wasser, nämlich 100 Kubikfuss pro Minute, auf eine Woche, angenommen; (also 1,008000 Kubikfuss in der Woche).

auf voll zu befriedigen. Bei wasserdürren Zeiten — wo in der Thnight das Wasser Geldeswerth hat — entsteht daher gewissermaassen eine im unverschuldeten Zufall liegende Insolvenz der Reservoirs und nun tritt periodisch die Staatsaufsichtsbehörde als diejenige Instanz ein, welche ermächtigt sein muss, mit Rücksicht auf vorzugsweise dringendes Bedürfniss, sowie auf den Einfluss, den dies auf den Gesammtbetrieb der Reviere hat, die eine Grube vor der andern mit Wasser zu begünstigen, ohne z. B. an das Alter der Verleihung eines Wasserquantums und das darauf sich gründende Vorrecht einer Grube streng gebunden zu sein. Eine Ermächtigung, welche ihre vollkommene Rechtfertigung, theils in der Fürsorge des Staats für die Wasserreservoirs, ohne welche bei wasserdürren Zeiten überhaupt der grössere Theil aller Betriebswasser fehlen würde, theils in der Nothwendigkeit findet, dass eine Autorität vorhanden sein muss, welche mit Intelligenz, Umsicht und Unpartheilichkeit collidirende Interessen regulirt und ausgleicht.

## §. 47.

### *Ausnahmen zur Zeit der Noth.*

Wird die bisher besprochene Grenze zwischen dem Eingreifen der Staatsbehörde und der Selbstständigkeit der Grubenvorstände und ihrer Machtgeber, im Betrieb und Haushalt der Gruben, nicht immer gehalten, so ist dies in den meisten Fällen (erweisliche und absichtliche Ueberschreitungen von beiden Seiten bleiben natürlich als regelwidrig immer zu rügen) ein Werk der Noth, welche die Grubeneigner zu oft unbedingter Ergebung in die Disposition der Staatsbehörde und freiwilliger Verzichtsleistung auf Rechte veranlasst, deren Ausübung ihnen im gewöhnlichen Laufe der Dinge Niemand bestreiten würde. Schreitet aber in extremen Fällen die Staatsbehörde, vermöge solcher stillschwei-

genden Verzicht und Ergebung der Eigenthümer in das mächtigere Walten des Staates auch beim Betriebe der Gruben ein, die ausserdem und der Privatdisposition vertraut, verlassen und dem Untergange Preis gegeben sein würden; so thut sie nichts anderes, als was die Staatspolizei auch in anderen ähnlichen Verhältnissen zu thun sich für verpflichtet und berechtigt hält. Es darf nur z. B. an das Institut der Pompiers in den, mit einer gut organisirten Feuerordnung versehenen grösseren Städten, erinnert werden, durch welches der Eigenthümer eines vom Feuer ergriffenen Hauses von aller Disposition über sein Hab und Gut während des Feuers ausgeschlossen ist. Nicht blos ähnliche, plötzliche Unglücksfälle, z. B. unvermuthete Durchschläge, Brüche oder überhandnehmender Wasser- oder Wettermangel u. s. w., sondern auch schleichendere, den chronischen Krankheiten vergleichbare, Uebelstände, als z. B. Erschöpfung der Erzmittel, auf deren Fortdauer gerechnet war, gestörtes Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe im Haushalte u. s. w. sind es, welche die an solchen Uebeln laborirenden Gruben in die präsumtiv heilende und stärkende, aber auch, wie die des Arztes, alsdann unbedingte Hingebung in ihre Vorschrift verlangende Hand der Staatsaufsichtsbehörde geben. Wer möchte hier, wie anderwärts, die Heilung verbürgen und verbürgen, dass die Kosten der Remedur nicht vergeblich verwendet werden? Aber demohngeachtet wird Theorie und Praxis das angedeutete wahre Verhältniss, in welchem Grenzlinie und Eigenthumsrecht temporär aufgehen und verschwinden, nicht zu ändern, noch im Nothstande die oben angegebenen Regeln aufrecht zu erhalten vermögen.

Allgemeine Erfahrung bestätigt auch, dass ohnedies die selbst erfindende Thätigkeit der Staatsadministration, die Ergreifung der Initiative und eingreifende Maassregeln Seiten

derselben nur erst dann zu beginnen pflegen, wenn der Nothstand einer Grube anhebt.

Es stehen dagegen die Gruben und deren Administratoren um so selbstständiger, in je besseren und auskömmlicheren Umständen sie sich befinden.

## §. 48.

### *Behinderung und Untersagung nutzloser Bergwerksunternehmungen.*

Bei Betrachtung der Berührungspunkte und Grenzlinien zwischen den Functionen der Staatsaufsichtsbehörde und der Selbstständigkeit der Gewerken, ist noch der schwierigen Aufgabe der Staatsregierung zu gedenken, welche sie zu lösen hat, um nicht ganz nutzlose Bergwerksunternehmungen aufkommen zu lassen. Man hat die Duldung und Beförderung nutzloser Bergwerksunternehmungen der Bergstaatsbehörde zum Vorwurfe gemacht [a]) und damit die Beschuldigung verbunden, als würden solche Bergwerksunternehmungen nur im Interesse der Bergämter und der bei der Grube angestellten Officianten, damit nur diese ihre Löhne, die Bergämter aber ihre Sporteln nicht einbüssten, gefördert. Einverstanden mit der Verwerflichkeit eines solchen Bewegungsgrundes, wo er in einem concreten Falle vorgewaltet und einen Missbrauch involvirt hätte, kann hier, abgesehen davon, ob und wo solcher Missbrauch vorgekommen, nur im Allgemeinen die Frage erörtert werden, ob derselbe im Sinne der Bergwerksstaatseinrichtungen liegt und durch letztere demselben Vorschub geleistet werde? Dass diese Frage verneint werden muss, geht aus Art. XXVIII. der Bergordnung hervor, wornach der Bergmeister angewiesen

a) Vergl. die Landtagsverhandlungen der 2ten Kammer (an. 1833.) 146ste Sitzung.

wird, „aufzusehen, dass in den Zechen nicht unnützlich gebaut werde, und wo er schädliche Gebäude findet, soll er sie abschaffen.“ Hierzu kommt der, sich auf den Beginn eines Bergwerksunternehmens beziehende Art. VI. derselben Bergordnung: „so der Bergmeister in der Muthung findet, dass der Aufnehmer bei seiner Muthung aus rechten Ursachen nicht bleiben mag, soll er ihme dess verwarnen.“ — Allein es scheint wohl, dass diese Bestimmungen, von denen namentlich die Letztere bei dem Nachsatze in Art. VI.: „so aber der Aufnehmer davon nicht abstehen wollte, soll der Bergmeister nichts destoweniger seine Gebühr und Muthzeddel nehmen,“ in Zweifel lässt, ob nicht der Bergmeister dennoch zu Annahme der Muthung und folgends der Verleihung verpflichtet sei? nicht ausreichend, und ohne Schwierigkeit nicht anzuwenden sind.

Auf der einen Seite nämlich kann und darf, nach den oben bezeichneten bergprivatrechtlichen Instituten, die Bestätigung einer gemutheten Erzlagerstätte — wenn nur sólche nachgewiesen ist — nicht verweigert werden [b]). Eben so wenig kann der Fortbetrieb eines Berggebäudes ex officio untersagt werden, weil derselbe Bedingung der Erhaltung des bergmännischen Eigenthums ist und den Betrieb untersagen, mit richterlicher Verlustserklärung des Eigenthums, die doch nur unter den gegebenen rechtlichen Bedingungen statthaft ist, von gleicher Wirkung sein, in jedem Falle aber beides der natürlichen Freiheit nicht nur widerstreiten, sondern auch der Tendenz aller Bergwerkseinrichtungen entgegen sein würde, welche auf möglichste Ermunterung zu Aufsuchung bauwürdiger Erzlagerstätten und Erhaltung der Standhaftigkeit im Betriebe derselben berechnet ist. Auf der an-

---

b) Vergl. Art. VI. der Bergordnung v. J. 1589. „und Muthung des Aufnehmens soll er (der Bergmeister) zu keiner Zeit, auch niemand weigern, den er bei deme, so gemuthet wird, getrauet zu behalten.“

dern Seite aber hat die Bergbehörde gleich der Armenpolizeibehörde unstreitig die Pflicht zu verhindern, dass die Zahl der, dem Gemeinwesen zur Last fallenden Armen nicht vermehrt werde. Es fallen aber arme Gruben dem bergmännischen Gemeinwesen wirklich zur Last, indem sie die aus den gemeinschaftlichen Beiträgen gebildeten Unterstützungsfonds vorzugsweise in Anspruch nehmen, während sie selbst dazu nur unverhältnissmässig wenig beitragen.

Da keinem Grubenbetriebe bei seinem Beginne, sofern er nur auf einer Lagerstätte regelmässig verführt wird, welche naturhistorischer Erfahrung nach Erzmittel zu enthalten pflegt, die Wahrscheinlichkeit selbst der reichsten Entdeckung im Voraus abgesprochen werden kann, da sogar, auch ohne Auffindung von Erz, insbesondere durch Stollnörter, wenigstens der Vortheil der Aufschliessung unbekannten Gebirges, der Wasser- und Wetterloosung erreicht wird, welcher der gesammten Revier zu Statten kommt, so ist die Bergbehörde nicht berechtigt, den Unternehmer von einem Betriebe direct abzuhalten, wenn sie nicht Arglist oder offenbare Verkehrtheit dabei wahrnimmt, ja sie ist sogar die geordneten Unterstützungen (z. B. die Gnadensteuern) zu bewilligen verpflichtet, wenn der Unternehmer in ehrlicher und wahrhafter Absicht und mit Stetigkeit arbeitet. Es versteht sich übrigens von selbst, dass die vorliegende Frage auf solche Grubengebäude keine Anwendung leidet, die bei completter Gewerkschaft im vollen Schwunge des Betriebs und in wirklicher Erzeinnahme stehen, wenn diese auch nicht überschiessend ist, daferne nur die Bruttoeinnahme aus staatswirthschaftlichen Gründen den Fortbetrieb rechtfertigt.

Bei der angedeuteten doppelten, sich direct entgegenstehenden, Rücksicht scheint zu Festsetzung der Grenze des Einschreitens der Behörde, der freien Privatdisposition gegenüber, noch die Disposition zu Hilfe genommen werden zu

müssen, welche die 21ste Registerweisung an die Hand giebt. Diese ermisst den relativen Werth oder Unwerth einer Grube nach der Zahl der untergebrachten Kuxe, indem sie gewissermassen die öffentliche Meinung über die Aussichten einer Grube zum Maassstabe erhebt und eine Erinnerung gemacht wissen will, wenn bei einer Grube nicht wenigstens 72 Kuxe Abnehmer gefunden haben. Durch diese Disposition ist die Bergbehörde auf den Weg gewiesen, den sie zu nehmen hat, um zu beurtheilen, ob ein Betrieb zur Ungebühr fortgestellt werde und zu hindern, dass dies nicht geschieht. Sie hat nämlich die doppelte Pflicht, einmal dem Publicum ein Zeichen der Warnung vor übereilter Theilnahme zu geben, indem sie solche Gruben für Zubussanschlags unfähig erklärt und dadurch deren Fristsetzung, folgends aber die Aufhebung des Betriebs, vorbereitet; sodann aber, durch um so strengere Verfolgung betrügerischer Kuxkränzelei, Täuschungen baulustiger Gewerken zu hindern, ohne jedoch die Theilnahme direct verbieten und dadurch verhüten zu dürfen, dass eine solche Grube durch den Hinzutritt neuer Theilnehmer, wenn diese nun einmal Vertrauen zu ihrem Unternehmen haben, wieder Zubussanschlags fähig werde. So lange aber dazu noch Hoffnung vorhanden und so lange der Zustand der Zubussanschlags Unfähigkeit nicht in wirkliche Fristsetzung, die bei gänzlicher Ermangelung von Theilnehmern eintreten muss, übergegangen ist, ist die Staatsbehörde ausser Stande, direct gegen die Grubenvorstände ein Verbot des Fortbetriebes zu erlassen und die Arbeit bei der Grube aufzuheben, muss vielmehr die Grubenvorstände in ihrer Wirksamkeit lassen, so lange noch baulustige Gewerken vorhanden sind, welche sich jedoch dann, wenn sie sich durch die ihnen gegebene Warnung nicht abschrecken lassen, die Fruchtlosigkeit ihres Unternehmens selbst beizumessen haben, für die aber die Staatsbehörde und die bestehenden

**Staatseinrichtungen dann nicht verantwortlich gemacht werden können c).**

## §. 49.

### *Von Gewerkenausschüssen und besondern Vertretern der Gewerken.*

**Es kann das Thema von der Stellung der Staatsbehörde zu den Grubeneignern und deren verfassungsmässigen Vor-**

---

c) Zu desideriren ist, dass die angezogene Disposition der Registerweisung direct nicht auch auf die, auch hierin einer mehr nachtheiligen Indulgenz geniessenden, Eigenlöhnerzechen, im Gegensatz von den gewerkschaftlichen Gruben, Anwendung leidet, weil bei denselben das Eigenthum in acht Hauptgesellentheile vertheilt ist, und daher bei diesen zur Beurtheilung unnützer Baue, die doch gleichwohl gerade bei solchen Zechen am häufigsten vorkommen, das Anhalten nach der untergebrachten Kuxzahl fehlt. (Wiewohl auch die acht Hauptgesellentheile a 15½ Kux, beim Gegenbuche nach 124 Kuxen zugewährt sind, so entspricht doch der Zahl gerade von 72 Kuxen jene Eintheilung in der Maasse nicht, dass man statt der 72 Kuxe eine völlig gleichbedeutende ganze Zahl von Gesellentheilen annehmen könnte). Ueberdiess lässt sich häufig nicht einmal die Zahl der wirklich untergebrachten Kuxe bei Eigenlöhnerzechen controliren, weil — ein anderer noch grösserer Uebelstand bei Eigenlöhnerzechen den zu unterdrücken nur schwer gelingt — die Eigenlöhner häufig mit Hockenträgern, (§. 26. n. a) d. h. blinden Gewerken bauen, die im Register gar nicht aufgezeichnet sind, Es bleibt daher hinsichtlich der Eigenlöhnerzechen, um den besprochenen Zweck zu erreichen, wenn sich die Unternehmer durch behufige Vorstellungen und Warnungen nicht abhalten lassen, nichts übrig, als theils mit möglichster Vigilanz die Hockenträgerei zu verhindern, theils den Eigenlöhnern die Gnadensteuer zu versagen, um auf diese Art indirect durch Abschneidung der Betriebsmittel unnützen Unternehmungen zu steuern.

Indessen kann den Eigenlöhnern eine grössere Nachsicht in dem fraglichen Bezuge allerdings um so eher gegönnt werden, als Eigenlöhnerbaue auf Silber wenigstens in den Revieren, wo die meisten grössern und ansehnlicheren Silberzechen gewerkschaftlich sind, ohnediess nur, häufig sehr bald wieder aufgegebene, Versuchsbaue sind, welche wiederum zu fördern und zu unterstützen im Interesse der ganzen Revier liegt, und bei deren Gestattung man daher, selbst wenn sie vor der Hand ohne Aussicht sind, nicht scrupulös zu sein pflegt.

ständen, den Schichtmeistern und Obersteigern, bei der Verwaltung des Bergwerkseigenthumes, nicht verlassen werden, ohne noch der in neuester Zeit wiederum ganz besonders angeregten Bestellung besonderer Gewerkenvertreter zu erwähnen. Es kann sich, wenn die Absicht der Einführung dieser Vertretung noch ferner verfolgt wird, nur darum handeln, eine solche Vertretung theils allgemeiner zu machen und in allen Revieren einzuführen, theils das Institut specieller und der Zeit angemessener zu organisiren. Neu ist die Sache an sich keinesweges, sondern es besteht der gesetzlichen Vorschrift (Bergdecret v. J. 1629., 10. und Bergresolution 21. v. 8. Januar 1709.) zu Folge, im Freyberger Revier bereits vorlängst die Einrichtung, dass sechs bis acht Ausschusspersonen der Bürgerschaft zu Freyberg das Interesse der gesammten, auch besonders der auswärtigen, Gewerken (noch ausserdem, dass den Gewerken selbst, nach Bergresolution 14, das persönliche Erscheinen bei der quartaligen Aufrechnung nachgelassen ist) vertreten sollen. Es scheint sogar in der Absicht der Vorschrift allerdings zu liegen, dass die Einrichtung sich nicht blos auf die Freyberger Reviere beschränken, sondern auf das gesammte Bergwerk erstrecken soll; in sofern der Zusammentritt jenes Ausschusses zur Verhandlung mit den dem gesammten Bergbau aller Reviere vorstehenden Oberbergbeamten angeordnet wird. Wahr ist es nun, dass die ganze Einrichtung in der vorgeschriebenen Maasse obsolet geworden ist, dass ein solcher permanenter Gewerkenausschuss in der That nicht mehr besteht. Es ist die Sache darauf reducirt worden, dass einige Deputirte des Freyberger Stadtrathes, als beständigen Bevollmächtigten der auswärtigen Gewerken, die vornehmsten im Oberbergamte abgehaltenen Bergwerkstermine, z. B. den Zubussanschlag, die Ausbeute- und Verlagsdeliberation, die Aufrechnung u. s. w. abwarten.

Fragt sich aber, in welchem Sinne und welcher Form man das ursprüngliche Institut besonderer Gewerkenvertreter zweck- und sachgemäss wiederum aufleben lassen solle? so scheint zunächst die Wahl permanenter besonderer Gewerkenvorstände für die einzelnen Gruben ausser und neben den Schichtmeistern [a]) kaum erforderlich, ja sogar hinderlich.

Einen sachverständigeren und technisch qualificirteren Vertreter, als der Schichtmeister es ist, der bergmännisch wissenschaftlich ausgebildet und im Bergwerksdienste erfahren sein soll, könnten die Gewerken einer einzelnen Grube, die nicht selbst Bergverständige sind, unter sich präsumtiv nicht finden und somit könnte der Zweck einer unmittelbaren Controle in technischer Hinsicht Seiten der Gewerken doch nicht erreicht werden. Ferner ist der Schichtmeister jeder Grube als Generalbevollmächtigter, so weit nicht ein mandatum specialissimum erforderlich, zu Expedirung aller rechtlichen und nach Befinden processualischen Angelegenheiten der Gewerkschaft gegen dritte Personen ohnedies gesetzlich bestellt und nicht wohl abzusehen, wozu ausserdem noch die Bestellung eines oder mehrerer Gewerkendeputirten zu gleichem Entzwecke der Sache gerade förderlich sein sollte? Wenn dagegen eine Gewerkschaft ihren Schichtmeister in der einen oder andern Hinsicht eines instructions- und mandatwidrigen, oder eines Gebahrens wider ihr Interesse, für verdächtig hält, oder nur glaubt, dass er nicht selbstständig genug handle, so ist nicht zu bezweifeln, dass auf ihren Antrag zur Remotion desselben verschritten und eine neue Wahl veranstaltet werden muss. Denn der Schichtmeister ist nicht allein der Diener, sondern auch der Vertreter und Bevollmächtigte der Gewerkschaft jeder einzelnen Grube.

a) Wie solches nach §. 85. jct. §. 87. et 89. des Entwurfs zur Revision der preuss. Berggesetzgebung beabsichtigt wird.

Ueberdies aber pflegt gegenwärtig, in wichtigeren Fällen und solchen, wo die Schichtmeister ohne besonderes Mandat ihrer Gewerken zu handeln Bedenken tragen, den letzteren durch Patente von der vorliegenden Frage Mittheilung gemacht und deren Entschliessung viritim eingeholt zu werden, wodurch jedenfalls die Willensmeinung aller Theilnehmer unmittelbar und sicher erforscht und die Gefahr, wider ihren Willen zu handeln, sicherer vermieden wird, als wenn ein zu befragen gewesener Gewerkenausschuss zu entscheiden gehabt hätte. Die Insinuation der Patente macht gewöhnlich auch keine Schwierigkeit, weil die Ausbeute- und Zubussboten in der Regel ohnedies bei den meisten Gewerken selbst zu gewissen Zeiten persönlich erscheinen, um von ihnen die Zubussen einzucassiren, oder an dieselben Ausbeuten auszuzahlen.

Es scheint also die Bestellung besonderer permanenter Gewerkenvorstände bei den einzelnen Gruben und eine diesfallsige neue Vorschrift mindestens überflüssig; in einzelnen Fällen aber einen Gewerkenausschuss unter sich zu wählen, ist den Gewerken jedenfalls ohnedies unbenommen.

Man kömmt daher auf die ursprüngliche Einrichtung solcher Gewerkenvorstände zurück, welche das allgemeine Interesse sämmtlicher Gewerken zu vertreten hätten. Es scheint dieser Einrichtung die Idee der Bildung eines Gegengewichts, der Staatsadministrationsbehörde gegenüber, zu Grunde zu liegen. Die Ausführung dieser Idee aber erscheint dem Geiste der sächsischen Bergwerksverfassung eben so angemessen, als dermalen (ausser bei dem ehemals sächsischen, jetzt preussischen mannsfeldischen Bergbau und einigen nach Particularverfassungen zu beurtheilenden Berg- und Hüttenetablissements) [b]) noch unbefriedigtes Bedürfniss der-

b) Es bildete sich nämlich seit Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, unter der damaligen sächsischen Regierung, beim manns-

selben zu sein; in sofern gegenwärtig den Bergämtern u. s. w. zwar, was jede einzelne Grube betrifft, die in der oben gezeigten Maasse selbstständigen Grubenvorstände das nöthige Gleichgewicht halten, dagegen aber, was allgemeine und organische Maassregeln und Vorschriften, ja selbst grössere Revierpläne, wobei das Gesammtinteresse der Gewerken, oder auch jura singulorum, welche diesem Gesammtinteresse weichen sollen, in Frage kommen, anlangt, es noch an den wirklichen Personen gebricht, welche die nur ideell vorhandene moralische Person der Gesammtheit der Gewerken wirklich repräsentirten und der Staatsbehörde gegenüber im Interesse der Gewerken eine permanente Controle und Einsprache hätten. So würde daher z. B. ein in diesem Sinne bestellter permanenter Gewerkenausschuss oder Vorstand, besonders an der Disposition über die allgemeinen Reviercassen (§. 16.) und deren Verwendung, an der Administration der allgemeinen Bergwerkswasserversorgungsanstalten, in gewissem Maasse selbst der Revierstölln, ferner an der Verwaltung allgemeiner Revierinstitute, z. B. der Bergmagazinanstalt (für welche schon eine besondere gewerkschaftliche Deputation besteht, indem sich hier das Bedürfniss schon gezeigt hat), der Bergmaterialienniederlage (§. 46. g.) u. s. w. Antheil zu nehmen, so wie in allen Dingen mit zu stimmen haben, wo von Rechten oder Vortheilen des Bergbaues im Allgemeinen die Rede ist, ohne dass doch eine denselben in diesem Sinne vollständig vertretende juristische

---

feldischen Bergbau, das noch jetzt bestehende Institut einer gewerkschaftlichen Deputation aus, welche nicht blos die Rechte der gesammten dortigen Hüttengewerkschaften zu vertreten, sondern auch eine gewisse verfassungsmässige Concurrenz bei der Leitung des dortigen gewerkschaftlichen Berg- und Hüttenwesens hat.

Aehnliche Einrichtungen bestehen noch jetzt in der Altenberger Revier beim dortigen Zwitterstockwerk und dessen tiefen Erbstolln; ingleichen bei den Privatblaufarbenwerken in der Schneeberger Revier.

Person bisher wirklich thätig aufgetreten wäre, indem die Disposition darüber in der Hand der Staatsbergbehörde bisher allein gelegen hat. Durch solche Vertretung würde namentlich dem bereits in der Anm. h. zu §. 27. angedeuteten Bedürfnisse einer wirklichen Person abgeholfen, welche die Rechte und Pflichten der bezeichneten Cassen und Institute wahrzunehmen hätte. In und mit dieser Vertretung wären auch zugleich die wirklichen Personen gefunden, die als Eigenthümer und Disponenten über das auflässig gewordene und ins Bergfreie zurückgefallene Bergwerksgut (§. 21. 22.) anzusehen wären; da es nicht der Staat ist, in dessen Eigenthum solches zurückfällt, — so wenig wie das ursprünglich Bergfreie in dessen Eigenthum war — und doch gleichwohl die Staatsbehörden allein diese Disposition bisher für die, nur in der Idee vorhandenen, Eigenthümer ausübten, an deren Stelle bei Einführung der besprochenen Einrichtung dann wirkliche Personen treten würden.

Es erscheint eine solche Vertretung und zwar als permanentes Gegengewicht der Staatsadministrationsbehörde zu Aufrechterhaltung des oben dargestellten staatsrechtlichen Standpunktes, von welchem aus die Beziehungen des Bergwerksgutes und Gewerbes zum Staate zu betrachten sind, um so nöthiger, als auf den allgemeinen Reviercassen und Instituten und deren Erhaltung, so wie deren richtiger und gerechter Anwendung, die Fortdauer und der Flor des gesammten Bergbaues wesentlich beruht, und gegenwärtig ungleich mehr darauf, als auf die Einzeltheilnahme der Gewerken gerechnet werden muss.

Ebendarum wird der besprochene Zweck auch nur minder vollständig erreicht werden, wenn man sämmtliche Schichtmeister und Lehnträger aller einzelnen Gruben zusammen als präsumtiven Gewerkenausschuss betrachten und mit deren Gesammtrepräsentation die Vertretung des Gesammt-

interesses aller Gewerken für erfüllt, somit aber die Aufgabe für erschöpfend gelöst erachten wollte. Zeither hat man sich allerdings mit einer solchen Repräsentation, neben dem, wie obgedacht obsolet gewordenen Institute des Gewerkenausschusses, wie er früher bestimmt war, beholfen. Es ist aber in der That wohl nicht zu verkennen, dass der Coetus der sämmtlichen Schichtmeister, eben weil Jeder derselben zunächst das Specialinteresse seiner Grube zu besorgen hat, theils weniger geeignet ist, den allgemeinen Maassregeln und Revierplänen der Staatsbehörde zu folgen und dabei den Gewerken ihr Votum zu wahren (indem Jeder mit Verwaltung des Eigenthums seiner Grube zu sehr beschäftigt ist, um dem allgemeinen Interesse die nöthige Aufmerksamkeit widmen zu können), theils aber auch in Collisionsfällen des Specialinteresses einer Grube mit dem Revierinteresse, der oder jener Grubenvorstand Jenem überwiegende Rücksicht schenken und somit nicht auf dem Standpunkte der doch gleichwohl erforderlichen Unpartheilichkeit und Unabhängigkeit stehen wird. So haben z. B. die Grubenvorstände der reicheren Gruben, denen der ärmeren Gruben ganz entgegengesetzte Rücksichten und Interessen und es hat zeither nur die Autorität der Staatsbehörde den richtigen Weg zu angemessener Behandlung aller Gruben zu führen vermocht. Endlich darf man sich auch nicht verbergen, dass wenn schon die Grubenvorsteher an sich, der Staatsbehörde gegenüber, der nöthigen Selbstständigkeit nicht ermangeln sollen, dennoch eine gewisse mittelbare Abhängigkeit derselben von Letzterer schon in sofern begründet wird, als theils das Urtheil über die Qualification der Grubenvorstände bei dem Vorschlage zur Wahl derselben, theils die Controle über die pflichtgemässe Amtsführung derselben während ihrer Dienstzeit, so wie die Disciplinaraufsicht, der Bergstaatsbehörde zusteht. Es wird daher, wenn es darauf

ankommt, eine Vertretung der Gewerken in obigem Sinne einzuführen, oder vielmehr nur wieder in thätigeres Leben zu rufen, der Gewerkenausschuss nicht aus dem Coetus der Schichtmeister, sondern aus dem Mittel sämmtlicher Gruben eigner und von diesen unter sich, zu wählen, die Leitung der Wahl aber der Staatsbehörde zu übertragen sein. Ob aber dies Institut, wenn auch eine Zeit lang kräftig und wohlthätig wirkend, dennoch nicht entweder abermals alsbald zur blosen Form werden, oder auf der andern Seite die Administration und Leitung des Bergbaues nicht ohne Noth schwerfällig und weitläufig machen wird, ist der Zukunft zu überlassen. Die Erfahrungen hierüber, welche in der Nähe vorliegen, zum Beispiel beim mannsfeldischen Bergbau, der freilich anderer Natur ist, sind dem Institute günstig.

## §. 50.

### *Von den Bergarbeitern, der Bergknappschaft und dem Bergstande.*

Wir gehen über zur Bezeichnung der eigenthümlichen Einrichtungen, durch welche sich die Bergarbeiter von andern Hand- und Fabrikarbeitern im Staate unterscheiden. Die Stellung der Bergarbeiter (zu welchen, wie im Allgemeinen bemerkt wird, in gegenwärtigem Zusammenhange auch die Hüttenarbeiter, selbst die auf fiscalischen Werken, zu rechnen sind, mit Inbegriff ihrer nächsten Arbeitsaufseher) zu den Bergwerkseignern ist nämlich an sich zwar keine andere, als wie sie nach dem privatrechtlich zu beurtheilenden Contractsverhältniss zwischen Dienstherrn und Dienstarbeitern vielfältig im Staate vorkommt. Es wäre in dieser Hinsicht kein Grund zu besondern Einrichtungen vorhanden. Auch die Bergarbeiter, welche bei fiscalischen, im wirklichen Eigenthume des Staats befindlichen

Berggebäuden z. B. bei den königlichen Stölln, Röschen und Wasserleitungen dienen, und die Hüttenarbeiter bei den fiscalischen Hüttenwerken, machen um deswillen keine Ausnahme von der Regel, sondern es würden diese den Arbeitern auf Domainen und andern Staatsgütern, den Holzarbeitern in königlicher Waldung u. s. w. gleichstehen. Allein so gewiss es ist, dass die Bergarbeiter, mit Einschluss der ihnen zunächst vorgesetzten Officianten, bis mit den Grubenvorstehern aufwärts, weder Staatsdiener im Sinne des Civilstaatsdienergesetzes sind, noch überhaupt im Dienste des Staats, wie z. B. das Militair, sich befinden und so gewiss die bei den Bergadministrationsbehörden vom Staate angestellten Beamten zu den Bergarbeitern nicht unbedingt in dem Verhältnisse unmittelbarer Vorgesetzter und Dienstherrn, wie z. B. die Officiere im Namen des Staats zu den Soldaten, sondern in dem allgemeinen Verhältnisse, wie Staatsadministrations- und Justizbehörden zu den Staatsunterthanen stehen: so ist doch die Classe von Arbeitern im Lande, welche ihre Arbeit und ihren Lohn beim unmittelbaren Bergwerksbetriebe findet, theils in sich durch Dienst- und Disciplinar-Vorschriften, theils nach aussen, in socialer und staatsbürgerlicher Hinsicht und im Verhältnisse zu allen andern Unterthanen eigenthümlich organisirt.

Nach dieser doppelten Richtung haben sich die nachstehend zu besprechenden Einrichtungen gebildet; beiderlei Verhältniss wirkt gemeinschaftlich als Grund solcher Einrichtungen auf dieselben hin, ohne dass die letzteren vorzugsweise von Einem oder dem Andern allein abhingen.

1) Bemerkenswerth ist vor Allem die oben schon erwähnte Conformität der nach gewissen, ebenso conform bestimmten, Graden der Dienstleistung und Rangstellung sich richtenden Löhnung, die Regelmässigkeit und Sicherheit der Auszahlung

derselben [a]) der Schutz gegen wucherliches Gebahren Seiten der Bergwerkseigner [b]). Hiermit steht in Verbindung die Regelmässigkeit des Aufrückens nach gewissen Qualitäten, Zeiträumen und abgelegten Proben. Es schliesst sich hieran

2) die Conformität und Regelmässigkeit der Arbeitszeit, deren Bestimmung der Willkür der Bergwerkseigner entzogen, und somit dem Missbrauche menschlicher Kräfte, namentlich auch der Kinder [c]) zu übermässigen Anstrengungen — wie er nach den fürchterlichen Schilderungen [d]) z. B. hinsichtlich der Fabrikarbeiter, besonders in England, oder der Arbeiter in den Kohlengruben ebendaselbst, sowie zum Theil in Frankreich und den Niederlanden, leider nur zu oft stattfinden mag — vorgebeugt ist; —

3) eine der militärischen Dienststrenge sich nähernde, disciplinarische Aufsicht und Leitung bei der Arbeit selbst, be-

---

a) Die Bergarbeiterlöhne geniessen auch bei Bergconcursen nach §. 29. des Bergprocessmandats vom 26. August 1713. ein Vorzugsrecht vor andern Bergschulden.

b) Vergl. Bergresolutionen v. J. 1709. §. 29. u. 30.

c) Es ist Regel, dass schon Knaben vom 12ten Jahre an zur Bergarbeit angenommen werden und sogar ein Erforderniss zum Avancement, dass ein Bergmann von Jugend auf sich diesem Berufe gewidmet hat. Bis zum 14ten Jahre erhalten dann diese Kinder neben dem Ortsschulunterrichte, dem sie dadurch nicht entzogen werden dürfen, auch noch Unterricht auf der Grube. Die Arbeitszeit nimmt, mit Einschluss des Zechenwegs, höchstens die Hälfte des Tages hinweg und in der Regel dauert die Schichtzeit nicht über 8. Stunden, von der noch die Zeit des Gebets abgeht. Es ist auf diese Weise der Barbarei und der Entsittlichung vorgebeugt, zu welcher das Fabrikwesen zu führen pflegt.

Das weibliche Geschlecht ist von der Bergarbeit ganz ausgeschlossen, wiewohl manche Art der vorkommenden Arbeit von Weibspersonen eben so gut verrichtet werden könnte; auch z. B. in den englischen Kohlenwerken, wo mit der Folge grösster Sittenverderbniss Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zusammenarbeiten, wirklich verrichtet wird.

d) Vergl. Dr. A. Ure, Schrift über das Fabrikwesen in wissenschaftlicher, moralischer und commercieller Hinsicht, aus dem Engl. übersetzt, von Dr. A. Diezmann.

rechnet, theils auf die rechtmässige Föderung und Ausrichtung der Arbeit, theils auf die eigne Wohlfahrt und Sicherheit der Arbeiter.

Da, nächst der Oberaufsicht über die Dienstdisciplin im weitesten Sinne, auch die daran sich anschliessende Polizeipflege an Bergwerksorten und Räumen, die Criminaljustiz, sowie die Schlichtung aller Händel über Mein und Dein, die von Bergwerk herrühren, im Wege der Administrativjustiz und der Rechtspflege, in die Hand der Bergstaatsbehörde gelegt ist, mit den Bergwerkseignern, seinen Dienstherrn, aber der Bergmann wenig oder nicht verkehrt, so hat sich hinreichend das zwischen den Bergstaatsbeamten und den Bergarbeitern bestehende ursprüngliche Verhältniss, welches das der Staatsunterthanen zur Staatsobrigkeit und Gerichtsbehörde ist, mehr und mehr modificirt; und eine grössere Annäherung als sonst, zwischen Gerichtsunterthanen und der Obrigkeit statt zu finden pflegt, daher aber auch eine grössere Abhängigkeit der Bergarbeiterclasse von der Staatsregierungsbehörde und eine ausgedehntere Gewalt der Letztern über jene bewirkt. Der grössere Einfluss der Staatsbehörde auf das gesammte Leben und Treiben der Bergarbeiter ist es, der diesen Letztern besondere Berücksichtigungen von Staatswegen zuwendet, die diese Classe von Arbeitern, ohne dass es dabei lediglich auf deren Vortheil abgesehen wäre, dennoch über die Classen anderer Hand- und Fabrikarbeiter gewissermaassen erhebt, indem er zugleich den Bergbau und die Gegenden, in welchen derselbe getrieben wird, vor den insgemein nicht ausbleibenden schädlichen Folgen sicher stellt, welche fast unvermeidlich sich da zeigen, wo grössere Massen gleichartig beschäftigter Arbeiter der niedern Classe, namentlich wo Fabrikarbeiter zusammen ihr Wesen treiben.

Es kommt hinzu

4), dass die vorhin unter 1. 2. u. 3. berührten Momente

welche zunächst den Bergarbeiter zwar nur während seiner Dienst- und Arbeitszeit in und auf der Grube berühren, dennoch auch sich über diese Zeit hinaus und auf das ganze übrige Leben und Treiben des Berg- und Hüttenmannes erstrecken und darauf einwirken, wenn schon derselbe ausseinem Dienst in der Regel der polizeilichen Aufsicht, wie der Jurisdiction der ordentlichen Ortsobrigkeit, wo er wohnt, in allen Stücken nicht minder, wie jeder andere Ortseinwohner, unterworfen ist und als Gemeindemitglied Recht und Pflichten mit den anderen Gemeindegliedern theilt. Denn es hat auch ausserdienstlich und in allgemein socialer Hinsicht der Berg- und Hüttenmann eine Stellung im Staate erlangt, die von der anderer Hand- und Fabrikarbeiter abweicht. Die wichtigste Einrichtung, welche dies bewirkt, ist der Knappschaftsverband.

Die Knappschaftsverbindung der Berg- und Hüttenleute ist ursprünglich aus eigner freier Vereinigung derselben und zwar anfänglich nur zu beschränkteren Zwecken hervorgegangen. Sie scheint anfänglich nur den Zweck der jetzt auch noch anderwärts bestehenden Sterbe- und Leichencassengesellschaften gehabt, dabei aber sehr zeitig schon auf eine möglichst innige Vereinigung der Gesellschaftsmitglieder und Hervorrufung des sogenannten Esprit de corps, besonders aber auch auf sittliche Aufführung und Disciplin derselben hingearbeitet zu haben. In ihrer jetzigen, vom Staate unterstützten Ausbildung und Ausdehnung ist die Knappschaft jedes Reviers die gesetzmässig constituirte Vereinigung aller Berg- und Hüttenleute derselben, welche sie zum selbstständigen Corps, unter gesetzmässig bestellten Vorstehern, Führern und Vertretern (den Knappschafts-Aeltesten) erhebt.

Die Knappschafter sind im Besitze von Fonds, welche die Mitglieder durch regelmässig geordnete Beiträge von ihren Löhnen erhalten und aus welchen hülfsbedürftige und inva-

lide Arbeiter und deren Hinterlassene nach gewissen Vorschriften und Abstufungen, die gesetzte Unterstützung (Gnadengeld) erhalten. Letzteres hat die Natur einer Pension, nicht die eines Almosens, weil es sich nur secundario nach dem Grade der Dürftigkeit richtet, auch ein rechtlicher Anspruch darauf, unter den verfassungsmässig festgesetzten Bedingungen, dem Percipienten zusteht. Ausserdem wird daraus das Schulgeld der ärmern Bergmannskinder und manche, als eigentliches Almosen zu betrachtende, Unterstützung von Bergwerksverwandten in concreten Fällen bestritten; übrigens werden diese Fonds auch dazu verwendet, manche, das gemeinschaftliche Beste der Knappschaft fördernde, sowie sogenannte Ehrenausgaben daraus zu bestreiten. Auch die Grubeneigner tragen zur Knappschaftscasse, der Staatsfiscus aber nur in sofern dazu bei, als er selbst Grubeneigner oder Stöllner oder Hüttenwerksinhaber [e]) ist. Die Bergknappschaft steht unter dem Schutze des Staats und zwar derselben Bergstaatsbehörden, welchen die obere Aufsicht und obere Leitung über den technischen Betrieb und die Gerichtsbarkeit in Bergsachen zusteht. Die Angelegenheiten der Knappschaft [f]) werden, als zu den Dienstsachen gehörig, betrachtet, lassen sich auch wegen des innigen Zusammenhanges, den sie

---

e) So wird z. B. aus der fiscalischen Saigerhütten- besonders aber aus der Generalschmelzadministrationscasse ein (im Staatsbudget besonders aufgenommener) Beitrag zu der Hüttenknappschaftscasse verabreicht; der auf demselben rechtlichen Grunde beruht, wie die Supplementgelder, welche die Grubeneigner und die sogenannten Stollnarmuthsgelder, welche die fiscalischen Stölln zu den Bergknappschaftscassen beizutragen haben.

f) Die weitere Darstellung der Einrichtung bei den Knappschaften, die sich in einigen Revieren in Berg- und Hüttenknappschaften trennen, in andern dagegen Berg- und Hüttenleute vereinigt umfassen, musste, dem vorgesetzten Plane gemäss, hier unerörtert bleiben.

mit dem Grubenrechnungswesen, mit der Dienstdisciplin und technischen Verwaltung haben, davon nicht trennen, wenn man auch die Knappschaften als blosse Pensionsanstalten betrachten und der Behörde, welcher die allgemeine Staatswohlfahrtspolizeipflege obliegt, unterstellen wollte. Es wird immer am zweckmässigsten bleiben, die Functionen, welche auf dem Grunde des nur gedachten Zweiges der Staatsverwaltung beruhen, durch die Bergbehörden, in Verbindung mit den andern, diesen obliegenden und schon mehrfach angedeuteten, Functionen ausüben zu lassen.

## §. 51.

### Fortsetzung.

### *Erleichterungen, Befreiungen und Unterstützungen des Bergvolkes.*

Es gab eine Zeit, in der ausser den im vorigen §. erwähnten, jetzt noch bestehenden Einrichtungen, die Staatsregierung auch auf andere Weise und zwar durch besondere Begünstigungen und Befreiungen der Berg- und Hüttenarbeitern in socialer Hinsicht dazu beitrug, um sie noch mehr von andern Hand- und Tagearbeitern zu unterscheiden. Jene Zeit, die der ersten Erhebung des Bergbaues in den Meissner Landen, ist Eins mit der Zeit, wo überhaupt die jetzt mit Bergbau gesegneten Gegenden des Erzgebirges sich bevölkerten und mit dem Bergbau die ersten Aufänge einer gewissen Industrie sich emporarbeiteten. Es fallen grossentheils die damals zu Herbeiziehung und Erhaltung des Bergvolkes dem letzteren verliehenen Begnadigungen und Befreiungen mit der Ertheilung der Bergfreiheiten an die Bergstädte zusammen.

Waren doch die Bergleute überhaupt die ersten und einzigen Anwohner der Landesstriche, welche ohne sie und ihre Betriebsamkeit noch lange Zeit unbewohnt und unbebaut

geblieben sein würden. Ohne eine Geschichte der ersten Bergmannsansiedelungen im Erzgebirge, welche zugleich ziemlich die ganze politische und Culturgeschichte solcher Landestheile in jener Periode enthält [a]), hier geben zu können, ist jedoch zu erwähnen dass durch die berührten, historisch nachgewiesenen Verhältnisse, der Keim zu den mannichfachen, nachher noch Jahrhunderte lang dem Berg- und Hüttenmann verbliebenen, socialen Vergünstigungen gelegt ward. Bald blieben die Bergleute mit ihren Familien nicht die einzigen Anwohner der Bergwerke, Ackerbauer und Handwerker erhoben die Ortschaften, begünstigt durch den ausgebeuteten Reichthum der Gruben zu ansehnlicher Volkszahl. Im Geiste des mittelalterlichen Corporationswesens bildeten sich Gilden und Zünfte um und neben dem Bergvolke aus; zugleich fällt auch in dieselbe Zeit und im Geiste derselben die uranfängliche Bildung der Knappschaften, auf welche nunmehr die Bergleute unter sich und gegen Dritte gewiesen waren. Sie bildeten zugleich eine nahmhafte Wehr für ihre Wohnorte und wichtig sind die Dienste, die sie in ihrer Vereinigung dem Staate in kriegerischer Hinsicht geleistet haben.

Wurden aber auch im Laufe der Zeit und bei zunehmender Volkszahl die socialen Verhältnisse mehr und mehr geändert, so blieb es doch bis auf die neueste Zeit eine Grundansicht der sächsischen Staatsverwaltung und hielten es die Regenten gewissermaassen für eine Pflicht dankbarer Anerkennung und Berücksichtigung, Befreiungen und Begnadi-

---

a) Vergl. hierüber Weisse, Geschichte der chursächsischen Staaten besonders. Theil I. S. 91. II. S. 164.

Gmelin, Beiträge zur Geschichte des deutschen Bergbaues (Halle 1783.).

Carl Friedrich Mosch, Vers. einer Geschichte des Bergbaues in Deutschland. (Liegnitz 1829.) S. 223. seqq.

Klotzsch, Ursprung der Bergwerke in Sachsen (Chemnitz 1764.).

gungen der Bergarbeiter nicht nur, sondern auch der Bergorte, wo sie wohnhaft, fortdauern zu lassen. Es kam hinzu, dass in früherer Zeit der Staatsfiscus, durch mannichfache Finanz- und namentlich Münzoperationen die Bergbautreibenden und mittelbar deren Bergarbeiter, in der That beeinträchtigt hatte, ohne dass ihnen deshalb Entschädigung je gewährt worden war. Noch gegenwärtig steht der Staatsfiscus beim Ankaufe des Bergsilbers von den Bergwerkseignern zum Schmelzen und dann wieder zur Vermünzung in einem entschiedenen Vortheile. Im stillen Bewusstsein ihrer Verpflichtung zu einer Entschädigung daher, aber auf eine Weise, die direct dem Staatsfiscus keine oder nur geringe Opfer kostete, liess die Regierung die Bergleute, als solche, Jahrhunderte lang andern Staatsunterthanen und Gemeindegliedern gegenüber, im Besitze gewisser Vorrechte und Freiheiten. — Die Zeiten haben sich und mit ihnen die socialen Staatsunterthanen- und Gemeindeverhältnisse geändert; es sind Erstere durch die allgemeine Landesverfassung, Letztere durch Städte- und Landgemeinde-Ordnung auf den Grund möglichst allgemeiner Gleichheit der Rechte und Pflichten regulirt worden und sowohl die Freiheiten der Bergstädte, als die Freiheiten der darin und in Landgemeinden wohnhaften B e r g a r b e i t e r, sei es als Gemeindemitglieder oder als Staatsunterthanen, theils jetzt schon bedeutend reducirt, theils g ä n z l i c h aufgehoben worden [b]).

---

b) Man vergleiche Ministerialverord. v. 28. Octbr. 1835. und oberbergamtliche Circularverordnung vom 18. Novbr. 1836. Es liegt wohl am Tage, dass durch die allgemeinen Reformen des Abgabenwesens, der Landes- und Gemeindeverfassung etc., bei strenger Ausführung der demselben unterliegenden und mehr und mehr ins Leben tretenden Principien, die Classe der gemeinen Berg- und Hüttenarbeiter hinsichtlich ihrer gemeinbürgerlichen socialen Verhältnisse v e r l o r e n hat, ohne dass ihr nur einigermaassen, wie andern Staatsunterthanen und Gemeindemitgliedern, als solchen, von den wohlthätigen Folgen der neuen Einrichtungen ein Theil merklich zu Statten käme

Es haben daher nach der jetzigen Gesetzgebung folgende,

---

denn es ist ihr ganz einfach genommen worden, was materiellen Werth für sie hat, während sie von politischen Rechten und inmateriellen Gütern, die die neue Verfassung gewährt, und die sie als Entschädigung betrachten könnte, in ihrer dienstlichen Stellung bei der Einseitigkeit ihres unterirdischen Berufs Gebrauch zu machen weder versteht, noch im Stande ist.

Beschränkt auf sein Lohn, welches zu einer Zeit regulirt worden, wo er mit der geringen Summe, die er erhielt, ungleich mehr Bedürfnisse befriedigen konnte, welches aber gegenwärtig, nach Abzug des nöthigen Aufwandes bei seiner Arbeit, nur eben zureicht, um die unabweissbarsten Bedürfnisse zu befriedigen; muss dem Bergmann die vollständige Entrichtung von Staats-, Gemeinde- und Parochial-Abgaben drückend werden, wenn alle früheren Erleichterungen, die er genoss, und bei denen er seine auskömmliche Existenz behaupten konnte, ohne Entschädigung hinwegfallen.

Zwar ist in neuerer Zeit durch allgemeine Einführung der Sonnabendsschicht (während das eigentliche Wochenlohn nur auf 5 Schichten berechnet ist), sowie durch Gestattung lediger Schichten und Weilarbeit, also durch Vermehrung der Arbeitsgelegenheit, indirect eine Lohnserhöhung der Arbeiter von den Bergwerkseignern zugestanden worden, und die Gruben haben hierin aus eigenen Mitteln nachgeholfen. Allein es war dies aber nur unter der Voraussetzung des Fortbestehens der früheren, den Gruben selbst verwilligten, Befreiungen eine gnügende Aushilfe, die künftig, allgemein zu gewähren, den Grubeneignern, welche ebenfalls ihre zeither genossenen Abgabenbefreiungen und Erleichterungen verloren, gleichwohl aber die hohe Besteuerung, die ihnen der Staat auflegt, wie früher behalten haben, theils vielleicht bald nicht mehr möglich sein, theils dann immer noch nicht hinreichend wird, um den Bergarbeitern zu Bestreitung aller Lasten, die sie entweder ganz neu, oder wenigstens in erhöhter Maasse treffen, möglich zu machen. Wohl mag die Schwierigkeit derjenigen Modalität von Erleichterung des Bergvolkes, wie sie früher stattfand, namentlich durch Abgabenerleichterung und Befreiung von Gemeindeleistungen, nicht verkannt werden, so wie ganz unvermeidlich den Bergmann als Consumenten, die durch die z. B. Grenzzölle bewirkte Vertheuerung seiner Bedürfnisse trifft, während er, als die Accise bestand, fast accisfrei war. Dennoch sind schon hie und da nach den Ortsstatuten der Städte den gemeinen Berg- und Hüttenarbeitern nicht unwesentliche Erleichterungen in Ansehung der Gemeindeleistungen zugebilligt worden, (z. B. in Freyberg, Brand). Es dürfte daher wenigstens dieser Ausweg, der auf freiwilligen Concessionen der Gemeinde beruht, nachzulassen sein; wenn schon er,

noch zuletzt den Berg- und Hüttenleuten für ihre Person [c]) zugestandene Befreiungen aufgehört:

a) Die Militärfreiheit [d]), zuletzt noch nach dem Mandate vom $\frac{\text{25. Febr. 1825.}}{\text{5. Novbr. 1827.}}$ Cap. II. §. $8^b$. zugestanden, aber aufgehoben: durch Gesetz vom 26. Octbr. 1834.

b) Die Accismoderation, welche nach der Generalaccisordnung vom 12. Juni 1824. §. 67. die Bergarbeiter für ihre Person mit und bei der Accismoderation der Bergstädte, als solcher, genossen; — aufgehoben mit der Generalaccise, durch Gesetz vom 4. Decbr. 1834. Da durch dieses Gesetz auch die den Bergstädten zugestandene Geleitsfreiheit aufgehoben ist, bei der sie sich die nöthigsten Lebensbedürfnisse gegen Bergpässe zoll- und geleitsfrei zuführen durften, so haben indirect auch hierdurch die Bergarbeiter den Vortheil verloren, den sie als Bewohner der Bergorte hatten und unterliegen jetzt als Consumenten der Vertheuerung der Consumtionsartikel, welche durch das neueingeführte Abga-

---

dem strengen Rigor des Gesetzes nach, auch unstatthaft erscheinen sollte.

Dass auch von Seiten des Staats zu ebenmässiger Erleichterung jener Classe von Arbeitern als solcher, sei es durch directe Unterstützungen oder indirect durch Erleichterung und Unterstützung der Gruben, um diesen wieder eine bessere Stellung ihrer Arbeiter möglich zu machen, etwas in Zukunft geschehe — die Modalität wird sich erst nach mehrjähriger Erfahrung bestimmen lassen — erfordern nach Obigem Gerechtigkeit, weil es sich um Ersatz des Verlornen handelt und Politik, weil ein entgegengesetztes Verfahren, welches die Betreffenden übergrosser Verarmung preissgiebt, den ganzen Organismus des Bergwerksbetriebs mehr oder weniger zu erschüttern droht.

c) Von den Befreiungen des Bergbaugewerkes und der Grubeneigner dagegen ist oben §. 31. u. f. die Rede gewesen. Auch diese aber kamen mittelbar dem Bergvolke zu Gute.

d) Vergl. hierüber v. Weissenbach, Sachsens Bergbau etc. S. 143. ff.

**benwesen hervorgebracht worden ist, gleich allen andern Einwohnern.**

**c) Die Befreiung von persönlichen Diensten und Geldprästationen, sowie Frohnen für Staat und Gerichtsherrschaft, als Beitrag zu Gemeindelasten, gegründet auf die Bergresolutionen vom 7. Januar 1709. §. 51., sowie mehrere Specialrescripte, als z. B. Resc. vom 25. Febr. 1822. 5. Juni 1822. und 23. November 1824. (abgedruckt in dem Kalender für den sächsischen Berg- und Hüttenmann, Jahrgang 1829. S. 189. ff.) — aufgehoben durch die Städte-Ordnung vom 2. Febr. 1832., sowie durch die darauf sich beziehende, an das Oberbergamt erlassene Ministerialverordnung vom 28. Octbr. 1835. und die transsumirte Oberbergamtsverordnung vom 18. November 1835 [e]).**

---

e) Die Mitleidenheit der Bergarbeiter an den Lasten der Gemeinden, deren Mitglieder sie sind, und von der sie als solche auch Vortheile beziehen, soweit dies geschieht, ist zwar zu natürlich und consequent, als dass eine allgemeine Befreiung hiervon in Anspruch genommen werden könnte. Auch hatten schon vor der Städte-Gemeindeordnung an den meisten Orten die innewohnenden Berg- und Hüttenleute (auch die unangesessenen) dergleichen Beiträge, gleich andern Gemeindemitgliedern, entrichtet. Allein sie genossen hierin wesentliche, ihnen grossentheils ohne Schwierigkeit zugestandene, Erleichterungen, weil besonders die Armenversorgung der Bergarbeiter und deren Angehörigen den Gemeinden durch die Wohlthaten der Knappschaftscasse, meisstentheils erspart oder wenigstens erleichtert ward (und noch wird).

Auch leisteten sie früher, gestützt auf vielfache landesherrliche Befehle, dergl. Beiträge nur freiwillig, um sich der Vortheile des Gemeindeverbandes theilhaftig zu machen. Ganz blieben sie ebenfalls auf den Grund der bestehenden mehrhundertjährigen Verfassung verschont mit Leistung persönlicher Dienste und Frohnen, sei es für den Staat oder die Gerichtsherrschaft. Durch die Städte- und Landordnung aber ist die frühere freiwillige Theilnahme an den Gemeindelasten zur gesetzmässigen Mitleidenheit, die ohne allen Unterschied eintritt, erhoben und da auch die Leistung von Diensten und Frohnen, sei es für Staat oder Gerichtsherrschaft, zu den gemeinschaftlichen Gemeindelasten mit gehört, so kann nicht anders angenommen werden, als dass

Nun war auch ferner

d) bereits durch die Generalverordnung vom 25. Juni 1822. die vormalige Steuerfreiheit der ungangbar gewordenen, grösstentheils von Bergarbeitern bewohnten Zechenhäuser und zwar ohne alle Entschädigung [f]) aufgehoben und solche Bergmannswohnungen sind gleich andern Häusern mit Schocken und Quatembern belegt worden.

e) Ferner sind die, meist in Bergarbeitern bestehenden Besitzer solcher einzelnen Zechenhäuser, die in der Regel eine Gemeinde unter sich früher nicht bildeten — durch das Heimathsgesetz vom 26. November 1834. und die Verordnung vom 27. Juni 1835. insbesondere hinsichtlich der Armenversorgung, sich an gewisse Gemeinden anzuschliessen und die Last der gemeinschaftlichen Armenversorgung mit diesen zu theilen genöthigt worden, statt dass zeither die Kosten der Zechenhaus-Armenversorgung, soweit die Knappschaftscassen dazu nicht geeignet waren, als ein gerichtsherrliches Onus aus fiscalischen Cassen bestritten wurden.

Sonach ist von allen rein aus dem Staatsfiscus gewährten Erleichterungen, Befreiungen und Unterstützungen der Berg- und Hüttenarbeiterclasse, als solcher und für ihre Person

---

auch in diesem Bezuge die frühere Befreiung der Bergarbeiter — die ihnen hauptsächlich im Interesse ihres Dienstes und des gesammten Bergbaues zugestanden war und deren Aufhebung auch dieses Interesse unverkennbar wesentlich benachtheiligt — aufgehört hat.

f) Nach den bei den Verhandlungen über Aufhebung der Steuerfreiheit auf den Landtagen 1830. seqq. und 1833. seqq. angenommenen Principien über die den Befreiten gebührende Entschädigung, wie solche namentlich hinsichtlich der Rittergüter für unabweisslich erachtet worden ist, muss die ohne Entschädigung erfolgte Aufhebung der Steuerfreiheit der ungangbaren Zechenhäuser als ungerecht erscheinen und ist der Staat den Besitzern derselben zu Gewährung dieser Entschädigung, soweit letztere nicht, wie bei allen, nach dem 26. Juni 1822. geschlossenen Käufen geschehen ist, darauf Verzicht geleistet haben, noch verpflichtet.

(die nicht von ihrer eigenen Knappschaft oder von ihren Dienstherrn, den Grubeneignern und den Reviercassen und Instituten, oder vom Staate, so weit er selbst Stöllner, Grubeneigner oder Hütteninhaber ist, ausgehen und die sie sich zum Theil durch dahin geleistete Beiträge verdienen) nur geblieben die durch Generalverordnung vom 31. Mai 1822. den in wirklicher Arbeit oder im Gnadengelde stehenden, sowohl unangesessenen als angesessenen Berg- und Hüttenleuten verwilligte resp. gänzliche und theilweise Befreiung von Nahrungs- und Grundstücks-Quatembern und zwar, was letztere betrifft, von kleinen und wenig nutzbaren Grundstücken, die sie besitzen. Jedoch kann es nicht fehlen, dass auch diese Quatemberbefreiung bei einer Umgestaltung des Systems der Grundsteuern erschüttert, wo nicht gar aufgehoben werden wird.

Nur in gewissem Maasse und in sofern es die Arbeiter für ihre Person und deren Erleichterung in socialer Hinsicht betrifft, ist hier der Unterstützung durch die Bergmagazinanstalt zu erwähnen, zu deren Gründung und Unterhaltung aus fiscalischen Cassen beigetragen wird. Indessen wird dieses Institut, berechnet darauf, dass in theuerer Zeit dem Berg- und Hüttenmanne für einen bestimmten mässigen Preis sein Bedarf an Backgetreide abgelassen werden kann, doch hauptsächlich durch die eignen Beiträge der Gruben erhalten und unterhalten. Auch wird dieses Institut, nachdem die zu dessen Begründung und Erweiterung aus allgemeinen Landescassen früher gegebenen Vorschüsse nach und nach bis auf eine Summe, welche durch den Getraidevorrath hinreichend gedeckt ist, restituirt sind, künftig selbstständig bestehen können. Es erscheint daher das Bergmagazininstitut als ein gewerkschaftliches und seiner rechtlichen Stellung nach, in eine Categorie mit den Reviercassen zu gehören. Nur ist zu bemerken, dass im

Freyberger Reviere bisher der Staatsfiscus die Hälfte des zu fernerweiter Restitution bestimmten, durch gewisse Abzüge von den gelieferten Bergproducten einzubringenden Betrags, in Folge specieller Bewilligung, zum Besten der gewerkschaftlichen Gnadengroschencasse innegelassen und somit in der That die Privatbergwerkseigner mittelbar unterstützt hat, indem dieser Betrag an der Restitution erlassen worden ist. Es ist diese Unterstützung auch als eine besondere Position im Staatsbudget aufgeführt; deren Fortdauer aber kann nicht als zugesichert, sondern nur als vorübergehend und precär angesehen werden.

Wenn übrigens der Staat aus der Generalschmelzadministrationscasse — einer rein fiscalischen — noch einen besondern jährlichen Beitrag zum Bergmagazinfond entrichtet, der ebenfalls im Budget aufgeführt erscheint, so geschieht dies nur in der Verpflichtung dazu, die durch den Umstand begründet wird, dass auch die Hüttenarbeiter — aus den fiscalischen Schmelzhütten — an der gewerkschaftlichen Magazinanstalt Theil nehmen dürften.

Noch ist im Allgemeinen zu erwähnen, dass die weiter oben geschilderte Stellung der Arbeiter im Staate, in dienstlicher und socialer Hinsicht, sich auf die Bergarbeiter in gewerkschaftlichen und Eigenlöhnergruben eben sowohl, als auf die bei den in fiscalischem Eigenthume befindlichen Stölln und Gruben, endlich auch auf die Hüttenarbeiter in den fiscalischen sowohl als gewerkschaftlichen Schmelzhütten, bezieht. Leistet daher der Staatsfiscus von seinen Werken Beiträge zu den Instituten und Cassen, welche ursprünglich die Gewerken gegründet haben, und in der Hauptsache für ihre Arbeiter unterhalten, so ist dies nicht als Staatsunterstützung, sondern nur als das vertragsmässig bestimmte Aequivalent für die Theilnahme anzusehen, welche dagegen den auf den

fiscalischen Werken und vom Staatsfiscus bezahlten Arbeitern an den gemeinsamen Revierbergwerksinstituten zugestanden wird.

Uebrigens bestehen in Nachahmung der Bergknappschaft und deren Einrichtung, wiewohl mit ihren eigenthümlichen besondern Cassen, auch Hüttenknappschaften, die aus dem bei den fiscalischen Silber-, Kupfer- und Kobaldhütten, theilweise auch bei den in Privathänden befindlichen Eisenhüttenwerken, angelegten Arbeiterpersonal gebildet sind. Die Zahl der Hüttenarbeiter auf Hütten selbstschmelzender Gewerken ist jedoch meist so unbedeutend, dass Jene, untermischt mit den Bergarbeitern, sich dem Bergknappschaftsverbande anschliessen.

## §. 52.

### *Vom Bergmannsstande.*

Sollten aber auch die §. 51. bezeichneten Momente, welche über den Dienst hinaus und in das bürgerliche Leben, in die allgemein sociale Stellung des Berg- und Hüttenvolks eingreifen und zu einer gewissen Consolidation und wenn man will, Absonderung dieser Classe von Staatsbürgern wesentlich beigetragen haben, völlig, selbst bis zur blosen Erinnerung daran, verwischt und ausgetilgt werden, so wird es doch unmöglich sein, den Bergmannsstand, als solchen, und als einen besondern Stand, aus der Reihe der übrigen, so verschiedenartigen, Stände im Staate und aus der Stellung zu bringen, welche er gegenwärtig — blos in socialer Hinsicht betrachtet — einnimmt. Die Eindrücke, welche der Berg- und Hüttenmann von Jugend auf im Dienste und während seiner Arbeitszeit aufnimmt, die Denkweise und Gewohnheiten, welche eine Folge der dienstlichen Verhältnisse vom Vater auf den Sohn forterben — denn es werden ja vorzugsweise immer wieder die Söhne der Bergarbeiter vor

allen andern und zwar schon im zarten Alter zur Bergarbeit gezogen, — die gemeinsame, dem Nichtbergmann oft unverständliche Bergmannssprache, die Knappschaftseinrichtung, das gemeinsame, dem Bergmann von Jugend auf eingeimpfte Interesse an den glücklichen oder unglücklichen Ereignissen beim Bergbau und an dessen Erfolgen, die auch dem niedrigsten Bergarbeiter in der Regel nicht verschlossene Aussicht, durch Thätigkeit, Geschicklichkeit und Diensttreue bis zu einer Stellung aufzurücken, die ihn den gebildeten Ständen näher bringt, endlich das (oft beinahe patriarchalische) Verhältniss der Arbeiter zu den Bergadministrationsbehörden und den einzelnen Staatsbergbeamteten und Officianten, welches sie mit letzteren in ununterbrochene Berührung bringt; dies Alles kann keine andere Folge haben, als dass Alles, was Bergmann heisst, seien es Bergarbeiter, oder Grubenvorstände, oder Staatsbeamte, von einem und demselben Standpunkte aus, auf das bürgerliche Leben und alle sociale Verhältnisse hinblickt, sich selbst aber in einem gemeinsamen Stande vereinigt betrachtet.

Das Attribut der bergmännischen uniformen Tracht, welche auch äusserlich den Stand bezeichnet, und da deren Anlegung durch wiederholte und eingeschärfte gesetzliche Anordnungen zur Pflicht gemacht worden [a]), im Sinne der Verfassung auch bezeichnen soll, ist es nicht allein, die den Bergmannsstand zu solchem macht und ihn von andern Ständen unterscheidet. Es ist der Beruf in seiner Eigenthümlichkeit, es sind die örtlichen Verhältnisse, die den Bergmann da, wo er arbeitet und den Staatsbeamten da, wo er Jene bei der Arbeit aufsucht, mit ihren Schauern und Gefahren, aber

---

a) Vergl. Rescr. vom 5ten Mai 1668. u. v. 4. Januar 1749. O.B.A. Patent vom 20. Octbr. 1827. (abgedruckt im Kalender für den Berg- und Hüttenmann, Jahrgang 1829. S. 186. 187.).

auch mit ihren grossartigen und imposanten Erscheinungen, umgeben, welche ein gemeinschaftliches Zusammenhalten und Zusammenwirken nach einem Ziele hervorbringen. Die Gemeinschaft in Gefahr und in Freude bei glücklichen Anbrüchen, in Hoffnung und Harren nach langersehntem Erfolge, eine Gemeinschaft, die Hohe und Niedere in gleiche Maasse theilen; dies ist, was den Bergmannssinn hervorruft und dieser Sinn ist es, den der Bergmannsstand erzeugt und ihm sein eigenthümliches Leben einflösst [b]). In diesem Sinne

b) Man schuldigt den Esprit de corps, den bergmännischen Gemeingeist, wohl nur mit Unrecht, als Kastengeist an. (Vergl. Landtagsnachrichten 1833. No. 225. 146ste Sitzung S. 2034.). Als solcher wäre er, wo er sich äussert, unzweifelhaft verwerflich; denn der Kastengeist ist die ungebührliche, mit Ueberhebung über Andere verbundene und andere Staatsbürger beeinträchtigende, oder sociale Verhältnisse verletzende Ausartung des Esprit de corps. Die beschriebenen Einrichtungen aber, welche letzteren zu Grunde liegen, sind es wenigstens nicht, welche Kastengeist hervorrufen könnten. Kastengeist stützt insgemein seine ungebührlichen und andern lästigen Ansprüche auf unverdiente und zufällige Vorzüge in socialer Hinsicht, die in der Regel ebendarum allgemeine Anerkennung nicht finden und darum ist eben der Kastengeist so eifersüchtig auf seine vermeintlichen Rechte, darum macht er sich aber auch so gehässig. Der bergmännische Esprit de corps aber hat, gleichwie der soldatische und jeder andere, eine durch den Beruf und den Dienst bedingte Grundlage und erzeugt zwar Vorliebe für den eignen Beruf, wird aber, selbst wenn diese Vorliebe die Grenzen überschreiten sollte, nur zu einer gewissen, jedoch unschädlichen Eitelkeit führen, die man höchstens belächelt. Die besondere, consequente Fürsorge und Advokatie für die Interessen des Bergbaues und der Institute desselben, der Bergarbeiter etc. aber, welche die Bergbehörden sehr häufig in Collision und Opposition mit andern Verwaltungs- und Justizbehörden bringt, kann eben so wenig den Vorwurf des Kastengeistes begründen, als z. B. gegen irgend einen Richter, welcher die Competenz seiner Gerichtsstelle vertheidigt, oder gegen den Administrator einer pia causa, welcher deren Rechte vindicirt und vertheidigt. Es liegt jene angefeindete Opposition im Bereiche der Pflichten der Bergbehörden und würden letztere im Unterlassungsfalle pflichtwidrig handeln. Ueberschreitungen aber, sei es in wohlgemeinter oder verwerflicher Absicht, unterliegen, wie alle dergl. Reibungen der Unterbehörden, die auch anderwärts vielfältig vorkommen, der Cognition und Entscheidung der höhern Staatsbehörden.

kann der Bergmannsstand den socialen Verhältnissen eines Staats keinen Nachtheil bringen; denn er verletzt durch seine

---

Wir leben in einer Zeit, wo die Sucht, Alles nach blosen rationellen Theorien und einer gewissen doctrinairen Freisinnigkeit zu gestalten, und die Nichtkenntniss oder Vernachlässigung der wirklich pragmatischen Ursachen, Wirkungen und Beziehungen des Bestehenden, hier und da wohl auch missgünstige Gefühle, manchen unberufenen Rathgeber dazu verführen, jedes vielleicht verbesserliche aber doch fortdauernd nützliche Institut, das etwa eine besondere Berücksichtigung des Staats geniesst, rücksichtslos gleich und eben machen zu wollen. Denn der Mangel an wahrer, philosophischer Aufklärung in Staatsverhältnissen und an ächt liberaler auf Reichthum der Erfahrung und des Wissens beruhender Geistesfreiheit findet in einer solchen oberflächlichen Generalisirung an sich richtiger Grundsätze den mühelosesten Weg zu einer scheinbar populären Behandlung der Staatsverhältnisse. Wenn eine constitutionelle Theilnahme aller Mitbürger am Staatsleben vorzüglich die heilsame Wirkung haben kann, dass sich ein allgemeiner Sinn für gegenseitige Rechtsanerkennung und eine Verbreitung von Licht und vernunftgemässen Grundsätzen über alle bürgerliche und Verwaltungsverhältnisse auf das ganze Volk ausdehnt, so liegt doch eben hierin für denjenigen, der nicht mit hinreichender Sachkenntniss, nicht gründlich und unbefangen genug dabei zu Werke geht, eine gefährliche Veranlassung, im Eifer für philosophische Consequenzen, in kurzsichtige und unpractische Einseitigkeit zu verfallen und statt zur absoluten Wahrheit unvermerkt auf ein steriles Feld zu gelangen, aus welchem das alte: summum jus, summa injuria, oder wohl gar das: fiat justitia, pereat mundus, aber keine Blumen und Früchte aufsprossen. Man stützt sich, um alle Staatsbegünstigungen und Vorrechte für einzelne Gewerbsstände zu bekämpfen, auf das Princip der Parität. Dieses Princip mit dem der Gerechtigkeit gleichbedeutend, ist vortrefflich und allgemein anerkannt für allgemein bürgerliche Rechte, für die Justiz und überhaupt in allen Fällen, wo keine in den Sachgründen liegende Nothwendigkeit oder Rathsamkeit, sondern blos gefällige Begünstigung für einzelne Staatsbürger zu den Befreiungen oder Vorrechten geführt hatte. Allein in Verwaltungsgegenständen, wo verschiedenartige Umstände auch oft ganz verschiedene Behandlung fordern, wird es, bis zu den letzten Consequenzen getrieben, häufig unpractisch und nachtheilig, ja es könnten zuletzt zu völliger Desorganisation des Staates führende Maximen daraus hergeleitet werden. Es bleibt dabei ganz unberücksichtigt, dass, wo Staatsunterstützungen, Exemptionen und Vorrechte einzelner Institute und Gewerbsstände in der Natur und dem Bedürfniss derselben nothwendig begründet sind, sie erst die Möglichkeit bedingen, das ganze Institut für den Volksorganismus wirksam zu erhalten.

**Stellung weder die Rechte Einzelner, noch stört er irgend eine allgemeine Staatseinrichtung oder den Organismus aller Einrichtungen im Staate, mag dieser eine Regierungsform haben, welche es sei; wohl aber fördert und erhält er sehr wesentlich das Gedeihen des gesammten Bergbaues.**

---

# Register.

I.



K.



L.



M.



N.



O.



P.



Q.



R.



S.

## Zusätze und Berichtigungen.

---

S. 9. N. c. Z. 15. v. u. fehlt das Parenthesezeichen nach . Wortes.

S. 16. Z. 11. l.: Emphyteuse st. Empytheuse.

S. 32. N. a. Z. 3. l.: 1788 st. 1778.

S. 57. zu N. 9: Factisch waren in früherer Zeit selbst bisweilen die Mineralwasser (Gesundbrunnen) Gegenstand der Muthung und bergamtlicher Verleihung; so wurde z. B. der Reiboldsgrüner Gesundbrunnen vom damaligen Bergamte Voigtsberg auf vorgängige Muthung nach gevierdtem Felde verliehen.

S. 69. Z. 21. u. s. f. Diese Vorhersagung ist bereits eingetroffen; denn nach der Finanzministerialverordnung vom 20. August 1836. soll künftighin der gesammte Prozess der Metallerzeugung beim Eisenhüttenwesen beim Finanzministerium in der bisherigen Maasse ressortiren; die Aufsicht auf alle, in das Gebiet der Fabrikindustrie einschlagenden Eisenverfeinerungsanlagen aber auf das Ministerium des Innern übergehen und wird eine vom Finanzministerium zu publicirende Verordnung hierüber das Nähere zur Kenntniss des Publicums bringen.

S. 103 fehlt in der Ueberschrift des §. 21. nach „welche der" die Bezeichnung: b)

S. 115. steht zweimal Pingen statt Bingen.

S. 136, Z. 1. fehlt zu Anfange: c)

S. 138. fehlt zu Anfange des §. 26: 3)

S. 141. fehlt Z. 7: 4)

S. 158. fehlt bei §. 30 ein c)

S. 179. muss in der Ueberschrift §. 35. das b) wegfallen.

S. 257 l.: Dienstfolge st. Dienstfrage.

---

Wissens umfaßt
kann man si
anderem Wis
ist, welch
geboten
abgeber
älterer
rüb